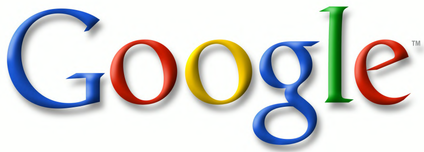
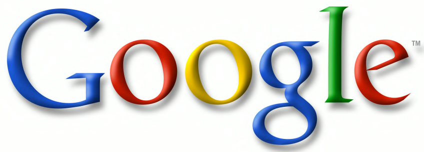
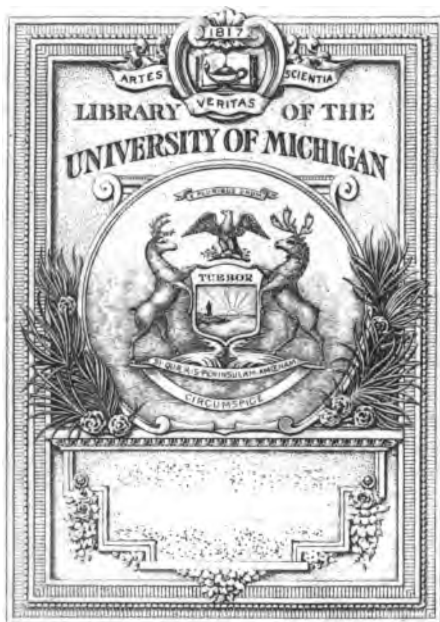





1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Jahrbuch

für die

Geschichte der Juden

und

des Judenthums.

Erster Band.

Leipzig,
Oskar Leiner.
1860.

Vorwort.

Das Institut hat in den vorangegangenen Jahren geschichtliche Abhandlungen einzeln herausgegeben, die der Form nach darum weniger angemessen erschienen, als sie ihres geringen Umfanges wegen von den Abonnenten schwieriger aufbewahrt werden konnten, und bei der Herausgabe als selbstständige Schriften mehrfache Kosten verursachen. Es stellte sich daher das Bedürfniß heraus, lieber mehrere solcher Arbeiten zu vereinigen, und so ein Sammelwerk herzustellen, welches in seinen Einzelnheiten interessirend, zugleich einem größern Zwecke dienen konnte.

Nichts hat in den letzten Dezennien im Bereiche des Judenthumes einen höheren Aufschwung genommen, als das Studium seiner Geschichte. Sowohl erschienen neuerdings umfangreiche Schriften über die Gesammtgeschichte des Judenthums und der Juden, als auch entwickelte sich die lebhafteste Thätigkeit, Epochen, specielle Zweige und einzelne Erscheinungen sorgfältiger zu erforschen und kritisch und pragmatisch darzustellen. Es ist dadurch ein Interesse für die Geschichte unsrer Religion, Literatur und unsres Volkes geweckt worden, von welchem man vor einem halben Jahrhundert noch keine Ahnung hatte. Hierdurch geschieht es aber leicht, daß durch die Häufung und Zerstreuung von Monographien, größeren und kleineren Abhandlungen es dem Einzelnen schwierig, ja unmöglich

wird, auch nur das Meiste des Erschienenen kennen zu lernen und zu besitzen. Wir glauben daher dem Publikum einen wahrhaften Dienst zu leisten, wenn das Institut fortan jährlich einen Band geschichtlicher Abhandlungen als ein „Jahrbuch" veröffentlicht, das mit der Zeit zu einem Mittelpunkte der Bestrebungen nach dieser Richtung hin sich herausbilden könnte. Wir wissen sehr wohl, daß ein solcher erster Versuch in seinem Beginne noch nicht so umfassend und in solcher Vollendung aufzutreten vermag, wie es der Idee entspricht, aus der er entstanden. Um so mehr rechnen wir auf die weitere Unterstützung und Förderung in der Zukunft. Ungewiß daher noch über ein vollständiges Gelingen, wiederholen wir, was wir in der ersten Ankündigung dieses „Jahrbuchs" ausgesprochen, daß wir vorläufig uns noch nicht zu einer **jährlichen** Herausgabe verpflichten können, und daß wir uns die Bestimmung des Umfangs je nach den eingelaufenen Arbeiten und nach den Mitteln des Instituts frei erhalten.

Wenn wir nun dieses „Jahrbuch" der Geschichte des Judenthums und der Juden nach ihrem ganzen Umfange widmen, wenn wir dabei nicht blos die gelehrte Erforschung specieller Objecte, sondern zugleich eine solche Darstellung im Auge haben, welche ein gebildetes Publikum zu interessiren und zu erwärmen vermag: so rücken wir auch die Grenzen der Geschichte bis dicht an die Marken der Gegenwart heran, und es kommt uns nicht darauf an, daß die zu schildernden Zustände, Ereignisse oder Persönlichkeiten einer längst vergangenen Zeit angehören, oder ob sie noch unter unsren eignen Augen vorhanden gewesen, wenn sie nur gegenwärtig als abgeschlossen und somit der Geschichte anheimgefallen, betrachtet werden können. Dies zur Erklärung, wenn wir Aufsätze, wie über die russische Rekrutirung, die erst vor kurzer Zeit durch des jetztregierenden Kaisers Majestät geändert und aufgehoben worden

ist, über die letzten zwölf Jahre in Preußen, die erst durch die Regentschaft des Prinz-Regenten k. H. ein Ende nahmen, hier aufgenommen haben. Wir thaten dies um so lieber, als dadurch sofort der Charakter, den wir dem Jahrbuche im Allgemeinen zu geben wünschten, bestimmter ins Auge fallen mußte. Wir gestehen offen, daß wir auch hier die Forschung, die Gelehrsamkeit und Wissenschaft mit dem Leben in Zusammenhang zu erhalten wünschten; nicht etwa daß jene nur dem Momente und zeitlichen Bedürfnissen dienen und nicht vielmehr ihren Selbstzweck verfolgen sollten, wohl aber daß sie im Großen und Ganzen überall im Auge behalten, die Vergangenheit mit der Gegenwart zu verbinden und an einander zu knüpfen, aus dem Leben der Vergangenheit das Leben der Gegenwart zu nähren und zu befeuern.

Möge daher auch dieser Gedanke eine wohlwollende Würdigung und seine Ausführung eine rücksichtsvolle Aufnahme finden.

Im November 1859.

I.

Schilderungen aus Rußland

von

Herrn **Rabinowitsch**,
Advokat und Notar in Odessa.

Aus dem Russischen übersetzt

von

Dr. J. M. Jost
in
Frankfurt a. M.

Vorwort des Uebersetzers.

Die folgende Darstellung ist im Juni-Hefte des Russkii Westnik (der Russische Bote) Band 21, vom J. 1859, in Moskau erschienen, also unter russischer Censur, was, wenn auch nicht für die getreue Aehnlichkeit der vorgeführten Bilder, doch jedenfalls für die richtige Auffassung der Anschauungen aus der Wirklichkeit, das zuverlässigste Zeugniß gewährt. Wir haben diese Erscheinung mit größerer Freude begrüßt, als alle seit dem Ministerium Uwaroff (um 1840 ff.) hervorgetretenen Kundgebungen zeitgemäßer Absichten der russischen Regierung, die Zustände der Ebräer im nordischen Reiche endlich von Grunde aus umzugestalten, — weil hier unsers Wissens zum ersten Male die öffentliche Stimme und in russischer Sprache aus einem Volksorgane sich vernehmen läßt und offenbar vor keiner obern Gewalt sich mehr zu fürchten hat. Die Gesetzgebung mag noch so menschenfreundlich wirken wollen, sie wird stets wieder gelähmt, so lange allgemeine Vorurtheile oder veraltete Zustände immer die neue Aussaat ersticken. Politische Wirren ziehen ohnehin deren Aufmerksamkeit oft von den schönsten Vorsätzen wieder ab. Erst wenn sie durch die wachsende Volksaufklärung unterstützt und gefördert wird, darf sie mit edeln Bestrebungen durchzudringen hoffen.

Seit zwanzig Jahren sahen wir wiederholentlich die

1*

schon im Beginn des Jahrhunderts, namentlich unter der Regierung des hochgesinnten Alexander I. aufgestellten Grundsätze über die gesetzliche Behandlung der Ebräer (deren Zahl im nordischen Reiche mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen Seelen beträgt) nach manchen vergeblichen Versuchen, die niemals mit Ausdauer durchgeführt worden, von Zeit zu Zeit neu auftauchen, und Maßregeln in's Leben rufen, die dem Zwecke nicht recht entsprachen. Man griff das Uebel nicht an der Wurzel an. Seit 1840 wurden wir, so wie viele andere Schriftsteller Deutschlands, welche sich auf diesem Gebiete einen Namen erworben hatten, von russischen Staatsmännern mit vertraulichen Anfragen beehrt, um über die geeignetsten Mittel, die eingewurzelten Verhältnisse für die Dauer zu bewältigen, Gutachten abzugeben. Wir alle haben uns dabei überzeugt, daß auch Kaiser Nikolai in Beziehung auf die Judenfrage, obwohl seine Rathgeber sie mehr von Seiten der Polizei einerseits und des Militärwesens andrerseits als vom Standpunkte der Staatsleitung im Allgemeinen und der Staatsökonomie insbesondere betrachteten, den Fortschritten der Zeit gern Rechnung trug; aber Alles, was geschah, war nur das Erzeugniß einzelner Anregungen, theils bittender Vorstellungen, theils gehässiger Anklagen, — nichts Allgemeines und Durchgreifendes. Das Gute ward nicht ausgeführt, die Mißbräuche gelangten nicht zur Kunde des großen Herrschers, die politischen Ereignisse bedeckten Alles, was sonst in den Niederungen vorging.

Zeitungsleser erinnern sich des Strohfeuers, welches unter dem Ministerium Uwaroff, angezündet durch einen jungen Deutschen, welcher als Sekretär nach Petersburg berufen ward, und die Aufmerksamkeit des Ministeriums mit Recht vornehmlich auf das Erziehungswesen hinlenkte, eine kurze Zeit aufflackerte. Der ganze Rest davon bestand in einem Portoverlust von mehreren Tausend

Gulden, welchen viele Hunderte armer deutscher Lehrer, aufgefordert ihre Papiere einzusenden, um das Schulwesen der Juden in Rußland umzuschaffen, erlitten. Die Flamme erlosch.

Es kamen mehrere Staatsmänner bereits damals, von dem edelsten Willen beseelt, nach Deutschland, um sich persönlich von den unleugbaren diesseitigen Fortschritten zu überzeugen und die Grundlagen derselben in die Heimath zu verpflanzen. Wir hatten eine umständliche Unterredung mit einem Staatsrath D..., der unterdeß gestorben ist, über die Angelegenheit, welche das Ministerium ernstlich beschäftigte. Aus allem ergab sich, daß man nur Schwierigkeiten erblickte, und zur eigentlichen That nicht Entschlossenheit genug besaß.

Wenige Jahre darauf — 1845 oder 46 — erschien ein Staatsrath aus Südrußland, Ch... genannt, ein hochgebildeter Mann, der auch deutsch geläufig sprach, und uns mittheilte, er sei, obwohl nicht von der Regierung beauftragt, doch von dem lebhaften Wunsche beseelt, für die Verbesserung der Gesetzgebung und der Zustände, so weit sein Einfluß reiche, mitzuwirken. „Ich war, sprach er, einer der heftigsten und entschiedensten Gegner aller Verbesserungspläne der Regierung, und habe bei allen Berathungen, an denen ich theilnahm, mich in diesem Sinne ausgesprochen. Halten Sie mich aber nicht deshalb für einen Menschenfeind. Ich beklagte vielmehr stets den Jammer, in welchem Ihre Glaubensgenossen in unserm Lande schmachten. Aber der moralische Zustand derer, welche auf meinen Gütern leben, etwa 500 Familien, hatte mir die Ueberzeugung aufgedrungen, daß alle Maßregeln an dieser gänzlichen Verderbtheit scheitern. Die Masse ist so tief gesunken und dabei so eng unter einander verbunden, daß selbst im Einzelnen nichts zu erhoffen sein dürfte. Die Zeit allein könne hier helfen, meinte ich. — Allein

entfernte Kunde hatte. Man gönnt dabei tüchtigen und geistreichen Juden das Wort, und gestattet ihnen auch die rücksichtsloseste Aufdeckung der mitunter himmelschreiendsten Mißbräuche grausamer Willkür, von denen bis dahin die Regierung keine Kenntniß erlangte. Dieses öffentliche Gericht muß schon, bevor die Gerechtigkeit einschreitet, solchen Mißbräuchen entgegenwirken, und unendlich viele Ursachen der Unzufriedenheit und der aus ihr entspringenden sittlichen Uebelstände tilgen. Des Himmels Segen wird des edeln Kaisers weise Vorkehrungen belohnen! Eine zahlreiche, bisher schwer bedrückte und gänzlich gelähmte Bevölkerung in nützliche, thätige und das Gesammtwohl fördernde Bürger umzuschaffen, ist schon an sich ein Verdienst, welches die spätesten Geschlechter noch mit innigstem Danke anerkennen werden.

Die hier mitgetheilte, in Form einer Erzählung vorgeführte Schilderung, aus der Feder eines bereits durch andere schöngeistige sowohl als wissenschaftliche Schriften in Rufe stehenden Autors, giebt gewiß ein höchst merkwürdiges Beispiel solcher Enthüllungen, welche nach unsrer Ansicht weit nachdrücklicher einwirken werden, als die uns bekannt gewordenen Zeitungsplänkeleien, welche noch auf der Stufe der Judenstreitigkeiten aus einer in Deutschland längst überwundenen Zeit stehen, übrigens für Rußland noch immer einigen Werth haben mögen.

Die Uebersetzung hielt sich möglichst genau an den Ausdruck der Urschrift, um diese auch, so weit der Geist der deutschen Sprache es zuläßt, ziemlich getreu wiederzugeben; einige Stellen nach handschriftlichen Ergänzungen.

Frankfurt a. M., October 1859.

Lebensbilder der Vergangenheit.*)

Der Strafnoi.**)

1.

Aus dem Nebel der Vergangenheit steigen vor mir, nicht etwa längst vergessene, wie man zu sagen pflegt, sondern vielmehr lange Zeit in der Tiefe meines Gedächtnisses schlummernde Schatten auf. Selten rief ich diese düsteren Erinnerungen wieder zurück, weil sie mir das Herz zerrissen. Das Gewühl der Welt, die täglichen Geschäfte, und mehr als diese, die Selbstsucht, welche uns antreibt, traurige Vorstellungen und Eindrücke so weit als möglich zu verscheuchen, um nicht unser Leben zu verbittern oder unsern Schlaf zu stören, waren

---

*) Hiermit eröffnet der Verfasser eine Reihe von Schilderungen wahrheitsgetreuer Lebensbilder aus einer keineswegs vollständig entschwundenen Zeit, welche vielmehr noch zum Theil die Gegenwart abspiegeln, obwohl diese einer raschen Entwickelung entgegensieht, die allerdings durch einen scharfen Rückblick gefördert wird.

D. Uebers.

**) Wörtlich ein Straf-Soldat, welcher nicht etwa wegen eines Vergehens in den Dienst tritt, sondern als eine Zubuße für die verabsäumte Pflichtzahl, welche eine Gesammtheit an Rekruten zu stellen hat. Sobald sie den Termin verstreichen läßt, muß sie nach Verhältniß eine überzählige Anzahl Rekruten stellen, deren Einzelne dann Strafnoi heißen. Der deutsche Ausdruck Strafe hat hier die Bedeutung von Amende, Buße für nicht inne gehaltene Bedingung.

D. Uebers.

die Ursache, daß ich die schmerzhaften Bilder tief im Herzen verschloß und mich fürchtete, sie oft zu erwecken. Ich weiß nicht, ob ein Anderer an meiner Stelle anders verfahren möchte. Da ich nicht im Stande bin, die Bedingungen zu mildern, unter deren Einfluß sich Vorgänge bildeten, welche Herz und Seele empören, Vorgänge, welche fast Niemand bemerkte, außer Diejenigen, für welche die Worte Mensch und Bruder eine wirkliche Bedeutung haben, so begriff ich, daß jeder heftige Ausbruch von meiner Seite nichts weiter erzeugen würde, als einen dicken Tropfen Gift für mich, ohne Andern einen Nutzen zu bringen. Jeder Tag brachte neue unerquickliche Erscheinungen; neuer Gram verdrängte den alten und ward der Reihe nach vergessen, weil statt seiner ein anderer eintrat. Wozu also mich abquälen? Wozu mich peinigen und mich zwecklos zu Grunde richten?

Aber jetzt, da die Gegenwart so lichtvolle Gestalten annimmt, da mein Herz (und wahrscheinlich das Herz Vieler) sich erholen darf, von jener Spannung, in welche das tägliche Schwanken es versetzt hatte, fange ich an mich krank zu fühlen an den früheren Wunden. So fühlt ein des Reisens nicht gewohnter Wanderer, welcher eine weite Strecke auf einem elenden Karren gefahren ist, erst nach einem ruhigen Schlaf und einiger Erholung am erreichten Ziel seiner Reise, wie seine Gebeine und Gelenke zerschlagen sind.

Eine meiner Erinnerungen solcher Art will ich nunmehr meinen Lesern vorführen; vielleicht kommen der Reihe nach noch mehrere andere.

Ich war in Geschäften meines Vaters in der Gubernialstadt Z. Damals war ich noch sehr jung, das Leben lächelte mir zu; meine Munterkeit und mein heiterer Sinn malten mir Alles in den schönsten Farben. Aber die Art meiner Erziehung und mein unlöschbarer Durst nach Büchern entwickelten in mir die Denkkraft, und ich grübelte manchmal mehr als mir dienlich war. Stärker als alles zog meine Aufmerksam-

keit das Schicksal meines Volkes an, der Ebräer (Juden), deren Trübsale in meiner Seele mächtigen Widerhall fanden. Bekannt mit der Geschichte meines Volkes von dem undenklichen Alterthum an bis in die neuesten Zeiten, durchlief ich oft in Gedanken den Weg, den es so lange schon verlassen hat; ich wollte dessen gegenwärtige, trostlose und unnatürliche Lage ergründen. Ich suchte eine Antwort auf die Frage: Woher rührt denn bei diesem Volke der nicht beneidenswerthe Vorzug, welcher darin besteht, daß für die Schuld eines Einzelnen die ganze Gesammtheit einstehen muß, daß für das Vergehen eines Einzelnen allesammt mit Schmach und Verachtung gebrandmarkt werden? Ich fand keine Antwort, weder in der jüdischen Geschichte, noch in den Sitten der Juden, noch in meinem eigenen Herzen. Indeß war das ein Aufflammen meiner heißen Natur; die Jugend nahm das Ihrige; mir war wohl, ich schritt vor auf dem breiten Weg des Lebens; Kummer und Noth lagen mir noch fern, ich trank die Freuden der Jugend und des sorgenlosen Lebens aus vollem Kelche.

Weder Träumereien und Vergnügungen, noch das ernstliche Mitgefühl, noch die flüchtigen Neigungen hinderten mich jedoch die Handelsgeschäfte meines Vaters zu besorgen, welche nur täglich eine oder zwei Stunden in Anspruch nahmen. Es schmeichelte meiner Selbstliebe, daß mein Vater, ein strenger und einsichtsvoller Mann, mir, dem kaum 20jährigen Jüngling, so weit von sich entfernt, die Leitung wichtiger Angelegenheiten anvertrauete, und was noch mehr ist, mit meinen Verfügungen zufrieden war.

So lebte ich in Z., welches, obgleich genügend bevölkert und lebhaften Handel treibend, noch jetzt sich wenig durch Schönheit der Häuser und Straßen und durch gemeinsame Anstalten für die Bürgerschaft auszeichnet, und um so weniger so viele Jahre früher sich dessen rühmen konnte, als noch viele Fragen, welche heute zu dem täglichen Brod gehören, in tiefem Schlaf ruheten, eingelullt durch Ausrufungen über allenthalben

herrschenden Wohlstand und durch lautes Selbstlob, welches dreist auftreten konnte bei dem düstern Schweigen und der Unmöglichkeit eines Austausches der Gedanken, so wie der Seltenheit und Schwierigkeit einer gegenseitigen Mittheilung, die in allen unsern Landstädten herrschte.*)

Fast jeden Morgen ging ich spazieren am Ufer des schönen schiffbaren Flusses, um mich zu ergötzen an den ankommenden Barken und Flößen, die eigenthümliche Mundart der weißrussischen**) Arbeiter zu hören und der wetteifernden Thätigkeit russischer Bauern zuzusehen, welche unter dem Ton ihrer schönen, klagenden Gesangsweisen Bauholz zuschnitten oder dicke Stämme zu Brettern oder zu Halbscheitern sägten. — So oft ich des Morgens aus meiner Wohnung trat, mußte ich an dem Winkel der Straße in eine finstere und enge Nebengasse einlenken, und stets bemerkte ich am offenen niedrigen Fenster des Eckhauses einen Mann, der sinnend und traurig dasaß. Nicht einmal ging ich in der Morgenstunde aus, ohne denselben Mann an demselben Orte zu erblicken, wie er eine Hand an's Fenster lehnte und in tiefem Nachdenken versunken war. Mich reizte eine starke Neugier und ich wurde aufmerksamer. Jedes Mal ging ich näher an das Eckhaus und mäßigte meine Schritte, um desto besser den sinnenden Unbekannten und seine traurige Wohnung zu sehen. Er war etwa 50 Jahre alt; nach seiner Gesichtsbildung und an seinem sammetnen schwarzen Käppchen erkannte ich den Volksverwandten, obgleich seine Locken abgeschnitten und sein Bart rasirt war bis auf einen großen und dichten, schwarzen, mit grau gemischten Schnurrbart. In seinem Blick war etwas Düsteres; tiefer Gram und schweres Leiden hatten ihre Spuren in sein hageres Gesicht eingedrückt. Er war immer gekleidet in einen alten Schlafrock

*) Wir glauben nicht zu irren, wenn wir in diesem gedrängten Satz fremden Einfluß wahrnehmen, so daß zwischen den Zeilen gelesen werden muß. D. Uebers.

**) D. h. lithauischen.

und, wie schon gesagt, saß auf eine Hand gestützt. Bisweilen lag vor ihm auf dem Fensterbrett ein aufgeschlagenes Buch, auf welches er die Augen heftete, aber aus dem krampfhaften Muskelspiel seines Gesichts und aus dem öftern Reiben der Stirn mit der Hand konnte man errathen, daß seine Gedanken weit von der aufgeschlagenen Seite wegschweiften. Das niedere und dunkle Zimmer hatte ein eben so trauriges Gepräge wie dessen Bewohner; Niemanden außer ihm erblickte ich je darin; es war deutlich, daß er nur ein zeitweiliger Miether war, und als ein Unglücklicher hier einsam wohnte. Selten geschah es, daß er zu mir aufblickte, wenn ich plötzlich um die Ecke bog, dem Fenster nahe kam und mit meinen Schritten seine düstern Betrachtungen störte. Doch wenn er die Augen aufschlug, so war es nur ein Moment, um schnell sie wieder auf das Buch zu heften, oder sie ohne Zweck nach dem menschenleeren düstern Gäßchen zu wenden. Er schien nicht die mindeste Aufmerksamkeit auf mich zu richten, und das konnte nur daher rühren, daß er mit einem seinem gedrückten Herzen näher liegenden Gegenstande beschäftigt war. In jener Zeit sah man unter den Ebräern seltener als jetzt Männer ohne Bart, und zwar nur unter Reichen und Gebildeten; unser Mann sah aber weder reich noch gebildet aus; ersteres bewies sein Kleid und seine Wohnung; war er vielleicht ein Gelehrter, ein Dichter, ein Schriftsteller, ein Mathematiker? Aber woher dieser Leidensanblick, diese tödtliche Schlaffheit, unter welcher sich augenscheinlich eine schreckliche Erfahrung barg? Ich quälte mich mit Vermuthungen. Damals kam mir nicht in den Sinn, daß außer Reichthum und Gelehrsamkeit ein abgenommener Bart bei uns noch einen dritten Umstand bezeichnete, der minder glücklich, wenn auch nicht minder achtbar erschien. Wie hätte ich daran denken sollen, als ich so sorgenfrei und voll jugendlicher Lebenslust war? Nicht lange beschäftigte mich jedoch der Gedanke an die Angelegenheiten des Unbekannten auf meinem Spaziergange; neue Gegen-

ich nach der Seite hinwies, wo nach meiner Ansicht das Zimmer des Unbekannten sich befand.

Das Haus gehört nicht mir, antwortete die Wirthin. — Ich habe ihn bloß in Miethe und Kost, — der Mann, nach dem ihr fraget, ist Soldat.

Wie so ist er bei euch, in Quartier?

Nein, er hat es in eigener Miethe.

Wohnt er schon lange bei euch?

Seit seiner Herkunft, etwa zwei Monate. Man hat ihrer eine ganze Schaar hergetrieben, wie es heißt.

Wer ist er denn, woher?

Das kann ich nicht wissen; wie es scheint, sehr weit her.

Ist noch Jemand bei ihm?

Ich habe Niemand bemerkt.

Kann man nicht zu ihm hineingehen?

Wie euch beliebt.

Ich bat sie, mir den Eingang zu zeigen und trat sogleich in das Zimmer. Auf dem Tisch brannte ein Licht; die Fensterläden von außen waren zu; der Miethsmann hatte eben seinen Soldatenmantel abgeworfen und ging in seinem alten Schlafrock mit raschen Schritten im Zimmer auf und ab. Als er mich erblickte, stand er mit zweifelnder Miene still, beschauete mich von oben bis unten, und rief mit starker, zitternder Stimme auf russisch:

Was wollen Sie?

Ich hatte eine kalte Begegnung vorhergesehen, aber da ich entschlossen war, mit diesem alten Soldaten näher bekannt zu werden, legte ich meinen Hut in's Fenster, und setzte mich ohne Umstände auf einen Stuhl. Der Unbekannte schien sich über meine Unbefangenheit zu wundern; er blieb mitten im Zimmer stehen und wendete das Auge nicht von mir.

Ich wünsche zu euch, antwortete ich in unsrer jüdisch-deutschen Mundart.

Die Laute der Muttersprache beruhigten ihn ein wenig; aber er blieb immer noch vor mir zweifelhaft stehen.

Ich wünsche zu euch, wiederholte ich, und deshalb komme ich zu euch. Ich fange damit an, mich euch zu empfehlen. Und ich nannte ihm meinen Namen und meine Familie.

Ich habe nicht die Ehre, euch zu kennen, antwortete er kalt.

Ist auch nicht nöthig, erwiderte ich. Vielleicht lernen wir uns einander binnen Kurzem kennen. Wollt ihr euch nicht lieber setzen? ich gedenke euch nicht so bald zu verlassen.

Er setzte sich auf einen Stuhl gegenüber an den Tisch, auf welchem einige Bücher herumlagen, und sprach dann schnell, fast unwillig:

Nun, was wollt ihr von mir?

Höret, sprach ich: ihr seid unglücklich; ihr wohnt einsam; die Theilnahme für euch zieht mich an.

Er stieß einen tiefen Seufzer aus und wurde nachdenklich. Ich erzählte ihm, wie er schon seit einiger Zeit durch sein trauriges Ansehen, welches tiefe Leiden ausdrücke, meine Aufmerksamkeit auf sich gezogen habe, daß ich außer mir war, ihn unerwartet im Soldatenmantel zu sehen; daß ich ernsten Antheil nehme an seiner Lage, welche aus vielen Gründen mir unerklärlich erscheint; daß ein dunkeles Gefühl nicht bloßer Neugierde, sondern vielmehr geheimer Anziehung zu ihm mir keine Ruhe läßt, bis ich ihm, dem Einsamen und Verlassenen, näher treten dürfe. Ich sprach lange und mit allem Feuer meiner jugendlichen Seele, welche noch nicht durch die alles Gefühl ertödtende Lebenserfahrung erkaltet war.

Kurz, so schloß ich, in meiner Macht steht es nicht, euer Schicksal zu lindern, welches ich noch nicht kenne, und von welchem ihr mir wahrscheinlich erzählen werdet. Aber wenn euch ein Herz Noth thut, dem ihr euren Gram anvertrauen könnt — und dessen bedürft ihr gewiß, wenn er euch nicht erdrücken soll — dann biete ich euch das meinige an; weiset

es nicht von euch, und gebt mir die Hand, als Zeichen eurer Zustimmung.

Er ergriff meine Hand und drückte sie mit Innigkeit.

Ich danke euch, sprach er, — der Gram überwältigt mich in der That. Ich bin hier fremd und bleibe wirklich überall fremd. Wer sollte mit einem Menschen in grauem Mantel umgehen? Eure Theilnahme rührt mich, aber ich bedauere eure Jugend; die Bekanntschaft mit mir bringt euch keine Freude, und die Jugend ist ein so vergängliches Geschenk des Himmels, daß es eine Sünde wäre, sie ohne Noth in Trauergewand zu hüllen.

Ich merkte, daß ich mich in meinen Muthmaßungen nicht geirrt hatte und ich wirklich einen gebildeten Mann vor mir sah.

Darüber seid nur ruhig, antwortete ich; — früher oder später ist der Mensch gezwungen, sich mit der Schattenseite des Lebens bekannt zu machen; was mich betrifft, je früher desto besser, denn wenn ich dadurch etwas von meiner Jugend einbüße, so wird die reife Frucht daraus desto mehr Vortheil bringen.

Wir sprachen bereits einige Zeit über dieses Thema, als die Wirthin, mit der Theemaschine eintretend, unser Gespräch unterbrach.

Ihr werdet nicht anstehen, eine Tasse Thee mit einem einfachen Soldaten zu trinken? sprach der Alte aufstehend.

Statt aller Antwort drückte ich ihm die Hand.

Während er sich beschäftigte, das Geschirr abzuwaschen und zum Thee alles vorzubereiten, ging ich einigemal durchs Zimmer und machte mich mit diesem bekannt. In demselben war kein überflüssiger Hausrath. An einer Wand stand ein Bett mit Matratze und ledernem Kissen; zu Häupten des Bettes ein kleiner runder Tisch, auf welchem der Wirth jetzt den Thee bereitete; an der andern Wand stand ein langer Tisch mit Büchern, wovon ich schon oben einen Wink gab; zwei ein-

fache Stühle an beiden Seiten des Tisches, und drei oder vier andere an der Wand; in einem Winkel des Zimmers stand ein hoher, hölzerner Kasten unter Schloß, worauf jetzt der Mantel und die Mütze lag, und an der Wand gegenüber hingen Soldaten-Montirung, Portepee und Degen. Ich ging an die Bücher und durchmusterte sie; sie bestanden aus einigen geschichtlichen Abhandlungen in polnischer Sprache, und einigen deutschen und hebräischen Bänden philosophischen Inhalts. An den Tisch mich setzend, nahm ich ein deutsches Buch heraus und blätterte darin, es war Jerusalem von Mendelssohn.

Ihr seid hier mein erster Gast, sprach der Soldat, mir ein Glas Thee reichend und schwermüthig lächelnd; gesegnet sei euer Kommen!

Ich murmelte einen gewöhnlichen Dank.

Ihr durchblättert meinen Mendelssohn, fuhr er fort, sich mit seinem Glase zu mir setzend. Ach! diese wenigen Bücher sind mein wahrer Trost. Ich würde den Verstand fast verlieren, wenn sie nicht da wären.

Ja, Bücher ersetzen die Gesellschaft in der Einsamkeit, bemerkte ich, leicht erröthend, daß mir wiederum eine abgedroschene Phrase entfallen war.

Der Alte achtete hierauf nicht. Man wollte mir auch diesen Trost rauben, fuhr er fort, wehmüthig mit dem Kopf schüttelnd, — Vieles, ja alles habe ich verloren, Familie, Namen, Vermögen . . . . .

Er begann die Hände lebhaft zu bewegen; sein Gesicht drückte Schauder und Verzweiflung aus.

Wer hat euch eurer Bücher berauben wollen? sprach ich, absichtlich suchend seine Gedanken von grausamern Verlusten abzulenken.

Er kam wieder zu sich.

Sei dem, wie ihm wolle, antwortete er. — Auf einer Fahrt — unsere Schaar ging langsam, sehr langsam — hiel-

ten wir an bei einem Kreisstädtchen. Der Hauptmann eines Invaliden-Kommandos mit Majorsepaulette, kam heran, uns neugierig anzusehen; er erblickte mein Ränzchen mit Büchern, schrie mich an und schlug nach mir: „Was, verfluchter Jud, denkst du mit Büchern dich herum zu schleppen, noch dazu mit deutschen und polnischen? er muß ein Empörer sein, ganz gewiß ein Empörer." Er warf meine Bücher hin, trat darauf mit Füßen und schrie nach dem Offizier, sie mir wegzunehmen, ihn scheltend, daß er Nachsicht hätte mit Verräthern und in kaiserliche Fuhren aufrührerische Schriften mitzunehmen gestattete.

Wie endigte das? fragte ich.

Mit Verlaub, der Offizier unsrer Schaar, antwortete der Soldat, gehorchte dem Major nicht; und dieser hatte wirklich sich in die Sache zu mischen kein Recht. Gott gebe ihm Gesundheit; er war ein braver Mann, unser Compagnie-Hauptmann. Auf der ganzen Reise behandelte er mich bescheiden und war sehr freundlich.

Gott sei Dank! es giebt doch, wie man sieht, noch gute Menschen in der Welt.

Ja. Uebrigens wurde ihm bei meiner Abreise noch an Ort und Stelle vergolten, daß er mit mir gut verfuhr. Was liegt daran? ich bin ihm Dank schuldig. Ein Andrer nimmt auch, vergißt es, aber bald und bleibt ein Wolf. Ich bin ihm dafür verpflichtet, daß ich die Bücher bei mir behielt. Bisweilen wenn ich die Vergangenheit mir ins Gedächtniß zu rufen anfange, reißt der Schmerz mein Herz in Stücke, dann fasse ich nach einem Buch und er scheint sich gleichsam legen zu wollen; obwohl, die Wahrheit zu sagen, ich oft nicht weiß, was ich lese; meine Gedanken schweifen ab, weit weg.

Sein Haupt sank hier zum Busen herab.

Ja, Mendelssohn war ein großer Mann, fuhr er sinnend fort; sein Jerusalem, heilender Balsam für meine schrecklichen

Wunden. O Jeruschalaim, Jeruschalaim, wie tief sind deine Söhne gefallen! Giebt es wohl Trübsale, gleich den Deinigen!

Er stand auf und ging im Zimmer herum; ich seufzte tief auf.

Nicht wahr, ich sagte euch vorher, daß es euch bei mir nicht gefallen werde? sprach er, an mich herankommend. Verlässet einen Alten, der das Opfer seines Unglücks ist; gehet euren Weg, für euch ist hier kein Ort in dem düstern Zimmer.

Nicht um mich aufzuheitern, kam ich zu euch, erwiderte ich; — eure Bekanntschaft suchend, wußte ich, daß ich mit euch nicht schmausen würde.

Doch gab es eine Zeit, da man bei mir schmausete, — es gab eine Zeit, in der ich glücklich war, umgeben mit Zufriedenheit, Familie, — von jenen Zeiten ist nichts mehr da . . . . .

Warum verzweifeln! Bei Gott ist noch des Segens viel.

Er blickte gen Himmel.

Sein Wille geschehe! sprach er feierlich.

Einige Minuten schwiegen wir beide. Er ging langsam im Zimmer auf und ab, und ich schlug mechanisch mit den Fingern auf den Tisch. Die Theemaschine brausete klagend, schwieg wieder, brausete wieder, aber schwächer und schwächer, gleichsam wie ein Sterbender, welcher in kaum hörbaren Seufzern seine letzten Kräfte verschwendet.

Aber ihr wisst noch nicht, was ich zu erdulden hatte, sprach der Greis, sich wieder mir gegenüber setzend.

Woher sollte ich das wissen? antwortete ich. Legt euren Gram mir vor, erzählt, was habt Ihr erduldet? Was seid Ihr?

Was ich bin? Ihr sehet, Soldat.

Ja, das sehe ich. Dient Ihr schon lange?

Noch nicht ein Jahr.

Wie seid Ihr denn unter die Soldaten gerathen? Stehen denn Leute eures Alters noch auf der Rekrutenliste?

Ich bin Soldat geworden außer der Reihenfolge.

Wie so außer der Reihenfolge? Durch welchen Zufall denn?

Ich bin als Strafsoldat eingereiht, wie Viele von uns, — ich bin ein Strafnoi.

Was heißt das?

Das bedeutet — doch nein, ich bitte euch, nicht heute, ich bin heute ganz verstört. Diesen Morgen haben sie mich unter den Stock bringen wollen, weil ich meinen Getreidesack nicht fortbringen konnte; ich fiel mit dem Sack, er riß und kaiserliches Mehl ward verschüttet..... Wollt Ihr morgen herkommen? Ihr sollt meine ganze Geschichte wissen, aber heute kann ich nicht, glaubt mirs.

Ich versprach den andern Abend wieder zu kommen, nahm Abschied von meinem neuen Bekannten und begab mich nach meiner Wohnung.

2.

Den ganzen folgenden Tag kam mir der Strafnoi nicht aus dem Sinn. Kaum konnte ich den Abend erwarten, und begab mich dann zu ihm. Diesmal nahm er mich viel freundlicher auf, und es war sogar deutlich, daß mein Besuch ihm willkommen erschien.

Wisset, daß ich mit Ungeduld euch erwartete, sprach er zu mir. Seit jener Zeit, da das Unglück über mich hereinbrach, sah ich kein freundliches Gesicht, das mir Theilnahme bewiesen hätte, und vor welchem ich meinen Kummer ausschütten konnte. Nur mein Weib und meine Tochter durfte ich einmal sehen; — aber wie sehen? Allmächtiger Gott! Keinem wünsche ich die Seinigen in solchem Zustande zu erblicken!

Wann sahet Ihr sie? fragte ich.

In dem Augenblicke, als man mir den Soldatenmantel umwarf, erwiderte er; eine Stunde, bevor man mich auf einen weiten Weg fortschickte. Doch das ist schon das Ende der Geschichte, und Ihr wisset noch nicht den Anfang. Vernehmet.

Wir setzten uns einander gegenüber. Er stützte sich mit beiden Händen auf den Tisch und begann mit unterdrückter leiser Stimme seine Erzählung:

Die Stadt, in welcher ich wohnte, in der ich aufwuchs und alt wurde, wird fast nur von Ebräern bewohnt und steht nicht weit von der Grenze. Unsre Gemeinde gilt für eine große. Ich gehörte zwar nicht zu den Reichen, hatte aber mein gutes Auskommen; Handel treibend, wie die Mehrzahl meiner Brüder, gelang es mir, durch Fleiß und Sparsamkeit mir eine sorgenlose Lage zu verschaffen. Ich lebte glücklich mit meiner Familie, meiner Frau nebst zwei Töchtern. Söhne hatte Gott mir nicht gegeben, worüber ich lange mich grämte, während ich jetzt sehe, daß es zu meinem Besten diente. In freier Muße, deren ich genug hatte, — denn mein Geschäft erforderte nicht anhaltende Anstrengung, ich kaufte Wolle auf und verkaufte sie den über die Grenze kommenden Handelsleuten — in meiner freien Muße las ich gern und beschäftigte mich mit den mir zugänglichen Wissenschaften, aus eigenem Triebe zu ihnen hingezogen, der noch besonders durch meinen seligen Vater in mir gepflegt worden. Ihr wisst, daß wir alle nur für Kupfergeld*) lernen, weil unsere Bestimmung — Handel ist, mit Ausnahme derer, welche eigens sich einer gelehrten Laufbahn widmen und ernstlicher und systematisch studiren; die eigentlich handeltreibende Gesellschaft setzt den Unterricht auf eine niedere Stufe. So ist es größtentheils in den westlichen Provinzen üblich. Es ist so gekommen, daß keiner unter uns tüchtig gebildete Leute sucht, es wäre das Luxus; wir sind mit Arbeit überladen, wir müssen uns ernähren, und der Unterhalt wird nicht leicht erworben, weil wir, wie ihr wisst, von dem großen Vaterlande ausgeschlossen und in unsern Hantirungen beschränkt sind. Daher

*) D. h. nur das Unentbehrlichste, das man für geringe Opfer erlangen kann. D. Uebers.

darf man, sage ich, unter uns tüchtig ausgebildete Leute nicht suchen; aber darum ist doch völlige Unwissenheit, ein gänzlicher Mangel an Kenntnissen, bei uns eine Seltenheit. Mehr oder weniger haben doch viele von uns etwas gelernt, man braucht sich nicht zu schämen, wie die Ebräer sagen, mit ihnen zu verkehren, das heißt, sie sind genügend ordentliche Leute, mit jüdischer Gesinnung, immerhin beschränkt, versteht sich, dadurch, daß sie von europäischer Bildung noch sehr fern sind, wie übrigens auch viele andere, die weit höher stehen und in weit günstigern Verhältnissen sich befinden, z. B. Beamte und Gutsbesitzer. Natürlich, von Ausnahmen spreche ich nicht.

Ich hatte um mich einen kleinen Kreis, bestehend aus sogenannten Autodidakten oder Selbstlehrern. Wir kamen öfters zusammen, sprachen von jüdischer Literatur, welche in den letzten Zeiten in den Grenzländern große Fortschritte machte, und von neuern deutschen und polnischen Werken. Russische Schriften kamen bei uns selten vor; doch verstehen die meisten bei uns russisch, besonders die, welche mit der Regierung in gerader Geschäftsverbindung stehen, wie die Pächter, deren Verwalter, die Lieferanten und die Vollzieher der Dienst-Verbindlichkeiten. Ich war glücklich im Kreise meiner kleinen Familie und meiner Freunde; die Zeit verstrich uns unter den gewerblichen Beschäftigungen und jenen friedlichen Zusammenkünften bei einem von uns, wo obscure, unbekannte Ebräer mit einander von den interessanten Fragen sprachen, welche im Reiche der Wissenschaften und der Literatur an den entferntesten Enden Europas auftauchten. — Unsere Stadt und die zu ihr gehörigen Ortschaften genossen offenbar einigen Wohlstandes, allerdings nur, je nachdem die periodischen Maßregeln der Stadt- oder Landesobrigkeit es zuließen, für welche ein Ort, wo Juden wohnen, ein einträgliches Erbgut bildet. Brauche ich euch davon etwas zu erzählen? Es wird auch, meine ich, bei euch so sein.

Leider ja, erwiderte ich.

Was läßt sich auch sagen? fuhr der Alte lebhaft fort. Ein Jahrmarkt, ein Leichnam, ein Deserteur, irgend eine neue Anordnung in Synagogen oder Privatschulen, — alles das wird ein Gegenstand der Abgaben, alles wird eine gute Quelle von Einkünften für gewisse Leute. Der Schluß ist stets derselbe; man errichtet eine Casse, man fertigt Erwählte mit Opfergaben ab, und der bittere Glockenmann*) zieht daher für jeden neuen Fall. Doch daran sind wir gewöhnt. Ihr wisst, wie der Ebräer sich leicht in sein Schicksal findet. Eine warme Stube, Zwiebeln, ein Schnitt Brod und ein Bissen Fisch oder Fleisch zum Schabbes, das genügt ihm. Da er weiß, daß Verfolgung schon von der Wiege auf sein Antheil und daß es so von oben herab bestimmt ist, so singt er seine Semiroth (Tischgesänge) und wischt mit der Hand eine zufällige Thräne ab, in der Hoffnung auf bessere Zukunft.

Er hielt inne und wir saßen einige Minuten in tiefem Schweigen.

Allein auf unsere Gemeinde drückte ein Unglück, aus welchem wir uns niemals herauswinden konnten, begann der Soldat wieder — und zwar nicht blos auf unsere Ortsgemeinde, sondern überall, soweit wir davon Kunde haben; — nämlich: die Rückstände für Rekrutenschulden. Ungeheure Summen zahlten wir beständig an die Gubernialstadt, wir mietheten Männer aus andern Städten, wir strengten uns im höchsten Grade an, und immer blieben wir in Schulden. Da ich einiger Achtung in der Stadt genoß und als uneigennützig in Ruf stand, so wurde ich zugleich mit Andern als Kahalsmann (Vorsteher) erwählt und übte dies Amt über zehn Jahre aus. Wißt ihr, was das heißt, Kahalsmann sein? Es heißt entweder ein Räuber oder ein Märtyrer

*) Der Beamte, welcher seinen Bezirk bereist, fährt umher mit einer Glocke an der Deichsel, welche den Bewohnern ankündigt, was ihnen bevorsteht. D. Uebers.

sein, dazwischen liegt nichts. Er muß die Weheklage des Unglücklichen anhören, welchem man das letzte Gewand, das zur Beschützung seiner nackten Kinder vor Kälte dienen sollte, (der Steuer wegen), weggenommen hat; er muß das Jammern der Wittwe ertragen, welcher man den letzten Sohn als Soldaten abführt; er muß die Verfolgung der Reichen aushalten, wenn irgend etwas ihre entfernten Verwandten bei Einziehung der Abgaben und anderer Pflichtzahlungen berührt. Die Reichen finden überall dienstwillige Beschützer; er muß sich der Verfolgung der Regierung unterwerfen, wenn er, aus Erbarmen mit seinen ärmeren Brüdern, glaubt, die alte Plünderung des Pächters der Fleischabgabe*) hemmen zu können, welcher Knochen statt Fleisch und noch dazu um den doppelten Preis verkauft. Besitzt der Kahalsmann ein Herz, so unterliegt er täglichem Gram; hat er statt des Herzens einen Stein im Busen, so verbindet er sich mit den Drängern und füllt sich die Taschen. Er ist ein Räuber oder ein Märtyrer, sage ich. Zum Glück, oder vielmehr Unglück, gehörte ich zu letztern. Was ich aushielt und erduldete, weiß der Allsehende Gott allein!

Die Entfernung der Ebräer von Landstädten und Dörfern, die Beschränkung derselben in Betreff der Gewerbe, der Ansiedelungs- und ähnlicher Rechte, haben bei der Vermehrung der Volkszahl unter ihnen schreckliche Armuth erzeugt.

*) In jeder Gemeinde wird der Verkauf des Koscher-Fleisches für eine bedeutende Summe verpachtet. Diese Pacht soll angeblich auf Schulen verwendet werden. Aber dies geschieht nicht. Die Behörden bemächtigen sich des Geldes unter allerlei Vorwänden. — Das Fleisch steht dadurch in doppeltem Preise, und die Aermern erhalten das schlechteste. Pächter und Beamte verbinden sich zu den Himmelschreiendsten Mißbräuchen. Es giebt kaum eine Einrichtung, welche den Gemeinden so zur Schmach gereicht, wie diese grausame Belastung der unentbehrlichen Nahrung, die einem wahren Raubsystem preisgegeben wird. D. Uebers.

Was läßt sich auch sagen? fuhr der Alte lebhaft fort. Ein Jahrmarkt, ein Leichnam, ein Deserteur, irgend eine neue Anordnung in Synagogen oder Privatschulen, — alles das wird ein Gegenstand der Abgaben, alles wird eine gute Quelle von Einkünften für gewisse Leute. Der Schluß ist stets derselbe; man errichtet eine Casse, man fertigt Erwählte mit Opfergaben ab, und der bittere Glockenmann*) zieht daher für jeden neuen Fall. Doch daran sind wir gewöhnt. Ihr wisst, wie der Ebräer sich leicht in sein Schicksal findet. Eine warme Stube, Zwiebeln, ein Schnitt Brod und ein Bissen Fisch oder Fleisch zum Schabbes, das genügt ihm. Da er weiß, daß Verfolgung schon von der Wiege auf sein Antheil und daß es so von oben herab bestimmt ist, so singt er seine Semiroth (Tischgesänge) und wischt mit der Hand eine zufällige Thräne ab, in der Hoffnung auf bessere Zukunft.

Er hielt inne und wir saßen einige Minuten in tiefem Schweigen.

Allein auf unsere Gemeinde drückte ein Unglück, aus welchem wir uns niemals herauswinden konnten, begann der Soldat wieder — und zwar nicht blos auf unsere Ortsgemeinde, sondern überall, soweit wir davon Kunde haben; — nämlich: die Rückstände für Rekrutenschulden. Ungeheure Summen zahlten wir beständig an die Gubernialstadt, wir mietheten Männer aus andern Städten, wir strengten uns im höchsten Grade an, und immer blieben wir in Schulden. Da ich einiger Achtung in der Stadt genoß und als uneigennützig in Ruf stand, so wurde ich zugleich mit Andern als Kahalsmann (Vorsteher) erwählt und übte dies Amt über zehn Jahre aus. Wißt ihr, was das heißt, Kahalsmann sein? Es heißt entweder ein Räuber oder ein Märtyrer

*) Der Beamte, welcher seinen Bezirk bereist, fährt umher mit einer Glocke an der Deichsel, welche den Bewohnern ankündigt, was ihnen bevorsteht. D. Uebers.

gerliche Familie, in welcher nicht ein Bruder, ein Sohn, ein Enkel, ein Ehemann fehlte, der eine war versteckt, der andere schon in den Dienst getreten. Andere Familien hatten bereits bei zwei- oder dreimaligen Aushebungen der Dienstpflicht genügt! so schnell war, in Ermangelung anderer, die Reihe an sie gekommen. Die Aushebungen bei uns waren mannigfach. Eine Aushebung war auf der Abendseite; wir gaben Rekruten; eine Aushebung war auf der Morgenseite, wir gaben wieder Rekruten und jedesmal 10 auf 1000. — Es ist zum Lachen! Zu den 1000 rechnet man auch Kinder, Verstorbene, Greise, Kranke und Ungeeignete, Ausreißer und endlich bereits Ausgediente, die man auch jetzt bei der Revision noch nicht ausschloß!

Wir litten, wir Abgeordneten, Gott weiß wie wir litten, während wir die Anforderungen der Regierung zu erfüllen suchten; aber was halfs? es überstieg entschieden unsre Kräfte. Wo eine Waise war, wo ein ganz mittelloser Mensch, wo ein Müssiggänger, Alle stellten wir ein; die Familien haderten mit uns, und sie hatten Recht, sie waren schon mehrere Mal an der Reihe gewesen. Wir sammelten Geld, sandten nach mehreren Orten und mietheten Rekruten, aber dies war oft mit außerordentlichen Mühen und Opfern verbunden und hatte selten gewünschten Erfolg. Die Regierung erinnerte; drohete; man mußte sich an's Gubernium wenden, sich zu Füßen werfen, bitten, Geschenke geben, schreckliche Ausgaben machen; Eingaben und Berichte flogen nach allen Richtungen: „So viel, hieß es, kann die Ortsgemeinde nicht leisten; — wegen der Cholera, wegen erfolgter Feuersbrünste,“ oder aus sonst einem Grunde. Die Zeit verging, die Drohung schwieg einige Monate; aber das kam uns theuer zu stehen. Vergeblich verloren wir unsere Kräfte und unsere Mittel, denn die Rückstände wurden nicht allein nicht gedeckt, sondern wuchsen immer mehr und mehr.

Aber wie ein Polizei-Commissär oder ein Kreishauptmann kam, dann Gnade uns Gott! Er mochte ein Papier vom

Gubernium haben oder nicht, erfolgte eine Aushebung oder nicht, das ist ihm alles gleich. Er schreitet durch den Ort, — der ganze Ort zittert wie im Fieber. „Die Läden geschlossen!... in Fußblöcken gelegt!... man jage alles in die Synagoge!... man stecke schwarze Kerzen an ... man lasse Alt und Jung schwören!" Was giebt's? Weswegen? Gott weiß! — Es versteht sich, dieselbe Entwickelung, wieder Deputationen, wieder Verbeugungen mit den gewöhnlichen Vorstellungen.

Ich gestehe, das Leben war mir zuwider, unter solcher beständigen Angst und Furcht. Ich bat die Gemeinde, mich meiner Kahalspflicht zu entheben und einen Andern an meiner Statt zu wählen. Ich wollte die Stadt, ja die Gegend verlassen, um mich weit weg anzusiedeln, um nicht solche herzzerreißende Auftritte zu sehen, welche nach Maßgabe unsrer Unachtsamkeit sich immer häufiger wiederholten.

Ich habe euch schon gesagt, daß ich zwei Töchter hatte. Die eine war 17 Jahre alt, bereits Braut; ihr Bräutigam vollständig Waise, ohne Vermögen, aber von trefflichen Eigenschaften; er studirte auf meine Kosten Medizin auf einer entfernten Universität. Noch drei Jahre fehlten bis zur Vollendung des Cursus. Nach Erlangung des Doktor-Diploms wollten wir die Hochzeit feiern. Meine andere Tochter war noch ein Kind im 13. Jahre. Meine Töchter waren sehr gut geartet, oder vielleicht erschien es so meinen väterlichen Augen. Was brauche ich?.... Sie waren meine Kinder, mein Blut, sie waren meine Freude, mein Trost in der Welt, sie bildeten einen Theil meines Daseins, es schien, daß sie mir nicht entzogen werden könnten, ohne daß mir zugleich das Herz aus dem Busen gerissen würde. O Gott! O Gott! Man hat sie mir entrissen, und ich lebe noch!

Er sprang vom Platze auf und begann mit unaussprechlicher Verzweiflung die Hände zu ballen und sich vor die Brust zu schlagen und ein schreckliches Geheul auszustoßen.

Ich ließ ihn austoben; ich tobte vielleicht mit, ich weiß

daß der Jude niemals befördert wird. Allerdings giebt es auch hierbei Ausnahmen, aber ich spreche vom Allgemeinen. Vergesset nicht, daß dies bei Erwachsenen vorkommt, welche für sich handeln, auch wohl bei Vorgesetzten klagen können. Aber was soll ein Kind anfangen, kaum aus den Windeln schon in fremdem Lande, unter rohen und grausamen Menschen, die seine Religion, seinen Namen hassen, — unter Leuten, die sogar mit den Ihrigen nicht besser umgehen, und deren Sprache es nicht versteht? Wie ein Schwein wird es vom Krieges-Colonisten gefüttert und muß Stöße und Schläge aushalten, wenn es nicht das Glück hat, frühzeitig in's Grab gesenkt zu werden. Nein! der Dienst selbst ist eine Sache für sich: der, dem man befiehlt, muß dienen, aber bedauern muß man, daß die Behandlung nicht überall erträglich ist, besonders seitens der niedern Beamten. Der Höchste ist überall menschenfreundlich, und achtet in Jedem Gottes Ebenbild, aber bis zum Höchsten hin ist weit, und der Niedere hat überall die Vorhand...... Uebrigens, brechen wir davon ab. Ich komme zu meiner Geschichte.

Wir schlugen uns herum, wie der Fisch mit dem Eise. Bei uns hob man schon Einäugige, Zahnlose und über die Jahre Vorgerückte aus; aber was kostete uns nicht jede Ablieferung! was kosteten nicht die Aerzte, die Empfänger, die Regierungs-Prokuratoren; — schrecklich! Und doch war alles dies noch wenig: bis zur vollen Zahl reichte Alles immer nicht aus, noch nicht die größere Hälfte war zu decken, die Rekruten-Rückstände vergrößerten sich stufenweise und stiegen auf einige Hundert, ich weiß nicht genau, und ein Schrecken war es nachzurechnen. Auf die Vorschriften des Guberniums hörten wir endlich auch zu antworten auf. Es war unmöglich sie auszuführen, aber uns unvermögend zu zeigen, hieß eben so viel als mit Erbsen gegen eine Mauer schießen. Auch die Behörden schwiegen. Alles blieb einige Zeit still, aber wie eine Windstille, wenn ein Ungewitter sich über unsere Häupter

zusammenzieht. Jene trügerische Erholung, die man uns ließ, erregte in uns noch ärgeres Entsetzen, als die frühern strengen Bestätigungen; wir fühlten, daß über uns ein unabwendbares Wetter sich sammelt, und wir täuschten uns nicht; es brach bald auf furchtbare Weise aus.

Eines Morgens — es war am ersten Tage Chanuca (Makkabäerfest) als wir uns versammelten, um den Sieg unserer berühmten Vorfahren über Antiochus zu feiern — verbreitete sich das Geläute vieler Glocken-Männer*) in der Stadt; das Herz erstarb in uns. Die Hauptmannschaft fuhr heran aus der Gubernialstadt und aus der Provinz; eine Abtheilung bewaffneter Soldaten rückte in die Stadt ein. Einige Dreispann fuhren geradehin zur Synagoge. Man jagte das ganze Volk in diese; sie trieben Alte und Junge, Frauen und Kinder mittelst Kolben; es war Befehl gekommen, alle Einwohner zu versammeln. Wir — Kahalsleute, Einnehmer, Aelteste, Abtretende — Alle Beamten legten sie ohne Verzug in Ketten und trieben sie ebenfalls mit dem übrigen Volk hin. Es versammelte sich eine große Menge; nicht nur die zwei Abtheilungen der Synagoge für Männer und Frauen waren gedrängt voll, sondern auch der Hof und die ganze Straße vor der Synagoge.

Ein Beamter bestieg den Emporplatz und begann eine Schrift abzulesen. Er las lange und warf uns allen Ungehorsam gegen die Regierung und Halsstarrigkeit vor. Am Schlusse ließ er gegen uns verschiedene Schimpfwörter aus; er trat allesammt in Koth, ohne Ausnahme. Alle hörten schweigend mit Entsetzen und Angst zu. Aber als er endlich furchtbar schrie: Ihr wißt, mit wem ihr spaßet! Ihr wißt, ihr verachtetes und elendes Volk, daß wir mit einem Wink euch von dem Erdboden vertilgen, zertreten können, wie einen ekelhaften Wurm! — als er diese Worte ausgestoßen hatte, erhob sich ein entsetzliches Geheul aus der Mitte der Zuhörer und die im

*) S. oben S. 25.

zum Unglück erinnerten mich die Ketten und das Gefängniß, daß es kein Traum sei, sondern grausame Wirklichkeit.

Meine Frau und die ältere Tochter folgten mir bald nach der Kreisstadt. Jene sammelte alles Geld, das sie aufbringen konnte, in der Hoffnung mich frei zu machen. Beide gingen überall hin, fleheten und scheueten kein Opfer. Es fanden sich gute Leute, welche ihnen Theilnahme bezeigten, Geld hergaben und ihren Beistand zusagten, aber sie konnten, wie es sich erwies, nicht helfen.

Einmal gestattete man mir, meine Frau und meine Tochter im Kerker zu sehen. Sie umarmten mich, trösteten mich und mischten ihre Thränen in die meinigen. Unruhe und schlaflose Nächte hatten sie entkräftet, aber sie hatten den Muth nicht verloren und boten alle Kraft auf, um mein Schicksal zu erleichtern. Nichts war auszurichten. Eines Morgens schoren sie mir den Bart ab, man rasirte mir die Stirn und führte mich in den Hof, wo einige Fuhrwerke standen; viele Leute, Rekruten, Polizeileute kamen herbei; ich sah nichts, mein Verstand schien getrübt zu sein. Man nahm mir die Oberkleider ab und hüllte mich in einen Soldatenmantel. Plötzlich hörte man schreckliches Weinen, es waren mein Weib und meine Tochter, die sich mir um den Hals warfen; ich stand wie versteinert; auf dem Gesichte aller, die mich umgaben, las man Mitleid, sogar einige Soldaten und einige von der Polizei sagten halblaut: Arme Frauen! Mein Weib hing an meinem Busen wie eine zentnerschwere Last, noch ein Jammergeschrei und nieder fiel sie vor meine Füße wie eine Garbe; ein Schlagfluß hatte sie betroffen.

Ich bat um Aufschub, um den letzten Athemzug meiner Frau zu empfangen. Man gewährte ihn mir. Eine Stunde darauf starb meine Frau, aber einige Minuten nachher kam meine ältere Tochter von Sinnen.

Der alte schwieg, die Thränen flossen in zwei Strömen über sein Gesicht. Mir war als wenn die Haare auf dem

Kopfe mich stächen. Innerlich wunderte ich mich, daß ein so gebrechlicher Alter, entkräftet durch das Sitzen im Gefängniß, zerquält durch das Schicksal zweier ihm theueren Wesen, ein Schicksal, das vor seinen Augen sie traf, noch unter den Lebenden sein konnte!

Und doch, sehet ihr, ich kam nicht von Sinnen, ich lebe, fuhr er nach kurzem Stillschweigen fort, als wollte er auf meine innerlichen Gedanken antworten, — ich, ein zerbrochenes Gefäß, ein zerschlagener Scherben, muß noch die ganze Qual eines ungetrübten Verstandes ertragen, und jene, so schön und unschuldig, kaum im Beginn ihrer Blüthe, mußte sich trennen von ihren Träumen und Hoffnungen.... Was ist zu thun! Gott ist gerecht! Er gab und nahm wieder zurück, sein Name sei gepriesen!

Was geschah dann? fragte ich, als ich sah, daß er etwas ruhiger wurde.

Was konnte noch geschehen? erwiderte er mit Schmerz. War das Eine etwa nicht genug für mich? — Man führte mich weit nach Norden; da blieb ich einige Monate. Auf Betrieb guter Menschen ward ich dann nach der hiesigen Besatzung gebracht und mit guten Empfehlungen versehen. Auf Betrieb derselben Leute wurden meine Handelsgeschäfte abgeschlossen, weil das Unheil mich unerwartet betroffen hatte und die Geschäfte in Unordnung gerathen waren. Was man noch zusammenbringen konnte von meinem Vermögen und was noch übrig war von den letzten Ausgaben meiner seligen Frau und von den Plünderungen der Handlungsdiener, verwandelte man in Geld und legte es in getreue Hände. Für meine jüngere Tochter nahm man eine alte Verwandte an, und von den Zinsen zahlt man derselben den nöthigen Unterhalt. Meine ältere Tochter liegt, wie man mir schreibt, in der Kreisstadt im Krankenhause auf den Tod. Ich flehe zum Himmel, daß er sie bald zu sich nehme. — Mir schickt man auch öfters Geld hierher, und ich bedarf dessen kaum, denn ich habe hier wenig

nöthig. Die Militär-Behörde geht mit mir gut um, man hat mir gestattet, eine eigene Wohnung zu miethen, und belästigt mich wenig mit dem Dienst. Möge Gott, der Beschützer aller Unglücklichen, es ihnen lohnen. Sie sind sehr herablassend gegen mich, nämlich die älteren Hauptleute; von jüngern geschieht schon Manches; aber ich weiß, was ich thue, und ich weiß auch, über was Einem zu klagen zusteht. Nun, da ist nichts zu machen, ich dulde. Ich werde übrigens sogar bisweilen munter und füge mich in meine Lage; es dauert ja doch nicht lange; nur der Gedanke an mein unglückliches Kind, das einzige mir theure Wesen, das mir noch verblieben, quält mich beständig. Das Mädchen wird heranwachsen, aufblühen;.... was wird aus ihr, der mutterlosen Waise werden? tausend und zweihundert Werst entfernt von mir!....

Er senkte das Haupt und überließ sich dem tiefen Schmerze. Lange ging ich im Zimmer auf und ab, bisweilen auf den Strafsoldaten einen verstohlenen Blick werfend. Er saß die ganze Zeit in derselben Stellung und es schien, daß er meine Gegenwart gänzlich vergessen hätte. Ich trat an's Fenster und öffnete es. Der Sommerabend war in seiner ganzen bezaubernden Schönheit. An dem dunkelblauen Himmel, besäet mit Millionen Sterne, theils blendend hell, theils kaum flimmernd und gleichsam zitternd in der unaussprechlichen Ferne, schwamm still dahin der Vollmond, ein weißes beruhigendes Licht verbreitend. Die Stadt schlief bereits lange, Alles in der Natur war still und feierlich.

Ich ging an den Greis heran und legte die Hand auf seine Schulter, er stand auf, ich führte ihn an's Fenster.

Sehet, sagte ich zu ihm, wie schön da Alles ist, ist auch das nicht im Stande, euch zu trösten?

Ihr sprechet von der Schönheit der Natur, antwortete er, und fraget, ob sie mich tröste? Nein! Ihr seid noch jung, ihr habt noch nicht Unglück erfahren. Eure Augen schauen anders und geben der Seele ihre Eindrücke anders wieder. Auch ich

war jung und damals blickte ich anders in die Welt und in die Natur. Jetzt ist's nicht mehr so. Auch mir erschien, fügte er, mit der Hand auf den Himmel zeigend, hinzu, auch mir erschien hier Alles heiter und licht, aber mit den Augen sehe ich es nicht mehr, im Herzen fühle ich es nicht mehr. Der Himmel ist für mich in Trauerfarbe gehüllt, der Mond für mich ein Begräbnißlicht, die Sterne erscheinen mir als aufgedeckte klaffende Wunden am zerschlagenen Körper, aus denen Blut hervorquellen will, die Bäume flüstern von den Schrecknissen, welche im Geheim ausgeführt werden. Nein, vor mir ist Alles schwarz, aber was jenseits ist, was entfernt, unerreichbar meinen leblosen Augen, was verhüllt ist für uns Alle, das tröstet mich. Dort jenseit dieser für euch lichtvollen Bilder, für mich dunkeln Erscheinungen, dort, wohin der Gedanke nicht zu dringen wagt, — dort ist mein Trost.

3.

Meine Freundschaft mit dem Strasnoi befestigte sich mit jedem Tage. Es vergingen fast keine vierundzwanzig Stunden, ohne daß wir einander sahen. Ich brachte bei ihm oder er bei mir ganze Abende zu. Wir fanden Vergnügen an dem gegenseitigen Besuche. Ich hörte gern seine anziehenden Erzählungen von unsern Gemeinden in den westlichen Provinzen, von den Partei-Streitigkeiten in jenen kleinen Ameisenhaufen, von der Chassidimsekte, von ihren enthusiastischen Kunstgriffen, von ihren unwissenden Zadikim oder Vorgesetzten, oder ihren Zwistigkeiten und Kriegen mit der Partei der Gebildeten, denen sie bei jedem Schritt Hindernisse in den Weg stellen.*) Seiner Darstellung zufolge standen die Ebräer in jenen Gegenden noch auf einer sehr niedern Stufe, und das ist kein Wunder: die Ebräer richten sich in ihrer Bildung in neuester Zeit überall

*) Ueber diese Sekte vgl. unsere Geschichte des Judenthums und seiner Sekten B. III. D. Uebers.

nach dem herrschenden Volk, aber der niedere Adel, der Beamtenstand und der Bauernstand bot in dieser Beziehung nichts dar, was der Nachahmung werth war. In Haufen zusammengedrängt, auf engen Raum, sind sie nicht im Stande, sich aus dem dichten Netz der Vorurtheile herauszuwinden, welches schon im Mittelalter geflochten ward; sie verwickelten sich vielmehr um so stärker darin, weil die steigende Unwissenheit zu den alten Abgeschmacktheiten noch neue Albernheiten hinzubrachte. Diese nicht beneidenswerthe Lage der Dinge vermittelte das System einer so zu sagen störrigen Gegenseitigkeit, welches über sie hereinbrach. Unwillkürlich fließt in solchem Falle Alles in einander, hält sich fest und Einer nimmt vom Andern an, was gar nicht von einander entlehnt werden sollte. Eingesperrte Menschen schütten aus dem leeren Gefäße in's leerere, und treiben unsinniges Zeug; in Freiheit lernen sie gehörigen Umgang mit der Welt, beschäftigen sie sich mit Arbeit und bringen nicht bloß sich, sondern auch Andern Nutzen.

Bei allem dem nahm die Bildung ihr Recht im Sturm, wie der Strasnoi sich ausdrückte, und rückte vor durch die möglichsten Schwierigkeiten, welche der Obscurantismus und ungünstige Verhältnisse entgegenstellten. Es gab keine Stadt und keine Ortschaft, wo nicht eine genügend ansehnliche Zahl verständiger, europäisch gebildeter Menschen waren. Anfangs fiel es ihnen schwer, gegen die Chassidim anzukämpfen, weil diese den Reichthum und die Gewalt, folglich auch die Ortsobrigkeit, meist auf ihrer Seite hatten. Die rohe Selbstsucht wollte überall herrschen. An der Spitze der Chassidim standen oft reiche Leute, welche ihren Zadikim außerordentliche Geschenke reichten und dadurch auf die Masse des Volkes Einfluß hatten, welche sie in Abhängigkeit hielten. Alle Gewerbe waren in den Händen dieser Kolonnen-Führer, alle geringern Brüderschaften bedurften ihrer und mußten nach ihrer Pfeife tanzen. Eine Hand wusch die andere. Die Ortsherrschaften waren immer für diese kleinen und rohen Despoten, und mit

Männern von unabhängiger Meinung, von verständiger und zeitgemäßer Richtung verfuhren sie hart. Jedoch das Rechte trug nach und nach den Sieg davon. Die Bildung fand sogar Anhänger in den Häusern reicher Chassidim, und der Chassidismus wurde in seiner stürmischen, Alles niederreißenden Strömung verlassen. Treffende Schriften in hebräischer Sprache, welche in Litthauen oder in den Gränzländern von Zeit zu Zeit erschienen, schlugen den Chassidismus mit spitzigen Spottreden und Satyren, schilderten den Scharlatanismus der heiligen Zadikim und die Albernheiten der chassidischen Einrichtungen. Die öffentliche Meinung begann etwas zu wanken. Das Endergebniß davon war, daß der Chassidismus gelähmt wurde, schon konnte er nicht mehr vorschreiten. Mit Mühe schleppte er sich fort, neue Schüler fand er selten. Aber auch was noch übrig blieb, war genug. Diese Sekte hatte tiefe Wurzeln geschlagen und war stark angewachsen, in älterer Zeit beherrschte sie sehr ausgedehnte Strecken; Jahre sind erforderlich, um sie ganz auszurotten. Nach dem Schlage, welcher den Chassidismus in seiner Stärke traf, begann eine Zeit der Arbeit für die Bildung, ihr allein und ihrer wohlthuenden Wirksamkeit ist es vorbehalten, das zu besiegen, was keine gewaltsame Maßregel zu überwältigen vermag.*)

Es ist zu bedauern, daß, wie der Strafnoi berichtet, auch die Regierung in jenen Gegenden mit ungünstigen Augen auf diejenigen hinblickte, die auf dem langen, aber richtigen Wege der Ausbildung ihre Brüder zu erheben versuchten, welche in Unwissenheit versunken waren, und ihre Erniedrigung

*) Wir haben schon in unserm Geschichtswerk darauf hingewiesen, daß es sehr thöricht wäre, die Regierung zu gewaltsamem Einschreiten gegen die Fanatiker zu bewegen. Das würde sie nur zu einem zähern Widerstand bestimmen, während die Errichtung guter Volksschulen nach und nach den ganzen Verband auflösen wird, zumal wenn die herangebildete Jugend Gelegenheit findet, ihre Fähigkeiten in nützlichen Gewerben geltend zu machen. D. Uebers.

nicht begriffen. Geschah dies durch die Ränke reicher Egoisten, welche ihren Einfluß nicht verlieren wollten, oder aus der eigenen Neigung der Beamten, welche in jedem der einen Charakter hatte, und nicht auf funfzig Schritte den Hut abnahm, oder für sich selbst Achtung forderte, und mancher Willkür widerstand, einen gefährlichen Menschen argwöhnten, oder war beides zugleich der Grund? Möglich! Aber das Hauptunglück bestand darin, daß die Umstände keine Ausnahmen gestatteten; die Beschränkungen lagen gleichmäßig auf allen, auf Gebildeten und Unwissenden. Indeß, so lange keinem der erstern materieller Nutzen daraus erwuchs, bewährten sie sich dennoch, obgleich von der Mehrheit verlacht und, wie sie, verachtet und bedrückt; sie arbeiteten nur für die Zukunft.

Der Strafnoi erzählte mir einst von dem Verfahren der Landesobrigkeit und insbesondere der Polizei-Commissäre und Beisitzer. — Ihre Gewalt über jüdische Orte war unbeschränkt ihre Geldgier kannte keine Grenzen. Es versteht sich, in einer Stadt, wo einige Tausend Seelen wohnen, fehlt es nicht an Verbrechern, Landstreichern u. dergl. Was geschieht? Man muß die Landstreicher aufheben, die Verbrechen ermitteln, die Schuldigen der Gerechtigkeit überliefern, und damit gut. Was geht das den Ort an? Bei den Ebräern verfährt man durchaus nicht also. Für sie ist geschaffen die Kreis-Bürgschaft, versteht sich, von den Kreishauptleuten und Polizeimännern, denn im Gesetze steht nichts davon. Bringe wen du kannst heran, binde, fessele, schleppe herbei Schuldige und Unschuldige; die Aeltesten durchlaufen sogleich die Stadt, sammeln Geld und der drohende Vollzieher des eigenen Gerichts wird beschwichtigt . . . . Das Sprüchwort sagt: „Fadenweise gesammelt, bringt's dem Armen aus der Gemeinde ein Hemde." Rubelweise eingefordert, verschafft's dem Kreishauptmann Tausende. Natürlich zahlte er schon von selbst weiter, wem es zukam.

Die Aufsuchung der Mittel, wie diese Herren Geld erbeuten, ist

wirklich erstaunenswerth. Der Alte machte mich mit mehreren Beispielen bekannt.

Einmal ward ein Leichnam gefunden. Herbei ritt ein Polizeibeamter, stellte Wachen und machte die Anzeige in der Kreisstadt. Während die zeitige Abtheilung zur Untersuchung sich versammelte, kam dem Polizeimann ein glücklicher Gedanke in den Sinn. Er nahm den Leichnam zu sich auf den Wagen, setzte neben sich seinen Schriftführer und einen gescheidten Bauern und fuhr an ein nahestehendes Wirthshaus zum Ebräer. Es war am Freitag Abend; die Juden bereiteten sich eben vor, ihr Fest heiter zu begehen: die Wirthin ordnete alles zum Feiertag; auf dem Tische brannten am kupfernen Kandelaber mit 7 Armen die Lichter, es lag eine weiße Decke über dem Tische und zwei Brode mit einer Serviette darüber, eine Flasche mit Branntwein zierte die Mitte; die Kinder sprangen um den Tisch herum; aus dem Ofen zog sich ins Zimmer der lockende Duft gefüllter Hechte, welche warteten, aufgetragen zu werden; der Wirth ging im Schabbeskittel stolz im Zimmer auf und ab und rieb sich die Hände vor Vergnügen und voller Achtung für seine eigne Person. Plötzlich — der Glockenmann. Herein eilt der Beamte, sie tragen den Leichnam herein und legen ihn ohne Umstände auf den Tisch; der Schreiber macht sich daran, das Amt eines Wundarztes zu üben, alles ist bereit zu einem anatomischen Verfahren. Die Ebräer werden blaß wie der Tod, die Frau läuft schreiend hinaus in einen Verschlag und schließt sich mit 2 oder 3 Kindern ein, die andern verstecken sich unter die Betten. — „Ew. Gnaden! Haben Sie Erbarmen, wozu diese Sünde!“ — Pack dich fort, Thor, Jud! Willst du dich widersetzen .... Vor Gericht schleppe ich dich, — im Gefängniß wirst du verfaulen .... eine außerordentliche That. .. „ein kaiserlicher Leichnam ....“ Kurz, einige halbe Imperiale brachten den Polizeimann mit dem kaiserlichen Leichnam fort. Der Polizeimann fuhr nach einem

andern Gasthaus, fünf Werst davon, dort speiste man bereits zu Abend, wieder derselbe Auftritt, und abermals Halb-Imperiale. So fuhr er mit dem Leichnam die ganze Nacht und den folgenden Tag herum*) und erhob überall von den Ebräern Geld zur Schonung der Ehre des Sabbats. Am Sonntage kehrte er nach der Stelle zurück, wo der Leichnam gefunden worden, und kaltblütig, als ob nichts geschehen wäre, stand er dabei, um die Ankunft der zeitigen Untersuchungs-Abtheilung zu erwarten.

Ein anderer Held derselben Art schor einem unglücklichen Lehrer den halben Kopf ab und schickte ihn in Ketten zum Landrichter, welcher ihn ins Gefängniß setzte, woraus der arme Mann nach einem Jahre und erst durch Verwendung guter Menschen befreit wurde. Die Sache verhielt sich also. Der Lehrer war ein ziemlich gebildeter Mann; er trug seinen Schülern die Bibel mit deutscher Uebersetzung vor, und belehrte sie in Rechnen, in Geschichte und Geographie; an dem Orte war solch ein Lehrer eine Seltenheit. Alle Wohlhabende von jüngerm Zuschnitt vertrauten ihm ihre Kinder an. Man darf nicht vergessen, daß er Privatlehrer war, die kaiserlichen Schulen waren damals noch den Juden unzugänglich. In jener Zeit behalf sich jeder Ort mit unwissenden Melamdim**), welche, Gott sei Dank, nach und nach verschwinden. Das waren nämlich schreckliche Fanatiker, welche sich über metaphysischen Wahnwitz den Kopf zerbrachen, oder einfache Unwissende, welche kaum die heilige Schrift und zur Noth einen oder zwei Traktate aus dem Thalmud verstanden. Die Kinder wurden haufenweise zusammengedrängt, in sogenannten Chadarim oder Schulstuben, wo sie mit lautem Geschrei und wilden Leibes-

*) Man muß wissen, daß in einigen Gegenden Polens die Gasthäuser hauptsächlich in jüdischen Händen sind. D. Uebers.

**) Wir hatten dasselbe Verhältniß noch 1820 in den meisten Gemeinden Deutschlands. D. Uebers.

bewegungen ihre Lectionen vor den finstern Melamdim wiederholten, welche allen Regeln der Gesundheit wie der moralischen und der geselligen Gesetze zuwider, die jungen Köpfe mit ihren kurzsichtigen asketischen Lebensanschauungen die Köpfe erfüllten. Da einmal jeder Ebräer sein Gesetz und die heilige Schrift kennen muß, so war man genöthigt, sich mit den armseligen Mitteln, welche die Chadarim darboten, zu behelfen. Der Lehrer aber, von welchem hier die Rede ist, führte Verbesserungen und Ordnung in den Unterricht ein. Er brachte der Jugend nützliche Kenntnisse bei und bewährte sich als tüchtiger Erzieher. Der gebildetere Theil des Ortes, das heißt der minder bedeutende an Zahl und Einfluß, war für ihn begeistert, dagegen haßten ihn die Chassidim und wollten ihn durch jedes Mittel fortschaffen. Es fanden sich einige, welche über ihn aussagten, er lehre aus Büchern, welche von der Censur verboten seien. Es erscheint zur Untersuchung der Polizeirichter, den, wie es heißt, die Obscuranten vorher gut beschenkt hatten. „Wie kannst du aus verbotenen Büchern lehren?" schrie dieser den Lehrer an. — Welche verbotenen Bücher? antwortete der Lehrer. Hier überzeugen Sie sich.

Hier ist die allgemeine Geschichte, hier Arithmetik u. s. w. „Aber das da, was ist das?" fuhr der Richter fort. — Das ist die Bibel mit Mendelssohns Uebersetzung. — „Wer ist der Mendelssohn? Was ist er?" schrie der Landrichter. „Wahrscheinlich — so ein Spitzbub und Dieb wie du! Wo ist er? schaff ihn her!" — Wie kann ich ihn herschaffen? er ist schon lange todt, erwiederte der Angeklagte. — „Du lügst! er ist versteckt," tobte der Richter, „schafft ihn her, er muß sich hier mit dir zusammen einstellen! O ihr Empörer, Hallunken! Was! sich mit einem Mendelssohn verbinden und dann von ihm nichts wissen wollen! Nun, ich schicke dich vor's Gericht, da wirst du schon anders pfeifen!" Und somit schickte er den Lehrer geschoren und gefesselt zum Gericht, mit dem Rapport, daß er, wie es heißt, hartnäckig widerstrebe und seinen Mitschuldigen,

einen gewissen Mendelssohn, mit welchem er ihn habe zusammen vernehmen wollen, um die ganze Wahrheit aufzudecken, versteckt habe. Nachdem er mit dem Lehrer fertig war, begab sich der Landrichter zu den Eltern, welche sich erkühnten, die Erziehung ihrer Kinder einem staatsgefährlichen Menschen anzuvertrauen, und nahm von ihnen, versteht sich, gute Sporteln. Die Unwissenheit siegte, die brave Gesinnung saß im Kerker oder zahlte Geld.

Viele Geschichten von schreienden Ungerechtigkeiten hörte ich damals von ihm. Aber größtentheils drehete sich die Rede des Strafnoi um sein eignes Unglück, und namentlich um die kleine Tochter, welche ihr Waisenleben in ferner Gegend hinschleppte. Es schien, daß das ganze Leben des Greises, alle seine Gedanken ihren Mittelpunkt hatten in diesem Kinde, das schon frühzeitig die Wandelbarkeit des Schicksals erfahren hatte.

Ach! sprach er einst zu mir, noch einmal möchte ich mein Kind sehen und an mein Herz drücken! Mir ahnet, daß ich meine Gebeine hier niederlegen werde; darüber gräme ich mich nicht; ich sehne mich nach Ruhe. Aber wenn ich noch einmal mein Kind sehen könnte, wenn ich wüßte, daß dessen Geschick geordnet wäre, so würde ich mit Seelenruhe ins Grab steigen.

Was schreibt man euch von dort? fragte ich. Ihr könntet sie vielleicht hier zu euch nehmen und für ihre Zukunft Sorge tragen.

Ich habe schon daran gedacht, antwortete er. Aber es ist aus vielen Gründen nicht thunlich. Nehmet nur an, wie weit! Sie von dort hierher kommen lassen, wo ich keine Bekannten habe, und wahrscheinlich keine haben werde! Was kann ich ihr hier gewähren? Wer wird sich mit mir, wenn die Zeit kommt, sie zu verheirathen, verschwägern wollen, mit dem Soldaten? Hier weiß niemand, was ich früher war .... Was würde das auch nützen, da sich wohl gar Leute finden, welche glauben, ich sei ein verächtlicher Mensch, welcher irgend ein Verbrechen zu büßen habe, während zu Hause, alle oder die meisten mich lange kennen und die Geschichte meines Un-

glücks wissen. Dort ist es wenigstens viel leichter für sie, einen Mann zu finden, als hier. Und dann, wenn ich sterbe, während sie heranwächst; — das ist sogar höchst wahrscheinlich, mein Leib ist von Jahren und Leiden entkräftet, — wer möchte sich dann in dieser mir fremden Gegend, der so jungen Person, annehmen? Nein, es ist unmöglich, sie muß dort bleiben.

Ich gab zu, daß dies sehr richtig sei.

Meine Bekannten wunderten sich oft, daß ich stundenlang mit dem alten Soldaten umging. Sie konnten mein seltsames Verhalten nicht begreifen, als ich einst mich aus ihrem heitern Gelage entfernte und hinging zu dem Strasnoi, von dem sie erfahren hatten; sie folgten mir heimlich und waren neugierig zu wissen, warum ich ihn ihnen vorzöge. Ich kümmerte mich nicht um ihre Späße und spitzen Reden und ließ sie in der Unwissenheit, weil ich, durch Gespräche über ihn vor zerstreuten und unverständigen Zuhörern, die sich nur eiteln Vergnügungen hingeben, das erhabene Unglück nicht entweihen wollte.

Meine Geschäfte in Z. gingen zu Ende. Mich verlangte, mit ihm zusammen zu sein. Wir unterhielten uns von allerlei. Ich mußte den nächsten Morgen früh abreisen. Die Zeit des Abschiedes rückte heran.

Ich danke euch, mein junger Freund, sprach der Alte gerührt, meine Hand nicht lassend, ich danke euch für eure Theilnahme, für eure uneigennützige Freundschaft.

O, um Gotteswillen, danket nicht, rief ich, es kommt mir zu, euch zu danken, ich habe viel von euch gelernt, vieles erfahren....

Nein, eure Freundschaft werde ich nie vergessen, erwiderte er; ihr habt eure freien Stunden einem einsamen Greise gewidmet, ihr habt eine Zeit mit ihm verbracht, die ihr im Kreise heiterer Gefährten und Freunde hättet verleben können. Das ist für die Jugend ein großes Opfer. Ihr brachtet mir Trost und ließt mich oft, wenn auch nur auf Minuten, mein

unglückliches Loos vergessen. Nehmet meinen letzten Kuß. Wir werden uns wahrscheinlich nie wieder sehen.

Wer kann das wissen? sprach ich. Obgleich Geschäfte für mich in dieser Gegend wohl nicht wieder vorauszusehen, doch .... der Handelsgott ist launenhaft, er wirft seine Verehrer unverhofft und wider ihren Willen nach allen Enden der Welt. Ich hoffe, euch noch einmal glücklich und ruhig in den Armen eurer Tochter wieder zu sehen.

Er schüttelte wehmüthig den Kopf.

Wir umarmten uns und schieden.

4.

Zehn Jahre vergingen.

Der launenhafte Handelsgott trieb mich wirklich zum zweiten Male nach Z. Nach einer kurzen Erholung von der Reise — ich hatte mehr als ein halbes Tausend Werst auf stets wechselnden Postwagen zurückgelegt — war mein erstes Geschäft, den Strafnoi zu besuchen.

Er wohnte noch in demselben Häuschen, wo das eine Fenster hinausging in die dumpfe, menschenleere Gasse. Der Tag neigte sich zum Abend. Mein Busen fühlte sich stark bewegt. Was mag mein alter Freund machen? Brachte die Zeit ihm, wo nicht Trost, doch mindestens Vergessen seiner alten Wunde? Gelang es ihm, seine Tochter zu sehen, nach welchem sein zerrissenes Herz sich so sehr sehnte? Diese Fragen drängten sich nach einander in meinem Kopfe, als ich glühend vor Ungeduld an das Höfchen lief und an die lange bekannte Thüre eilte.

Auf der Hausflur begegnete mir ein junger Soldat, der ein Papier in der Hand hielt; am Gesicht erkannte ich in ihm sogleich den Ebräer. Er hielt mit dem Rücken die Thüre zu, nahm artig die Mütze ab und fragte: was ich wünschte.

Ich sagte, ich wollte den Alten sehen.

Nicht möglich, antwortete er, — er ist sehr schwach und kann niemand annehmen. Da, belieben Sie zu sehen, ich gehe mit dem Recept zur Apotheke.

Nicht doch, sprach ich, laß mich nur. Er wird sich über mich freuen, wir sind alte Freunde.

Was es auch sei, es geht nicht, antwortete der Soldat. Er hat eine qualvolle Nacht zugebracht, und war den ganzen Tag sehr übel daran. Jetzt ist er ein wenig still geworden, möglich, daß er schläft. Es geht nicht.

Ist er etwa schwer krank? fragte ich unruhig.

Schwer, erwiderte der Soldat, sehr schwer. Gott weiß, ob er von dieser Krankheit wieder aufkommt.

Um so mehr wünsche ich ihn zu sehen, sprach ich, stark bewegt durch die Worte des jungen Soldaten. Vielleicht, wenn er mich sieht, wird ihm besser, vielleicht . . . .

Der Soldat winkte (verzweifelnd) mit der Hand.

Ei, von solchen Dingen wird man nicht gesund, setzte er hinzu. Er erkennt niemand mehr. Wenn Sie sein Freund sind, gehen Sie jetzt lieber fort, lassen Sie ihn ruhen. Kommen Sie ein anderes Mal wieder.

Ich war im Begriff, dem Soldaten zu folgen, ich freute mich sogar, daß er um den Alten so besorgt war, und unzeitige Besuche von ihm abhielt. Aber die Thür des Wohnzimmers öffnete sich leise, und heraus trat ein junger Mann von 30 Jahren, groß, stattlich, breitschulterig mit einem verständigen, wohlwollenden Gesichte. Bekleidet war er mit schwarzem Oberrock, welcher, zugeknöpft an allen Knöpfen, seine schönen Formen hervortreten ließ. Sein Haupt war unbedeckt und sein schwarzes krauses Haar, mit geringer Sorgfalt zurückgekämmt, gab dem anziehenden Gesicht einen eigenthümlichen, nachdenklichen Ausdruck.

Da, Herr Doktor, sprach der Soldat, sich zu dem jungen Manne wendend, denken Sie einmal, sie wollen alle unsern Vater sehen.

Bei diesem Worte sah ich sowohl den Soldaten als den Doktor scharf an. Welchen Vater? Wessen Vater? fragte ich zweifelnd.

Entschuldigt, sprach der Doktor, auf meine Frage nicht antwortend, der Kranke ist in solchem Zustande, daß niemand ..... Uebrigens, bleibet, setzte er hinzu, sich leicht mit der Hand vor die Stirn schlagend und mich von oben bis unten aufmerksam betrachtend; seid so gütig mir zu sagen, wen ich das Vergnügen habe, vor mir zu sehen?

Ich nannte meinen Familiennamen.

Herr Gott! rief er, das dachte ich, an beiden Händen mich fassend. — Ihr seid jener junge Freund, von welchem der Alte mir beständig erzählte, als er noch nicht so schwach war. Er wiederholt auch jetzt oft euren Namen. Also ihr seid der? O Vater, Vater! Wenn doch die Gegenwart des alten Freundes, welcher einst deine bittere Einsamkeit verschönte, noch deine letzten Augenblicke versüßen könnte! — Wir nennen ihn alle Vater, ich und der Soldat, und der, welcher in der Stube an seinem Bette sitzt, und noch zwei andere, welche ihr wahrscheinlich noch sehen werdet.

Wer seid denn ihr? wenn man fragen darf, sprach ich.

Ich bin Arzt, wie ihr schon vernommen habt, antwortete der junge Mann. Ich bin der Arzt, welcher seinen jetzigen Beruf unserm gemeinsamen Freunde verdankt. Derselbe, setzte er mit unbeschreiblichem Schmerz in Augen und Stimme hinzu, welcher einst seine ältere Tochter heirathen sollte.

Wir drückten einander die Hand.

Gehen wir in die Wohnstube, fuhr der Doktor fort; — eure Gegenwart wird den Kranken nicht beunruhigen. Er schläft, wie es scheint. Es kann ihm dagegen nützen, wofern noch irgend eine Möglichkeit vorhanden ist, daß jemand in der Welt ihm nütze .....

Betrübt durch diese letzten Worte des Doktors, aus denen ich leicht begriff, daß für das Leben des Kranken noch wenig

zu hoffen war, betrat ich das Zimmer, welches ich seit zehn Jahren nicht gesehen hatte, aber das ich mir seitdem oft im Gedächtniß vorstellte.

Derselbe Tisch mit Büchern, zu denen noch einige neue hinzugekommen waren, derselbe Kasten im Winkel, mit dem grauen Mantel darüber, dieselbe Montirung mit dem Gehänge an der Wand, alles stand wieder vor mir in seinem bekannten Anblick; aber auf dem Bette lag der Kranke, der abgezehrte Alte, dessen Locken und Bart völlig ergraut waren, und auf dessen gänzlich abgemagertem Gesichte schon der Tod lag. Am Fuße des Bettes saß unbeweglich ein junger Soldat, von Gesicht sehr ähnlich dem, welcher mit dem Recept fortging.

Wir setzten uns still etwas fern vom Kranken.

Nun, endlich wird er von seinen Leiden frei, flüsterte der Doktor mir zu. Ich zweifle, daß er noch 24 Stunden lebt.

Also gar keine Hoffnung? fragte ich.

Keine! Wie könnte er in seinem Alter solche Lungenentzündung aushalten?

Ist er schon lange krank?

Es wird kaum ein Monat sein. Bedarf es etwa längerer Zeit? Früheres Leid hat sein Leben fortschreitend untergraben, das letztere hat ihn völlig vernichtet.

Was meint ihr mit dem letztern Leid? fragte ich. — Ach, entgegnete er, ihr wisst noch nicht? — Er hat auch die zweite Tochter verloren.

Ich konnte mich nicht halten, und sank vom Stuhl, ich war im Begiff laut aufzuschreien.

Seid ruhig — stille, ihr regt ihn auf, sprach der Doktor, mich an der Schulter haltend und mich wieder hinsetzend. Ich weiß, daß dieser Umstand euch schmerzen muß. In seinen Gesprächen mit mir ließ er nicht die kleinsten Umstände aus und theilte mir alle seine Unterhaltungen mit euch, alle eure Tröstungen, die ihr an ihn verschwendet habt, mit. Er hat mir erzählt, daß ihr ihn mit dem Gedanken tröstetet, er werde

sein einziges Kind noch wiedersehen, er habe auch immer noch auf dies unaussprechliche Glück gehofft, sich darnach gesehnt! — Der Arme, arme Mann! Ihm war es bestimmt, den Becher der Leiden bis auf den letzten Tropfen auszutrinken. Die einzige, ihm gebliebene Hoffnung, die ihn noch ans Leben fesselte, blieb unerfüllt; er verlor auch diese Tochter.

Wann starb sie? Wie starb sie? fragte ich.

Sie lebt, erwiderte der Doktor, betrübt das Haupt schüttelnd — aber für ihn ist sie todt.

Das verstehe ich nicht — sprechet weiter, sagte ich.

Nachher . . . nicht hier . . . . nicht jetzt, erwiderte der Doktor. Wir gehen in meine Wohnung, da sollt ihr alles erfahren.

Ich schwieg. Es überlief mich bald heiß, bald kalt. Das Loos dieses unglücklichen Greises stand vor mir in aller seiner furchtbaren Entsetzlichkeit.

Ja, fuhr der Doktor fort, das Haupt senkend und seufzend, als spräche er mit sich selbst, — das Schicksal hat hier sein ganzes Werk gethan, hartherzig eine ganze Familie ausgerottet.

Mit wem flüstert ihr da, Doktor? ließ sich mit schwacher, kaum vernehmbarer Stimme der Kranke hören, der mit geschlossenen Augen da lag.

Der Doktor stand auf und winkte mir, ihm zu folgen. Wir traten ans Bette

Seht her, Vater, sprach er, — da steht Jemand, den ihr gern erblicken werdet.

Der Alte öffnete die Augen und heftete sie auf mich. Sein Gesicht belebte sich einen Augenblick. Er erkannte mich sogleich und reichte mir seine dürre, brennende Hand; ich faßte sie mit Innigkeit.

Ihr seid's, mein ehemaliger Freund, sprach er schwach. Ach wie habt Ihr euch verändert! Die Zeit hat wahrscheinlich auch euch nicht verschont. Jeder erhält seinen Theil, —

mehr oder weniger — sie wird mit jedem nach seiner Art fertig. —

Ich schwieg. Unwillkührlich flossen Thränen über meine Wangen.

Nun, mit mir hat sie ihre Rechnung abgeschlossen, fuhr der Greis fort. Es ist aus .... Ich habe meine ganze Schuld bezahlt, sie hat nur das Verzeichniß zu bringen und zu unterschreiben: Getilgt und bezahlt.

Lieber Freund, wir scheiden noch nicht; wir leben noch mit einander, unterbrach ich ihn, selbst nicht glaubend, was ich sagte.

Er lächelte wehmüthig.

Nein, täuscht euch nicht, sprach er. Wozu auch? Wozu soll ich leben? Für mich wäre es eine Grausamkeit, ich glaube an die unendliche Gnade des Himmels. Sie darf genug haben, an dem, was ich erduldete. Meine letzte Hoffnung, oder richtiger, der letzte Schimmer von Hoffnung ist verschwunden. Ihr wisst wohl schon.... Was bleibt mir jetzt noch übrig in dieser leeren Welt? Es ist Zeit zum Grabe. Die alten Gebeine flehen um Ruhe.

Traurig verbrachte ich jenen ganzen Abend im Zimmer des Kranken. Er sprach mit Mühe, aber doch fest und ruhig, vom künftigen Leben, das ewig und nicht mit zeitlichen Verlusten und eiteln Wünschen verknüpft sei. Er starb wie ein Gerechter, wie ein wahrer Weiser, mit tiefem Glauben an Gottes Güte und mit der Treue eines nie wankenden Knechtes, eines ergebenen Sohnes.

Mit dem aus der Apotheke zurückkehrenden Soldaten kamen noch zwei junge Soldaten, so daß ihrer jetzt vier in der Stube waren. Von Neuangekommenen zog Einer durch seinen ritterlichen Wuchs und seine lebhafte Bewegung meine Aufmerksamkeit auf sich; der andere war sehr klein und dem Ansehn nach schwächlich. Die andern beiden, welche ich schon vorher gesehen hatte, sahen einander sowohl an Gestalt wie an Gesicht so ähnlich wie Zwillingsbrüder, was sie, wie ich nach-

her erfuhr, auch waren. Der Kleine löste den ab, welcher am Bette des Kranken saß, und der, welchen ich mit dem Recept getroffen hatte, machte sich ein nicht sehr bequemes Lager auf dem Boden, nahe beim Kranken; das thaten auch die beiden andern auf dem Vorplatz; es war deutlich, daß sie sich bereiteten, abwechselnd die ganze Nacht bei der Hand zu sein. Sie gingen öfters hinaus und herein; einer reichte dem Kranken die Arznei, einer legte ihm das Bett zurecht, einer holte Wasser herbei, einer that anderes. Einigemal vernahm ich ein flüsterndes Wort, indem einer den Andern fragte: Was macht der Vater? Wie gehts dem Vater? Was sagt der Doktor? Wird der Vater noch leben? Alle waren besorgt, alle blickten mit sichtlicher Theilnahme oftmals nach dem Kranken hin. Man sah deutlich, daß sie für ihn starke Ergebenheit empfanden.

Mit dem Doktor saß ich neben dem Bette des Alten und wir wechselten nur wenige Worte. Der Kranke war ruhig; er nahm bisweilen meine Hand und drückte mit den Augen aus, wie angenehm meine Gegenwart ihm war.

Ihr wundert euch wahrscheinlich, daß diese Soldaten bei mir verweilen? sagte er zu mir, da er bemerkte, daß ich oft auf den einen und den andern hinblickte, welche immer auf den Zehen aus- und eingingen.

Ja, ich begreife nicht, weshalb ihr so viele Bediente habt, sprach ich, sie machen euch nur Unruhe, während sie sich bemühen, das Gegentheil zu thun. Zwei, dächte ich, wären genug.

Sie würden um alles in der Welt ihn nicht verlassen, sprach der Doktor. Sie bitten mich, küssen mir die Hand, daß ich sie nicht fortschicke.

Schicket sie auch nicht fort, sprach der Kranke. Sie nennen mich Vater, das Wort höre ich gern; es erinnert mich so sehr an mich selbst.

Wer sind sie denn, diese Soldaten? fragte ich. Durch welche Schicksale geriethen sie an euch?

Es sind Poimaniki (Aufgegriffene), sprach der Alte.

Ich machte eine fragende Bewegung mit dem Kopf, weil mir dies Wort völlig neu war.

Bleibet ruhig, Vater, sprach der Doktor, weil er sah, daß der Kranke sich sammelte, um mir zu antworten. Viel sprechen wird euch schwer und ist euch schädlich. Ich werde ihm erklären, was dies fremde Wort bedeutet, und wie diese Soldaten zu euch kommen, mir ist das eben so gut bekannt, wie euch.

Der Soldat, welcher am Krankenbette saß, wendete sein Gesicht zum Doktor hin; der andere, dessen Wache um Mitternacht anfing und der noch am Boden lag, erhob sich still und saß auf seinem Lager, die andern zwei, welche noch im Zimmer beschäftigt waren, hockten auf der Schwelle. Alle bereiteten sich zu hören, was sie längst wußten, als wäre es ihnen etwas Neues. Der Gegenstand lag ihrem Herzen nahe genug.

Poimaniki nennt man, begann der Doktor, die, welche aufgefangen und unter die Soldaten gesteckt werden, weil sie keine schriftlichen Ausweise haben. In den jüngsten Zeiten erfolgte eine Erlaubniß, daß die jüdischen Gemeinden alle diejenigen, die keinen Paß hätten und einer fremden Gemeinde oder einem andern Kreise angehörten, auffangen und auf Rechnung ihrer Rekrutenschuld unter die Soldaten stecken dürfen. Auch die Vorsteher einer Familie durften Personen ohne Paß auffangen und als Rekruten für sich oder ihre Familie einstellen. Dadurch wollte man dem starken Rekruten-Rückstande abhelfen, welcher überall sich gehäuft hatte. Es begann eine allgemeine Jagd. Man ergriff, wen man fassen konnte, er mochte einen Paß haben oder nicht. Der Paß bildete kein Hinderniß, denn man vernichtete ihn, der arme Aufgefangene mochte schreien, er habe einen schriftlichen Ausweis — man hörte auf ihn nicht, seine Armuth betäubte alles Mitleid, nur Geld konnte die Folgen beseitigen. Das war ein offenbarer Menschenhandel, jeder, wer wollte, verkaufte Menschen,

und jeder, welcher konnte und Menschen brauchte, kaufte sie auf. Es war gefährlich, sich eine halbe Werst weit ohne Paß zu entfernen, weil jedem das Schicksal bevorstand, aufgegriffen und unter die Rekruten gesteckt, oder nach andern Orten hin verkauft zu werden, wo man Rekruten nöthig hatte. Es ist schwer, sich vorzustellen, was für Unheil diese Maßregel stiftete, welche augenscheinlich zur Erleichterung der Gemeinden gegeben worden war. Solche, die keinen Paß hatten, wurden gejagt wie Wild, weil das Geldvortheil einbrachte; man machte nicht auf sie Jagd, um die Landstreicherei zu vertilgen, sondern aus Eigennutz. Das war aber noch wenig. Man riß Kinder aus den Armen ihrer Eltern mit Gewalt oder mit List, führte sie fort und verkaufte sie als Landstreicher.

Das ist schrecklich! rief ich aus.

Ja schrecklich, unerhört, aber es war doch so, fuhr der Doktor fort. Jede Stadt, jeder Flecken trieb Handel mit Aufgegriffenen. Zu ihnen gehören auch die vier Soldaten, zwei derselben, welche unter einander so ähnlich sind, sind Zwillingsbrüder. Sie lebten mit ihrer Mutter in einem Dorfe, und nährten sich von ihrer Arbeit; ihr Vater war als Matrose auf der Flotte umgekommen. An einem schönen Abend fährt der Amtmann bei ihnen an, ergreift sie, bindet sie und führt sie nach dem nächsten Orte ab, wo er von den Aeltesten der Gemeinde seine Zahlung empfängt, die schon vorher verabredet war. Das Weinen und Klagen der Mutter half nichts. Dieser schlechtaussehende und kleine Mensch, den ihr am Bette sehet, ist wirklich ohne schriftlichen Ausweis ergriffen worden; das heißt, er hatte solchen, aber er war verfallen. Er arbeitete bei Jemanden in der Stadt als Schneider, wurde krank, hatte keinen Pfennig Geld, und konnte nicht nach einem neuen Paß schicken. Am ersten Tage seiner Genesung ging er aus, um Arbeit zu suchen; Häscher ergriffen ihn auf der Straße, brachten ihn nach dem Werbehaus und legten ihn zugleich mit andern Rekruten in Fesseln. Aber diesen starken jungen Mann

lockten sie ins Wirthshaus, machten ihn betrunken und rissen ihm den Paß aus der Busentasche. Erzähle du selber, mein Lieber, was mit dir geschehen, schloß der Doktor, sich an den stattlichen Aufwärter wendend, welcher gleichgültig den Schnauzbart drehte, als wollte er zeigen, daß für ihn alles in der Welt verächtlich sei.

Was ist daran zu erzählen, mein Herr? erwiderte der Soldat phlegmatisch. Es ist eine bekannte Sache. Der verdammte Punsch mit Kislarbranntwein richtete mich zu Grunde. Aber wie schade, der Paß war neu, auf ein Jahr, er konnte noch 10 Monate dienen.

Wie haben sie ihn dir aus den Händen gespielt? fragte ich. Du bist ja, dem Ansehen nach, ein wackerer Kerl.

Was will das heißen, ein wackerer Kerl? erwiderte der Soldat, welcher junge Mensch widersteht der (Branntwein-) Schale? Ich widerstand auch nicht. Ich arbeitete, wissen Sie, in einer Hafenstadt, und war Sieber.*). Geld war damals leicht zu verdienen, das Getreide ging stark nach dem Auslande. Der Franzose oder der Engländer hungerte, was weiß ich, man brauchte unser russisches Korn. Nun, wir bitten euer Gnaden, gieb uns nur deine Thaler her! Das war eine schöne Zeit. Ein Sieber konnte am Tage 4 Silberrubel erarbeiten, da kann man lustig leben! Aber Wirthshäuser sind da, verdammte, eins besser als das andere. Da sitzest du eine Zeit lang in einem, dann wieder bis Mitternacht im andern bei Thee und griechischem Schnapps. Einmal sitzen wir da in Gesellschaft, es hatten sich schon andere junge Leute eingefunden, und wir gingen daran zu rasen, das heißt, wir tranken uns viehisch an, ich weiß nicht, wie man mich fortbrachte, und wohin man mich legte. Am andern Tage öffne ich die Augen, was ist das? Ich liege im Sammel-Zimmer, neben mir schon zwei andere. Ich kleide

*) Der Weizen wird vor der Versendung durchgesiebt.

mich an. „Wohin?“ sprachen sie, wir lassen dich nicht von der Stelle. — Warum nicht? — Nun, weil wir nicht fortlassen einen der unter die Soldaten gethan ist. — Warum unter die Soldaten? — Nun, weil du Landstreicher bist; du bist unser Aufgegriffener! — Ihr lügt, Teufel! Ihr seid Landstreicher, nicht aber ich. Ich suche nach der Brieftasche, worin mein Geld und mein Paß lagen; das Geld ist darin, alles ganz richtig, aber der Paß ist herausgenommen mit Körper und Seele, und fort ist er! Sie hatten ihn gestohlen, die Spitzbuben. Ich fing an zu toben; herbei liefen die Zöllner und Abschreiber und anderes Gesindel. Ich schrie: Gebt mir mein Papier! aber sie wollten nichts davon wissen.

Warum klagtest du nicht? fragte ich.

Bei wem klagen? versetzte der Soldat. Das fehlte noch! Wer hört mich an? Bei ihnen ist alles abgekartet. Mich ergriff die Wuth. Was sollte ich mich noch lange bedenken? Ich holte aus; einen Starosten schlug ich in die Zähne, einen Zweiten, einen Dritten, — und so nach allen Richtungen. Nun, sagte ich, thut mich in Eisen, und der Teufel hole euch allesammt!

Und bei der Aufnahme sprachst du in der Gerichtssitzung kein Wort? fragte ich wieder.

Ich sprach, aber man trat mich nieder, daß es ein Schreck war, antwortete der Soldat. Ein Herr mit hohem Kragen und goldenem Besatze sprach lachend: „Man sieht es ihm an den Augen an, daß es ein Landläufer und großer Schelm ist.“ Ich widerstrebte auch nicht weiter. Weder Verwandte, noch Freunde waren da und keiner wird dafür stimmen, mit dem Kopf wider die Wand zu rennen. Man band mich sofort, schor mir den Kopf, dann kommt der Abgeber und bescheinigt die Sache; du, Brüderchen, ereifre dich nicht, es ist doch offenbar so bei der Geburt bestimmt. — Es mag so bestimmt sein oder nicht, darum seid ihr doch alle nichts-

würdig; — man zieht mit euch, und nimmt euch euer Geld ab. Hol euch der und der! und Gott gebe, von euch nichts mehr zu erfahren. Aber ich werde Gott und meinem Kaiser treu und redlich dienen, nicht wie diese Schufte, welche hundertmal an einem Tage ihren Eid brechen! Und so war die ganze Geschichte aus.

Nun legt euch schlafen, Brüder, sprach der Doktor; — auch wir wollen sogleich fortgehen. Da haben Sie nun auch Poimaniki kennen gelernt, fuhr er fort, zu mir sich wendend.

Wie kamen sie aber zu unserm Alten?

Sehr einfach, entgegnete der Doktor. Sie dienten zufällig hier, der Alte sah sie oft, erfuhr ihre Geschichte und aus Mitgefühl stand er ihnen nach Kräften bei. Die Behörde war ihm zugethan; er lud bald den einen, bald den andern, bald alle an Festtagen zu sich. Auch Geld vertheilte er bisweilen unter sie; ihr wisst, daß er am Gelde keinen Mangel litt. Und folglich war er für sie ein Vater in vielen Beziehungen. Als er krank wurde, kamen sie herbei und trugen Sorge für ihn, wie eigene Söhne. Er bat, daß man ihn nicht ins Militär-Krankenhaus bringen möge. Der Oberst beachtete seine Bitte; er schickte sogar den Militärarzt und besuchte ihn zwei Mal. Er lobte die jungen Leute, daß sie den alten Kameraden nicht verließen und ihr Eifer ward dadurch verdoppelt. So war es schon bei meiner Ankunft, und so fuhren sie fort sich zu verhalten, seitdem ich herkam und die Stelle des Militärarztes übernahm.

Der Alte wendete während unserer Unterredung das Gesicht zur Wand hin.

Wir können fortgehen, sprach der Doktor, einige Mal nach dem Kranken hinblickend und dessen Odem belauschend. Er schläft. Kommt nach meiner Wohnung, sie ist nicht ferne. Auch uns ist Schlaf nöthig. — Wir gingen.

5.

Ich wünschte mit Ungeduld zu erfahren, was aus der Tochter des Strafnoi geworden sei, aber wagte nicht den Doktor mit Fragen zu belästigen, da ich sah, daß er sich schmerzlichen Gedanken überließ. Aber als wir in seiner Wohnung ankamen und uns auf den Diwan setzten, begann er selbst mir das zu erzählen, worüber ich zu fragen mich nicht entschließen konnte.

Ich habe euch erst versprochen, von dem letzten Unglück des Vaters zu erzählen, sprach der Doktor. Das will ich jetzt; ihr müßt seine jammervolle Geschichte bis zu Ende wissen. Euch ist bekannt, wie seine Frau und seine ältere Tochter ihn schon heruntergebracht hatten, — wie erstere starb, als sie ihren Mann mit geschornem Haupte in dem Soldatenmantel erblickte, und die andere, meine Verlobte, verfiel in Wahnsinn.

Ja, das ist mir bekannt, erwiderte ich.

Auch dies, daß diese Tochter, nachdem sie mehrere Monate in stiller und friedlicher Geisteszerrüttung, die wir Aerzte als fatuitas bezeichnen, zugebracht hatte, unter fremden Händen im Spital jener Gubernialstadt aushauchte.

Ja, der Alte sagte damals, er habe Nachricht von ihrer Krankheit, und wünsche ihr recht bald den Tod. Der arme Vater!

Mein Freund trocknete sich die Thränen, welche aus seinen Augen hervorkamen, und schüttelte seine schwarzen Locken.

Sagte er euch, wie ihn seine jüngere Tochter verließ? fragte er.

Er sagte, daß man sie einer alten Verwandten übergab, um dieselbe zu beaufsichtigen und bei ihr Elternstelle zu vertreten, erwiderte ich.

Trefflich hat sie diese vertreten, nichts dagegen zu sagen, sprach der Doktor schmerzlich lächelnd. — Das Mädchen wuchs

heran, ward täglich hübscher und man sagt, sie war schön, eine allerliebste Jungfrau; ich hatte sie verlassen, als sie noch Kind war. Ich machte damals meinen Kursus durch, und hatte die Absicht, sie zu heirathen, wenn sie einwilligte. Aber leider ist man mir zuvorgekommen.

Was ist denn vorgefallen?

Es kam zu ihr ein kleiner Beamter, welcher in der Nähe der Stadt ungefähr funfzehn Bauern besaß. Die Alte war blind und stumpf, das Mädchen unerfahren und leichtfertig. Der elende Mensch entehrte sie und kam dann noch einige Monate hin; aber ihre Lage konnte nicht verborgen bleiben. Der Verräther beredete sie, alles Silber im Hause und einiges Geld, welches man ihr noch zugesandt hatte, zusammen zu nehmen, mit ihm fortzugehen und ihrer Religion zu entsagen. Nachdem er sie so zur Armuth herabgebracht hatte, jagte er sie hartherzig fort, gerade in der Zeit, als die Geburt der Frucht ihres sündhaften Verhältnisses nicht mehr fern war. Sie suchte anfangs auf alle Weise ihre Schwangerschaft zu verbergen, und entschloß sich endlich aus Scham zum Verbrechen. — Man verhaftete sie und setzte sie in den Kerker, wo sie zwei Jahre zubrachte, und wo endlich alles Gefühl von Scham und Ehrbarkeit in ihr unterging. Ein alter, reicher Wüstling, von ihrer Schönheit entzückt, befreiete sie aus ihrem Elend und nahm sie zu sich in's Haus; aber nach dessen plötzlichem Tode erfuhr sie von Seiten seiner Verwandten dasselbe Schicksal wie bei ihrem ersten Verderber. Was blieb dem unglücklichen Mädchen, welches kaum achtzehn Jahre zählte, noch zu thun übrig? Zu ihrer Familie konnte sie nicht zurückkehren, wie sollte sie auch? Sie hatte sich von den Ihrigen aus freien Stücken losgesagt, und von ihnen nichts als Verachtung zu erwarten. Ohne Ueberlegung warf sie sich in den Abgrund des Verderbens und versank in demselben vollends.

Schrecklich! rief ich aus, die Hände zusammenschlagend.

Einige Jahre nach meiner Ankunft von der Universität,

fuhr der Doktor fort, praktizirte ich in derselben Gubernialstadt, wo ihre Schwester gestorben war, und wo sie noch lebte. Da kam es bisweilen vor, daß ich auf Spaziergängen der Unglücklichen im Kreise ihrer verächtlichen Freundinnen begegnete, welche sie nicht bloß durch blendende Schönheit, sondern auch durch ausgelassenes Wesen übertraf. Keine Spur von Ehrbarkeit war an ihr wahrzunehmen. Ihr stürmischer Charakter führte sie oft aufs Polizeiamt durch Unbescheidenheit gegen jedermann und so erlangte sie eine bedauerliche Bekanntheit, die ganze Stadt kannte sie unter dem Namen: „die Gutsbesitzerin“. Bis jetzt führt sie dieses Leben. Und in jener Zeit, da alles das sich zutrug, starb ihr unglücklicher Vater langsam hin in Gram und trauriger Einsamkeit. Ich wechselte einige Briefe mit ihm. Er ließ weder mir noch seinem alten Freunde Ruhe, stets nach seiner Tochter fragend, von welcher er so viele Jahre keine Kunde erhielt. Natürlich verbargen wir ihm die Wahrheit. Manchmal schrieb man ihm, sie sei krank, oder sei zu einer Hochzeit einer Freundin nach einem andern Ort gereist, wo sie zu Gast geblieben sei, oder sonst eine Lüge, und einmal ließen wir sein Schreiben ein halbes Jahr ohne Antwort, zuletzt schrieben wir, da alle Vorwände oder Ausreden erschöpft waren, gar nicht mehr. Aber als er in der letzten Zeit an einen alten Freund einen verzweifelten Brief schrieb, in welchem er sagte, er werde um Urlaub nachsuchen, und wenn er ihn nicht erhielte, sogar desertiren und selbst nachher Spießruthen laufen, wenn er nur sein liebes Kind einmal an's Herz drücken könnte, hielt es der Freund für nöthig, ihm die Wahrheit zu enthüllen. Der Alte hielt diesen letzten Schlag nicht aus und legte sich auf's Krankenlager. Seine Krankheit ward immer schlimmer und nahm einen gefährlichen Charakter an. In dieser Zeit waren die Poimaniki bereits seine Hausdiener. Sie kannten meine Adresse, hörten von ihm, in welchen Beziehungen ich einst zu ihm stand, und Einer derselben setzte mich von seinem gefahrvollen Zustande

in Kenntniß. Ich ließ meine Praxis im Stich und reiste her, um meinem alten Wohlthäter Hülfe zu bringen, oder im schlimmsten die Augen zu schließen. Leider ist Ersteres nicht in der Macht eines Menschen, und nur das Letztere bleibt mir übrig.

Unsere Unterhaltung mußte diesen Abend geschlossen werden. Ich begab mich nach Hause und war die ganze Nacht tief betrübt; der Schlaf floh meine Augen. Das Unglück des Strafnoi, gegen welchen das Schicksal alle seine Grausamkeit zu üben schien, zog vor mir stückweise nach einander vorbei, und in jedem Abschnitte fand ich des Jammers genug, um ein ganzes Leben zu vergiften; wie erst bei dem, welcher alles das zugleich erfahren mußte.

Am folgenden Morgen war kaum die Sonne aufgegangen, als ich mich schon im Zimmer des Strafnoi befand. Der Doktor war einige Minuten vor mir schon da. Von den Aufgegriffenen war nur Einer zugegen, die andern drei waren nach ihrer Kaserne gegangen, um sich dort einige Zeit zu zeigen und dann zu ihrem sterbenden Vater zurückzukehren.

Euch ist, wie es scheint, besser? sprach ich zum Kranken mich setzend.

Ungleich besser, antwortete er. — Das ist die ruhige Minute, welche dem Tode vorangeht.

Ich blickte auf den Doktor hin, er beobachtete schmerzhaftes Schweigen.

Besser, besser, fuhr der Kranke fort, der Husten hat nachgelassen, ich habe schon alles Blut aus meiner Brust ausgeworfen; alles die Vorbedeutung zum Schluß; der Tod braucht nur zu kommen, Alles ist fertig.

Gott ist bei euch, rief ich aus.

Er ist bei uns Allen; — er ist in der ganzen Schöpfung, fuhr er mit feierlicher Stimme fort. Heil dem, welcher ihn in seinem ganzen Leben nicht vergißt; für ihn sind tausend Tode nicht schrecklich. Der Kleinmüthige fürchtet sich zu sterben, aber sterben ist durchaus nicht schwer, leben ist ungleich schwerer.

Die Bestattung dauerten nicht lange. Jeder Ebräer hat das Recht das letzte Gebet über den Entschlafenen zu lesen. Wir ließen den Sarg in das Grab hinab, der Doktor las aus dem Gebetbuche die letzten Abschiedsworte für den verstorbenen Mitbruder, wir schütteten das Grab zu, legten vier Steine darauf, Jeder warf noch mit beiden Händen zusammengeraffte Erde darüber, und Alles war zu Ende.

II.

Die Juden auf Mallorca.

Von

Dr. M. Kayserling.

1.

In gleicher Entfernung von der afrikanischen Küste und dem spanischen Festlande liegt in dem Theile des mittelländischen Meeres, welcher das iberische genannt wird, eine kleine Inselgruppe, die all' das Gute und Herrliche in sich vereint, das durch die übrigen Reiche der Welt zerstreut ist. Mit welcher Freigebigkeit ist dieser kleine Landstrich von der Natur ausgestattet worden! Das Klima ist mild und freundlich: „der Sommer quält uns nicht mit allzu großer Hitze, des Winters allzu strenge Kälte ist uns unbekannt.“ Berge, welche die Wolken zu erstreben scheinen, umschließen eine Menge der lieblichsten Thäler; Dorf lagert neben Dorf in buntem Gemisch. Das sind die „goldenen Inseln“ der Alten, das ist Mallorca. Nirgends lebt's sich schöner als auf Mallorca, rief der „weise König“ von Castilien, Alphons X., einst aus, und spricht der durch die Natur verwöhnte und verweichlichte Spanier noch heute und mit Recht. Mallorca wird von Jedem, der es besucht, als ein Paradies begrüßt und geschildert. Hier breiten Mandelbäume ihre mit silberweißen Blumen beladenen Zweige aus; hier reizen Orangen das Auge durch ihre Goldfrüchte und die Fülle ihrer Knospen hauchen balsamischen Duft; hier erhebt der Palmbaum seine majestätische Krone gegen den klaren, unbewölkten Himmel; hier senkt der Cactus, Afrika's Kind, seine dorn- und feigenreichen Arme zur Erde; hier, endlich, bedeckt der Weinstock die Hügel und Abhänge mit

seinen kräftigen Reben und reicht dem durstenden Wanderer den ersehnten Labetrunk.

Nach dieser Insel mögen mir meine freundlichen Leser heute folgen. Wir wollen uns einmal nach dem Schicksale, dem Wohlergehen und Leiden unserer Glaubensbrüder auf der „glücklichen Insel" erkundigen. Seit Jahrhunderten weilten sie dort: unter Römern und Vandalen, unter Gothen und Franken, unter Arabern und Almohaden, unter aragonischer und castilischer Herrschaft weilten sie dort; sie weilten dort im Glück und Unglück, im Glauben und Unglauben; sie weilten dort als Juden öffentlich und im Geheim; als Rabbiner und Gutsbesitzer, als Sänger und Dichter weilten sie dort, und Männer und Frauen, Jungfrauen und Jünglinge starben dort für ihren Glauben auf dem flammenden Scheiterhaufen.

Die erste Ansiedlung der Juden auf Mallorca wird in sehr frühe Zeit versetzt.

Juda fiel unter den Streichen des gewaltigen Weltenbezwingers und Juda's Söhne und Töchter wurden in alle Gebiete des Weltenreiches verpflanzt. Hadrian zerstörte die heilige Gottesstadt — da wanderten die Juden mit ihren Weisen und Rabbinen nach der gesegneten Insel Mallorca. [1])

Sie setzten sich hier fest und gelangten zu Ansehn, Gütern und Ehren.

So wenig authentische Nachrichten uns auch aus der Zeit ihrer frühesten Ansiedlung aufbewahrt sind, so glauben wir dennoch behaupten zu dürfen, daß sie in ungestörter Ruhe lebten, so lange das nicht verketzernde Heidenthum und der Duldsamkeit predigende Arianismus auch hier wie im benachbarten Spanien herrschend waren. Erst als Bischöfe und Prälaten

1) Vicente Mut, Historia del Reyno de Mallorca (Mallorca 1650) 300.... esparciendo se estos por differentes regiones del mundo, llegaron à Mallorca muchos con los mayores Rabinos de ellos.

auf der Insel zu Macht und Geltung gelangten, wurden die Juden aus dieser Ruhe aufgescheucht. Geistliche und weltliche Schriftsteller berichten nämlich von einer großen Judenbekehrung, welche zu Anfang des 5. Jahrhunderts (418) durch Bemühung des Bischofs Sever auf der mit Mallorca verbundenen Insel Minorca stattgefunden haben soll.[2]) Daß das Schreiben, welches der Bischof an alle „Bischöfe, Presbyter, Diaconen und an die ganze Brüderschaft des Erdenrunds" erlassen hat, entstellt und zum größten Theil wohl gar erdichtet ist, steht eben so fest, wie es fraglich bleibt, ob die Juden der Insel in dieser Zeit gleichgültiger gegen das, ihre religiösen Angelegenheiten leitende Patriarchat wurden, und es nur der Veranlassung eines Bischofs bedurfte, um sie der Synagoge noch mehr zu entfremden. Das Einzige, was sich mit einer gewissen Sicherheit dem Schreiben Sever's entnehmen läßt, ist, daß sich der „reiche und mächtige Vorsteher der Insel, welcher nicht allein unter den Juden, sondern auch unter den Christen dieser Gegend in Ansehen und Würde der Vornehmste war," daß sich Theodor, welcher als der „Lehrer des Gesetzes, als der Vater der Väter galt und die wichtigsten Aemter erreicht hatte," daß sich „dieser Beschützer der Stadt" in Mallorca aufhielt, um seine dort liegenden Güter zu besuchen, als Sever den Versuch machte, die jüdischen Bewohner der Insel zum Christenthum zu bekehren. Theodor, von den Plänen des Bischofs durch Boten unterrichtet, eilte in die Heimath. Die „Säule der Synagoge", wie er in dem Sendschreiben bezeichnet wird, soll zum Wanken gebracht worden sein; Theodor, zur Verzweiflung getrieben, ließ sich, nach dem Berichte des

---

2) Dameto, Historia general del Reyno Balearico (Mallorca 1634) 150 ff.; Jost, Geschichte der Israeliten (Berlin 1824) IV, 243 ff., woselbst sich auch das Sendschreiben, datirt vom 13. Februar 423, zum größten Theil übersetzt findet; Grätz, Geschichte der Juden (Berlin 1853) IV, 454.

Bischofs, taufen und zog viele Glieder seiner Gemeinde mit sich zu seinem neuen Glauben.

Mag auch eine Judenverfolgung und Bekehrung auf der Insel stattgefunden haben, mögen auch Viele aus Liebe zum Leben den frommen Wünschen des tauflustigen Bischofs gefolgt sein, keineswegs waren sie dem Judenthume so fremd und kalt geworden, daß die Bemühungen Sever's von so glücklichem Erfolge wären gekrönt gewesen, wie er es in seinem Sendschreiben glauben machen will. Zogen doch selbst die schwachen Frauen es vor, mit ihren Sclavinnen in die Wälder zu fliehen und sich in Schluchten zu verbergen, als von dem Judenthume zu lassen; um vieles lieber war ihnen ein elender Tod als genußreiches Leben in Abtrünnigkeit.

Auch bei der an leuchtenden Momenten außerordentlich armen westgothischen Geschichte können wir bei dem Mangel aller Nachrichten über die Juden der Insel aus dieser Zeit nur vermuthen, daß auch sie von den auf den Toledaner Concilien decretirten Ausnahmsgesetzen und Bedrückungen mehr oder weniger betroffen wurden und daher wie ihre Brüder im spanischen Reiche die siegreich vorrückenden Araber freudig begrüßten.

Unter der Herrschaft der Mauren mehrte sich die Zahl der Juden auch auf Mallorca.

Vergleichen wir die wenigen Berichte, welche uns über ihre Verhältnisse aus dieser Zeit vorliegen, mit denen über ihre Glaubensgenossen im spanischen Reiche, so gelangen wir zu dem Resultate, daß ihre Lage der ihrer spanischen Brüder ziemlich ähnlich gewesen ist. Sie genossen freie Religionsübung, befanden sich im Besitze bürgerlicher Rechte, lebten mit einem Worte glücklich und zufrieden. Bald erhoben sich in Mallorca's Hauptstadt zwei Synagogen, eine größere in der Monte Sion's-Straße und eine kleinere [3]); auf beide werden wir in der Folge zurückkommen. Die Juden waren reich, sie

3) Mut, l. c. 361.

hatten liegende Güter und beschäftigten sich mit dem Ackerbau, wie sich aus dem Memoriale der Länder-Vertheilung ergiebt, welche der aragonische Eroberer veranstaltete, um seine Barone und Ritter für die ihm bei der Einnahme der Insel geleistete Hilfe zu belohnen. In diesem wichtigen Memoriale[4]), dessen Original lange Zeit im Archive Mallorca's aufbewahrt wurde, sind gegen zwanzig Güter und Besitzungen verzeichnet, welche bei der Eroberung der Insel den Juden gehörten. Die meisten dieser Güter und Besitzungen, hier Rahals und Alquerias genannt[5]), werden als Eigenthum der „Juden der Almudayna", wie Palma, die Hauptstadt Mallorca's, damals genannt wurde, oder schlechtweg „der Juden" (de los Juseus, de los Judios)[6]) angegeben, so daß die Vermuthung nicht sehr fern liegt, daß diese Ländereien Gesammtgut der jüdischen Gemeinde Palma waren. Andere gehörten einzelnen Juden; als solche Gutsherren oder Pächter werden namentlich aufgeführt: „Jufre Judio, Almo Judio, Zadic Judio" u. A. Selbst Juden aus Tor-

4) Dameto, l. c. 271.

5) Rahal, ein arabisches Wort = casa oder heredad (Haus oder Patrimonialgut); alqueria = Pachtgut.

6) Einige Besitzungen der Juden mögen hier ihre Stelle finden:
Alqueria Adducuts, seys jovadas,*) es de los Juseus;
Rahal Abenbarjo, quatro jovadas, es de los mismos;
Rahal Bortx Axabeca, cinco jovadas, es de los Hebreos de la Almudayna;
Rahal Benazarbes Exarhia, cinco jovadas, es de los mismos Judios;
Rahal Benialfin, ocho jovadas, es de los Judios de la Almudayna;
Rahal Alahinar, cinco jovadas, es de los Judios;
Rahal Abenxuaip, cinco jovadas, es de los Judios;
Rahal Zamaha, cinco jovadas, es de los Judios;
Alqueria Benucalbel, diez Jovadas, es de los Judios;
Alqueria Constante Axarquia, cinco jovadas, es de los Judios de la Almudayna;
Alqueria Annaumar, ocho jovadas, es de los Judios de la Almudayna;

*) jovadas = jugera, Joch.

tosa, wie die „Gebrüder Astruc" oder „Astruc und Compagnie" hatten hier ihre Besitzungen [7]).

Güter und Besitzungen wurden ihnen gelassen, als der aragonische Eroberer am letzten Tage des Jahres 1229 Mallorca mit seinem Königreiche vereinte. Der jugendlich mächtige D. Jaime (Jacob) I. von Aragonien hatte nach vielen vergeblichen Bemühungen seiner Ahnen den lang gehegten Wunsch in Ausführung gebracht, die „goldene Insel" den Mauren zu entreißen. Eine Deputation vornehmer Mauren, als deren Sprecher der Jude Bachiel aus Saragossa, ein mit der arabischen Sprache vertrauter Mann, genannt wird [7a]), und eine Menge Frauen und Mädchen zogen dem Eroberer entgegen, um ihm „Gold und Silber, Edelsteine, goldene Ketten und andere Kostbarkeiten von hohem Werthe" mit der Bitte zu überreichen, ihnen das Leben zu schenken und die Hauptstadt mit Plünderung zu verschonen. Jaime achtete nicht auf ihre Geschenke und überließ die Stadt acht Tage lang den zügellosen Begierden seiner wilden Soldaten. Von den im Hafen Mallorca's liegenden Schiffen wehten die aragonischen Flaggen, und die Insel war nunmehr in Wirklichkeit das, wofür sie immer gehalten wurde, eine spanische Provinz; ihre Bewohner sind, wie der Chronist sich ausdrückt, wahre Spanier und ihre Geschichte ist ein Theil der spanischen. Was Wunder, daß auch die Geschichte der Juden, welche auf der „goldenen Insel" wohnten, von der ihrer Brüder im spanischen Reiche nicht wesentlich verschieden ist. Dieselben Heimsuchungen, die-

7) Alqueria Axat, quatro jovadas, de Jufre Judio;
Rahal Beniap Ditaf, cinco jovadas, de Almo Judio;
Rahal Axat, quatro jovadas, de Sahic (Zadic) Judio;
Alquera Dalbenia, ocho jovadas es de Astruc de Tortosa y de tres hermanos suyos;
Alqueria Alahara, ocho jovadas, es de Astruc y de su Compañero.
Dameto, l. c. 273—292.

7a) Miedes, Historia del Rey D. Jaime (Valencia 1584) 127... un hebreo Çaragoçano llamado Bachiel, que entendia la lengua araugia,

selben Bedrückungen; ihr ferneres Weilen bildet eine große Kette, in der sich Leid an Leid fügt, kein heller Sonnenschein durchbricht die unheildrohenden Wolken ihres schwarzen Horizontes.

Kaum hatte sich D. Jaime der Insel versichert, so nahm er den Juden ihre große Synagoge, welche sich, wie bereits erwähnt, in der Monte Sion's-Straße befand, und verwandelte sie zum Andenken an den glücklich erfochtenen Sieg in eine Kirche. Außerdem schenkte er dem Orden der Predicatoren die Judenstadt Palma's sammt einigen Häusern und einem großen darin befindlichen Platz und legte ihr den Namen Calatrava bei. Die Synagoge wurde ihnen nach einigen Jahren wieder zur Benutzung übergeben [8]).

Bei einem Volke, wie das jüdische, von dem die Chronisten und die im Dienste der Geistlichkeit stehenden Geschichtschreiber gewöhnlich nur das Schlimme melden, ist das negative Stillschweigen etwas Positives. Rechnen wir den Besuch Raymund de Peñafort's, welcher 1269 auch Mallorca beehrte, um Juden und Mauren zu bekehren, ab, so erfahren wir lange Zeit nichts über die Lage der Juden in diesem Theile des aragonischen Königreichs.

Ein eigenthümlicher Vorfall wird uns aus den Annalen der Juden dieser Insel vom Jahre 1314 gemeldet. Zwei Christen kamen aus Deutschland nach Catalonien, um das Judenthum anzunehmen. Von den Rabbinern verschiedener spanischer Gemeinden abgewiesen, wandten sie sich, da man

---

8) Mut, l. c. 301; Simeon Duran, RGA. III, 1b; Dameto, l. c. 317: Teniendo pues el Convento la plaça, y la Aljama de los Judios com las casas que les dio el Rey; vgl. auch die Schenkungs-Urkunde D. Jaime's vom 12. Juni 1231, sowie die Cession D. Pedro's von Portugal von April 1236 (bei Dameto, l. c. 315 f.). In letzterer Urkunde heißt es: Universitas et tota aljama Judaeorum... nobis solvunt... Quas tenent Judaei nostri et est infra Carraria publica et de cantone ipsarum domorum vadit recta linea... Omnia Judaei nostri habebant per alodium francum.

auch in Lerida und Gerona ihrem Wunsche nicht willfahren wollte, nach Mallorca. Ob ihnen hier weniger Schwierigkeiten als an den anderen Orten gemacht wurden? Man war unbesonnen genug, sie zuzulassen. Unbesonnen, sage ich, weil die aragonische Regierung Alles aufbot, die Juden von ihrem väterlichen Glauben abspenstig zu machen, weil die Gesetze strenge Strafen über Diejenigen verhängten, welche es sich einfallen ließen, eine Christenseele dem Himmelreiche zu entziehen [8a]), unbesonnen, weil sie wußten, daß die Geistlichkeit mit Argusaugen über jede Uebertretung der königlichen Ordonanzen wachte, und sie erwarten konnten, daß ein Vorfall dieser Art nicht ohne üble Folgen für sie bleiben würde. Und in der That, kaum hatte der Bischof von Mallorca von der Bekehrung Kunde erhalten, als er auch sofort den Juden der Insel den Proceß machte. Der Bischof Wilhelm von Villanueva verurtheilte sie zu einer Geldstrafe von 150,000 Fl.: zwei Dritttheile dieser Summe flossen in den Staatsschatz, 5000 Fl. kamen dem Bischofe zu Gute und der Rest wurde zur Erbauung einer Capelle de Santa Fé, nahe dem Thore del Campo verwandt. Das geistliche Oberhaupt handelte ganz in dem Sinne seines Königs, welcher diese Capelle zehn Jahre später mit reichen Beneficien versah [9]).

Die große Pest, welche 1348 und in den folgenden Jahren allüberall ihre Opfer forderte, hatte auch Mallorca nicht verschont. Von Sicilien aus hatte sie ihren Weg dorthin genommen und so furchtbare Verheerungen angerichtet, daß die kleine Insel fast entvölkert wurde: die Klöster waren leer und ausgestorben, kleine Jungen mußten zu Geistlichen geweiht werden, von je hundert Menschen starben achtzig.

Eine nicht minder verheerende Epidemie wüthete dort 1384, in welchem Jahre das Sterben so außerordentlich war, daß Fremde und Ausländer unter den günstigsten

8a) Simeon Durân, RGA. III, 48b.
9) Mut, l. c. 300.

Bedingungen in allen Theilen der Insel sich niederlassen konnten[10]).

Sieben Jahre später bot Mallorca den Schauplatz einer Meuterei, welche allmälig den Charakter einer offenen Revolte annahm. Es war in dem denkwürdigen Jahre 1391. Ganz Spanien hatte sich gegen die Juden verschworen, an allen Orten der Monarchie war „der Tisch ihres Unglücks mit Giftkraut und Wermuth besetzt.“ Die Juden Sevilla's, Cordova's, Toledo's, Valencia's und anderer Städte waren theils niedergemetzelt, theils gezwungen, das Christenthum zu erheucheln. Da breitete sich auch „über die Gemeinde des herrlichen Mallorca, welches an dem Gestade des Meeres gelegen ist, die Plage aus.“ Am Neumondstage des Elul (2. August) liefen einige Buben in die Monte Sions-, oder große Judengasse in Palma und erhoben den Ruf: Tod den Juden! Erwachsene gesellten sich zu ihnen; Alle lechzten nach dem Blute der Juden und blickten sehnsuchtsvoll nach ihren Schätzen. Zwei über einandergebundene Knüttel dienten ihnen als Kreuz und Zeichen, welches Jeder, dessen sie ansichtig wurden, verehren und anbeten mußte. Die Bedrückten setzten sich zur Wehr; einer der jungen Rädelsführer wurde von einem Juden ergriffen und, nach den Worten des Chronisten, in seinen Armen erdrückt. Nichts bedurfte es weiter, die wilde Menge anzufeuern; Alle wollten den Tod des für ihre heilige Sache gefallenen Buben rächen. Man stürzte sich auf die Judenhäuser, und ehe noch der Gouverneur mit bewaffneter Mannschaft herbeieilte, hatte das Gemetzel begonnen. Die Ruhe konnte nicht mehr hergestellt werden. Vergebens waren die Bemühungen des Gouverneurs, umsonst die Versuche der Magistratspersonen, das wü-

10) Mut, l. c. 346.

11) Schreiben des D. Chasdai Kreskas (angehängt dem Schew. Jehud. [ed. Wiener] 129: באו בה פריצים, vgl. Mut, l.c. 251: algunos muchachos.

thende Volk zu beschwichtigen; ihre Autorität wurde mit Füßen getreten, man achtete weder Drohungen noch Bitten und überließ sich ganz dem Morde und dem Raube.

Palma war in zwei Lager getheilt; Matrosen und Arbeiter standen den Rittern und Magistratspersonen feindlich gegenüber. In der Person des Nicolas Brau de Villa wählten sich die Aufständigen ihren Führer, und diesen Furcht und Schreck einflößenden Menschen an der Spitze, zogen sie mordend und plündernd durch die Straßen; sie nahmen ihren Weg nach der Universität, um auch die dort sich versteckt haltenden Juden aufzusuchen, sie überfielen selbst die Häuser mehrerer Christen, welche sich der Unglücklichen erbarmt hatten und sie bei sich verborgen hielten. Sie plünderten und raubten und ließen „Mallorca einer Tiefe gleich, in welcher keine Fische sind.“ An dreihundert Personen fanden in diesem Volksauflauf ihren Tod, gegen achthundert retteten sich in das königliche Castell (die Universität), die übrigen gingen über.[12])

Zu solchen Excessen durfte der aragonische Hof, so wenig er sich auch sonst den Juden geneigt zeigte, nicht ruhig bleiben. Der damalige König Juan I., ein genußliebender Fürst, der mehr der „Fröhlichen Wissenschaft“, dieser lieblichen Schöpfung der heitern Provence, und den Jagdvergnügungen als seinen Regierungsgeschäften lebte, hatte seiner jungen Gemahlin Violante die Sorge für das Staatsheil überlassen. Kaum war die Königin von dem Aufstande in Palma in Kenntniß gesetzt, als sie auch sofort, ohne die Schuldigen von den Unschul-

12) Schew. Jehud., 47; Schreiben des D. Chasdai Kreskas, 129: ויחלוה בזוח ושללוה ועזבוה במצודה (כמצולה [עיין ברכות, ט' ב']) שאין בה דגים ומתו בקדש השם כמו שלש מאות נפשות וכמו שמונה מאות נמלטו במגדל המלך והנשארים המירו. Zunz, Synagogale Poesie des Mittelalters [Berlin 1855] 45: „300 kamen um, 400 (muß wohl heißen 800) entflohen ...“ Unter מגדל המלך ist das auf einem Hügel gelegene Universitätsgebäude (s. Text) zu verstehen. Vgl. auch Jovellanos, Memorias historicas sobre el Castillo de Bellvér en la Isla de Mallorca (Palma 1813) 47 ff.

digen zu scheiden, die Insel zu einer Strafe von 150,000 Fl. verurtheilte. Mallorca sandte Deputirte an die Königin, um diesen Befehl rückgängig zu machen. Im Namen der Adelspartei stellten sie ihr vor, daß sie nicht die Schuldigen wären, daß sie Alles aufgeboten hätten, die Juden zu schützen, und folglich nicht Strafe, sondern vielmehr Belohnung verdienten. Die Deputirten theilten ihr alle Einzelheiten des Vorfalls mit und baten sie wiederholt, wenigstens die Adelspartei von der Strafe zu befreien. Alle Einwände und Vorstellungen der Mallorcaner blieben fruchtlos. Violante schwor bei dem Kinde, das sie unter ihrem Herzen trug, Gerechtigkeit zu üben und den Tod der unschuldig gemordeten Juden nach Recht und Gesetz zu rächen.

Unverrichteter Sache kehrten die Deputirten nach Hause zurück; die auf 120,000 Fl.[13]) ermäßigte Buße wurde durch außerordentliche Steuern aufgebracht. Alle Bewohner der Insel, die geplünderten Juden nicht ausgenommen, mußten zur Tilgung der Strafgelder beitragen[14]).

2.

Das Jahr 1391, dessen Excesse, so weit sie Mallorca berührten, wir so eben zu schildern versuchten, bildet einen Wendepunkt in der Geschichte der Insel. „Von jener Zeit leiten die Chronisten ihren Verfall ab" ruft ein neuerer Historiker seiner Heimath bedeutungsvoll aus[15]).

Ein keineswegs geringanzuschlagender Grund für den Verfall der „goldenen Insel" dürfte, und nicht mit Schwierigkeit auch darin gefunden werden, daß die Juden seit dem denk-

---

13) So Mut, l. c. 253; nach Suleat, bei Jovellanos, l. c. 49, zahlten sie nur 104,000 Fl.

14) Mut, l. c. 252 f.

15) Desde entonces derivan los cronistas de la isla su decadencia, Jovellanos, l. c. 49.

thende Volk zu beschwichtigen; ihre Autorität wurde mit Füßen getreten, man achtete weder Drohungen noch Bitten und überließ sich ganz dem Morde und dem Raube.

Palma war in zwei Lager getheilt; Matrosen und Arbeiter standen den Rittern und Magistratspersonen feindlich gegenüber. In der Person des Nicolas Brou de Villa wählten sich die Aufständigen ihren Führer, und diesen Furcht und Schreck einflößenden Menschen an der Spitze, zogen sie mordend und plündernd durch die Straßen; sie nahmen ihren Weg nach der Universität, um auch die dort sich versteckt haltenden Juden aufzusuchen, sie überfielen selbst die Häuser mehrerer Christen, welche sich der Unglücklichen erbarmt hatten und sie bei sich verborgen hielten. Sie plünderten und raubten und ließen „Mallorca einer Tiefe gleich, in welcher keine Fische sind.“ An dreihundert Personen fanden in diesem Volksauflauf ihren Tod, gegen achthundert retteten sich in das königliche Castell (die Universität), die übrigen gingen über.[12]

Zu solchen Excessen durfte der aragonische Hof, so wenig er sich auch sonst den Juden geneigt zeigte, nicht ruhig bleiben. Der damalige König Juan I., ein genußliebender Fürst, der mehr der „Fröhlichen Wissenschaft“, dieser lieblichen Schöpfung der heitern Provence, und den Jagdvergnügungen als seinen Regierungsgeschäften lebte, hatte seiner jungen Gemahlin Violante die Sorge für das Staatsheil überlassen. Kaum war die Königin von dem Aufstande in Palma in Kenntniß gesetzt, als sie auch sofort, ohne die Schuldigen von den Unschul-

---

12) Schew. Jehud., 47; Schreiben des D. Chasdai Kreskas, 129: ויחללה בוזז ושולל ועזבה במצודה (כמצולה [עיין ברכות, ט' ב']) שאין בה דגים ומתו בקדוש השם כמו שלש מאות נפשות וכמו שמונה מאות נמלטו במגדל המלך והנשארים המירו. Zunz, Synagogale Poesie des Mittelalters [Berlin 1855] 45: „300 kamen um, 400 (muß wohl heißen 800) entflohen: ..“ Unter מגדל המלך ist das auf einem Hügel gelegene Universitätsgebäude (s. Text) zu verstehen. Vgl. auch Jovellanos, Memorias historicas sobre el Castillo de Bellvér en la Isla de Mallorca (Palma 1813) 47 ff.

digen zu scheiden, die Insel zu einer Strafe von 150,000 Fl. verurtheilte. Mallorca sandte Deputirte an die Königin, um diesen Befehl rückgängig zu machen. Im Namen der Adelspartei stellten sie ihr vor, daß sie nicht die Schuldigen wären, daß sie Alles aufgeboten hätten, die Juden zu schützen, und folglich nicht Strafe, sondern vielmehr Belohnung verdienten. Die Deputirten theilten ihr alle Einzelheiten des Vorfalls mit und baten sie wiederholt, wenigstens die Adelspartei von der Strafe zu befreien. Alle Einwände und Vorstellungen der Mallorcaner blieben fruchtlos. Violante schwor bei dem Kinde, das sie unter ihrem Herzen trug, Gerechtigkeit zu üben und den Tod der unschuldig gemordeten Juden nach Recht und Gesetz zu rächen.

Unverrichteter Sache kehrten die Deputirten nach Hause zurück; die auf 120,000 Fl.[13]) ermäßigte Buße wurde durch außerordentliche Steuern aufgebracht. Alle Bewohner der Insel, die geplünderten Juden nicht ausgenommen, mußten zur Tilgung der Strafgelder beitragen[14]).

2.

Das Jahr 1391, dessen Excesse, so weit sie Mallorca berührten, wir so eben zu schildern versuchten, bildet einen Wendepunkt in der Geschichte der Insel. „Von jener Zeit leiten die Chronisten ihren Verfall ab" ruft ein neuerer Historiker seiner Heimath bedeutungsvoll aus[15]).

Ein keineswegs geringanzuschlagender Grund für den Verfall der „goldenen Insel" dürfte, und nicht mit Schwierigkeit auch darin gefunden werden, daß die Juden seit dem denk-

13) So Mut, l. c. 253; nach Sulcas, bei Jovellanos, l. c. 49, zahlten sie nur 104,000 Fl.

14) Mut, l. c. 252 f.

15) Desde entonces derivan los corronistas de la isla su decadencia, Jovellanos, l. c. 49.

Familie aus und ließ sich in Mallorca nieder. Sein Tod wurde auch dort beklagt und seinem Andenken zu Ehren hielten R. Mardochai Nagar und Zemach's Sohn Nissim Leichenreden[23].

Letztgenannter wohnte ebenfalls dort[24], gleichzeitig mit dem bereits erwähnten Mardochai Nagar, welcher später nach Tunis übersiedelte[25], und einem Anbalsom Ephraim, dessen Kenntniß in der Arithmetik gerühmt wird.[26]

R. Samuel Chalawi war ein geborener Mallorcaner; er wanderte mit seiner Frau, welche ebenfalls aus Mallorca stammte, nach Afrika aus[26a].

R. Zemach Duran's Sohn, der berühmte Simeon Duran, schwebte in seiner Jugend, während eines Volksauflaufs in Palma, vielleicht 1391, in Lebensgefahr[27]; er bekleidete in der Folge als Nachfolger des R. Isaac ben Scheschet das Rabbinat in Algier[28].

Auch der mit Simeon Duran verschwägerte R. Moses Gabbai, welcher sich 1391 nach Honain wandte[29], R. Moses Amar, R. Vidal Ephraim, R. Salomon ben Abraham Zarphati, Moses Sikeli[30], sowie viele Andere, welche einzeln aufzuführen überflüssig wäre, lebten, lehrten und wirkten auf der Insel, und mancher jüdische Student rastete auf seiner Wanderschaft von Castilien nach Sicilien in dem lieblichen Mallorca[31].

---

23) Simeon Duran, RGA. I, 28a.

24) Ibid. I, 65b, 28a.

25) Ibid. II, 14a; I, 32b, 59b, II, 32a u. a.

26) Ibid. I, 82b, 87a.

26a) Isaac ben Scheschet, RGA. 88, 175 u. a.

27) Simeon Duran, RGA. III, 5b.

28) Ibid. I, 80a u. a. m.

29) Ibid. I, 29b; Isaac ben Scheschet, RGA. 52, 292ff, 308 f.

30) Isaac ben Scheschet, RGA. 43; 293, 148, 308 u. a.; 374 ff; 52.

31) Zunz, Zur Geschichte und Literatur I, 524.

Werfen wir, ehe wir zu unserer Geschichte zurückkehren, noch einen flüchtigen Blick auf die religiösen Verhältnisse der Juden Mallorca's, wie sie sich mit dem Ende des 14. Jahrhunderts gestalteten, so haben wir besonders drei Hauptparteien ins Auge zu fassen.

Die überwiegende Masse der Juden gehörte dem Scheinchristenthume an. Sie waren Christen wie die Meisten der in dieser Zeit des Drucks Uebergetretenen; zum Christenthum gezwungen, waren sie Christen und Bekenner des christlichen Glaubens dem bloßen Scheine nach, im Innern hatten sie eine gewisse Liebe und Anhänglichkeit zur Stammreligion bewahrt, welche sich nicht allein dadurch äußerte, daß sie nach dem Tode mit den ihnen in die Seligkeit vorangegangenen Verwandten gern vereint in einem Boden ruhen, mit einem Worte, als Juden begraben sein wollten[32]), sondern sich auch durch strenges und consequentes Festhalten an gewissen jüdischen Gebräuchen und Ceremonien zu erkennen gab.

Diesen Anussim (zum Christenthume Gezwungene), wie sie sich selbst und wie Andere sie nannten, gegenüber, stand eine kleine Schaar rechtgläubiger Juden, welche das jüdische Gesetz, wie es den Vätern überliefert worden ist, zur alleinigen Richtschnur ihres Lebens, Handelns- und Wandelns machten. Es waren dieses die „Geehrten und Angesehenen der Gemeinde". Ihr Judenthum stand ihnen höher als Leben und Glücksgüter, sie wollten um keinen Preis ihr Bleiben durch ein erheucheltes Bekenntniß erkaufen und entfernten sich in den nächsten vierzig Jahren von der Insel.

Eine dritte Partei bildeten diejenigen, welche sich unter den Kirchenkuppeln noch nicht gebeugt und mit dem Judenthume ebenfalls noch nicht gänzlich gebrochen hatten. Durch Reichthum und äußerliche Stellung übermüthig geworden[32a]), vernachlässigten sie die Religionsgebräuche, verschwägerten sich mit

32) Simeon Duran, RGA. IV, 14a.

32a) Isaac ben Schechet, RGA. 153.

christlichen Familien, aßen und tranken mit ihnen, legten sich christliche Namen bei, accomodirten sich, mit Hintansetzung ihrer religiösen Pflichten und Obliegenheiten, den Landessitten [33]), huldigten im Allgemeinen dem crassesten Indifferentismus und waren wie mit sich selbst, so auch unter sich höchst uneinig.

An diese wandte sich ihr Landsmann R. Simeon Duran von Algier aus mit einer herben, wahrhaft ergreifenden Strafpredigt, in der er sie zur Eintracht väterlich ermahnte, sie an das bereits ertragene Leid erinnerte und auch das ihnen bevorstehende Unglück mit grellen Farben schilderte [34]).

R. Simeon Duran's Worte verhallten wirkungslos und die Mallorcaner Juden liebäugelten mit ihren christlichen Mitbürgern umsonst; sie blieben nach wie vor die verabscheuten Juden: der Haß gegen sie wurzelte zu tief im Volke und wurde in letzter Zeit durch die Anwesenheit des gewaltigen Dominicaners Vicente Ferrer noch mehr angefacht.

Auf Wunsch des Bischofs der Insel und des von dem Klosterbruder gewählten Königs Ferdinand von Aragonien hatte sich dieser „Meister im Taufen" am 31. August 1413 von Barcelona aus nach Mallorca eingeschifft. Schon Tags darauf landete er in der Hauptstadt und eröffnete unverzüglich seinen Predigt-Cyclus. In jeder Nacht veranstaltete er eine Prozession, an allen Orten suchte der unermüdlich eifrige Wundermann zu bekehren und — seine Abreise war, wie der Chronist berichtet, ein Triumph [35]). Am 22. Februar 1414 predigte er zum letzten Male auf der Insel. Nothwendiger Geschäfte wegen berief ihn sein König nach Tortosa — Fray Vicente Ferrer sollte mit den dort versammelten Rabbinern Spaniens öffentlich disputiren [36]).

33) Simeon Duran, RGA. I, 34b, III, 48b.

34) Ibid. III, 48b, vgl. Jost, l. c. VIII, 39.

35) Mut, l. c. 288 ff.

36) Furio y Sastre, Memorias para servir à la historia eclesiastica (Palma 1820) I, 116 ff.

Wie auch das Taufunwesen auf Mallorca wüthete und welchen Triumph Ferrer dort auch feierte, die Juden hatten sich als Gemeinde dennoch erhalten; sie besaßen noch zwei Synagogen[37]) und über sechszig Thorarollen[38]). Das hierüber unwillige Volk stürzte sich in seiner Glaubenswuth auf beide Gotteshäuser und zerstörte sie beide an einem Tage; zu ihren religiösen Versammlungen wurden ihnen einige Zimmer in einem Thurme angewiesen, welcher noch vorhanden ist und den euphonischen Namen Torre del Amor (Liebesthurm) führt.

1435 brach nun endlich das ihnen von dem edeln Duran prophezeiete Unglück über sie ein.

Es begann mit derselben Lächerlichkeit, welche unzählige Male bis auf unsere Tage hinab benutzt wurde, das unwissende und leichtgläubige Volk gegen die Juden zu hetzen. Man sprengte das Gerücht aus, daß sie in der Charwoche einen Mauren, den Diener eines Juden, ergriffen, ihn gekreuzigt und alle Qualen hätten erdulden lassen. Der Bischof Gil Sanchez Muñoz wurde von dieser — Dichtung unverzüglich benachrichtigt. Er ließ auf der Stelle zwei Juden, die ihm als die Urheber des Verbrechens bezeichnet waren, in Ketten schlagen und den maurischen Sclaven, der trotz Kreuzigung und Marter noch am Leben war, in Sicherheit bringen. Die Juden verwandten sich für ihre unschuldiger Weise eingekerkerten Genossen bei dem Vice-Gouverneur der Insel, Juan Desfar, welcher auch wirklich ihre Freilassung unter dem Vorwande verlangte, daß die Juden Eigenthum des Königs und nicht der Kirche wären, daß es folglich ihm, als dem Stellvertreter seines Monarchen, zukäme, sie zur Strafe zu ziehen. Nach einem acht Tage währenden Streite zwischen geistlicher und

Das Schreiben des Königs an Ferrer ist datirt von Lerida, 20. November 1413.

37) Mut, l. c. 301. Vgl. Simeon Duran, RGA. III, 1b.

38) Zunz, Ritus, 44.

Die Verurtheilten wurden alsbald den Beichtvätern übergeben, damit diese für ihr Seelenheil beteten. Sie beteten, wie der Chronist versichert, mit solcher Gluth, daß sie die Freude hatten, die vier jüdischen Dulder in den Schooß der Kirche eintreten zu sehen. Astruc Sibili und seine Leidensgefährten nahmen die Taufe und die Namen ihrer Pathen an; Sibili nannte sich nunmehr Gil Callar[42]).

Mit Blitzesschnelle verbreitete sich die Nachricht unter den Juden Palma's, daß Astruc Sibili, ein Vielen von ihnen als Musterbild dienender Mann, die Taufe empfangen habe. Sie ahmten seinem Beispiele nach; sie, denen Leben und Genußsucht Alles und die uralte Religion ihrer Väter Nichts mehr war, zogen in Prozession nach der Iglesia Mayor und baten fußfällig um Aufnahme ins Christenthum. Ueber 200 wurden an zwei Tagen mit Taufwasser besprengt; auch alle Eingekerkerten wurden getauft.

Welche Wonne für die hohe Geistlichkeit!

Alle Vorbereitungen zur Hinrichtung waren getroffen. Astruc Sibili und seine drei Genossen standen bereits auf der Richtstätte. Da erwachte auch in dem Herzen der wilden, stumpfsinnigen Mallorcaner ein Mitgefühl für die neugewonnenen Brüder und sie selbst baten jetzt eben so flehentlich um Gnade, wie sie früher ihre Bestrafung ungestüm gefordert hatten. Es war ein schaudererregender Anblick. Die eben bekehrten Jüdinnen stürzten sich mit ihren kleinen Kindern auf den Armen zu den Füßen des unbeugsamen Gouverneurs, und jammerten unter Schluchzen um Erhaltung der Ihrigen; adlige Damen stimmten in ihre Klagen und Bitten mit ein; hier schrie das Volk unaufhörlich: Gnade! Gnade! dort versuchte man mit aller Kraft, sie den Händen der Häscher zu entreißen.

Die Hinrichtung wurde bis auf den folgenden Tag verschoben.

---

42) Namentlich werden noch aufgeführt (Mut, l. c. 304) Farrich (Forach), ein unter den spanischen Juden häufig vorkommender Familienname, der mit dem Namen des Bischofs, Gil Muñoz, belegt wurde, und Stellatar.

Am Morgen dieses Tages — es war an einem Freitage — begab sich der Bischof in die Hauptkirche und betete zum Herrn, den Sinn des Gouverneurs zum Ruhme des Glaubens zu lenken. Die ganze Kirche war gefüllt; alle Neubekehrten wohnten zum ersten Male dem Hochamte bei und erhoben zum ersten Male in den nicht für sie geweihten Räumen ihre Stimme zu Gott — um Leben. Andacht malte sich auf ihren Gesichtern. Die Geistlichen waren von der innigen Brunst, mit der sie beteten, höchlichst erbaut.

Nachdem die Kirchenfeier beendet war, zog der Bischof mit den Geschworenen, dem Adel der Stadt, den Magistratsperso-nen und allen Klosterbrüdern in Prozession nach dem Palaste des Gouverneurs, um nochmals um gänzliche Freisprechung der Verurtheilten zu bitten.

Den Wünschen des Volkes, den Thränen und Klagen der Bekehrten, den Vorstellungen der Geistlichen gab der durch sie zur Grausamkeit getriebene Gouverneur endlich nach. Die Verbrecher waren getauft und frei. Astruc Sibili und seine Genossen in der Mitte nahm die ganze Prozession ihren Weg nach der Hauptkirche zurück, wo ein Te Deum und ein Salve im Chor angestimmt wurde zur Lust aller Mallorcaner[43]).

Meine Seele ist nicht mit Schuld belastet! rief der fromme Duran in seinem Schmerze aus, als ihm die Trauerbotschaft überbracht wurde, daß die Juden seiner Heimath feige genug gewesen wären, ihren Glauben, wenn auch nur zum Scheine, zu ändern[44]).

3.

Ein Volk wechselt nicht seinen Glauben wie einen Hand-schuh. Das jüdische Volk durch Leiden für seine Religion

43) Mut, l. c. 304 ff. Vergl. hierzu Simeon Duran, RGA. II, 45a: מן השמים הפילוהו (שבילי) במהמורות והעלילהו שם ונחן לשרפה ונשתמד ואח'כ דנוהו לתליה ולא ניצול עד דאישתמיד כל הקהל ההוא אנשים ונשים וטף...

44) Simeon Duran, RGA. III, 48b: אחר שכתבתי זה לא שמעו לקולי ותוך ימים מועטים פגעה בהם מדה הדין ונשתמדו כולם ...ואני את נפשי הצלתי.

groß gezogen und erhalten, hat während seines achtzehnhundertjährigen Weilens in der Verbannung unzählige Belege für diese Wahrheit geliefert.

Neue Proben von der jüdischen Hartnäckigkeit bieten uns die Juden Mallorca's, von denen wir uns so eben mit Bedauern und Verachtung abgewandt haben. Sie hatten aufgehört, Juden zu sein und bekannten sich äußerlich zum Katholicismus: sie besuchten die Kirchen, tauften ihre Kinder, lebten den Anforderungen der Staatsreligion gemäß, sobald sie wußten, daß sie überwacht wurden; die Meisten, wenn nicht Alle, waren den Grundwahrheiten des Judenthums treu geblieben und hatten die vornehmsten Gesetze der Stammreligion, welche mit ihrem ganzen Sein und Wesen, Denken und Sinnen eng verwebt und verwachsen waren, im Verborgenen nicht selten mit der größten Gewissenhaftigkeit befolgt. Daß sie heimlich als Juden lebten, war auf der Insel allgemein bekannt, und so wurde auch in diesem Theile der spanischen Monarchie das Tribunal eingeführt, welches hier wie dort zum Ruhme der Kirche und zum Jammer der Menschheit unzählige Feste veranstaltete.

Die Inquisition nimmt auch in der Geschichte der Juden Mallorca's eine nicht unbedeutende Stelle ein. Verging doch bis gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts kaum ein Jahr, in welchem unsere armen Brüder nicht mit den Höllenmeistern zu schaffen gehabt hätten.

Gegen funfzig Jahre waren seit dem Tage der Zwangstaufe verflossen, als die Inquisitoren ihren feierlichen Einzug in Mallorca's Hauptstadt hielten.

Ihr Beginnen unterschied sich sehr von ihrer spätern fluchwürdigen Thätigkeit. 1488 verhießen sie durch ein Decret allgemeine Amnestie allen Juden, welche heimlich ihrer Religion nachhingen, wenn sie ihre Ketzerei und ihren Abfall von der Kirche offen bekennen möchten. In Folge dieses Erlasses erklärten 260 Personen ihre jüdische Abstammung. Die Kirche

nahm sie von Neuem als reuige Kinder auf und die Herren des Tribunals belegten sie, trotz der Amnestie, mit einer Geldstrafe von 10,000 Thalern.

Eine ähnliche Procedur wiederholte sich in dem Jahre vor der allgemeinen Vertreibung der Juden aus der spanischen Monarchie[45]). 1491 baten nämlich 424 Personen bei den Vätern der Inquisition um Verzeihung für ihre Apostasie. Sie gelobten wiederum kirchlich und christlich leben zu wollen und waren nicht wenig erfreut, mit einer dem Fiscus einzuzahlenden Strafe von 1500 Ducaten loszukommen.

Doch nur geringe Zeit herrschte das Tribunal so gelinde. Schon 1506 loderten die inquisitorischen Scheiterhaufen auf der Insel; die Bilder von 22 geheimen Anhängern des Judenthums, welche theils abwesend und flüchtig, theils verstorben waren, wurden den Henkern übergeben und vor dem Jesusthore in Palma öffentlich verbrannt.

An derselben Stelle bestiegen 1509 vier jüdische Frauen das Feuergerüst; an derselben Stelle erlitten 1510 drei Juden den Tod, weil sie das Mosaische Gesetz für göttlich und bindend hielten; an derselben Stelle wurden 1511 die Bilder von 62 Juden, die noch frühzeitig genug dem Tode durch die Flucht entgangen waren, dem Feuer übergeben[46]).

Hier verläßt uns die Geschichte. „Während des ganzen 16. Jahrhunderts," sagt D. Antonio Fernandez de Cordova, „findet sich kein Ereigniß, welches uns mit neuen Ketzereien

45) Es ist sehr unwahrscheinlich, daß 1492 Juden noch öffentlich auf der Insel wohnten, wie denn auch in der Vorrede Abrabanel's nicht Mallorca, sondern Sicilien unter die einzelnen Länder gezählt wird, aus welchen sie vertrieben wurden (Schew. Jehud. 89). Gelegentlich hier die Bemerkung, daß die im Schew. Jehud. [25] erwähnte Stadt מאלמה nicht die gleichnamige Hauptstadt Mallorca's, sondern ein Ort ((ז) באלמזן = Balmes oder Belmes) in der Nähe Ecija's und Cordova's ist, wie sich aus der Erzählung im Sch. Jeh. selbst ergiebt.

46) Francisque-Michel, Histoire des Races Maudites (Paris 1847) II, 34 ff.

groß gezogen und erhalten, hat während seines achtzehnhundertjährigen Weilens in der Verbannung unzählige Belege für diese Wahrheit geliefert.

Neue Proben von der jüdischen Hartnäckigkeit bieten uns die Juden Mallorca's, von denen wir uns so eben mit Bedauern und Verachtung abgewandt haben. Sie hatten aufgehört, Juden zu sein und bekannten sich äußerlich zum Katholicismus: sie besuchten die Kirchen, tauften ihre Kinder, lebten den Anforderungen der Staatsreligion gemäß, sobald sie wußten, daß sie überwacht wurden; die Meisten, wenn nicht Alle, waren den Grundwahrheiten des Judenthums treu geblieben und hatten die vornehmsten Gesetze der Stammreligion, welche mit ihrem ganzen Sein und Wesen, Denken und Sinnen eng verwebt und verwachsen waren, im Verborgenen nicht selten mit der größten Gewissenhaftigkeit befolgt. Daß sie heimlich als Juden lebten, war auf der Insel allgemein bekannt, und so wurde auch in diesem Theile der spanischen Monarchie das Tribunal eingeführt, welches hier wie dort zum Ruhme der Kirche und zum Jammer der Menschheit unzählige Feste veranstaltete.

Die Inquisition nimmt auch in der Geschichte der Juden Mallorca's eine nicht unbedeutende Stelle ein. Verging doch bis gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts kaum ein Jahr, in welchem unsere armen Brüder nicht mit den Höllenmeistern zu schaffen gehabt hätten.

Gegen funfzig Jahre waren seit dem Tage der Zwangstaufe verflossen, als die Inquisitoren ihren feierlichen Einzug in Mallorca's Hauptstadt hielten.

Ihr Beginnen unterschied sich sehr von ihrer spätern fluchwürdigen Thätigkeit. 1488 verhießen sie durch ein Decret allgemeine Amnestie allen Juden, welche heimlich ihrer Religion nachhingen, wenn sie ihre Ketzerei und ihren Abfall von der Kirche offen bekennen möchten. In Folge dieses Erlasses erklärten 260 Personen ihre jüdische Abstammung. Die Kirche

nahm sie von Neuem als reuige Kinder auf und die Herren des Tribunals belegten sie, trotz der Amnestie, mit einer Geldstrafe von 10,000 Thalern.

Eine ähnliche Procedur wiederholte sich in dem Jahre vor der allgemeinen Vertreibung der Juden aus der spanischen Monarchie[45]. 1491 baten nämlich 424 Personen bei den Vätern der Inquisition um Verzeihung für ihre Apostasie. Sie gelobten wiederum kirchlich und christlich leben zu wollen und waren nicht wenig erfreut, mit einer dem Fiscus einzuzahlenden Strafe von 1500 Ducaten loszukommen.

Doch nur geringe Zeit herrschte das Tribunal so gelinde. Schon 1506 loderten die inquisitorischen Scheiterhaufen auf der Insel; die Bilder von 22 geheimen Anhängern des Judenthums, welche theils abwesend und flüchtig, theils verstorben waren, wurden den Henkern übergeben und vor dem Jesusthore in Palma öffentlich verbrannt.

An derselben Stelle bestiegen 1509 vier jüdische Frauen das Feuergerüst; an derselben Stelle erlitten 1510 drei Juden den Tod, weil sie das Mosaische Gesetz für göttlich und bindend hielten; an derselben Stelle wurden 1511 die Bilder von 62 Juden, die noch frühzeitig genug dem Tode durch die Flucht entgangen waren, dem Feuer übergeben[46].

Hier verläßt uns die Geschichte. „Während des ganzen 16. Jahrhunderts," sagt D. Antonio Fernandez de Cordova, „findet sich kein Ereigniß, welches uns mit neuen Ketzereien

---

45) Es ist sehr unwahrscheinlich, daß 1492 Juden noch öffentlich auf der Insel wohnten, wie denn auch in der Vorrede Abrabanel's nicht Mallorca, sondern Sicilien unter die einzelnen Länder gezählt wird, aus welchen sie vertrieben wurden (Schew. Jehud. 89). Gelegentlich hier die Bemerkung, daß die im Schew. Jehud. [25] erwähnte Stadt מאלמה nicht die gleichnamige Hauptstadt Mallorca's, sondern ein Ort ((ר) באלמה; = Balmes oder Belmes) in der Nähe Ecija's und Cordova's ist, wie sich aus der Erzählung im Sch. Jeh. selbst ergiebt.

46) Francisque-Michel, Histoire des Races Maudites (Paris 1847) II, 34 ff.

welcher „sie das Gesetz lehrten und jüdische Ceremonien übten," wurde entdeckt und, nachdem der Scheiterhaufen erloschen war, von Grund aus zerstört.

Am 23. April wurden 52 und sieben Tage später 62 Personen in den Kerker abgeführt, um nie mehr das Sonnenlicht zu erblicken, und am 3. Mai erschienen wieder 46 Judaisirende, von denen Einige kaum 13, Andere nicht über 17 Jahr alt waren. Auch ihr Urtheil lautete, in den Kerkern den Tod zu erwarten.

Das fünfte Auto-da-Fé wurde am 28. Mai mit 13 Personen abgehalten. Man wies ihnen nach, daß sie als Juden gelebt, den Sabbath gefeiert und jüdische Gebräuche befolgt hätten. Die Inquisition begnügte sich, ihr Vermögen einzuziehen.

In Folge dieser unausgesetzten Erpressungen waren die Chuetas arm und ruinirt, und es blieb den Duldern für ihren Glauben nichts anders übrig, als die „goldene Insel", seit Jahrhunderten ihre Heimath, zu verlassen, um in der Ferne sich ein neues Vaterland zu suchen. Sie mietheten zu diesem Zwecke 1687 ein englisches Schiff, trauten ihm ihre Habe und ihr Leben an und gingen unter Segel. O Jammer! Der ungünstige Wind nöthigte sie in den Hafen von Palma wieder einzulaufen. Die Väter des heiligen Tribunals hatten Alles erfahren und säumten nicht, ihnen den Prozeß zu machen. Erst nach fünfjähriger Haft wurde ihnen ihr Urtheil verkündet; am 7. März 1691 mußten ihrer vierundzwanzig bei einem Auto-da-Fé erscheinen — ihr Vermögen wurde confiscirt. Kaum sollte man es glauben! Es hatte sich seit der letzten Confiscation von 1679, also in dem geringen Zeitraume von zwölf Jahren dermaßen gemehrt, daß sie für die reichsten Bewohner der Stadt galten und die schönsten Häuser die ihren nannten. Die Inquisition allein nahm ihnen die enorme Summe von ein und einer halben Million Thalern ab; einen Theil dieses Schatzes behielt sie für sich, ein anderer floß dem Könige

zu, der Rest diente als eiserner Fond zur Erhaltung der Herren Inquisitoren von Mallorca und zur Errichtung des nothwendig gewordenen Inquisitions-Gebäudes.

Dem Auto vom 7. März 1691 folgte ein anderes am 1. Mai, mit 25 der in ihrem Fluchtversuche Mißglückten. Am Meeresstrand, an demselben Orte, wo sie sich eingeschifft hatten, um den Häschern zu entwischen, bereitete man ihnen den Tod; angeklagt, dem Judenthume hartnäckig ergeben zu sein, wurden sie erst garrotirt (erwürgt) und dann verbrannt[50].

Eine Woche später (6. Mai) figurirten 25 Andere desselben Verbrechens wegen bei einem Auto. Zweiundzwanzig derselben wurden garrotirt und dann den Flammen übergeben, die drei Uebrigen wurden lebendig verbrannt. Es waren dieses die drei „Judios impenitentes", Raphael Valls, ein „vorzüglicher Rabbiner", Raphael Benito Terongi und Catalina Terongi. Sobald sie der Flammen ansichtig wurden, zeigten sie eine schreckliche Wuth und versuchten mit aller Macht den Fesseln zu entkommen. Dieses gelang endlich Raphael Terongi, dem treuen Schüler Valls', welcher sich sogleich auf den Scheiterhaufen stürzte. Als Catalina, seine Schwester und Leidensgefährtin, von den Flammen ergriffen wurde, schrie sie laut auf und bat jämmerlich, man möge sie doch dem Feuer entziehen, aber den Namen Jesus könne sie nicht über ihre Lippen bringen[51]. Valls wehrte, so lange er konnte, die Flammen von sich ab; seine Knochen brannten hell wie Fackeln.

Diese jüdischen Märtyrer-Heroen leben noch heute bei den

---

50) Michel, l. c. II, 37. Ueber dieses und das Folgende vgl. auch Garau, La Fé triunfante en cuatro autos celebrados en Mallorca el año de 1691, bei Ad. de Castro, Judios en España (Cadiz 1847) 215.

51) Kayserling, Ein Feiertag in Madrid. Zur Geschichte der spanisch-portugiesischen Juden (Berlin 1859) 45.

Die Inquisition that noch mehr um das Andenken der Verbrannten und Bestraften zu verewigen! Sie ließ 1755 eine Relation drucken, welche die Namen, Vornamen, den Stand und andere Angaben aller derjenigen enthielt, welche von 1645 bis 1691 auf der Insel waren verurtheilt worden. Mit Schaudern las ich diese Schrift! ruft Grasset de S. Sauveur aus; die Meisten der darin verzeichneten Personen, und ihre Zahl beläuft sich auf mehrere Hunderte, litten und starben für das Judenthum.

Dieser schreckliche Catalog endete mit folgendem nicht weniger schrecklichen Beschlusse der Inquisition:

„Alle in diesem Verzeichnisse enthaltenen Verbrecher sind durch das heilige Offiz als Ketzer öffentlich verurtheilt worden. Man confiscirte ihr Vermögen und überwies es dem königlichen Fiscus. Sie wurden für unfähig und untauglich erklärt, Würden, geistliche und weltliche Benefizien, oder andere öffentliche Ehrenstellen zu bekleiden. Weder ihre Angehörigen, noch ihre Familien sind berechtigt, Gold, Silber, Edelsteine, Korallen, Seide, Kamelott, feinen Sammet anzulegen, auf Pferden zu reiten, Waffen zu tragen, überhaupt von all' den Gesetzen, Privilegien und Freiheiten Gebrauch zu machen, welche allen übrigen Bewohnern der Insel eingeräumt sind." [58])

Man gönnte ihnen selbst noch vor hundert Jahren kaum die Luft, die sie einathmeten. Trotz aller Bedrückungen und aller gegen sie geübten Grausamkeiten haben sie sich dennoch erhalten. Ueber 300 Familien waren noch 1782 der öffentlichen Verachtung Preis gegeben, ohne daß ein anderer Tadel sie hätte treffen können, als ihr Ursprung. Vergebens hatten

---

hinzu, „daß vor wenigen Jahren (il y a peu d'années) die Nachkommen dieser Unglücklichen vergebens, sogar ziemlich bedeutende Summen geboten haben, um zu erlangen, daß man diese betrübenden Erinnerungen vernichte."

58) Der spanische Text dieses Beschlusses bei Grasset de S. Sauveur, l. c. 103, 104, Note.

sie am 12. Februar 1773 dem Könige von Spanien ihre Bitten um Gleichstellung vorgelegt, er überwies ihr Gesuch dem Rathe der Insel, oder genauer bezeichnet, der Geistlichkeit, dem Rektor und den Professoren der Universität Palma, welche alles aufboten, die Abkömmlinge Israel's zu verdächtigen und ihren gerechten und billigen Wünschen heftigen Widerstand entgegensetzten.

Erst ein königlicher Erlaß vom 10. Dezember 1782 brachte eine erfreuliche Veränderung in ihre Verhältnisse. Der König geruhte, den „Individuen aus der Judengasse der Stadt Palma" zu erlauben, in jeder andern Straße benannter Stadt und an allen Orten der Insel Mallorca zu wohnen. Er forderte von seinen übrigen Unterthanen, sie zu begünstigen und ihnen jeglichen Schutz zu gewähren. Unter Androhung von Festung und Galeerenstrafen verbot er, sie zu mißhandeln, ihnen Schimpf- und Spottnamen beizulegen, sie fortan Juden, Hebräer und Chuetas zu nennen.[59])

So stürzten die Bogen, die Thore, alle Schranken, welche sie von den übrigen Bewohnern Jahrhunderte hindurch geschieden hatten.

Eine königliche Ordonnanz vom 9. October 1785 erklärte endlich, „die Individuen aus der Judengasse der Stadt Palma" auch fähig „zum Heeres-, Flotten- und zu jedem anderen Staatsdienste".[60])

Freilich dauerte es noch lange, ehe die gefährliche Tyrannei eingewurzelter Vorurtheile gänzlich wich. Von allen Cor-

59) Real cedula de 10 de Diciembre de 1782 bei Lardizabal y Uribe, Apologia por los Agots de Navarra y los Chuetas de Mallorca (Madrid 1786) 17.

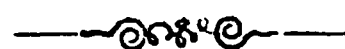
60) Real cedula de 9 de Octubre de 1785: „Dichos Individuos, vulgarmente llamados de la Calle se declaron aptos al servicio de mar y tierra en el Ejercito y Armada real, y para otro qualquier servicio del Estado"; Michel, l. c., II, 40.; vergl. noch den Erlaß Karl III. vom 13. April 1788.

porationen und Brüderschaften blieben sie, trotz der ehrenhaften Stellung, welche sie als Goldarbeiter, Grossisten und Manufacturisten in der Stadt einnahmen, auch ferner ausgeschlossen, und hielt es ein Cavallero wohl nicht unter seiner Würde, mit ihnen in den Straßen zu verkehren, ihre Läden zu besuchen und seine Einkäufe bei ihnen zu machen, so mied man dennoch jede nähere Verbindung: „der niedrigste Troßbub' und die gemeinste Stallmagd wandte sich mit Verachtung von einem Juden oder einer Jüdin."

Ganz erwünscht kömmt mir beim Schlusse dieser Abhandlung die Unterhaltung, welche ein englischer Jude vor Kurzem mit einem spanischen Edelmann aus Mallorca hatte und welche ich meinen Lesern nicht vorenthalten will.

„Ich wurde," so erzählt der Engländer, „in eine Gesellschaft eingeführt, in welcher sich drei Spanier befanden. Sie waren sämmtlich hochgebildete Staatsbeamte. Als ich einem dieser meiner neuen spanischen Bekannten als Jude vorgestellt wurde, glänzte freudig sein Gesicht und er trennte sich während des ganzen Abends nicht von mir. Er erzählte mir, daß er in Mallorca geboren sei, seit 1830 aber in Madrid lebe. Er kannte seine jüdische Abstammung und theilte mir mit, daß sich über tausend Familien auf der Heimathsinsel befänden, welche, sämmtlich jüdischen Ursprungs, sich nur unter einander verheirathen; daß er im Besitze wichtiger, seine Ahnen betreffender Documente sei, und versprach, sie mir in Abschrift mitzutheilen. Einige jüdische Wörter wie Sepher, Thora, Sch'ma waren ihm bekannt, sie hatten sich traditionell in der Familie erhalten."[61])

61) Jewish Chronicle, XVI, Nr. 234 (10. Juni 1859) 2.



III.

Die letzten zwölf Jahre.

Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Preußen.

Von

Dr. Immanuel Heinrich Ritter
in
Berlin.

Die letzten zwölf Jahre.

Ein Rückblick auf die letzten zwölf Jahre, welcher diesen für die Angelegenheiten der Juden überhaupt und der preußischen insbesondere so wichtigen Zeitraum seinen Hauptmomenten nach kurz zusammenfaßt, dürfte um so zweckmäßiger sein, als es unsern preußischen Glaubensbrüdern gleich den übrigen Genossen des Vaterlandes seit 1847 zum ersten Mal wieder vergönnt ist, von der Höhe eines beginnenden Rechtszustandes aus jene Bahn des unruhigen und lange Zeit immer hoffnungsloser erscheinenden Kampfes in Ruhe betrachten zu können. Wurden im Anfange dieser Epoche unter den Juden Erwartungen hervorgerufen, welche das höchste Maß politischer und bürgerlicher Freiheit für dieselben in Anspruch nahmen, so folgten ihnen bekanntlich Enttäuschungen, welche die Gefahr verstimmter Entsagung nahe führten. Eine ruhige Betrachtung jedoch, zu welcher unsere jetzige Lage ebenso auffordert, als sie dieselbe ermöglicht, mag darthun, daß die Erfahrungen, welche wir gemacht, zwar den Idealen einer kühn durchbrechenden Epoche nicht entsprechen, aber doch Anhaltspunkte genug bieten, um uns zu besonnenem und männlich reifem Weiterstreben zu ermuthigen. Alle aufzuzeichnenden Thatsachen werden es erweisen, daß die Sache der preußischen Juden von den Hebeln der Zeit zwar mächtig und oft sehr unangenehm erschüttert wurde, aber nur um auf desto stärkere und solidere Grundlagen gestellt zu werden.

Durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 sollte der jüdischen Bevölkerung in ihrer Gesammtheit eine Regelung ihrer Verhältnisse zu Theil werden. Das Edikt vom 11. März 1812, welches „für die jüdischen Glaubensgenossen in der Monarchie“ erlassen war, bezog sich natürlich nur auf die damals bei der Monarchie verbliebenen Provinzen. Auf die Juden der durch die Friedensschlüsse der Jahre 1814 und 1815 hinzugetretenen Landestheile fand das Edikt keine Anwendung und es trat an die Stelle desselben, wie die ministerielle Denkschrift zu dem Entwurf des Gesetzes von 1784 sich ausdrückt, „eine Mannigfaltigkeit der verschiedenartigsten Gesetzgebungen über das Judenwesen“ ein. Ein zweiter Vorzug gebührt dem neueren Gesetz darin, daß es nicht blos die bürgerlichen, wie das Edikt vor 1812, sondern auch die kultuellen Verhältnisse der Juden berücksichtigt und zwar in letzterer Beziehung auf die inneren Zustände der Gemeinden so wohlthätig gestaltend und ordnend einwirkt, daß schon jetzt ein segensreicher Erfolg davon augenfällig ist. Dagegen bleibt es andrerseits wieder hinter jenem Edikte entschieden zurück. Dieses macht nämlich die Juden ausdrücklich zu „Staatsbürgern“, gewährt ihnen unbeschränktes Niederlassungsrecht, volle aus dem Staatsbürgerrecht fließende Gewerbefreiheit, unbedingte Zulassung zu akademischen Lehr-, zu Schul- und Gemeindeämtern und behält überdies die Bestimmung vor, inwiefern Juden zu „andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden sollen“. Hiermit ist für die Zukunft eine Erweiterung der Rechte und beziehentlich volle Rechtsgleichheit der Juden mit den übrigen Staatsbürgern in Aussicht gestellt. Das Gesetz vom 23. Juli 1847 jedoch, welches, indem es die Grenze der einzelnen Rechte fixirt, keine Spur eines Erweiterungsvorbehalts darbietet und eine prinzipielle Beschränkung ausdrücklich anordnet, bekundet dadurch den Sinn, die Scheidungswände dauernd zu befestigen. Zu öffentlichen Staats- und Communalämtern werden die Juden nur, inso-

fern damit nicht die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist, zugelassen. An Universitäten sollen sie als Professoren und Docenten nur in einzelnen Lehrfächern fungiren können und von dem akademischen Senate wie von den Aemtern eines Dekans, Rektors und Prorektors bleiben sie völlig ausgeschlossen. Als Lehrer können sie nur an Handels-, Gewerbe-, Kunst- und Navigationsschulen angestellt werden; ständische Rechte dürfen sie nicht ausüben und selbst der Betrieb eines Gewerbes wird ihnen untersagt, wenn mit einem solchen die Ausübung eines polizeilichen oder executiven Amtes verbunden ist.

Trotz solcher Beschränkungen geschah mit diesem Gesetze doch ein thatsächlicher Fortschritt, insofern das auf einer allgemeinen Rechtsbasis ruhende Edikt von 1812, ungeachtet des Art. 16 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, wonach „den Bekennern des jüdischen Glaubens die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten bleiben sollten", durch die Kabinetsordre vom 18. August 1822 und mehrere in späteren Jahren hinzugekommene Verfügungen in vielen seiner wesentlichen Bestimmungen als aufgehoben betrachtet werden konnte. Mit der auf immer vorwärts schreitende Einstellung der Juden in den Staatsorganismus gerichteten Tendenz des Edikts war es daher nicht ernstlich gemeint, da dasselbe weder allgemeine, noch dauernde Anwendung fand; hingegen zeigte sich das Gesetz vom 20. Juli 1847 so sehr aus dem Geiste und der tief wurzelnden Anschauung aller maßgebenden Organe hervorgegangen, daß weder die hochgehenden Wellen des Jahres 1848 es dauernd zu überfluthen vermochten, noch auch spätere Reactionsversuche darüber hinaus zurückgingen.

Von diesem Gesetze gehen wir daher aus, und indem wir dem Gange der Ereignisse folgen, betrachten wir die von denselben bedingten Stadien, in welche jenes Gesetz eintrat und

die Veränderungen, welche die jeweilige politische Atmosphäre in der Stellung unserer Glaubensgenossen erzeugte.

Der erste Titel, welcher die bürgerlichen Verhältnisse der Juden behandelt, kam wenigstens insoweit zur sofortigen Ausführung, als er die Vorschriften hinsichtlich des Criminal-Zeugeneides und der Führung von Civilstandsregistern, welche den Gerichten übertragen worden, betraf (S. die betreffenden §§ dieses Titels). Von einer Uebernahme der neuerdings eröffneten Aemter konnte, bis auf einige ganz vereinzelte Fälle, nicht die Rede sein, weil die Betreffenden dazu nicht vorbereitet waren. Der andere Titel, welcher auf die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten sich bezieht, den jüdischen Gemeinden in Hinsicht ihrer Vermögensverhältnisse die Rechte einer juristischen Person beilegt und unter Belassung des autonomischen Rechts in Kultussachen die Verwaltung der communalen Interessen unter die Aufsicht der Staatsbehörde stellt, war noch gar nicht zur Ausführung gebracht, als der denkwürdige Umschwung eintrat, welcher mit den Verhältnissen des ganzen Staates auch diejenigen der Juden in eine völlig neue Lebensbahn führen sollte.

Es war am 21. März 1848, als der König selbst in seinem Aufrufe „An mein Volk und die deutsche Nation" zu den Bedingungen „der Wiedergeburt der höheren Einheit" des gesammten deutschen Vaterlandes „gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle religiösen Glaubensbekenntnisse" *).

---

*) Bemerkenswerth an jenem Aufrufe ist noch, daß er nicht nur vom Grafen Arnim, als damaligen Ministerpräsidenten, contrasignirt, sondern von demselben auch in seiner Schrift „Die Verheißungen des 22. März und die Verfassung vom 5. December" vertheidigt wurde. Darin wird auf das Beispiel Englands hingewiesen, nach dessen „Verfassung, unter der die christliche Kirche in Form und Wesen sich so lebendig und stark erhalten hat, als irgendwo, der Nichtchrist von dem politischen Rechte: dem Sitz im Parlamente — nicht ausgeschlossen ist."

zählte und dieselben zugleich feierlich verhieß. Er bestätigte diese Verheißung den Deputationen der Communalbehörden von Breslau und Liegnitz am 22. März und achtzehn rheinischer Städte am 28. März desselben Jahres. Im Entwurf einer Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung vom 2. April bildete sie den Inhalt des § 5: Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig und nachdem der zweite vereinigte Landtag diesen § ohne irgend welche Gegenerinnerung angenommen hatte, erhielt derselbe gesetzliche Kraft, die ihm unter dem 6. April jenes Jahres durch Unterstützung Sr. Majestät des Königs und des Ministeriums Camphausen zuerkannt wurde. Zum Ueberfluß erinnern wir noch an die ausdrückliche Erklärung des königlichen Commissarius, daß die Paragraphen jener Verordnung darum dem Landtage zur Bestätigung vorgelegt worden seien, damit sie aus der Qualität bloßer Verheißungen heraustreten und von dem gesetzlichen Organe der Volksvertretung die Weise der Rechtsgültigkeit erhielten. „Der Zweck, weshalb die Regierung Ihnen die Gesetzvorlage, die jetzt in Betrachtung ist, machte, ist vorzüglich der, in der Zwischenzeit von jetzt bis zum Dasein einer volksvertretenden Versammlung mit legislativen Befugnissen die angegebenen Punkte gemäß der gegenwärtig bestehenden Verfassung gesetzlich festzustellen, und auch deshalb hat es als wünschenswerth erkannt werden müssen, weil häufig eingewendet wurde, daß nur Verheißungen gegeben seien für den künftigen Erlaß von Gesetzen." So sprach Camphausen als Vertreter der Regierung und der Abgeordnete von Patow II. erklärte in demselben Sinne, „die Herren Minister hätten wohl daran

---

Jetzt gehört Graf Arnim zur Majorität des Herrenhauses, welche das kreisständische Recht der Juden und ihre Befähigung zu obrigkeitlichen Aemtern in Abrede stellt.

gethan, den Gesetz-Entwurf vorzulegen, aus den abstracten Grundsätzen in das positive Gebiet der Gesetzgebung überzugehen." Mit Unrecht ist daher in neuerer Zeit von gewisser Seite her der dispositive Charakter jener Bestimmung angezweifelt worden, vielmehr ist für jeden Unbefangenen unverkennbar, daß durch dieselbe alle bis dahin auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 auf den jüdischen Preußen noch lastenden Beschränkungen „fortan" aufhören sollten. In der That fielen sie auch bei dem Wahlgeschäft für die Nationalversammlung in Berlin und Frankfurt weg, zu welchen Juden wählten und gewählt wurden*). Wenn auch diesen Wahlen specielle Verordnungen zu Grunde lagen, in welchen actives und passives Wahlrecht an kein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft sind, so beweist doch eben dieser Umstand zur Genüge, daß der Paragraph 5 der Verordnung vom 6. April 1848 schon gesetzliche Kraft besaß, um alsbald factisch zur Anwendung gebracht zu werden. Mit Recht wurde daher jenem Zweifel gegenüber von dem Abgeordneten Dr. Veit das Wort „fortan" in jenem Gesetze besonders hervorgehoben, welches von nun an bei sich darbietender Gelegenheit so lange zur Ausführung kam und wirksam blieb, bis sich in der innern Politik überhaupt eine rückschreitende Richtung geltend machte. Jeden Zweifel hierüber benehmen einige von der damaligen Regierung erlassene Rescripte, deren wir hier gedenken müssen. In einer an sämmtliche Regierungsbevollmächtigte und Curatoren der Universitäten, so wie an Rektor und Senat der Berliner Universität ergangenen Circularverfügung vom 14. Juli 1848 erklärt der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, daß er „mit Rücksicht

*) Mit Genugthuung dürfen wir verzeichnen, daß in jenen beiden hervorragenden Körperschaften Abgeordnete jüdischen Glaubens zu Vicepräsidenten erwählt worden sind (Dr. Kosch in Berlin und Dr. Riesser in Frankfurt).

auf die von des Königs Majestät wegen Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Glaubensbekenntnisse ertheilten Zusicherungen auch jüdische Gelehrte als zulassungsberechtigt zu allen Lehrämtern an den Landesuniversitäten anerkenne, insofern nicht die Natur eines solchen Lehramtes das christliche Bekenntniß nothwendig mache"*). Diese Erklärung, welche nach dem Rescripte „sämmtlichen Fakultäten mit Ausschluß der theologischen zur Kenntniß gebracht werden sollte, widerspricht offenbar der Vorschrift des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (§ 2 u. 3), wonach Juden blos zu den dort ausdrücklich genannten Lehrfächern zugelassen werden durften, und beweist, daß der Cultus-Minister dieses Gesetz als derogirt betrachtet hat. — Eine andere Circularverfügung vom 13. December 1848 betrifft die Naturalisation fremder Juden, so wie die Bewilligung eines zeitweiligen Aufenthalts für ausländische Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten jüdischen Glaubens. Das Gesetz vom 23. Juli 1847 verordnet nämlich (§ 71), daß zur Niederlassung ausländischer Juden vor der Ertheilung der Naturalisationsurkunde die Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich sei und daß dieselben ohne gleiche Genehmigung bei Verwendung einer fiskalischen Geldstrafe von 20—300 Thalern weder als Rabbiner und Synagogenbeamte noch als Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden dürfen. Nach Vorschrift jenes Gesetzes wurde daher auch noch im Jahre 1848 zur Bewilligung eines zeitweiligen Aufenthaltes für ausländische jüdische Gewerksgehülfen u. s. w. die Genehmigung des Ministers von einzelnen Regierungen eingeholt. Dieselben mögen wohl der Ansicht gewesen sein, daß zwar alle Preußen ohne Unterschied des Glaubens bürgerlich und politisch gleichberechtigt seien, hinsichtlich der ausländischen Juden es aber bei den älteren gesetzlichen Vorschriften sein

*) Minist. Blatt für innere Verwaltung 1848. S. 296.

Bewenden habe und daher die Genehmigung des Ministers nachgesucht werden müsse. Dementgegen verfügt nun das damalige Ministerium, daß „nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung die Regierungen befugt seien, diese Genehmigung zu ertheilen.“ In dem gedachten Rescripte heißt es ferner wörtlich: „Nachdem bald nach Emanation des Gesetzes vom 6. April d. J. hinsichtlich des bei Naturalisation fremder Juden zu beobachtenden Verfahrens Zweifel angeregt worden, hat das Ministerium Veranlassung genommen, über diesen Gegenstand an des Königs Majestät Bericht zu erstatten, worauf in einer allerhöchsten Ordre vom 7. Juli d. J. bestimmt worden:

Daß in Zukunft die Naturalisation fremder Juden von keinerlei anderen Bedingungen als die Naturalisation ausländischer Christen abhängig gemacht und für die den Juden zu ertheilenden Naturalisationsurkunden keine höheren Stempel als für andere solche Urkunden verwendet werden sollen.

Wenn es hiernach schon zur Naturalisation ausländischer Juden ferner nicht mehr der diesseitigen Genehmigung bedarf, so ist letztere um so weniger zur Bewilligung des vorübergehenden Aufenthalts für jüdische Gewerksgehülfen u. s. w. erforderlich“ *).

Angesichts dieser auf Grund einer Allerhöchsten Ordre erlassenen Ministerialverfügung mußte sicherlich jeder Zweifel über die Derogation des Gesetzes vom 23. Juli 1847 schwinden. Oder glaubte etwa der nachmalige Ministerpräsident Freiherr v. Manteuffel, von welchem damals das Ministerium des Innern verwaltet wurde, daß jenes Gesetz nur in Betreff der ausländischen Juden aufgehoben sei, in Ansehung der jüdischen Preußen aber in Geltung blieb? — „Nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung“ erklärt das Ministerium

*) Ministerialblatt für innere Verwaltung 1848. S. 373.

die Regierungen zur Ertheilung derjenigen Genehmigung befugt, welche nach der ältern Vorschrift vom Minister des Innern eingeholt werden mußte. Ist daher auch die im Rescripte erwähnte Kabinetsordre vom 7. Juli 1848 schon „nach Emanation des Gesetzes vom 6. April“ extrahirt worden, so gehörte doch zu der „gegenwärtigen Gesetzgebung“ am 13. December jedenfalls auch die Verfassungsurkunde, welche unter dem 5. December 1848 octroyirt worden war. Diese Urkunde bestätigt nicht nur die mehrgedachte Bestimmung des Gesetzes vom 6. April wegen der Unabhängigkeit bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte von dem religiösen Glaubensbekenntniß (Art. 11), sondern reproducirte auch die von der berliner Nationalversammlung berathene Bestimmung, daß alle Preußen vor dem Gesetze gleich und die öffentlichen Aemter allen dazu Befähigten zugänglich seien (Art. 4). Wer wollte da noch glauben, daß hierdurch nicht actuelles Recht begründet, sondern nur ein Princip wäre aufgestellt worden, welches noch der speciellen Verordnungen bedürfe? In dem bekannten Rescript des Ministeriums des Kultus und des Innern vom 5. Juni 1849 spricht sich die Ansicht des Gouvernements entschieden dafür aus, daß die Verfassung vom 5. December des vorausgegangenen Jahres gesetzlich maßgebend sei und daß „das unter dem 23. Juli 1847 publizirte Gesetz in vielen seiner Vorschriften als aufgehoben und nur in denjenigen als fortbestehend zu betrachten, welche mit der Verfassungsurkunde nicht im Widerspruche stehen.“

Von den Kammern, welche im Jahre 1849 die gedachte Urkunde zu erwidern hatten, blieben die eben erwähnten Bestimmungen unangefochten, womit die bürgerliche und politische Vollberechtigung der Juden sichergestellt schien. Bei Art. 4 wurde zwar die Einschaltung gemacht, daß die öffentlichen Aemter allen dazu Befähigten nur „unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen“ zugänglich seien. Mit diesem Zusatz wurde indessen, wie die bezüglichen Ver-

handlungen ergeben, nichts weiter als eine Berücksichtigung der wegen Civilversorgungsberechtigung bestehenden gesetzlichen Vorschriften beabsichtigt (vgl. Rönne, Verfass.). — Endlich ward die revidirte Verfassung am 30. Januar 1850 zuerst vom Könige und dann von allen übrigen gesetzgebenden und executiven Instanzen feierlich beschworen. Der Art. 12 lautet folgendermaßen:

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Verlautete also bis dahin auch nichts von Anstellung höherer Beamten jüdischen Glaubens, so herrschte doch nirgend ein Zweifel darüber, daß das Zulassungsrecht durch die allseitig beschworenen Verfassungsbestimmungen gesetzlich garantirt sei. Nirgend kam der Gedanke zum Vorschein, daß es zur Begründung jenes Rechts noch eines organischen Gesetzes bedürfe und daß nicht das Gesetz vom 23. Juli 1847, so weit es mit der Verfassung collidire, durch diese und namentlich auch durch Art. 107 aufgehoben sei. Der Umstand, daß sogar die Durchführung des Tit. II jenes Gesetzes, der doch in keinem so wesentlichen Widerspruch steht als Tit. I, unterblieben war, mußte das Gefühl der Sicherheit in der jüdischen Bevölkerung noch stärken.

So standen die Sachen, als die Herren von Raumer und von Westphalen in's Ministerium traten. Dieser Umstand nun und das mit demselben verbundene Gefühl, daß die rückläufige Bewegung Preußens in glücklichem Fortschreiten begriffen sei, gaben derjenigen Partei, welche jene Bewegung freudig begrüßte und förderte, im Jahre 1851 Muth zu dem Versuche, auch die freier gewordene Stellung der Juden in die

alten Beschränkungen zurückzuschrauben. Dies konnte nicht anders als auf dem Wege der Gesetzesänderung geschehen, wenn nicht die Berechtigung bei jeder guten Gelegenheit die Fesseln des faktischen Zustandes sprengen sollte. Im Sinne dieser Partei brachte daher der Abgeordnete Dr. Klee in der ersten Kammer den Antrag auf Modification des Art. 12 ein, indem er einen Zusatz zu demselben vorschlug, wonach „die Mitgliedschaft in einer der beiden Kammern und der Zutritt zu Aemtern, mit denen die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder executirenden Gewalt verbunden, bedingt ist durch die Aufnahme in eine der anerkannten christlichen Kirchen." Bekanntlich ging die Kammer in ihrer Sitzung vom 28. März 1852 über diesen Antrag nach dem Vorschlage der Kommission zur Tagesordnung über. Das neue Ministerium jedoch bezeichnete damals zum ersten Male seine Stellung zur Verfassung und zu Art. 12 insbesondere mit hinlänglicher Deutlichkeit, indem es trotz der trefflichen, durch das Gewicht ihrer Gründe wie durch muthige Offenheit gleich ausgezeichneten Rede des Abgeordneten Dr. Veit sich dahin aussprach, „daß hinsichtlich der Ausschließung von Aemtern bereits durch Interpretation der rechte Weg gefunden sei." Es hatte das Mittel entdeckt, auf dem Wege der Verwaltung diejenigen fern zu halten, welche auf demjenigen des Rechts etwa heranzukommen versuchen sollten. Etwas bestimmter sprach sich ein Erlaß des Handelsministers vom 6. Oktober 1852 aus, welcher den jüdischen Feldmesser-Eleven zwar Examen und Vereidigung erlaubt, ihnen aber zugleich eröffnet, daß sie hierdurch keinen Anspruch auf Anstellung oder Beschäftigung im Staatsdienste erlangen. — Die Juden wußten nun woran sie waren, sie erkannten, daß unter jenem Ministerium keine Hoffnung auf Verwirklichung des durch Königliches Wort verbürgten und durch Gesetz verbrieften Rechts zu erwarten sei und ihre Bestrebungen verhielten sich daher nunmehr bloß abwehrend und darüber wachend, daß mindestens nicht an dem geschriebe-

nen Rechte gerüttelt werde und Art. 12 der Verfassung unangetastet bleibe. Als daher im Jahre 1853 von dem Ministerium durch eine (nicht in die Oeffentlichkeit gelangte) Verfügung die Einführung des auf die Gemeindeverhältnisse bezüglichen Theils des Gesetzes vom 23. Juli 1847 angeordnet worden, remonstrirten mehrere Gemeinden mit Bezug auf Art. 15 der Verfassung, welcher allen Religionsgemeinden die selbstständige Ordnung und Leitung ihrer Angelegenheiten gewährleistet. Insbesondere verwahrte sich der Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin zuerst in einem Schreiben an das Polizeipräsidium gegen die „Durchführung jenes Gesetzes in seinem ganzen Umfange", welche dasselbe in einem Erlasse in Aussicht gestellt hatte. Durch den Bescheid des Polizeipräsidiums seiner Besorgnisse nicht enthoben, wiederholte der Vorstand seine Beschwerde in einem ähnlichen Gesuche an die Ministerien der Justiz, der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und des Innern vom 22. Mai 1853. In dem hierauf ergangenen Bescheide vom 30. Juli heißt es:

Dem Vorstande der jüdischen Gemeinde eröffnen wir auf die Eingabe vom 22. Mai d. J., daß wir die darin in Bezug auf die beabsichtigte Durchführung des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden vorgetragene Beschwerde für begründet nicht erkennen können.

Was den ersten Punkt der Beschwerde, die dem Vorstande von Seiten des königl. Polizeipräsidii in dem Erlasse vom 8. März d. J. gemachte Eröffnung betrifft, so glaubt der Vorstand aus der letzteren entnehmen zu müssen, daß das Gesetz vom 23. Juli 1847 in seinem vollen Umfange, d. h. in allen seinen einzelnen Bestimmungen wieder zur Anwendung gebracht werden solle. Daß solches jedoch nur soweit der Fall sein könne, als diese Bestimmungen nicht etwa durch spätere gesetzliche Vorschriften ausdrücklich aufgehoben sind, unterliegt keinem Bedenken, und die Tragweite der bezeichneten Eröffnung vom 8. März hat denn

auch im späteren Erlasse des königl. Polizeipräsidiums vom 21. April demgemäß seine nähere Erklärung und Begründung darin gefunden, daß die nunmehr auszuführende Reorganisation der hiesigen jüdischen Gemeindeverhältnisse nach dem Gesetze vom 23. Juli 1847, weil solche mit keiner spätern gesetzlichen Bestimmung im Widerspruch steht, statthaft und nothwendig sei, und daß daher damit vorgegangen werden müsse. Der Widerspruch des Vorstandes, soweit solcher gegen diese Reorganisation gerichtet sein sollte, entbehrt daher der gesetzlichen Begründung, soweit er sich aber gegen die Ausführung anderer Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 richtet, liegt zu einem näheren Eingehen auf dieselben ebensowenig eine Veranlassung vor, als zur Ertheilung einer allgemeinen Zusicherung dahin, daß nicht beabsichtigt werde das Gesetz vom 23. Juli 1847 auch in einigen andern seiner Vorschriften in Anwendung zu bringen. —

Auffallend an diesem Bescheide ist, daß darin jede Erwähnung der Verfassungsurkunde sorgfältig vermieden und nur von „späteren gesetzlichen Vorschriften“ gesprochen wird, ferner die Art, in welcher die Ministerien es ablehnen eine Zusicherung zu ertheilen, daß nicht beabsichtigt werde, das Gesetz vom 23. Juli 1847 auch in einigen anderen (als die auf die innere Organisation bezüglichen) Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Ob die Einführung dieses Gesetzes mit der Verfassung in vollem Einklange steht, wollen wir unerörtert lassen; soviel aber hat sich schon herausgestellt, daß Tit. II. auf die innere Gestaltung der Gemeinden wohlthätig einwirkt und sich auch da bewährte, wo es galt einen gemeinsamen Schritt zu thun gegen die Angriffe, welche auf Art. 12 der Verfassung von Seiten der sogenannten conservativen Partei versucht wurden.

Wenn übrigens durch das oben erwähnte Rescript des Handelsministers jüdische Feldmesser von der Baubeamtenlauf-

bahn ausgeschlossen wurden, wenn ferner der Minister des Innern die Juden trotz des Art. 12 der Verfassung als zur Ausübung des Schulzenamtes unter Berufung auf einen gar nicht zutreffenden Entscheid des Ober-Tribunals nicht fähig erklärte (Rescript vom 17. Juli 1853) und den jüdischen Rittergutsbesitzern auch das Recht der Theilnahme an der Kreisstandschaft absprach (Rescript vom 8. August 1853),*) so schwieg die jüdische Gesammtheit, wiewohl die Widerlegung der unrichtigen Argumentation überaus leicht war, und nahm diese gouvernementalen Maßnahmen hin, in dem Bewußtsein, daß Recht Recht bleibe und doch einmal werde zur Geltung kommen müssen. Sie schwieg endlich, als jüdischen Juristen und Philologen trotz absolvirter Prüfungen jede Anstellung im Staatsdienst verweigert und ihnen zuletzt sogar die Zulassung zur Auscultatorprüfung vom Justizminister untersagt wurde. Als man aber einen Angriff auf die Verfassung selbst versuchte, da stand sie wie Ein Mann auf und wehrte sich in einer Weise, die selbst den entschiedensten Gegnern imponirte.

Dieser Angriff ging dies Mal aus dem Schooße der zweiten Kammer hervor, oder vielmehr aus demjenigen des „Hauses der Abgeordneten," in welches sich inzwischen die zweite Kammer verwandelt hatte. Bei demselben brachten nämlich im Januar 1856 Wagener und Genossen den Antrag ein, in Art. 12 der Verfassung den Passus „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniß" zu streichen, indem sie diesen Antrag damit motivirten, daß besagter Passus den „religionslosen

*) Das kreisständische Recht war übrigens bis zum Jahre 1852 faktisch von Juden ausgeübt worden. Im Schildberger Kreise wirkte der Stadtverordneten-Vorsteher Dr. B. als städtischer Deputirter beim Kreistage unangefochten und mit ausdrücklicher Zustimmung der Regierung zu Posen vom Jahre 1849 bis 1852. Seine Function hörte bloß wegen Veränderung seines Domicils auf.

Staat" instituire und dieser „in der Verfassungs-Urkunde einer christlichen Monarchie nicht länger geduldet werden dürfe." Kaum hatte sich die Kunde hiervon durch unser Vaterland verbreitet, als von der jüdischen Gemeinde desselben Petitionen — im Ganzen 264 — einliefen, welche das Haus zur Verwerfung jenes Antrags dringend aufforderten. Während früher immer nur einzelne hervorragende Juden der Monarchie für das Wohl ihrer Glaubensgenossen eintraten, durchdrang jetzt schon ein starker und bewußter Wille die ganze Gemeinschaft und Dank der einheitlichen innern Organisation, welche sie durch Tit. II des Gesetzes vom 23. Juli 1847 erfahren hatte, konnte derselbe auch rasch zum öffentlichen Ausdrucke gebracht werden. Ein unbestrittenes Verdienst hat übrigens in dieser Beziehung der Redacteur der Allgemeinen Zeitung des Judenthums, Dr. Ludwig Philippson, welcher in seinem Organ wohlthätige Anregungen zu allseitiger Kundgebung des durch die Wagener'sche Proposition verletzten Rechtsgefühls gegeben und das allgemeine Bewußtsein zu concentriren verstanden hatte.

Ein Theil der Kommission, welche sich mit diesem Antrage zu beschäftigen hatte und zwar derjenige, mit welchem sich die Regierung im Wesentlichen einverstanden erklärte, war gegen die Streichung des gedachten Satzes, weil man auch mit ihm ausgekommen sei und „die Aufhebung eine bedenkliche Aufregung veranlassen würde, wie die vielen Eingaben von Judenschaften ergeben." (Die Petitionen hatten also Eindruck gemacht.) Die Majorität dagegen erklärte sich für die beantragte Streichung des Satzes. Der natürliche Sinn desselben sichert allen Nichtchristen die Zulassung zu öffentlichen Aemtern; könne man daher auch eine solche durch Berufung auf andere Gesetze umgehen, so hätten doch in diesem Falle die Nichtchristen Grund, sich über spitzfindige, rabulistische Verdrehung der beschworenen Verfassungs-Urkunde zu beklagen. Dieser Anklage gegenüber gezieme Offenheit und Wahrheit, welche in der Streichung des Satzes sich aussprechen werde. Das

praktische Bedürfniß dazu sei in dem Mißtrauen und der Unruhe begründet, welche gerade durch die künstliche Interpretation erzeugt werde. Schließlich nahm die Kommission den Antrag in folgender veränderter Fassung mit sechs gegen vier Stimmen an:

§ 1. Der Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wird aufgehoben.

§ 2. (Wir geben nur die Aenderungen des Art. 12.) Der Genuß der bürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Die Regulirung der staatsbürgerlichen Rechte der nichtchristlichen Staatsangehörigen bleibt der Specialgesetzgebung vorbehalten.

Im Hause selbst, wo der Antrag am 6. März 1850 zur Verhandlung kam, stellte Graf Schwerin noch vor Beginn der Discussion den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Man sei wohl über den in Rede stehenden Gegenstand einig und auch um die öffentliche Meinung dafür oder dagegen zu stimmen bedürfe es keiner Discussion. Das preußische Volk wisse genau, gewissermaßen instinctiv, welchen hohen Werth es auf die Gewissensfreiheit zu legen habe und daß mit diesem Antrage ihr der Todesstoß gegeben werden solle. Nehme man die in Art. 12 liegende Garantie dafür aus der Verfassung hinweg, so gebe man der herrschenden Partei das Mittel zur Knechtung der Gewissen in die Hand. Reichensperger (Geldern) erhob sich gegen die Tagesordnung, aber wie sich aus seiner Ausführung ergab, um eine desto gründlichere Abfertigung des Antrages zu erzielen. „Nicht aus Indifferentismus — so läßt er sich vernehmen — haben sich Protestanten und Katholiken in dem angegriffenen Satze vereinigt, sondern in Folge der ungetheilten Ueberzeugung, daß der große Kampf zwischen Irrthum und Wahrheit mit reinen Geisteswaffen ausgekämpft werden müsse und könne. Wenn der Berichterstatter (v. Gerlach) und mit ihm die Majorität der Kommission die

Juden für Ausländer erklärt, so ist diese Behauptung gegen das Edikt von 1812 und gegen Art. 16 der deutschen Bundesakte. Wie können dann übrigens diese Ausländer durch die Taufe zu preußischen Vollbürgern werden? Bisher glaubte man nur, daß die Taufe die Erbsünde abwasche, nicht aber die Nationalität. Wenn man den Juden Mangel an Vaterlandsliebe vorwirft und sie dabei als Fremdlinge behandelt, so ist das eben so ungerecht, wie wenn die Egypter Israel züchtigten, weil es keine Ziegel machen wollte und ihm dabei das Stroh vorenthielten. Das volle Recht ist den Juden einmal gegeben, feierlich verbrieft, mit dem Verfassungseide besiegelt; solange nicht eine direkte Nothwendigkeit der Aenderung erwiesen ist, müssen wir es aufrecht erhalten." Bei der darauf folgenden Abstimmung ging das Haus über den Wagener'schen Antrag zur Tagesordnung über.

Wir sehen also, daß selbst das Haus der Abgeordneten von 1856, welches gewiß liberalen Tendenzen ferner stand als irgend eine preußische Volksvertretung, auf dem angefochtenen Satze des Art. 12 fest beharrte. Gerade dies nun ist uns eine willkommene Gewähr dafür, daß er tief im Bewußtsein unsres Volkes wurzelt, daß das Haus ein altes langsam entwickeltes Recht zu vertreten überzeugt war. Nicht auf den Bruch des Jahres 1848 mit der Vergangenheit führte es den Satz zurück, sondern auf eine lange Reihe von Phasen des soliden Fortschrittes, welche die Juden unter der Initiative preußischer Könige und unter der Einwirkung mannichfacher culturfördernder Verhältnisse durchgemacht hatten. Sicher ist die Wahrnehmung, daß selbst die revolutionsfeindliche Vertretung vom Jahre 1856 fest hielt an dem vollen Inhalte des Art. 12, geeignet, den Muth der preußischen Judenheit und ihre Hoffnungen auf eine gute Zukunft aufrecht zu erhalten und zu stärken.

Wir können hier eine zweite Thatsache nicht unerwähnt lassen, welche aus unsrer eigenen Mitte eine Gefahr für das

Judenthum heraufzubeschwören begann. Wir meinen die Petition des Rabbinats-Verwesers Simon Levy, welche derselbe im folgenden Jahre an das Haus der Abgeordneten richtete, die Cultusbeamten der Autonomie des Vorstandes zu entziehen und sie unter Aufsicht und Schutz der königlichen Regierung zu stellen. Diese Petition kam am 23. April 1857 zur öffentlichen Verhandlung. Wagener unterstützte sie und verlangte ihre Ueberweisung an das Ministerium zur Berücksichtigung. Lette hingegen wünschte, daß man das Judenthum seiner eignen freien Entwickelung überlasse, alle polizeilichen Maßregeln in Glaubenssachen wären vom Uebel; ihm schloß sich im Wesentlichen Reichensperger an. Aus andern Gründen empfahl auch der Minister von Raumer die Tagesordnung, welche dann auch glücklicherweise beschlossen wurde. Glücklicherweise; denn das Ehrenvollste und zugleich das wahrhaft Förderlichste in dem Gesetz vom 23. Juli 1847 ist eben, daß der Staat, um die Worte des damaligen Ministers Eichhorn zu gebrauchen, den Juden die Freiheit lassen will, ihre Cultusverhältnisse selbst zu ordnen. Ist uns nicht hiermit dasjenige gewährt, was die protestantische und die katholische Kirche als solche für sich erstreben? Und gegen diese Selbständigkeit war die Eingabe Levy's gerichtet. Wir wissen zwar, daß in einzelnen Gemeinden Kultusbeamte von der Willkühr des Vorstandes mancherlei zu leiden haben, aber wir wissen auch, daß diese Schäden tiefinnerliche sind und daß auch die Heilung nur von innen kommen kann. Und hierzu bietet die gesetzlich sich selbst überlassene Gemeinde allein einen günstigen Boden.

Nächst der Ausführung des Tit. II des Gesetzes vom 23. Juli 1847 trug nun auch der in neuester Zeit eingetretene Umschwung in den gesammten vaterländischen Verhältnissen wesentlich zur Hebung und Kräftigung des den preußischen Juden innewohnenden Gemeinbewußtseins bei. Einen Beweis dafür liefert das Auftreten der Gemeinde in der bekannten Mortara-Angelegenheit. Von dem lebhaftesten Vertrauen zu den

Räthen der Krone beseelt vereinigten sich mehr als 300 Gemeinden auf Veranlassung der schreienden Ungerechtigkeit, welche von der römischen Regierung gegen den Glaubensgenossen Momola Mortara zu Bologna verübt worden war, zu einer Petition an den Regenten Preußens. Jenem Manne war nämlich sein etwa sechs Jahre alter Knabe auf Veranlassung des Bischofs und unter der Angabe, daß das Kind zwei Jahre vorher von einer Dienstmagd heimlich getauft worden sei, durch römische Gensd'armen mitten in der Nacht entführt und in das Noviciat der Catecumeni nach Rom gebracht worden, um daselbst in der katholischen Religion erzogen zu werden. Die Petition bittet nun, auf diplomatischem Wege darauf hinzuwirken, daß der Familie Mortara ihr entführtes Kind wiedergegeben werde. Wir theilen in Folgendem den Bescheid mit, welchen in allerhöchstem Auftrage der Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Petenten gab.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben mir die Immediatvorstellung, welche der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, im Namen und Auftrage der übrigen Synagogen-Gemeinden des preußischen Staats im Interesse der Familie Mortara unter dem 26. v. M. an Allerhöchstdenselben gerichtet hat, zu übergeben und mir zu befehlen geruht, die Unterzeichner derselben von den Motiven in Kenntniß zu setzen, welche Allerhöchstsein Verfahren in dieser Sache bestimmen müssen.

Es bedarf zunächst nicht der Versicherung, welche lebhafte und innige Theilnahme Seine Königliche Hoheit persönlich an dem Schmerze der Eltern des Knaben empfinden, und wie sehr es Ihrem Herzen wohlthun würde, zu der Wiederherstellung des Friedens und Glückes einer Familie beitragen zu können. Was ferner die allgemeine Seite der Frage und das dabei in Betracht kommende Princip betrifft, so hat der Gemeindevorstand selbst in seiner Eingabe die in Preußen gesetzlich darüber bestehenden Grundsätze, wie sie durch rich-

terlichen Spruch des höchsten Tribunals anerkannt sind, angeführt. Seine Königliche Hoheit werden diese Grundsätze einer vollen und aufrichtigen Gewissensfreiheit, wie sie von Seiten ruhmwürdiger Vorfahren aufgestellt sind und Seiner eigensten innersten Gesinnung entsprechen, stets aufrecht zu erhalten wissen.

Der Versuch aber einer directen Einwirkung auf die Regierung eines fremden Staates, um dort die Grundsätze zur Geltung zu bringen, welche im eignen Lande maaßgebend sind, würde da, wo es sich um einen Unterthanen des fremden Staates selbst handelt, nicht allein an sich schon gewichtigen Bedenken unterliegen, sondern auch in diesem besonderen Falle eigenthümlichen Schwierigkeiten begegnen. Die besondere Stellung des Souverains von Rom muß es demselben schwer machen, von einem Evangelischen Fürsten Vorstellungen oder Rathschläge anzunehmen, welche, von römisch-katholischer Seite kommend, vielleicht keinem Bedenken unterliegen würden.

Diesen Rücksichten hat sich auch Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent bei der Erwägung der vorliegenden Angelegenheit, welche Allerhöchst seine Aufmerksamkeit schon lange lebhaft beschäftigt, nicht entziehen können.

Der Vertreter Sr. Majestät des Königs im Rom hat daher nur angewiesen werden können, sich, wo die Gelegenheit sich ihm darbiete, in voller Uebereinstimmung mit den oben erwähnten Grundsätzen des Preußischen Königshauses und Staats auszusprechen, und über die Gesinnung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen-Regenten keinen Zweifel zu lassen.

Allerhöchst dieselben haben mir zu befehlen geruht dieser Eröffnung die Versicherung Seines lebhaften Interesses und Wohlwollens für alle Theilnehmer an dem Immediat-Gesuch hinzuzufügen.

Berlin, den 21. December 1858.

An den
Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin.

v. Schleinitz.

Es war vorauszusehn, daß infolge des eben erwähnten Umschwunges und der Rückkehr zur Gesetzlichkeit auch unter den Juden nunmehr die Klage über die bisherige Verkümmerung ihres Rechts und die Forderung des letztern sich werde hören lassen. Es geschah in zwei Petitionen, von denen die eine, an das Königliche Staatsministerium gerichtet, durch den schon genannten Redacteur der Zeitung des Judenthums Dr. Philippson veranlaßt und von 226 Synagogengemeinden unterzeichnet war. Ihr Inhalt betraf 1. die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, 2. den Eid more judaico, 3. die Eheschließung der Juden, 4. Berücksichtigung der israelitischen Religion bei gewissen gesetzlichen Anordnungen. Die andre vom Oberrabbiner Suter in Münster ausgehend, wendete sich an das Haus der Abgeordneten und verlangte Ausführung der Verfassungsvorschriften in Beziehung auf die Anstellung der Juden im Staatsdienst und Aufhebung verschiedener, dem entgegenstehender ministerieller Rescripte, welche namhaft gemacht werden.

Diese Petition wurde am 23. März d. J. in öffentlicher Sitzung verhandelt. Die Partei der Gerlach und Wagener war durch den Mund des Herrn von Blankenburg vertreten, da jene bekanntlich dies Mal kein Mandat im Hause erlangen konnten. Blanckenburg ist gegen den Vorschlag der Kommission, welcher auf Berücksichtigung der Petition seitens des Ministeriums lautet. Er holt aus Tacitus Historien und dem Buche Esther Gründe gegen die Emancipation der Juden und erwirbt sich durch seinen Vortrag ein ironisches Bravo der gesammten Rechten Nachdem darauf Wenzel, Veit und Behrend den Antrag der Kommission vertheidigt hatten, erklärt der Justizminister Simons, daß bei der bestehenden Gesetzgebung Juden zu Richterämtern nicht zuzulassen seien. Sie könnten Christen keinen Eid abnehmen und allgemeine Verfassungsparagraphen könnten specielle Gesetze nicht aufheben. Beide Begründungen werden von Vincke (Hagen) bekämpft, indem dieser

nachweist, daß Juden mit demselben Rechte Christen einen Eid abnehmen könnten als dies von Protestanten bei Katholiken geschieht, die bei der Jungfrau Maria und den Heiligen schwören. Auch sollten diejenigen, welche als Geschworene über Leben und Tod entscheiden, von der geringern Function als Beisitzer eines Civilgerichts nicht ausgeschlossen werden. Gegen den zweiten Grund beruft sich Vincke besonders auf Art. 109 der Verfassung: „Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden." Daraus folge denn doch nach aller Logik, daß alle diejenigen Bestimmungen, Verordnungen, Gesetze welche der Verfassung zuwiderlaufen, nicht in Kraft bleiben. Der Minister des Innern Flottwell wünscht, daß das Haus die zu weit gehende Petition der Regierung nur zur Erwägung überweisen möge, welche gewissenhaft erfolgen werde. Nachdem noch Simson ausgeführt, daß die vom Petenten bemängelten Rescripte in der That verfassungswidrig seien und daß das Judenthum gerade durch Rechtsentziehung sich erhalte, wird der Kommissionsantrag angenommen.

Fragen wir nach dem Fortschritt, welcher demnach für die Sache der Juden geschehen sei, so besteht derselbe in zwei wichtigen Momenten. Erstlich hat die preußische Landesvertretung ausdrückliches Zeugniß für das Recht unsrer Glaubensgenossen abgelegt auf Zulassung zu den ihnen verschlossenen Staatsämtern, ein Zeugniß, welches für ein gewissenhaftes Ministerium wie es das jetzige ist nicht ohne bestimmenden Einfluß bleiben kann. Dann aber hat auch das letztere nach den Auslassungen, die es bei dieser Gelegenheit hören ließ und die wir leider ausführlich wiederzugeben durch den beschränkten Raum gehindert sind, seinen Standpunkt dahin angedeutet, daß es selbst eine allmähliche Aufnahme der Juden in die angestrebte Stellung wünsche. In Jahre 1852 gingen die Bestrebungen dahin, unser Recht nicht aufkommen zu lassen, nur wagte man nicht

die Schranken dieser Bestrebungen, die Verfassung, hinwegzuräumen; im Jahre 1859 sprechen die Volksvertreter der letztern ihre feste Gültigkeit und die Fähigkeit zu, alle entgegenstehenden Verordnungen zu beseitigen und die Regierung erklärt sich nur noch nicht in der Lage, die Folgerungen dieses Grundsatzes in ihrem ganzen Umfange und allsogleich eintreten zu lassen. Kurz damals ging — nach Simson's Ausdruck — die Judenfrage in abgehender Curve, jetzt befindet sie sich in aufsteigender. Einen erfreulichen Beweis dafür bietet insbesondere die Ministerial-Verfügung, welche am 16. Februar d. J. an sämmtliche Oberpräsidenten erging und die Ausübung ständischer Rechte durch jüdische Rittergutsbesitzer anordnet und begründet. Es heißt darin unter Andern: Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob der Artikel 12 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 109 die Bestimmungen der älteren Kreis- und Provinzial-Ordnungen, welche die Ausübung der Standschaft von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig machen, ohne Weiteres aufgehoben hat, da die erlassenen Specialgesetze die Aufhebung dieser Bestimmungen außer allem Zweifel stellen. Nachdem nämlich durch die Kreis- Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, dem klaren Wortlaute des Artikels 66 zufolge, die älteren Gesetze über die Kreis- und Provinzialstände aufgehoben worden waren, sind dieselben nur, so weit sie mit den Bestimmungen der Verfassung nicht im Widerspruche stehen, wieder in Kraft gesetzt, und es sind somit diejenigen in ihnen enthaltenen Vorschriften, welche die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen als Bedingung für die Standschaft voraussetzen als nicht bestehend zu erachten. Die bisherige Auffassung erscheint hiernach, bei richtiger Auslegung der bestehenden Gesetze, nicht haltbar und ich ersuche daher, mit Zustimmung des Staatsministeriums und unter allerhöchster Genehmigung, Ew. rc. hiernach wegen Zulassung . . . der jüdischen Rittergutsbesitzer . . . das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Eine Immediatvorstellung von Kreistagsmitgliedern zu Dramburg an den Prinz-Regenten bat zwar um Aufhebung dieser Verfügung, ward jedoch einfach an den Minister Flottwell zum weitern Bescheide abgegeben, welcher dahin lautete, daß zu einer Aufhebung jener Verfügung kein Anlaß sei. Ebenso blieben mehrere Proteste von Kreistagen unbeachtet oder riefen vielmehr eine offizielle Rüge der höchsten Behörde hervor. Zwar nahm noch in der Folge die Majorität des Herrenhauses den Antrag seiner Commission an, welcher dahin lautete: die eingegangenen Petitionen gegen die Aufnahme von Juden in die ritterliche Standschaft „der Königl. Staatsregierung mit dem Antrage auf Abhülfe zu überweisen," allein auch dieser Beschluß konnte nach den Erklärungen des Ministeriums nur ohne Weiteres ad acta gelegt werden.

Was die Ernennung einzelner jüdischer Männer zu Professoren an der Universität, zu Rechtsanwälten und zu Hilfslehrern an Gymnasien betrifft, welche in neuester Zeit stattgefunden hat, so berichten wir dieselbe mit Genugthuung, da es uns jedoch nur auf das Princip ankommt, so sehen wir von einer Namhaftmachung der betreffenden Persönlichkeiten ab.

Durch die angeführten Thatsachen und maßgebenden Urtheile wird hoffentlich die im Eingange aufgestellte Behauptung als erwiesen zu betrachten sein, daß es mit einer befriedigenden Lösung der Judenfrage in Preußen zwar nicht so schnell geht als wir es wohl gewünscht hätten, daß aber auch zu Befürchtungen vor wesentlich rückgängiger Bewegung kein Grund gefunden werden kann. Wenn in den schlimmsten Tagen des jüngsten Zeitabschnitts die wohlvorbereiteten, klug berechneten und kräftig unterstützten Angriffe auf die Grundlage unserer Rechte mit Entschiedenheit abgeschlagen wurden, so dürfen wir bei der günstigen Wendung, welche unsre vaterländischen Verhältnisse nunmehr genommen haben und insbesondere seit der Leitung des Ministeriums des Innern durch den Grafen Schwerin, auf eine sichere und haltbare wenn auch langsam und mäßig fortschreitende Erfüllung unsrer religiösgemeindlichen Aussichten rechnen. Freuen wir uns zunächst mit der gebildeten Gesammtheit des preußischen Volkes dieser Rückkehr zum allgemeinen Bessern, unterstützen und fördern wir es nach Kräften — der Segen des besondern Gutes, nach welchem wir ringen, wird dann auch nicht ausbleiben.

IV.

Die Entstehung
und
Vollendung der Septuaginta.

Von

Rabbiner **Dr. M. Duschak**

in

Gaya.

die sowohl quantitativ als qualitativ fest begründet steht. Dann haben Eupolemos, Demetrios und Aristeas nach Herzfeld, der erste und der zweite den Pentateuch, und der dritte selbst schon Job der 70 benützt. Aus all dem geht hervor, daß es durchaus nicht gewagt ist, anzunehmen, daß schon im dritten vorchristlichen Jahrhundert eine griechische Uebersetzung des Pentateuchs erfolgt sein müsse. Demnach nennen alle Kirchenväter, so auch Aristobul, Aristeas, Philo, Josefus und Abulfetach den König Philadelphus, unter welchem diese Uebersetzung veranstaltet und ausgeführt ward. Allein eben in Aristobul treten uns Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Annahme und die Schwierigkeit entgegen, daß er unter Philadelphus den Demetrius thätig und wirksam sein läßt, was doch unmöglich ist, weil dieser von jenem Könige bei dessen Regierungsantritte mit dem Schlangentode bestraft, oder gelinder erzählt, verwiesen wurde und im Exil starb, da er dem Vater Ptolomäus Lagi, einen andern Sohn, und nicht Philadelphus zum Nachfolger empfohlen hatte. Die Annahme, daß die Uebersetzung unter Philadelphus stattfand, hat auch das gegen sich, weil Aristeas sagt, daß zur Zeit der Uebersetzung der Philosoph Menedemus am egyptischen Hofe gelebt habe, dieser aber ein Schüler des Plato kaum mehr unter Philadelphus habe leben können. Solchergestalt setzen sich Andere über die historischen Quellen und Berichte hinweg, und setzen die Uebersetzung unter Ptolomäus Lagi an; wieder Andere suchen zu vermitteln, und setzen dieselbe in die Jahre 284—282, während welcher Philadelphus schon bei Lebzeiten seines Vaters regierte. Der eifrigste und gründlichste Vermittler ist Herzfeld, er gelangt zu dem Resultate, daß schon unter Ptolomäus Lagi eine griechische Uebersetzung durch Demetrius veranlaßt wurde, aber mangelhaft und lückenhaft. Philadelphus wünschte aber eine vollkommenere Version, daher er diese verwarf und eine andere anfertigen ließ. Herzfeld hat für dieses Resultat noch folgende Motive und Anhaltspunkte. Schon Hekatäus, welcher unter Ptolomäus Lagi lebte, ließ sich von Ezekias Stellen

aus der heiligen Schrift vorlesen und die Unterschiede zwischen Juden und Samaritanern angeben. Aristobul, Aristeas und Soferim wissen von einer noch frühern Uebersetzung. Brachte aber einmal die Sage den Demetrius mit einer Bibelübersetzung in Verbindung, so mußte Aristobul, sobald er Grund zu haben meinte, diese erste Uebersetzung vor Alexander und die Perser hinauf zu rücken, nothwendig die unter Philadelphus erfolgte auf Demetrius zurück führen. Aber auch dieser Ausgleichungstheorie ist Herr Dr. Grätz mit einer gewichtigen unabweisbaren Frage entgegen. Es ist in der That merkwürdig, sagt dieser Gelehrte, daß, obwohl die Kritiken den ganzen Aristeas mit Recht als fabelhaft verwerfen, sie noch immer — doch nur aus dieser sagenhaften Quelle des Aristeas — das Faktum festhalten, die Septuaginta sei zur Zeit des Philadelphus entstanden. Aber während man nicht den Schatten eines Beweises, weder für die Judenfreundlichkeit dieses Königs, noch überhaupt für eine, einem solchen Unternehmen günstige Zeitlage hat, übergeht man einen König, dessen Zuneigung zu den Juden und dessen Bekanntschaft mit der jüdischen Literatur historisch beurkundet ist. Die Septuaginta ist nach Dr. Grätz auf Veranlassung des Ptolomäus Philometer entstanden. Diese Einwendung würde ihr ganzes Gewicht verlieren, wenn man mit Herrn Dr. Frankel behaupten könnte, daß nicht eine königliche Ordonnanz, sondern das Bedürfniß der Synagoge und Gemeinde die Veranlassung einer griechischen Uebersetzung war. Allein mit dieser Behauptung kann sich kein Kundiger befreunden. Denn 1) wäre die Uebersetzung nicht gewissermaßen auf höheres Verlangen, sondern allmälig durch die Arbeit der alexandrischen Meturgemin in's Leben getreten, wie Frankel in den Vorstudien behauptet, so wäre schwerlich ein Schriftsteller darauf gefallen, das Hauptfaktum nicht nur zu erfinden, sondern es sogar solchen Lesern vorzuführen, die gerade am Besten im Stande waren, es als ein Fantasiestück zu beurtheilen. Das aramäische Targum des Pentateuch führt man mit Recht als

Widerlegung an, stand bei Palästinensern und Babiloniern in fast noch höherem Ansehen als die 70, und doch ist es Niemandem eingefallen, ihr Entstehen durch den Pomp eines königlichen Mäcenats zu verherrlichen. 2) erzählt Philo, daß die Juden Aegyptens den Tag, an welchem die Uebersetzung vollendet war, noch zu seiner Zeit alljährlich auf der Insel Pharos festlich zu begehen pflegten. 3) galt der Tag der Uebersetzung, nach Soferim 1, 7, als ein Trauertag. Dieser Umstand setzt ein, mit einem Male eingetretenes, für wichtig gehaltenes Faktum voraus. 4) ist nicht weniger Gewicht auf die Umschreibung des Wortes ארנבת durch δασυπους anstatt λαγως zu legen, welche Umschreibung die talmudischen Nachrichten aus Rücksicht für die Lagiden erklären. Herzfeld beruft sich noch darauf, daß man unter den ersten zwei Lagiden noch gar nicht das Bedürfniß haben konnte, für die Synagoge, wie Frankel behauptet, eine griechische Uebersetzung zu besitzen, da das Hebräische damals noch ihre Muttersprache war. Unterliegt es aber keinem Zweifel, daß diese Uebersetzung auf Veranlassung eines oder der beiden Lagiden veranstaltet ward, so bleibt noch die unabwendbare Untersuchung nach dem Motive, welches sie dabei hatten. Oder kann man mit Dr. Grätz alle frühern Ansichten, Quellen und Berichte denn wirklich über Bord werfen und zu der Judenfreundlichkeit des Philometer seine Zuflucht nehmen, um ihn zum Urheber der Septuaginta zu machen. Die objektive Geschichtsforschung warnt uns dagegen.

2.

Der Vorsatz, sich von der vorgefaßten bisherigen Meinung loszumachen, als ob Achtung für das jüdische Schriftthum und Liebe zu den Besitzern desselben den Besitz und das Verständniß des Erstern den Ptolomäern wünschenswerth machte, und die Version in's Leben rief, soll uns auf den rechten Weg führen. Denn im andern Falle gewinnen wir mit Nichten

den rechten Anhaltspunkt, um die 70 unter die Lagiden zu versetzen. Ein aufmerksamer Blick in die Charakteristik und Geschichte dieser Periode soll uns einen andern Weg eröffnen. Ptolomäus Lagus folgte seine ganze Regierungszeit hindurch dem Wege, auf welchem seine Erfahrung und Einsicht ihn leiteten, er handelte in allen Dingen nur als Beherrscher von Egypten, er betrachtete den Vortheil der Egypter als seinen eigenen, und legte auf diese Weise den Grund zu einer neuen Blüthe des Landes. Keiner von allen Nachfolgern Alexanders, selbst Seleukus nicht, wußte sich so sehr als er die Zuneigung der Eingeborenen zu verschaffen. Er trachtete nicht, wie die Seleuciden, das griechische Wesen in Egypten einzuführen, sondern er suchte im Geiste Alexanders des Großen die Religionen und Sitten der verschiedenen Völker des Reiches durch wechselseitige Aneignung und Ausgleichung mit einander zu verschmelzen.

Wie Alexander das uralte Babilon zu seiner Residenz und zum Mittelpunkte einer solchen Völkervereinigung hatte machen wollen, so erhob Ptolomäus das kaum erst gegründete Alexandrien zum Sitze seiner Macht und zur Hauptstadt der neu zu bildenden griechisch-ägyptischen Nation, deren eigentlicher Kern aus Egyptern, Juden, Libiern und Phöniciern bestand, während Griechen aller Stämme und Länder die Beimischung bildeten. Ptolomäus vereinigte außerdem, eben demselben politischen Grundgedanken gemäß, auch die alten Einrichtungen der Egypter und ihre Religion mit seinem Regierungssysteme. Als nun 320 a Ptolomäus Lagi sich Egyptens bemächtigte, führte er nach Ant. 12, 1 viele Judäer und Samaritaner kriegsgefangen mit sich nach Egypten. Die Egypter, allen Ausländern feind, wurden es den Juden um so mehr, als diese durch ihre Sitten und Gebräuche, durch ihr rein monotheistisches Princip, jenen ganz entgegengesetzt waren und lebten. Es entstand nun die politisch-socialistische Frage, ob sich auch die Juden mit den Egyptern werden verschmelzen lassen. Sind ihre

religiösen Schriften und Vorschriften nicht dergestalt, daß sie den crassesten Separatismus involviren? Enthält ihr Pentateuch nicht staatsgefährliche antisocialistische Tendenzen? Wird nicht jeder Versuch scheitern, sie aus ihren eng gezogenen Schranken heraus und der griechischen Bildung entgegen zu führen? Oder sollte es nicht vielmehr gelingen können, den egyptischen, griechischen und jüdischen Cultus zu vereinigen? Aus diesen politischen Gründen mußte das jüdische Schriftthum vorgelegt, gekannt — übersetzt werden. Welch' ein Schrecken für die damaligen Juden! Die h. S. enthält soviel Antropopatisches und Antropomorphistisches, es gehört eine so genaue Kenntniß der griechischen Sprache und eine solche Gewandtheit im Uebersetzen dazu, sie so wiederzugeben, daß man sie nicht als Anknüpfungspunkte für's Heidenthum betrachte und ausgebe, und auf dieser Basis Judenthum und Heidenthum verschmelze! Wie leicht konnte man nicht Völkerhaß, Völkerverachtung, Abscheu vor Nichtjuden und nichtjüdischen Sitten und Gebräuchen in der Tora suchen und finden! Wie leicht konnte man eine Gelegenheit vom Zaune brechen, um zu beweisen, daß der Pentateuch eine Quelle des Ungehorsams und der Verachtung fremder Staaten und ihrer Oberhäupter sei! tout comme chez nous! Wie gewandt muß man nicht in der Sprache sein, aus welcher man, und in der Sprache, in welche man überträgt, wenn man jeden zweideutigen anstößigen Ausdruck vermeiden will. Nicht mehr als fünf jüdische Senioren fanden sich damals, welche so tüchtige Griechen waren, daß sie sich an diese Version wagen konnten, und auch diese gingen mit Zagen an's Werk. מעשה כה" זקנים שכתבו את התורה יונית, והיה היום קשה לישראל כיום שנעשה בו העגל שלא היתה התורה יכולה להתרגם בל צורכה Soferim 1, 7. Die Zeit war ihnen für das Judenthum gefahrbringend. Vielleicht ist die Phrase כיום שנעשה בו העגל absichtlich gewählt, um an den Apisdienst der Egypter zu erinnern, an welchem man das Judenthum anknüpfen könnte,

wie man die griechische Serapis der ägyptischen Apis accomodirte. Die Arbeit wurde auch damals nicht vollendet, sie konnte auch unter Lagus um so weniger beendet werden, als er eigentlich erst in den letzten Jahren seines Lebens, in welchen er keinen bedeutenden Krieg mehr zu führen hatte, sich der innern Verwaltung seines Landes, der Ausführung seines Vereinigungsprincipes widmen konnte. Er hatte mit der Befestigung seiner neuen Herrschaft, mit der Vollendung seiner Hauptstadt, mit der Ausrüstung von Flotten, mit der Unterhaltung von Heeren genug zu thun. Ptolomäus Philadelphus baute auf dem von seinem Vater gelegten Grunde und in seinem Sinne weiter. Unter seiner Regierung wurde die griechische Version fortgesetzt und vollendet. Sie hatte nunmehr statt fünf, zweiundsiebenzig Bearbeiter, so viele waren schon der griechischen Sprache mächtig, und zwar in einem Grade, daß die Uebersetzung mit Vermeidung aller Klippen ganz gelungen ausfiel. Sie flößte auch dem Philadelphus Achtung ein, er nahm sie in das Musäum auf. Man gelangte zur Einsicht, daß sich die Juden, was Wissenschaft, Kunst, Gewerbe, was politische und sociale Verhältnisse betrifft, aber nicht im Cultus, den übrigen Bewohnern und dem Staate einverleiben und vereinigen lassen. Die Version wurde mit Wehmuth unter Lagus begonnen und mit Freuden unter Philadelphus vollendet. Auf der Insel Pharos wurde jährlich von den Juden an dem Tage ein Fest gefeiert, an welchem das Fest wegen der Erhebung des Philadelphus zur königlichen Würde stattfand, daher der Zusatz Philo's: *εις ἣν ουκ Ιουδαιοι μονον, αλλα και παμπληθεις ἑτεροι διαπλουσι.* Die Juden schlossen sich diesen und ähnlichen Festen um so eher an, als solche Feste, wie das Jubiläum im neuern Rom, für den Handel nicht wenig einträglich waren.

Bei dieser Uebersetzung, welche also nicht aus Judenfreundlichkeit, sondern aus politischen Gründen von den ersten Ptolomäern angeordnet ward, mußte man, um auf keiner Seite hin zu verstoßen, und den Antagonisten nicht den geringsten Anhaltspunkt zu einer Verdächtigung zu lassen, die größte Sorgfalt und Vorsicht gebrauchen. Der Lieblings- und Ehrenname des ersten Ptolomäers war eigentlich Soter, der Name Lagus war ein ihm weniger wohlgefälliger Name; denn Ptolomäus I., Sohn des Lagus, eines macedonischen Großen, galt allgemein für einen natürlichen Sohn des Königs Philipp II. Die Machthaber, welche auf dem Throne sitzen, sehen es gerne, wenn man sie vom königlichen Geblüte abstammen läßt, daher wichen die jüdischen Uebersetzer dem Ausdrucke λαγως aus und schrieben lieber δασυπους. Zur Rechtfertigung des Talmuds Megila 9, der sich an dem hebräischen Ausdrucke ארנבת hält, und dafür שעירת oder צעירת רגלי' schreiben läßt, möge folgende Bemerkung dienen. Die Weiber dieser Regierung hatten einen großen Einfluß auf das Schicksal des Reiches. Sie erhielten eine immer größer werdende Bedeutung, und es entstand ein eigentliches Weiberregiment, welches, wie in Syrien, mit der herrschenden Sittenlosigkeit zusammenhing, und dem Reiche in der Folge sehr verderblich ward. Die berüchtigte Thais, welche Ptolomäus nach Alexanders Tode nahm, soll die Verbrennung von Persopolis bewirkt haben. Nun hatte Ptolomäus vier Gemahlinnen. Von seinen Kindern, deren elf waren, erhielten die der Berenice den Vorzug, obgleich sie dem Alter nach den Andern hätten nachstehen sollen. Ptolomäus II., der Sohn der Ber:nice, ward von dem Vater mit Verdrängung des Erstgeborenen, Ptolomäus Keraunos, eines Sohnes der Euridike, zum Nachfolger ernannt. Um dem zum Reichserben ernannten Sohn den Besitz des Thrones zu sichern, erhob der König ihn schon bei seinen Lebzeiten zur königlichen Würde, und veranstaltete zur Feier seiner Erhebung ein Fest, welches durch Glanz und

Aufwand Alles übertraf, was irgend ein anderes Reich, selbst Syrien, dem doch der ganze Orient gehorchte, hätte leisten können. In Gemeinschaft mit seinem Sohne regierte der 80-jährige Greis noch beinahe volle zwei Jahre. Ptolomäus II. hat den Beinamen Philadelfus, d. i. der Bruderliebende, erhalten aus Ironie, weil er mit seinen Brüdern in Zwist lebte. Erwägt man noch, daß damals Lykophron das Anagram erfand, oder jene Spielerei, vermittelst deren man durch Buchstabenversetzung aus einem Worte, ein mit demselben in irgend eine Beziehung gebrachtes anderes bildet, so ist nicht gewagt anzunehmen, daß man im hebräischen Text, welcher sicherlich nicht wegbleiben durfte, damit man die Version gehörig prüfen könne, auch damit die möglichste Rechnung trug, daß man nicht ארנבת schrieb, das anagramatisch leicht in Berenice verwandelt werden kann, sondern שעירת רגלי setzte. Dieses שעירת kann später absichtlich in צעירת verwandelt worden sein, weil das Haar der Berenice, welches noch jetzt als Sternbild am Himmel glänzt, von der Eigenthümerin im Tempel aufgehängt ward, dann verschwand, und am Himmel wieder gefunden worden sein soll. Das δασυπους aber, welches Rauchfaß bedeutet, konnte keinen Anstoß mehr geben. In ihrer Sorgfalt, jede Andeutung und Hinweisung, die man zu Gunsten des Politeismus machen könnte, zu benehmen, und damit man sie in religiöser Beziehung den andern Culten nicht einzuverleiben suche, schrieben sie im hebräischen Texte אלקים ברא בראשית, was man so erklären kann. Der hebräische Text wurde damals noch ohne Trennung der Worte geschrieben, der gefundene Sinn der Sätze theilte die Wörter ab. Wer nun ein Spiel mit dem Texte treiben wollte, konnte ihn nach seinem Belieben und zu Gunsten seiner Ansichten verbinden und trennen. In Egypten hätte man, dem Isis und Osiris gerecht zu werden, gelesen ברא שית ברא אלהים und behauptet, daß eine doppelte Gottheit schuf, um so eher, als שית mit Seti gleichlautet, einer weiblichen Gottheit der Egypter,

welche in dem Göttersysteme zur ersten Ordnung gehört. Auch dafür sorgten sie, daß der Sabbat, das Bundeszeichen zwischen dem Juden und seinem Schöpfer, nicht angetastet werde. Ferner arbeiteten sie durch eine Modifikation des Textes einem etwaigen Ansinnen der feindlichen Egypter entgegen, als wäre es selbst eine Forderung der jüdischen Religion, daß ihre Bekenner noch Sklavenfesseln in Egypten tragen, da die festgesetzte Zeit der egyptischen Knechtschaft nicht complet gehalten worden war. Endlich sieht man aus der Septuaginta, wie sorgfältig sie alle Antropopation und Antropomorphismen umschrieben. Der Erfolg war glänzend. Wenn Syrien die Juden ihrem Glauben mit Gewalt zu entfremden suchte und dadurch den Glaubenseifer und die Glaubenstreue erweckte, mit welcher sie in den Tod für ihr heiliges Palladium gingen, welcher Umstand einen Krieg veranlaßte, der sowohl für Syrien als auch für Palästina die wichtigsten Folgen hatte, nahmen dagegen die alexandrinischen Juden ohne allen Anstand und Widerstand die Bildung der egyptischen Nation in sich auf, sie wurden halbe Griechen, obgleich oder weil sie ganze Juden bleiben durften.



V.

Die

geistliche Amtsbefähigung

im

Judenthume.

Historisch entwickelt

von

Dr. Jacob Fränkel,
Ober-Rabbiner in Zwolle.

impositio manuum. Aus den angeführten Stellen sind hervorzuheben die Ausdrücke: אש אשר רוח בו, ferner: וסמכת את ידך עליו*), sodann: ונתת מהודך עליו, endich: ויהושע בן נון מלא רוח חכמה כי סמך משה את ידיו עליו, Also Geist רוח חכמה, d. i. Erkenntniß, Wissen oder רוח אלדים Geist Gottes, die Frömmigkeit, Heiligkeit wurde bei Josua gefunden und bei jedem Zuweihenden vorausgesetzt; dann erfolgte die Handauflegung des Weihenden auf das Haupt des Fähigen, der da durch einen Theil von der Würde מהוד von dem Ansehen der Anerkennung des Weihenden erlangen sollte. — In diesen beiden Relationen scheint jedoch ein Widerspruch zu liegen. Nach der Erzählung in Num. legte Mosedie Hände auf Josua, weil der Herr diesen erwählt hatte als einen Mann, in dem Geist ist, also der Geist Josua's wird als Ursache und die Handauflegung Mosis als Folge bezeichnet; im Deut. hingegen heißt es: „Josua war erfüllt mit dem Geiste der Weisheit; denn Mose hatte seine Hände ihm aufgelegt," also hier wird die Handauflegung Mosis als Ursache und der Geist Josua's als Folge dargestellt. Doch man beseitigt diesen scheinbaren Widerspruch, so der Vers etwa in dem Sinn aufgefaßt wird: Josua mußte mit dem Geiste Gottes erfüllt sein; denn sonst hätte Mose seine Hände ihm nicht aufgelegt. Wie dem aber auch sei, so viel geht aus dieser Mittheilung wie aus jenem Befehle (Num, 8, 10), daß Israeliten ihre Hände auf die Leviten legen sollten, hervor, daß die Handauflegung als Zeichen der Weihe galt, indem dadurch die Person dem Herrn gleichsam geweiht oder geheiligt wurde. Als dasselbe Zeichen erblicken wir sie bei den Opferthieren, auf deren Kopf der Priester gleichfalls die Hände vor dem Darbringen legen mußte

---

positionem manuum) ex Synagoga in Ecclesiam derivatam dudum celeberrimi viri monuerunt.

*) Als Grund wird in Sifri Sute (s. Jalkut a. d. O.) hinzugefügt: שיתברך תלמוד על ידך

und bei deren Beschreibung und Anordnung dasselbe Wort סמך stets vorkommt.

Befremdend erscheint es allerdings, daß, während so manches Beispiel von der Weihe eines Königs oder Hohenpriesters durch Salbung mit Oel, kein einziges ferner von einer solchen durch Handaufhebung erwähnt wird. Jene Salbung aber, die außer dem Bereiche unsrer Arbeit liegt, müssen wir übergehen und mit ihr den ganzen Zeitraum des ersten Tempels, um uns zu der mit dem Aufbau des zweiten Tempels beginnenden Epoche zu wenden, in welcher die Bibel allmählig geordnet, geschlossen, in Handschriften verbreitet und als Fundament aller Religion und religiöser Einrichtungen anerkannt wurde.

Auch in den Büchern Esra und Nechemia, obschon Volksführer an die Spitze gestellt, Priester und Leviten eingesetzt, ja sogar Propheten anerkannt wurden; selbst in den Büchern der Makabäer und der übrigen Apokryphen wird von einer Weihe der Führer, Priester und Lehrer keine Erwähnung gethan. Und doch kann ihr ein hohes Alter nicht abgesprochen werden. Wenn auch Wissen und Character, Name und Ruf die Beförderung zu einer hervorragenden Stellung, zu Amt und Würde bewirkte; so mußte doch eine äußere Handlung diese Berufung und Erhebung bekunden, um so mehr als Richter, Lehrer und andere Beamte nicht mehr ausschließlich aus der Mitte der erblichen Priesterschaft, sondern auch aus dem durch Geburt nicht geheiligten Volke genommen wurden. Ueberdies steht die Weihe durch Handauflegung schon bei den ersten rabbinischen Schulen so unbestritten fest, daß man ihr ein höheres Alter anzuweisen sich gezwungen sieht.

Man könnte der Vermuthung Raum geben, daß durch die Männer der großen Synagoge אנשי כנסת הגדולה die Weihe und zwar durch Handauflegung wieder in's Leben gerufen sei; allein die große Synagoge ist selbst in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt, ob auch ihre Existenz nicht füglich bestritten und in's Reich der Sage verwiesen werden mag. Sie kann

allerdings nicht später als 240 — 220 vor der gewöhnlichen Zeitrechnung bestanden haben (Zunz G. V. 33a), weil Simon 2., der von 217 — 196 geblüht, als ihr letztgebliebenes Mitglied in Abot I, 1. bezeichnet wird, weshalb auch die aus I Makkabäer 14, 27. zum Gegenbeweise angeführten Worte ἐπὶ συναγωγῆς μεγάλης ἱερέων (Jost: Allgem. Gesch. I, 509) auf eine zeitliche, außerordentliche, unter Simon III. stattgefundene Versammlung, wie schon durch Weglassung des bestimmten Artikels ἐπὶ τῆς genugsam angedeutet wird, nicht aber auf die bekannte große Synagoge zu beziehen sind. (Frankel's Zeitschr. Heft 8. Jahrg. 1845 S. 307). Allein der angegebene terminus ad quem läßt einen noch zu großen Spielraum. Sie wird, wenn man die betreffenden Stellen im Talmud und Midrasch dem Wortlaute nach auffaßt, als ein Verein von 120 der bedeutendsten in Einer und derselben Zeit lebender Männer gedacht, von denen als dem Namen nach bekannt folgende angegeben werden: Chaggai, Secharia, Malachi, Daniel, Chanania, Mischael, Asaria, Esra, Nechemia, Mordachai, Bilschan, Serubabel*) Doch schon de Rossi**) führt den Nachweis, daß diese Männer in einer Reihenfolge von acht Hohenpriestern gelebt, wenn von dem, in Nechemia (12, 10. 11) erwähnten Jeschua (530 v.) nur bis Simon I. (300 v,) und von 12 Hohenpriestern, wenn bis Simon II. (210 v.) gerechnet wird. Die Reihenfolge nämlich wird nach Nechemia (a. a. O.) nach Josephus (lib. 12. cap. 2. 3. 4. und 6) folgendermaßen aufgestellt:***)

Jeschua	von 536 — 484
Jojakim	„ 483 — 454

---

*) Maim. Einl. zu Jad ha-Chasaka; Isak Abarbanel Einl. zu Nachelat Abot; Gans in Zemach David anno 3413; Jasiel in Seder ha-dorot 37a.

**) Medr. Enajim Cap. 37. vgl. Jechiel im S. ha-d, 138.

***) Sechs Tabellen von Dr. Gustav Baur, Gießen 1848.

Eljaschib	von 453 — 414	
Jojada	„ 413 — 374	
Jochanan	„ 373 — 342	
Jaddua	„ 341 — 322	
Onias I.	„ 321 — 301	
Simon I. der Gerechte	„ 300 — 292	
Eleasar	„ 291 — 277	des vorigen Bruder
Menasche	„ 276 — 251	des vorigen Verwandter
Onias II.	„ 250 — 218	Sohn Simon des I.
Simon II.	„ 217 — 196	
Onias III.	„ 195 — 176	
Jason	„ 175 — 172	
Menelaus	„ 171 — 163	
Alcimus	„ 162 — 160	
Jonatan	„ 152 — 144	
Simon III.	„ 143 — 135	
Johann Hyrkan	„ 134 — 107	

Rechnen wir einstweilen nur bis zu Simon dem I., so waren doch mehr denn 200 Jahre verflossen, so daß die Männer welche zur großen Synagoge gezählt werden, nicht gleichzeitig können gelebt, und daß die große Synagoge nicht in Einem Menschenalter kann geblüht haben, weshalb auch der Versuch die Ernenung der Weihe ihr zuzuschreiben, zu keinem bestimmten Zeitmomente führen würde. Allein mit Simon I. schloß die große Synagoge nicht ab, ob auch Manches für diese Annahme zu sprechen scheint; sondern erst mit Simon dem II. also 60 — 80 Jahre später. — Es wird nämlich in Abot I, 1. Simon der Gerechte als das letztgebliebene Glied der großen Synagoge bezeichnet; Josephus aber nennt nur Simon den I. mit diesem Beinamen und schreibt: (Ant. lib. 12. cap. 2.) „ὁ καὶ δίκαιος ἐπικληθεὶς διά τε τὸ πρὸς θεὸν εὐσεβὲς καὶ τὸ πρὸς τους ὁμοφύλους εὔνουν dieser wurde der Gerechte genannt, wegen seiner Furcht vor Gott und seines Edelsinnes gegen Stammverwandte.“ Hierzu könnte noch gefügt werden, daß die

vorgebliche Zusammenkunft eines Hohenpriesters Simon mit Alexander dem Großen (Jona 69 a) jedenfalls eher in Uebereinstimmung mit der Lebenszeit des ersten als des zweiten zu bringen wäre. — Allein die Mittheilung in Abot, daß Simon dem Gerechten unmittelbar Antigonus aus Socho, der um 200 v. d. gew. Zeitr. geblüht, im Lehramte gefolgt sei, wie die Erzählung von zweien um die Herrschaft unter sich kämpfenden Söhnen Simons des Gerechten (Jer. Joma 17 b; Menachot 109 b). nämlich Schimei und Chonaw (die Josephus Ant. lib. 12. cap. 6. Jesus und Onias nennt, und dabei bemerkt, sie hätten die griechischen Namen Jason und Menelaus angenommen), überhaupt die meisten dahingehörenden Stellen im Talmud zeigen unumstößlich, daß Simon der II. als das letztgebliebene Glied der großen Synagoge bezeichnet werde, und, daß dieser gleichfalls den Namen des Gerechten sich erworben. Auch die Lobeserhebungen in Sirach Cap. 50 beziehen sich nur auf Simon II., wie schon Eichhorn (Apokr. 36 ff.) und Berthold (Einl. V. 2289) nachweisen. Vgl. Meor Enajim cap. 22. Winer Real-Lex. unter Simon.

Wir wollen hier noch einer Hypothese des Herrn Dr. Sachs (in Frankel's Zeitschr. 8 Heft 1845) mehr ihrer geistreichen Zusammenstellung als ihrer innern Wahrscheinlichkeit und annehmlicher Begründung wegen entgegengetreten, nach welcher Hypothese die Einrichtung der großen Synagoge von 120 Männern dem politischen Vorbilde des damals weltbeherrschenden persischen Staates, die spätere Einsetzung des Synedrium von 71 dem griechischen Muster unter Seleukus Nikator und die Anstellung der zwei Häupter man der römischen Staatsverfassung nachgeahmt sei, um Treue und Huldigung der jedmaligen Herrschaft zu bezeigen.

Abgesehen davon, daß die 120 Männer, wie deren Namen ausweisen, nicht in Einer und derselben Zeit gelebt haben, oder man müßte etwa Andre als die im Talmud und Midrasch dazu gerechneten unterschieben, in welchem Falle das Bestehen

der großen Synagoge eben so wankend gemacht und in Frag gestellt würde, als versetze man sie überhaupt in's Reich der Sage, also abgesehen davon zeigt die Einrichtung an sich keine Gleichheit mit einer andern Staatseinrichtung und Verwaltung. In der persischen führten noch drei Fürsten (Dan. 6, 3.) über die 120 Satrapen eben so viele Länder und später sieben (Est. 1, 14.) über die 127 Satrapen der gleichzahligen Provinzen als Minister ראי פני המלך die Aufsicht, wie nach Zend-Avesta sieben Amschaspands des Ormuzd Thron umgaben, denen die Izeds, die guten Geister, die Genien, untergeordnet waren. Doch diese sieben verwalteten eben so wenig als jene drei besondre Provinzen, wie, um die Anzahl von 120 Satrapen aufrecht zu erhalten, in der Hypothese angegeben wird. So schreibt Xerxes (Jos. Ant. lib. XI. cap. 5.) in dem Empfehlungsbriefe für den nach Jerusalem ziehenden Esra: καθάπερ ἔδοξέ μοι καὶ τοῖς ἑπτά μου συμβούλοις... wie es mir und meinen Räthen erschien, und so wird im apokryphischen Ester 1, 1; 6, 1 von 127 Fürsten gesprochen. — Auch das aus 71 Männern zusammengesetzte Synedrium war keine Nachahmung der syrisch-griechischen Staatseintheilung in 72 Satrapien unter Seleukus Nikator, weil dieser von 301 bis 281 v. d. gew. Zeitr. regierte, das Synedrium aber, eine Nachahmung des von Mose (Num. 11, 16.) eingesetzten, aus 70 Mitgliedern bestehenden Rathes der Aeltesten (Sanh. 1, 6.), erst unter Simon ben Mattisjahu 142 v. entstand, als die syrische Suprematie längst vernichtet, ihr Andenken wegen grauser Leiden verhaßt, und dieser Staat überhaupt zerrüttet und in Verfall war. — Eben so wenig gleichen die zwei Häupter זוגות den zwei römischen Consulen, da diese coordinirt und nur auf Ein Jahr gewählt; jene aber durch die Unterordnung des Ab-Bet-Din unter dem Nassi verschiedenen Ranges subordinirt, und Beide lebenslänglich angestellt waren.

Kehren wir zurück zu den oben aufgestellten Jahreszahlen, in welchen die am häufigsten erwähnten Männer der großen

Synagoge sollen gelebt haben; so finden wir, daß nach der größern Rechnung, nämlich von Jeschua bis Simon dem II. (530—200) mehr denn 300 Jahre, und daß selbst nach der kleinern, nämlich von Esra bis Simon I. (450—300 v.) immer noch 150 Jahre verflossen seien. Während dieses Zeitraumes wurden bei der allgemeinen Verbreitung der nun vollständigen Heiligen Schrift viele Einrichtungen zur Hebung und Verbesserung des Gottesdienstes gemacht, neue für die Zeit nothwendige Gesetze aus den in der Bibel enthaltenen gefolgert, erschwerende Bestimmungen zu den biblischen hinzugefügt, und wahrscheinlich besondre Schulen zur Belehrung in Bibel, Auslegung, Tradition errichtet*). Man könnte nun annehmen, daß in dieser geraumen Zeit, in welcher so viele später auf Esra zurückgeführte Anordnungen getroffen wurden, auch die Semicha zur Einsetzung von Schulhäuptern und Richtern entstanden sei, allein es fehlen zuverlässige Nachrichten, um ihr dies hohe Alter zuzuerkennen.

Selbst das Synedrium**) gewährt noch keinen festen Anhaltspunkt. Dasselbe wird von den spätern Verfassern der Targumim***) in die älteste Zeit bis selbst zu Mose hinaufgerückt, ist jedoch, wenn die im I. Buche der Makk.†) vorkommenden πρεσβύτεροι wirklich auf Synedrial-Mitglieder sich beziehen, (Zunz G. V. 37) unter Simon ben Mattisjahu 142 v. errichtet worden. Es bestand aus 71 Mitgliedern, deren Vorsitzer Schuloberhaupt war, Nassi hieß, und mit Simon ben Hillel den Titel Rabban annahm. Diesem Nassi stand

*) Megila 17 b; 25 a. Jer. Schekalim cap. 6. Joma 69 b. Baba Batra 15 a. Berachot 33 a. Temura 15 b. כל אשכולות שעמדו להן לישראל מימות משה עד שמת יוסף בן יועזר היו למדין תורה כמשה רבינו.

**) S. Schabbat 15 a; Ab. Sarah 8 b; Rosch ha-Sch. 31 a.

***) Num. 21, 18; Exod. 15, 27; Ps. 45, 1; 69, 1; 80, 1; 107, 32; 140, 10; Cant. 4, 1; 5, 12; 6, 1; 8, 13; Rut. 3, 2; 4, 1; Thr. 5, 14; Eccl. 2, 4. 10; 12, 12. Ester 1, 2; 2, 21; 5, 9.

†) 7, 33; 12, 35; 13, 36. cf. Winer. Real-Lexicon, Synedrium.

im Range zunächst der Gerichtsvorsteher אב בית דין, der nach Rappoports Ermittelung vorzüglich die Civilprozesse behandelte, und den Platz zur Rechten einnahm, sodann nach Einigen, aber sehr unwahrscheinlich: der**) Chacham, der jedenfalls erst später hinzugekommen und zur Linken saß, während die Uebrigen einen Halbkreis um diese bildeten. — Es ist möglich, daß die Semicha um diese Zeit in's Dasein gerufen worden, weil die Makkabäerkriege auch eine Säuberung und Reinigung vom syrisch-griechischen Heidenthume nothwendig erheischten, wobei viele schwankende, gräcisirende Priester und Gelehrte, die dem Syrer nur zu sehr nachgegeben, von Amt und Würde entfernt, und dafür glaubensfeste, bewährte Männer, geweiht durch die Semicha angestellt wurden, weil aber die Synedrial-Mitglieder und die aus ihrer Mitte gekornen Nassi und Ab-Bet-din durch eine Ceremonie zu diesem Range erhoben werden mußten.

In der Mischna Sanhedrin I. wird unbestritten gelehrt „וסמיכת זקנים בשלשה Und die Weihe der Alten geschieht durch drei Männer." Die Weihe wird nicht nur als Institution, sondern auch in der Form als bekannt vorausgesetzt; doch wird sie hier bei der Angabe der Anzahl Richter, die in Civil- und Strafsachen, in religiösen und profanen Dingen erforderlich, ausdrücklich gelehrt, um die Nothwendigkeit von drei Richtern bei ihrer Ausübung darzuthun. Eben so erinnert die Bezeichnung „Aelteste" für Weise oder Richter חכמים דיינים an längst verflossene Zeiten, in welchen des Volkes Spitzen aus den Aeltesten bestanden. Sie wurde im Beginne in Gegenwart sämmtlicher Zuhörer unter angemessener Feier und durch Handauflegung des Lehrers auf das Haupt des ausgebildeten Schülers vollzogen, wie theils ihr Name Semicha, theils ihre Herleitung von einer solchen durch Mose an Josua vollzo-

**) Horiot 13b. רשב"ג נשיא רבי מאיר חכם רבי נתן אב"ד S. Juchasin 16 a.

genen Handlung bekundet. Sanh. 13b. So könnte der Brauch von Simon dem Gerechten auf Antigonus von Socho und von diesem auf die nach einander folgenden Paare sich fortgepflanzt und in der Zeit der Letzteren sich besonders geltend gemacht haben. (Zunz. G. V. S. 37. Anm. c). diese fünf Paare זוגות waren bekanntlich:

1. Jose ben Joeser aus Sereda und Jose ben Jochanan aus Jerusalem } etwa 140 v. d. gew. Z.
2. Josua ben Perachia und Nitai aus Arbela, } 120 v.
3. Juda ben Tabbai und Simon ben Schetach, } 90 v.
4. Schemaja und Abtalion, 60 v.
5. Hillel und Schamai, 30 v.

von welchen Paaren das folgende stets von dem vorhergehenden die Weihe empfing, wie der Ausdruck קבל in Abot I. 2 ff. verdeckt anzudeuten scheint, und unter welchen der Eine als Nassi, der Andre als Ab-Bet-Din stets fungirte.

Während des Zeitraumes von Simon dem Gerechten bis Hillel und Schamai war der Titel Rabbi weniger im Gebrauch, war auch als Zeichen des Vorzuges minder nothwendig, da die Hervorragenden nach dem Amte, das sie verwalteten, wie Nassi Ab-Bet-Din, oder als Glieder eines Kollegiums, wie אנשי כה"ג, סנהדרין oder זקנים*) πρεσβυτεροι bezeichnet wurden. Nur Wenige führten den Titel Rabbi, wie der reiche R. Elieser ben Charsum, der als Hohepriester zur Zeit des Antigonus aus Socho (190 v.) angegeben wird**) und R. Jischmal ben Fabe, der gleichfalls als Hohepriester fungirt haben soll***). Doch die allmählich entstandene Willkührherrschaft der Gerichtsvorsteher wie auch der mit der Weihe gemachte Mißbrauch

*) Historia Susanna cap. 1.
**) Joma 9a; Seder ha-dorot 74b, 82b.
***) Joma 36b; Juchasin 20b, 24b.

rief zur Zeit Hillels die Bestimmung hervor, daß Nassi und Ab-Bet-Din keine Weihe ohne gegenseitige Zustimmung vollziehen dürfen*). Demgemäß verbreitete sich nach und nach der Titel Rabbi, der unter den Schülern Schamai's und Hillels bereits solche Ausdehnung erreichte, daß der Nassi Simon ben Hillel zur weitern Unterscheidung den Titel Rabban annahm, den sämmtliche Fürsten nach ihm geführt. Es waren deren sieben, nämlich:

R. Simon ben Hillel,
R. Simon ben Gamliel (genannt: der Alte),
R. Simon ben Gamliel I. (erschlagen 70 nach),
R. Gamliel (genannt: de-Jabun), R. Josua Ab-Bet-Din.
S. Simon ben Gamliel der II.
R. Jehuda ha-Nassi,
R. Gamliel,

von denen der folgende stets der Sohn des Vorhergehenden gewesen und Rabban genannt wurde**). Der Gerechte hieß nun Rabbi, der Ungeweihte, wenn auch bejahrt und äußerst gelehrt: Schüler oder Genosse, wie Simon ben Soma und Simon ben Asai***).

Als durch Hadrians harte Gesetze die Gelehrten verfolgt und die Schulen aufgehoben, Tausende von Juden hingerichtet und alle religiösen Gebräuche untersagt worden, opferte sich Jehuda ben Baba (135 n.) der Religion, weihte gegen des Kaisers Verbot fünf Schüler zwischen Uscha und Schefar-Arm, hieß sie fliehen, blieb allein zurück, und starb den Märtyrtod. Er aber konnte die Todesstrafe weder erwarten, noch von ihr getroffen werden, wenn nicht die Weihe die persönliche

---

*) Sanh. Hier. 19a; Maim. Sanh. §. 4 bis 5.

**) Zemach David anno 3768. Buxtorf voce רבי cf. Sanhedrin 41b, wo R. Jochanan ben Sakkai in seinem Alter Rabban genannt wurde.

***) Kid. 49. Maccot 6. חבר אינו צריך התראה. Abot... קנה לך חבר.

Gegenwart zur Handauflegung und ein öffentlich auszuführendes Ceremonial zur Feier erfordert hätte. Auch scheint er nach altem Brauche seine Zuhörer dort um sich versammelt und in ihrer Gegenwart die Ceremonie mit aller Feierlichkeit ausgeübt zu haben, weil auf die Frage in Sanhedrin (14a), wie von ihm allein die Weihe vollzogen, da doch drei Weihende erforderlich? geantwortet wird: „Er hätte Beisitzer gehabt, die jedoch aus Achtung vor ihm nicht genannt würden", d. h. er zog einige Zuhörer hinzu, die nicht als Collegen bezeichnet werden können. — Eine ähnliche Erwiederung findet sich Rosch ha-Schana 22b; Gittin 5b. — Auf diese Antwort gestützt lehrt Maim. (J. Ha.-Ch. Sanh. §. 4 lex 3), daß von den drei die Weihe Vollziehenden nur Einer ein Geweihter sein müsse, während die Beisitzer auch Ungeweihte sein dürfen, und Josef Caro in seinem Kommentar mühet sich dort ohne Grund ab, für diese Ansicht in der von Abaji (Sanh. 13b) aufgestellten Alternative, daß etwa einer zur Weihe genügen müsse oder 71 erforderlich wären, einen so weitgesuchten Beleg zu finden*). — Also zur Zeit des R. Jehuda ben Baba fand die Weihe noch unter Handauflegung und anderen Formalitäten statt.

Durch die Verleihung des Titels Rabbi bei der Promotion, der ein besseres, gewissermaßen äußeres Kennzeichen bildete, und zur Zeit des Jochanan ben Sakkai schon allgemein im Brauche war, wurde die Handauflegung nebst den andern Formen immer mehr in den Hintergrund gedrängt, mit der Länge der Zeit endlich für unnöthig erklärt, und bei den spätern babylonischen Gelehrten ganz vergessen. Deshalb wird auf die Frage des R. Acha bre de-Rabba: ob die Handauflegung zur Weihe gehöre: בידא ממש סמכין ליה von R. Aschi

*) Auch Akiba ben Josef soll fünf seiner Schüler vor seiner Hinrichtung geweiht haben. Jost II. 117.

geantwortet*): Man weihet Jemand durch den Titel, nennt ihn Rabbi, und gewährt ihm die Befugniß in Strafsachen zu entscheiden; סמכין לי׳ בשמא קרי לי׳ רבי ויהבין לי׳ רשותא למידן דיני קנסות. Eine bestimmt ausgeprägte, allgemein recipirte Formel für diese Weihe bestand nie und nimmer, vielmehr scheint jeder Lehrer eine solche nach eignem Gutdünken gebildet und bei vorkommenden Fällen in Anwendung gebracht zu haben. So weihte R. Jehuda ha-Nassi mit den Worten: Sanh. 5a יורה יורה ידין ידין יתיר יתיר בכורות יתיר. Er lehre, richte, gestatte Erstlinge des Viehes. Andere wieder riefen aus (das. 14a) כל מן דין סמוכו לנא. Wer diesem gleicht, sei uns geweiht.

Allein die Weihe, sowohl die frühere durch Handauflegung als die spätere durch Gewährung des Titels Rabbi, durfte nur auf dem geheiligten Boden Palästinas, also selbst nicht in Babylon stattfinden, das schon zur Zeit des R. Akiba**)

*) Vitringa de Synagoge vetere lib III. pars 1. cap. 15. erklärt diese Stelle und die in Maim. Sanh. 4, 2 falsch, um Ligtfoot's richtige Ansicht bestreiten zu können.

**) Jeb. 122a. א״ר עקיבא כשירדתי לנהרדעא לעבר השנה מצאתי נחמי׳ איש בית דלי Vgl. Sanh. 11b. auch Tosefot das.; Edijot 8, 5. — Rappoport in B. ha-J. 1829. S. 39 will vor Abuha hi-Schemual und Levi keinen ausgezeichneten Gelehrten in Babylon anerkennen; denn Hillel habe sein Wissen in Palästina erworben. S. auch seine Vorr. zu den Tesch ha-Geonim. Allein man beachte: Chala 1, 11, ferner Jeb. 102a. א״ר יוסי פעם אחת הלכתי לנציבין, מצאתי זקן אחד, אמרתי לו כלום אתה בקי בר׳ יהודא בן בתירא, אמר לי הן ועל שלחני הוא תדיר wo also ein sehr gelehrter Greis sich befand, wie aus der ferneren Unterhaltung dort hervorgeht; besonders aber Meg. 29. ר׳ אליעזר הקפר אומר עתידין בתי כנסיות ובתי מדרשות שבבבל שיקבעו בארץ ישראל woraus hervorgeht, daß eine bedeutende Anzahl von Synagogen und Lehrhäusern schon früh in Babylon gewesen, und man wird sich gezwungen sehen, selbst dem Vater der Jüd. Alterthumskunde nicht beizupflichten. — Uebrigens vergleiche man Juchasin 119b. והנה הבא ר׳ שילא רישא בי רבנן בתר רבי והוה מקרי ריש סדרא בבבל רישא דרבנן... mit 120a. בתחלה בימי רב שהי׳ סוף תנאים ותחלת אמוראים לא היתה עדין ישיבה בבבל אלא הנשיאים שהיו שם לא הי׳ קורין אותם אלא ריש סדרא.....

ben Josef (hingerichtet 135 n.) eine Art von Synedrium besessen (ein höheres Collegium, das zur Einsetzung eines Schaltjahres mitwirken durfte), das selbst manchen hervorragenden Gelehrten, als Hillel I., Natan ha-Babli, R. Jehuda ben Betera in Nisibis (Pes. 3, b; Kid. 10 b. ff.) und R. Chija hervorgebracht, das zahlreiche Gemeinden und nachmals sogar die ausgezeichnetsten Academien in Nehardea, Sura und Pumbedita besessen. Sanh. 14 a. אין סמיכה בחוצה לארץ. Es wurde nicht einmal gestattet von Palästina aus einen in Babylon weilenden Gelehrten zu promoviren; sondern vielmehr des Kandidaten Anwesenheit im heiligen Lande gefordert (Sanh. 14 a. Maim. H. Sanh. §. 4. lex 6), welch' Erforderniß zugleich als gebliebener Ueberrest der früher nothwendigen, allerdings nur persönlich möglichen Handauflegung zu betrachten ist. Doch war der Kandidat nicht verpflichtet, am Orte der Promotion zu verweilen, und konnte, wenn nur im heiligen Lande anwesend, durch Boten oder Schriftstücke, etwa Diplomata, von seiner Erhebung in Kenntniß gesetzt werden. Deshalb finden sich unter den babylonischen, fast allen nach der Abfassung der Mischna blühenden Rabbinen nur Wenige, die den Titel Rabbi führen und Tenaim heißen, und zwar nur diejenigen, welche wie Abba Aricha (Sanh. 5 a), d. i. der bekannte*) Rab, in Tiberias studirt, oder behufs der Weihe, wie R. Seira (Sanh. 14 a. Kat fine. Juchosin 90 b) dorthin sich begeben hatten, während den Meisten als Amoraim der Titel Rab, zuweilen mit dem Namen zusammengezogen, wie Rabina für Rab Abina, oder der Titel Mar, manchmal hinter den Namen gefügt als Ammi-Mar, Ukba-Mar ꝛc. beigelegt

*) Nidda 24 a. רב ארוך בחוד הו'. deshalb der Beiname Aricha; Rab heißt er, weil er der bedeutendste Gelehrte in Babylon und Stifter der Schule in Sura gew., wie sein Lehrer R. Jehuda ha-Nassi κατ' ἐξοχήν Rabbi genannt wird. cf. Raschbam Baba Batra 52 a. Aruch sub voce אבא.

wurde. (Aruch voce Abaji). Sehr selten findet sich die Benennung Chakim, Weiser, die eine Einsetzung in's Amt anzudeuten scheint. Jer. Sabbat 9b. ופירשה ר' חייא דכפר תחמין קומי רב ומניתי' חכים. Die Bezeichnung Rabana ward nur dem von David abstammenden und in Babylon fungirenden Rasch-Geluta gewährt. — In der Voraussetzung, die sich von den ersten Lehrern der Tradition bis auf den heutigen Tag erhalten, daß die Vorgänger stets einen höhern Grad von Wissen und Heiligkeit erlangt als die Nachfolger, und in Bezug auf die verschiedenen, nach einander entstandenen Titel citirt schon R. Hai Gaon (Aruch voce Abaji) einen alten Spruch גדול מרב רבי. וגדול מרבי רבן וגדול מרבן שמו, nämlich die ersten Tenaim führten gar keinen Titel, die Fürsten den von Rabban, die spätern Tenaim den von Rabbi und die besonders in Babylon blühenden Amoraim den von Rab.

R. Jochanan, Schuloberhaupt in Tiberias, scheint der Letzte gewesen zu sein, der die Weihe und zwar an seinen Schülern*) R. Amme, R. Asse und R. Sera vollzogen. Andere jedoch behaupten, R. Sera sei als Schüler des R. Asse von diesem geweiht worden,**) folglich war R. Asse der letzte Weihende. Mit R. Hillel ben R. Jehuda Nesia ben R. Gamliel ben R. Jehuda ha-Kadosch, also mit dem 10. Geschlechte nach Hillel dem Alten, etwa um 300 n. d. gew. Zeitr., hörte***) die Weihe in Folge eines kaiserlichen Verbotes gänzlich auf.

---

*) Sanh. 14a. Raschi Ket 43b. Juch, 98, 106. ed Krak.

**) Ab. Sara 36b, Seder ha-D. 82b.

***) Zemach David anno 4118. Seder ha-D. 44b. 71b. וכו נפסקו הסמוכים בא"י Jost Allg. Gesch. d. Isr. B. II. 139, 42, 61; Rappoport in Kerem Chemed Schr. 27. Vorr. zu Teschubat ha-Geonim. — Mir steht der Codex Theod. in diesem Momente nicht zu Gebot, dort würde ich namentlich für die erste Hälfte des fünften Jahrh. noch manches Merkwürdige über unsern Gegenstand entnehmen können. Es wären nach den Citaten von Vitringa; De Synagoge Vetere pag. 835 folgende Stellen besonders zu beachten: De Jud. et Cael. lib. II,

2. Hatarat Horaa, Befugniß zum Entscheiden.

In Babylon blühten die Schulen zu Nehardea unter Samuel, zu Sura unter Abba Aricha und zu Pumbedita unter Juda ben Jechesḳel, und brachten tüchtige Gelehrte hervor, die keine Veranlassung mehr fanden, nach der ohnehin schon sinkenden Schule zu Tiberias zu ziehen, und die, dennoch in verschiedenen Städten angesiedelt, zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten befugt sein mußten. Allerdings konnte jeder Gelehrte rituelle und ceremonielle, überhaupt alle religiösen Fragen mit Ausnahme der über Gebrechen der erstgebornen Thiere anzustellenden Untersuchungen (Joma 78a), selbst sonder Weihe, sonder Befugniß, beantworten; Sanh. 5b ידה יורה אי גמיר רשותא למה לי׳ למשקל und selbst die später von R. Jehuda ha-Nassi erlassene Beschränkung forderte nur die Erlaubniß des Lehrers, l. l. באותה שעה גזרו תלמיד אל יורה אא״כ נוטל רשות מרבו.... Doch in Rechtssachen übte die Entscheidung dieser Gelehrten nicht die volle Kraft aus, und konnte durch Geldschaden, etwa Ersatz an die unterlegene und darum unzufriedene Partei nachtheilig auf sie zurückwirken (Sanh. 5a). Da sie die Weihe fern von Palästina nicht erlangen konnten, so begnügten sie sich mit der vom Exiloberhaupte, Resch Geluta, ertheilten Befugniß, enthielten sich jedoch jedes Rechtsspruches in Strafsachen. B. K. 27b. חסדא קנסא קא מגבית בבבל. Auch Rabba, wenn er seinem Sohne Raba zuruft (Chulin 124b) אני היום סמכוני באשישות ובעא מינאי מילתא דבעי טעמא hat selbst nach der richtigen Erklärung im Aruch: אותו היום סמכוהו בישיבה והושיבוהו בראש nicht die eigentliche Weihe, sondern die Einsetzung in's Amt gemeint. Ebensowe-

---

cap. 9; lib. XII. wo es heißt: Ut privilegia his, qui illustrium patriarcharum ditioni subjecti sunt; ferner lib. XV. Cuncta privilegia, quæ viris spectabilibus, Patriarchis, vel his, quos ipsi ceteris præposuerunt etc.

nig hatten R. Scheschet*) und R. Jehuschua, Söhne des R. Idi bar Ahaban, die Weihe erhalten, und der Ausdruck in Pes. 49a נפקו מיני' תרי בני סמוכי will nur bezeichnen, daß R. Idi mit der geheiratheten Priestertochter zwei gelehrte, der Weihe würdige Männer gezeugt. Sakuto im Juch. 79 liest sogar an dieser Stelle: סמיכת ס"ד? אלא ראויין לסמיכה und fügt hinzu: אולי כי בוסמם בפלה סמיכה או שהיה בבבל ולא הלך לארץ ישראל (welche Worte im S. ha-D. entstellt wiedergegeben sind), wovon jedoch in unsern Talmud-Editionen sich Nichts findet.

Mit dem Erblühen der Schulen in Babylon erlosch allmählig die in Tiberias und mit ihr zugleich die Semicha, und der Versuch**) des nach dieser Stadt aus Babylon geflohenen Mar. Sutra II. (550 n.) sie wieder herzustellen, gelang nur, wenn er überhaupt gemacht worden, auf kurze Zeit. Nur bei der Installation des Resch Geluta, die in morgenländischem Gepränge überaus erschütternd war, wie R. Scherira Gaon in dem kurzen, bei Sakuti im Juch. uns erhaltenem historischen Berichte mittheilt, kam auch die Handauflegung wieder in Ausübung (Juch. 22b. ומברכין אתו ונותנין יד עליו); doch mehr als äußeres Zeichen, denn als kirchliche Weihe, mehr als die Feier hebende, denn als gesetzlich nothwendige Ceremonie, die vielleicht bei der Einsetzung der früheren Resch-Geluta's nicht einmal in Anwendung gebracht wurde. Selbst die späteren Schulhäupter in Nehardea, Sura und Pumbedita, die nicht nur das Licht dort erblickt, sondern auch im Lande studirt, und mitunter Palästina nie besucht hatten, erlangten kraft der Erlaubniß des Resch-Geluta ohne besondere Weihe Amt und Würde, und besaßen selbst die Befugniß, Gelehrte mit Diplomen zu versehen, und nach den kleinern Gemeinden als Geist-

---

*) R. Schischa nach Jechiel's Lesart im S. ha-D. 150.

**) Seder Olam Suta: מר חטרא בר מר חטרא ריש גלותא סליק לא"י ועיילוה בריש פרקי Jost II. 186 und 199. Zunz G. V. 309.

liche zu senden. Wenn daher Binjamin von Tudela im Maßeot Binjamin 73 über Bagdad schreibt: ראש הגולה נותן להם רשות בכל הקהלות האלו לשום על כל קהל וקהל רב וחזן, כי הם באים אליו לקחת הסמיכה והרשות לאנשי הישיבה ferner Seite 74 והוא עושה הסמיכה לאנשי הישיבה; so scheint er unter Semicha weniger die frühere Weihe, als die der Erlaubniß gleichstehende Amtsbelehnung zu verstehen.

Man stellte deshalb drei Klassen von Richtern auf (Nissin im Kommentar zu Sanh. 5a):

1) Der Befähigte mit der in Palästina empfangenen Weihe מומחה הסמוך.
2) Der Befähigte ohne solche Weihe, aber mit der von Resch-Geluta erhaltenen Befugniß מומחה אינו סמוך אבל נטל רשות
3) Der Befähigte ohne Weihe und ohne Befugniß מומחה אינו סמוך ולא נטל רשות.

Der erste durfte, allerdings mit der nöthigen Zahl von Beisitzern, auch auf Strafe erkennen; der zweite*) zwar nicht, war jedoch im Falle eines Irrthums nicht gehalten, Schadenersatz der unterlegenen Partei zu gewähren; der dritte endlich mußte in solchem Falle den Schaden vergütigen. Andere Unterschiede, minder wichtig und mehr bestritten, übergehen wir, und fügen nur noch hinzu, daß, wenn Jemand gesetzmäßig geweiht worden, der nicht das Wissen oder nicht die moralische oder religiöse Tauglichkeit besaß, die Weihe keine Kraft ausübte und der Geweihte keine Anerkennung erlangte: Sanh. 7b דבי נשיאה אוקמא דיינא דלא הוה גמיר cf. Maim. Sanh. 4, 15; Jos. Kolon resp. 117. — So hatte der Resch-Geluta David ben Sakkai (910 n.) einen frühern Weber zum Gaon in Sura ernannt, und dadurch nicht nur die dortige Schule gestürzt, da alle Studirende fortzogen; sondern auch

*) Sanh. 5a. אמר רב האי מאן דבעי למידן דינא ואי טעה מיבעי למפטרה שקול רשותא מבי ריש גלותא.

die Losreißung von Pumbedita bewirkt, wo ohne seine Zustimmung Mobassar zum Gaon gewählt wurde.

Mit dem nur ein Jahr fungirenden und vom Chalifen Abdallah Kaim Beemrillah hingerichteten Resch-Geluta Hiskia, dem Enkel des David ben Sakkai, ging in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts Amt und Würde unter, nachdem die mit diesem Amte verbundene Macht durch die Oberhäupter der Schulen längst vernichtet war. Es gab demnach keinen Rabbiner oder Richter mehr, versehen mit der früher so kräftig wirkenden Befugniß zur Rechtsprechung. — Wenn dennoch später manches Oberhaupt der Schule zu Bagdad sich Resch-Goleh genannt; so war mit diesem Titel ebenso wenig Macht, Einfluß, Bedeutung verbunden als mit dem von Nassi, welchen Isai ben Chiskija (um 1280) in Damask angenommen, und welcher noch in unsrem Jahrhundert von Palästina aus irgend einem Heroen des Talmuds, so R. Akiba Eger, dem Oberrabbiner zu Posen, beigelegt wurde. Vgl. Jost, Geschichte d. Jud. und der Jüd. Sekt. S. 11 und 20.

3. Morenu, Doctor.

So lange noch das Patriarchat bestand, die Schulen in Nehardea, Pumbedita und Sura blühten, war Babylon der Mittelpunct aller talmudischen Gelehrsamkeit, wohin die schwierigsten Anfragen gerichtet wurden, die Studirenden hinzogen, die Gelder zu deren Unterstützung hinflossen, und woher die Rabbiner andrer Länder entweder stammten, oder als Gelehrte und Befähigte zurückkehrten. Die Unsicherheit der Briefbeförderung, die Schwierigkeit der weiten Reisen, noch vermehrt durch die Kriegsunruhen in den muhamedanischen Reichen, hatten den Wunsch, in der Heimath Schulen zu errichten, fast in allen Ländern rege gemacht. Hierzu kam, daß im Jahre 980 durch ein im Juchasin (125 b) umständlich erzähltes Unglück Mose mit seinem Knaben Chanah nach Cordova, Chuschiel nach Kairwan, wo ihm der später berühmt gewordene

Chananel geboren ward, und Schemarja ben Elchanan nach Kahira gelangten und als ausgezeichnete Gelehrte bedeutende Schulen in diesen Städten stifteten. So heilsam die Verpflanzung der Wissenschaft an den Ufern des Euphrat nach Nord-Afrika und Süd-Europa auf das Judenthum in den entferntesten Reichen auch wirkte, so ging doch mit ihr und der Auflösung des Mittelpunktes die letzte Einheit verloren. Jedes Land errichtete eigene Schulen, jede Schule bildete einheimische Männer aus und jede bedeutende Gemeinde wählte aus diesen, vom Lehrer mit einer Fähigkeitserklärung Entlassenen, einen geistlichen Führer, der den Titel Rab oder Dajan erhielt, während der gewöhnliche Gelehrte, namentlich in brieflicher Anrede, Mar genannt wurde. (Raschi zu Ber. 16b.)

Da jeder Rabbiner dasselbe Recht besaß, einen Schüler oder Freund für befähigt zu erklären, und jede Gemeinde dieselbe Freiheit, nach Belieben einen Mann an die Spitze zu stellen; so ist mehr zu bewundern der wenige Mißbrauch, der von dieser Gesetzlosigkeit gemacht wurde, als der Streit, der bei ungünstigen Wahlen stattgefunden. Es wurden selten untüchtige Männer autorisirt und noch seltener gewählt. Dennoch mißfiel diese Willkühr den Großen, die den Mangel einer Weihe um so tiefer fühlten, je mehr sie durch Geist und Wissen an Ordnung sich gewöhnt, und je mehr sie diese Ordnung bei andern Völkern in den verschiedenen Ländern wahrgenommen hatten. Mose ben Maimon sprach es vorsichtig aus, bald als gesetzlich*) zulässig, bald als zweifelhaft,**) daß durch eine Versammlung der Gelehrten in Jerusalem die Weihe wieder hergestellt werden könnte. Doch seine Aeußerung blieb damals ein frommer Wunsch, und selbst später, als der in Palästina aus Fes eingewanderte Jacob be Rab (gest. 1546) zuerst sich hatte weihen lassen, sodann wiederum Andere, viel-

---

*) Kommentar zur Mischna Sanh. 1, 1.

**) Jad ha-Chasaka Sinh. 41, 11.

leicht auch Joseph Karo*) geweiht, und diese alte Einrichtung zur Hebung seiner in Zefaf gegründeten Schule mit Zustimmung vieler Rabbiner eingeführt hatte, trat Levi Ibn Chabib — obschon diesem gleichfalls die Weihe verliehen, und bei seiner Schule in Jerusalem dasselbe Recht eingeräumt wurde — so eifrig gegen diese Neuerung oder Erneuerung auf, daß sie aufgegeben werden mußte.

Die Gesetzlosigkeit, die Thür und Thor jedem Eindringling öffnet, rief, wie kaum anders denkbar, hier eigenmächtige Beschlüsse, dort Streitigkeiten hervor, die in den meisten Staaten, wo die Regierungen nicht die jüdischen Verhältnisse geordnet, bis auf den heutigen Tag immer wieder auf's Neue hervortreten. — R. Perez und R. Nissim veranlaßten durch ihren bedeutenden Einfluß, wie ihr Schüler Isak bar Scheschet (S. 389) mittheilt, daß sie allein die Ehescheidungen veranstalten durften, weil von den gewöhnlichen Rabbinern zu viele Fehler in den so schwierigen Gesetzen gemacht würden, und weil schon in früherer Zeit, wie Gittin**) 5 b. mitgetheilt wird, ein besonderes Ehescheidungs-Gericht bestanden hätte. Der obengenannte Isak, der aus Saragossa nach Algier geflohen, und durch seine hervorragende Gelehrsamkeit wie durch seinen biedern Charakter hochgeachtet war, zog sich dennoch den Unwillen des nicht minder gelehrten, etwas früher aus Barcellona (1391 n.) eingewanderten Zimon bar Zemach (geb. 1360, gest. 1444) zu, weil er durch Saul Astruks Vermittelung die Bestätigung des Königs zum Richteramte erlangt, und ganz allein es ausgeübt hatte (Taschbaz I, 158). — Joseph Kolon (gest. 1480) eifert mit aller Kraft gegen Mose Kapsoli in Konstantinopel, zeihet ihn der Unwissenheit, bestreitet dessen falsche Entscheidungen, und schreibt über ihn (S. 83)

*) Waad le-Chachamim in No. 44.

**) אתא לקמי' דרבי אחי דהוה ממונה אגיטי, s. Raschi das., Bet Joseph E. ha-E. 6, 120.

ומה לנו לסמיכתו אשר אינה ראוי' לו ..., ferner (S. 84) ואוי לו ולמי שסמכו. — Der Ausdruck סמך und סמיכה war, wie wir sehen, noch immer geblieben, obschon die Sache längst untergegangen; hatte jedoch nur die Kraft und Bedeutung einer vom Lehrer*) ertheilten Befugniß. Man bediente sich sogar der Semicha, namentlich in Italien, um einen angehenden Gelehrten bei einer besonders dazu veranstalteten Feier, als Genossen, Gefährten zu bezeichnen, und mit dem Titel Chabar zu verehren, was man סמיכת חברות nannte, wie denn R. Samuel Juda Minz, Rabbiner in Venedig, geb. 1521 und gest. 1597, zwei solche Reden gehalten bei der Aufnahme des Samuel Gerson und des Nechemia Sarawel.**)

In Nachahmung des von den Universitäten ertheilten Doctor- oder Magister-Titels wurde die Morenu als Zeichen der Amtsfähigkeit den ausgebildeten Schülern schriftlich verliehen zur Vermeidung der Eheverbindungen und -Scheidungen durch Unberufene. Doch bleibt es schwierig, zu ermitteln, wo und von Wem sie eingeführt worden. Der Doctortitel als solcher entstand zwischen 1128 und 1137 bei der in der Jurisprudenz berühmten Universität zu Bologna, die ein Privilegium zur Verleihung von Friedrich Barbarossa erhalten, und man sollte daraus schließen, zumal viele italienische Rabbiner in früherer Zeit schon Morenu genannt wurden, diese leite ihren Ursprung aus Italien. Hierzu kommt, daß Abarbanel bei seiner Ankunft in diesem Lande sie allgemein verbreitet vorfindet,***) und als eine unpassende Nachahmung des Doctor-Titels betrachtet. Allein er selbst und die späteren Historiker†) alle lassen sie in Deutschland entstehen; nennen zwar Jakob Molin (gest. 1427) und seinen Lehrer R. Schalom in Wien, woselbst die Universität 1365 gestiftet wurde, als Begründer;

*) Juda Minz, Predigt 4. והסמיכה היא נתינת רשות לתלמיד שיוכל להורות.

**) cf. עשר דרשות ממהר"י מינץ שנים Lemberg 1811. Predigt 4 und 7.

***) נחלת אבות cap. 6. ad voces נקרא רע.

†) Gans, Heilpern und Asulai.

doch man könnte unter dieser Annahme noch weiter zurückgehen, und R. Jizchak ben Mose aus Wien (um 1250 n.), Rabbi in Würzburg und Verfasser des Or Serua als Solchen bezeichnen, weil sein Schüler R. Meir Rothenburg (gest. 1293) stets unter der Chiffre מהר"ם vorkommt.*) Zu dieser Behauptung könnte als Ergänzung hinzugefügt werden: da die bei den westeuropäischen Juden sehr gewöhnliche Bezeichnung des Rabbiners „Chacham" mehr mit Doctor, während Morenu mehr mit Magister übereinstimmt, da ferner dieser letztere weit passendere Titel für Theologen und Philologen sehr lange in Deutschland im Schwunge gewesen, in Prag noch im 15. Jahrhundert — daß der Titel Doctor in Italien und den angrenzenden oder naheliegenden Westländern, Magister aber in Deutschland nachgeahmt wurde. Die Morenu hätte demnach als treue Uebersetzung des Magister etwa um 1270 in Süd-Deutschland ihren Ursprung genommen,*) und von hier aus nach allen Landen sich verbreitet.

Sie ist anfangs nur vom Lehrer und nur von ihm allein dem ausgebildeten, amtsfähigen Schüler ertheilt worden, und wurde seinem Namen beim Rufen zur Tora, wie in schriftlicher Anrede vorgesetzt. Doch Mancher hatte der Lehrer mehrere, die ihn Alle, besonders wenn er sich auszeichnete, mit diesem Diplom beehrten; Mancher bemühete sich, mehrere Morenus zu erlangen, namentlich von hervorragenden, eines allgemeinen Rufes sich erfreuenden Rabbinern, um desto leichter zu einem Amte zu gelangen, oder um einer unschädlichen Eitelkeit zu genügen. So kam es, daß später der Rabbiner des Ortes, in welchem der Kandidat geboren war, längere Zeit

---

*) Zunz: Zur Gesch. und Lit. 166. setzt den Gebrauch um's Jahr 1360, während er S. 40. den 67 Jahre früher verstorbenen Meir Rothenburg ausdrücklich mit der Abkürzung מהר"ם erwähnt. Jost (II 352) läßt sie im Elsaß oder in den Rheinstädten entstehen um's Jahr 1420.

**) Genauer noch: im Nordwesten des jetzigen Königreich Baiern, wo nämlich Würzburg und Rothenburg ob der Tauber liegen.

sich aufgehalten oder geheirathet hatte, das Recht der Verleihung ausübte, und daß der Ordinirte in den Amtsausübungen für frei und unabhängig von dem Ordinand erklärt wurde (J. Kolon S. 117). Es machten nun die Rabbiner, zumal in Polen und den dazu gehörenden oder anliegenden Ländern, wo jede selbst kleine Gemeinde einen Solchen oder wenigstens einen Dajan oder More Zedek besaß, um so häufiger Gebrauch von diesem Rechte, je ärmer sie und je reicher die Jünglinge waren. Doch kleideten sie die Morenu in solche Worte ein, daß in derselben die Befugtheit zum Richten und Entscheiden nicht enthalten, sie ein bloßer Ehrentitel und deshalb unschädlich war. Unwahrscheinlich aber ist, was öfter erzählt wird, daß nach einer von der Rabbiner-Versammlung der vier Länder תקנות ארבע ארצות getroffenen Anordnung jeder Besitzer von 10,000 poln. Gulden und mehr mit der Morenu beehrt werden sollte. — Man unterschied nun die tituläre, die jeder Halbwisser erhielt, von der zum Rabbinate befähigten Morenu, die nur den Kundigen zu Theil und schlechthin Hatarat Horaah genannt wurde; also jeder Inhaber einer solchen Hattarah hatte auch den Titel Morenu, doch nicht jeder Morenu-Getitelte besaß die Hattarah. In Deutschland und in vielen andern Ländern bestand stets nur die Eine Art von Morenu, nämlich die mit der Amtsbefähigung, wodurch alle in Polen vorgekommenen und noch obwaltenden Mißbräuche vermieden wurden. Doch hat man auch hier dem angestellten und wirkenden Rabbiner den Titel More-Morenu beigelegt, der in Polen als Zeichen der Unterscheidung bei der Häufung der mit Morenu versehenen Männer geschaffen werden mußte.

Allerdings leidet diese Einrichtung an großen Mängeln und Gebrechen und trägt die Kraft- und Wirkungslosigkeit in sich, da jeder einzelne Rabbiner das Recht der Morenu-Verleihung mit und ohne Amtsbefähigung besitzt, und da eine mündliche oder schriftliche Prüfung nicht stattfindet, auch noch

nie und nimmer gesetzlich gefordert wurde. Allein die Studirenden lagen den rabbinischen Wissenschaften nie ob, mit der Absicht, einst ein geistliches Amt zu bekleiden. Sie studirten aus religiösem Antriebe, weil jeder Jude die mündliche und schriftliche Lehre kennen soll, aus Ehrgeiz, weil die Talmudisten das höchste Ansehen genossen, aus materiellen Vortheilen, weil sie nach dem Maaße ihrer Tüchtigkeit Aussichten auf die bedeutendsten Parthien hatten. Sie heiratheten jung, trieben ein Gewerbe, und entschlossen sich erst in reiferen Jahren, nachdem sie mitunter als Gelehrte sich berühmt und als Geschäftsleute sich arm gemacht, zur Uebernahme eines Rabbinates. Da konnte ein Examen nicht passend angeordnet werden, wie denn überhaupt das Judenthum nie einer strengen Ordnung huldigte, und in seiner Zerstreuung, Rechtslosigkeit und grauser Unterdrückung nicht huldigen konnte.

Daher verdient die Einrichtung mehrerer Regierungen, keinen Kandidaten ohne abgelegtes Examen vor einer eingesetzten Commission zum Rabbinate zuzulassen, unsern tiefsten Dank. Nur müßten die Kommissionen aus tüchtigen, bewährten Männern zusammengesetzt sein, was aber leider um so seltener vorkommt, als die Regierungen sie nicht zu beurtheilen vermögen. Sollte jedoch einst eine Jüdisch-theologische Facultät mit den bedeutendsten, geistigen Kräften an der Spitze, mit besonderen Privilegien von den Regierungen ausgestattet und in einer der Majorität des Volkes zusagenden religiösen Richtung geleitet, in jedem großen Reiche zu Stande kommen; so würde sicherlich auch dieses Unwesen in die Finsterniß der früheren Jahrhunderte versinken, und eine neue glücklichere Zeit dem Rabbinerthume anbrechen.



VI.

Zur Geschichte der Juden

in der

Residenzstadt Hannover,

nebst einer Einleitung, die früheste Niederlassung der Juden in den welfischen Landen betreffend.

Nach größtentheils bisher noch nicht veröffentlichten Urkunden

dargestellt von

Dr. M. Wiener
in
Hannover.

VI.

Zur Geschichte der Juden

in der

Residenzstadt Hannover,

nebst einer Einleitung, die früheste Niederlassung der Juden in den welfischen Landen betreffend.

Nach größtentheils bisher noch nicht veröffentlichten Urkunden

dargestellt von

Dr. M. Wiener

in

Hannover.

ihm angehörenden Kammerknechte in Gnaden schützen wolle; nur sollten sie ihm als ihrem Herrn und römischen Könige nach Gebühr dienen [4]). Auch Rudolph I. behielt sich in einem den goslarschen Bürgern ihre früheren Privilegien bestätigenden Schreiben vom 27. November 1274 seine Rechte in Beziehung auf die Juden ausdrücklich vor [5]). Aus einer Urkunde desselben römischen Königs vom 1. September 1285 ersehen wir ferner, daß die Juden zu Goslar jährlich sechs Mark für die Unterhaltung des dortigen Reichspalastes zu zahlen hatten und wird denselben geboten, jene Abgabe an die Bürger künftig pünktlicher als bisher zu entrichten [6]). — Auch in Goettingen waren Juden bereits im dreizehnten Jahrhunderte ansässig und am 2. März 1289 ertheilten die Herzöge Albert und Wilhelm dem Rathe dieser Stadt die Erlaubniß, dem Juden Moses sammt dessen rechtmäßigen Erben das Bürgerrecht ertheilen zu dürfen [7]). Den Aufenthalt der Juden in Wunstorf wenigstens am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts bezeugt eine am 28. Mai 1300 ausgestellte und von Sudendorf in seinem Urkundenbuche I p. 95 mitgetheilte Urkunde, in welcher Bischof Ludolf von Minden und Graf Johann von Wunstorf sich dahin einigen, neben anderen Einkünften von der Stadt auch die von den Juden unter sich zu theilen.

Weit verbreitet finden sich dagegen in den welfischen Landen die Juden schon im vierzehnten Jahrhunderte und wir begegnen ihnen in jener Zeit, wie sich historisch nachweisen läßt, nicht allein in den bereits genannten Ortschaften Hildesheim, Goslar und Göttingen, sondern auch in Braunschweig, Helmstedt, Hameln, Osnabrück, Lüneburg, Eimbeck und Hannover. In Hildesheim hatten sie sich trotz der oben erwähnten Ausweisung wiederum eingefunden und war es besonders der Fürstbischof Heinrich, der sich ihrer annahm und ihnen 1351 einen Platz zum Gottesacker auf der Neustadt einräumte, den der Domprobst von Hahnensee ihnen 1457 wieder abnahm und zur Erbauung der St. Annenkirche

benutzte. Auch legten die Juden im Jahre 1385 in Hildesheim eine erst im Jahre 1849 ihrer Baufälligkeit wegen geschlossene Synagoge am Lappenberge an, für welche sie sich zu einem jährlichen Erbzinse von vier Mark an die Stadt verpflichten mußten [8]. — In Goslar müssen die Juden im vierzehnten Jahrhunderte in ziemlich großer Anzahl gewohnt haben. Zur Zeit der großen Pest nämlich im Jahre 1350, wo man sie bekanntlich der Brunnenvergiftung beschuldigte und an unzähligen Orten Deutschlands ermordete, blieben sie in Goslar verschont und zwar entweder weil, wie der Chronist [9]) bemerkt, das Ansehen der Obrigkeit die Bürger von solchem Frevel abhielt oder weil man von der Unschuld der Juden überzeugt war. Es starben damals jedoch von diesen an der Pest so viele, daß ihr alter Gottesacker ihre Leichen ferner nicht mehr aufnehmen konnte und sie einen neuen zu erwerben suchen mußten, der ihnen auch von den Stiftsherren auf dem St. Georgsberge gegen eine jährliche Lieferung von einem Stübchen Weines an den Stiftsprobst oder einer Abgabe von so vielen Pfennigen, als ein solches gerade gelten würde, eingeräumt wurde und dessen sie sich so lange bedienten, bis der Georgsberg abgetragen ward, zu welcher Zeit sie denselben an den Stadtwall verlegten [10]). Die über die Erwerbung des jüdischen Gottesackers auf dem Georgsberge von dem Vogte Conrad Romolt am 11. März 1358 ausgestellte, zwar bereits von Heineccius, jedoch fehlerhaft, mitgetheilte Urkunde lautet nach dem in dem hiesigen königlichen Archive vorhandenen Originale (auf Pergament) also: „Ek Conrad Rommolt to Goslere bekenne unde betughe openbar in dessem Breue, Dat de Juden ghemene de to Goslere wonende sint, hebbet vor mek gewesin van erer weghen unde hebbet vor mek an Rychthes stad bekant, Dat se unde ere nakomelinge willen unde schullen alle jar eweliken unde Jummermeir (ewig und immermehr) in sunte mertines avende (d. i. am 10. November) gheven unde ant-

werden (überantworten) uppe sunte Jurien Berghe dem proveste des stychtes eyn stoueken wynes eder also vele pennynge alse et denne ghilt to erer wedirstandinghe (zu ihrem Entgelt) des dat de provest unde de heren van sunte Jurien Berghe dor bede willen user heren des Rades to Goslere hebbet georlouet der vorbenomden Judeschap unde eren nakomelinghen, dat se ere dode Juden grauen moghet uppe dat blek (Feld) by der vorbenomden heren vor sunte Jurien Berghe kolgarden, Also de bref utwiset den de provest unde de heren van sunte Jurienberghe on dar up hebbet ghegheuen. Dysses sint tughe heneke van uslere, heneke van nowen unde vele anderer ghuder Lude. To orkunde unde to tughe dat se dat stede, ewich vast holden willen unde schullen, so hebbe ek Conrad Rommolt vorenomt dor bede der Juden unde van Richtes weghen myn Jngheseghil ghehenget an dessen Bref. Na goddes bort dritteynhundert Jar in deme achteden unde veftygesten Jare des sondages to Letare."

Im Jahre 1418 entstand in Goslar ein Streit, der durch einige Juden veranlaßt wurde, welche aus Braunschweig dahin gekommen waren und als sie nach dieser Stadt wiederum zurückkehren wollten, ihre Schuldner drängten, ihnen ihre Forderungen zu bezahlen. Der Rath in Goslar hatte dies nämlich nicht allein verboten, sondern sogar das Vermögen der Braunschweiger Juden in städtischen Gewahrsam genommen und die Angelegenheit wurde so verwickelt, daß sich das kaiserliche Hofgericht ins Mittel legen mußte. Die Entscheidung desselben theilt Heineccius ant. Gosl. p. 371 mit. — Auch in den aus dem vierzehnten Jahrhunderte herrührenden und von Leibnitz in den Scriptores rerum Brunsvicensium III. 484—535 wie von Goeschen mitgetheilten goßlarschen Statuten finden sich einige Paragraphen, welche die Juden betreffen. Läßt ein Jude, heißt es in denselben, einem Bürger oder einem Gaste ein Pfand aufbieten, so soll er es ihm halten sechs

Wochen und drei Tage, ehe er sich den Frieden wirken lassen darf. Soll ein Jude einen Eid schwören, heißt es an einer anderen Stelle, so soll er seine vordere Hand legen in die fünf Bücher Moses und sprechen, daß er an der Schuld, die man ihm giebt, unschuldig sei; also möge ihm Gott helfen und die fünf Bücher Moses und das Gesetz, das Gott dem Moses gab auf dem Berge Sinai, der Gott, der Himmel und Erde, Laub und Gras, Berg und Thal geschaffen hat [11]).

Daß auch in Goettingen im vierzehnten Jahrhunderte Juden wohnten, geht aus einer vom dortigen Rathe 1370 erlassenen Verordnung hervor, in welcher derselbe erklärt, die in die Stadt aufgenommenen Juden gleich andern Bürgern und Mitwohnern schützen und bei Recht erhalten zu wollen: dagegen sollten die Juden sich keiner bürgerlichen Pflicht und Leistung entziehen und ihr Recht nur bei der Stadt oder vor dem fürstlichen Voigte suchen; borgten sie auf Pfänder, die gestohlen oder geraubt, und könnten beweisen, daß ihnen solche am hellen Tage und bei scheinender Sonne ins Haus gebracht seien, so sollten sie ihr Recht an der Pfandsumme behalten: doch dürften sie auf blutige Kleider nie, und auf Priestergewänder, Bücher und Kelche nur dann borgen, wenn diese von einem Pfarrer (perner) oder von frommen Leuten gebracht würden; von den Bürgern Wucher zu nehmen, sei ihnen gestattet und zwar von 1 Mark wöchentlich 6 Pfennige, von einem Ferding 3 Scherf; vor Gericht sollte des Juden Eid gegen den Christen und des Christen gegen den Juden Geltung haben. Im Jahre 1394 wohnten in Goettingen drei Juden, welche, wie aus dem dortigen Kämmereiregister zu ersehen ist, jährlich drei Mark Schutzgeld zahlen mußten [12]).

Ueber die in Braunschweig bereits im vierzehnten Jahrhunderte wohnenden Juden geben uns mehrere Urkunden Auskunft, die theils von Sudendorf in seinem Urkundenbuche I. p. 195 theils in den Braunschweig. historischen Händeln I, 80; III, 1023 und be Knichen in Frecleben Epopsis p.

191 f. mitgetheilt sind. Am 22. December 1320 nämlich belehnte Herzog Otto von Braunschweig unter Vorbehalt des Wiederkaufs von seiner wie von seiner Erben Seite den David Kronesben und den Hildebrand Eleri, Bürger zu Braunschweig, wie auch deren Erben für 50 Mark reinen Silbers mit 5 Mark, welche seine Juden zu Braunschweig jenen jährlich abgeben sollten. Diesen Judenzins bezogen die Eler'schen Erben bis zum Jahre 1444, wo Herzog Heinrich der Aeltere denselben wiederum von den Braunschweiger Bürgern Hans und Brandt Elers einlöste. (Siehe Braunsch. histor. Händel I. 81). Am 15. Mai 1345 ertheilte alsdann Herzog Magnus zu Braunschweig und Lüneburg dem Juden Jordan aus Helmstedt nebst dessen Erben die Erlaubniß, in Braunschweig gegen eine jährliche Abgabe von 2 Mark löthigen Silbers zu wohnen, ertheilte ihm seinen Schutz und verlieh ihm sämmtliche Rechte, die seine übrigen Juden in Braunschweig hatten, so daß Niemand, weder Jude noch Christ, sie anders als vor ihrer Synagoge [13]) sollte verklagen können, da sie dort besser Recht erhielten, der Schuld zu entgehen, die Jemand gegen sie vorbringen möchte; dagegen wollte der Herzog sie nicht in unredlicher Weise belasten, und sollte er auch den übrigen Juden eine Abgabe auferlegen, so sollte doch Jordan nebst seinen Erben mit der Bede und mit den Juden alles Dinges verschont bleiben. Der merkwürdige Schutzbrief lautet: „Van Gades Gnaden, We Magnus Hertoge tho Brunschwig unde Lüneborg bekennen, dat we hebben entfangen Jordane den Jöden van Helmenstedt unde syne Eruen an use Stadt tho Brunschwig tho wohnende, an unsem Frede unde an unser Beschermnisse, unde geuet öhne alle Recht, dat use Jöden tho Brunschwig hebben, dat neman wer Jöde noch Kersten se ne schal beklagen, wenn vor der Schole, dar hebben se beter Recht der Schuldt tho entgaende, wenne jemand uppe se tho bringende. Des schal uns Jordan geuen alle Jahr twe Marck lödiges Siluers, ene tho Sünte Michaelis Dage unde ene tho

Paschen, darentbauen en schölle we se nicht unredelicken beschatten, weret ock we beeden de gemenen Jöden, so scholde Jordan unde syne Truen met der Bede und mit den Jöden alles dinges unbewaren wesen. Anno Domini MCCCXLV. in die Pentecostes".

Am 6. December 1346 nahm derselbe Herzog Magnus die Juden in Braunschweig in Schutz und versprach, sie in ihrem Rechte zu schirmen, wo oder wann sie dessen bedürfen sollten, und sie bei ihrem Rechte zu behalten, und am 23. März 1349 erließ er für die Juden in Braunschweig einen Geleitbrief, in welchem er verordnete, daß, wenn ein Jude einer Missethat beschuldigt würde, diese ihm von zweien Christen und zweien Juden, die unbescholtene Leute wären, nachgewiesen werden sollte, worauf er seine Strafe zu leiden hätte, während die anderen Juden dieses Vergehen nicht entgelten sollten und würde ein Jude bei einer Missethat in flagranti betroffen, so sollte er die gebührende Strafe erhalten, die übrigen Juden aber deshalb ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Folgendes ist der Wortlaut dieses Geleitbriefes: „We Magnus vom Gades Gnaden, Hertoge tho Brunschwig bekennet, dat use Jöden tho Brunschwig mit vß gedegedinget hebben in der wise alse hierna beschreuen steit, weret dat ein Jöde mit einer Missedat beröchtiget wörde edder besproken wörde, de Missedath scholle me öhne auertügen mit twen Kerstenen und mit twen Jöden, de unbesprakene Lüde wehren, dar schölle he syn Recht omme lyden, unde de andere Jöden schöllen des nicht entgelden, were ock dat ein Jöde vf der openbaren Handhafftigen Dadt mit einer Missedadt begrepen wörde, de schölle dar syn Recht omme lyden, unde des enschöllen ock de andern Jöden nicht entgelden, by düsseme Rechte wille wy use vörbenamten Jöden beholden, unde se des verdegedingen unde hebben öne des tho einer Bekantnisse düssen Breff gegeuen, besegelt mit vsem Ingesegel. Anno MCCCXLIX. feria secunda post laetare".

Daß auch in Helmstedt um diese Zeit Juden wohnten, geht daraus hervor, daß der oben erwähnte, 1345 von dem Herzog Magnus in Braunschweig aufgenommene Jordan, wie die Urkunde nachweist, aus Helmstedt war.

Hameln war bereits 1335 von Juden bewohnt. In einem aus Joh. de Polda Chron. Hamel. von Leibnitz in den Scriptores rer. Brunsv. II, 515 mitgetheilten Privilegium, welches der Herzog Ernst in Eimbeck jener Stadt am 10. Mai genannten Jahres [14]) verlieh, heißt es nämlich, daß jeder Jude, welcher in der Stadt Hameln sich aufhält oder aufhalten wird, dem Herzoge zu keinem Dienste, sondern der Stadt nach deren bürgerlichen Rechten verpflichtet sein sollte.

Osnabrück wird unter denjenigen Ortschaften angeführt [15]), in welchen die Juden im Jahre 1350 in Folge der Beschuldigung, die Brunnen vergiftet und dadurch den schwarzen Tod veranlaßt zu haben, ermordet wurden. Daß dieses auch in Ansehung der Juden in Lüneburg, welche in der Altstadt auf der nach ihnen benannten Straße (jetzt die alte Judenstraße auf der Altstadt) gewohnt und eine besondere Synagoge unterhalten hatten, der Fall gewesen sein wird, scheint keinen Zweifel zu leiden, denn 1351 erließ Herzog Erich der Jüngere zu Sachsen den Rathmannen, den Bürgern und der Gemeine dieser Stadt ihre Schuld wegen Todschlags der Juden [16]). Es müssen demnach solche bereits im vierzehnten Jahrhunderte in Osnabrück wie in Lüneburg gewohnt haben. In letzter Stadt kommt sogar schon im Jahre 1326 ein Jude, Namens Meyger (Meyer?) vor, welchem die Gebrüder Bar zu Lüneburg am 1. April des genannten Jahres ihren Hof zu Boltersen verkauften. (Vgl. Sudendorf, Urkundenbuch I, 228.)

Der Juden in Eimbeck geschieht in einer Urkunde aus dem Jahre 1355 Erwähnung und müssen dieselben dort schon in ziemlicher Anzahl gewohnt haben, da sie bereits eine Judenschule (Synagoge) besaßen und eine Straße nach ihnen

die Judenstraße benannt wurde. Beide werden noch in einer anderen Urkunde aus dem Jahre 1467 erwähnt, in welcher der Rath zu Eimbeck bestätigt, daß der Jude Esra eine Rente in seinem Hause verkauft hat [17]).

Endlich ist auch der Aufenthalt der Juden in Hannover um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts genügend bezeugt. Den frühesten Nachweis hierüber liefert eine in der Sacristei der Marktkirche noch vorhandene Inschrift, aus welcher hervorgeht, daß die Juden im Jahre 1350 in Hannover zwar nicht verbrannt, jedoch aus der Stadt vertrieben worden sind [18]). Längere Zeit mögen sie sich nun von derselben fern gehalten haben und erst zwanzig Jahre später scheint wiederum ein Jude hier wohnhaft gewesen zu sein, der aber auch, wie aus einer im hiesigen städtischen Archive befindlichen und am 1. Juni 1371 von den Herzögen Wenzlaus und Albert von Sachsen und Lüneburg ausgestellten Urkunde erhellet, wieder aus der Stadt verwiesen wurde, bei welcher Gelegenheit zugleich befohlen ward, daß in Hannover für ewige Zeiten keine Juden mehr wohnen sollten. Die diesen Punkt betreffende Stelle in der Urkunde lautet: Ok schal de Jöde, de dar nu wonet, van staden an [19]) (von der Stelle an) wiken van Hanovere unde dar en scholen eweliken nene Jöden wonen (und es sollen da ewiglich keine Juden wohnen). Indeß wurde dieses Verbot schon nach wenigen Jahren wieder aufgehoben und in einer ebenfalls im hiesigen städtischen Archive befindlichen und von denselben Herzögen am 8. Juni 1375 ausgestellten Urkunde dem Rathe zu Hannover in Folge seiner den Herzögen geleisteten treuen Dienste, worunter wahrscheinlich die im Jahre 1371 bei Erstürmung des Schlosses Lauenrode den Herzögen von Seiten der Stadt gewährte Hilfe verstanden wird, erlaubt, so viele Juden als ihm zu der Stadt Behufe angemessen erscheinen würden, aufzunehmen und die von denselben zu zahlenden Abgaben für sich zu behalten. Die genannten Herzöge wie ihre Nachkommen wollten die

vom Rathe aufgenommenen Juden schützen und vertheidigen, wofür diese keinerlei Verpflichtungen und Dienste gegen jene zu übernehmen hätten; sollten die Juden ihnen indeß Etwas aus gutem Willen geben wollen, so wollten sie es annehmen. Auch versprachen sie, wenn sie sich mit dem Herzoge Friedrich von Braunschweig, mit welchem sie damals in Zwist lebten, wieder versöhnt haben würden, diesen gleichfalls zu bestimmen, dem Rathe einen Brief zu ertheilen, in welchem er sich zu Allem verstehen sollte, wozu die Herzöge sich gegen die Juden verpflichtet hätten. Diese meines Wissens bis jetzt noch nirgends gedruckte Urkunde lautet wörtlich also: „We Wenzlaw unde Albrecht van godes gnaden hertogen to Sassen un̄ to Luneborch unde we Bernd van den selven gnaden godes hertoge to Brunswich un̄ to Luneborch. Bekennen openbare in desseme breve de witliken (wissentlich) beseghelt is met unsen Ingeselen, wo wöl dat we unseme rade der stad to honovere vormals verbreuet hebben, dat se neyne Joden to sik nemen scullen in de stad to honovere. doch Jo So hebbe we nû angeseen gröte trüwe un̄ willige denste de uns de suluen unse leuen getrüwen de Rad der stad to honovere dicke (oft) nütliken gedan hebben un̄ noch in tokommenden tiden don mögen unde hebben deme suluen rade der stad to Honovere de nu synt unde noch na en komen erlöuet un̄ de gnade gedan, dat se mögen to syk nemen in de stad to honovere Joden eynen oder mer alz on dat to der stad behöve düncket nütte wesen. unde der scullen se mechtich wesen. un̄ wes se der Joden, de se in tokomenden tiden to sik nemen geneten mögen an plichte denste oder bede, des scolle we un̄ unse nakomelinge hertogen to Luneborch on ghunnen un̄ se dar an nicht hinderen. Ok mögen se den oder de Jöden laten un̄ wedder nemen, wo dicke dat id on nutte duncket syn (wie oft ihnen dies immer nützlich zu sein dünket). unde der bruken un̄ ge-

neten in aller wis alse vorscreuen steit. unde we unde unse nakomelinge hertogen to Luneborch willen de selven Joden de se to sik in de stad nemen, vorbidden (schützen) uñ vordegedingen, unde dar en doruen se uns neynerleie plicht noch denst vmme don. Wolden se uns aver wat gheuen uñ wat to lefnisse don, van ereme guden willen, dat mochte we wol nemen. Uñ wanne ok unse bole (Liebden) hertoge fredẽr von Brunsw̃ sik met uns wedder gesõnet unde voreynet heft, so wille we syner mechtich syn, dat he on des synen bref gheue dat he alle desse vorscreuene stucke, vulborde unde de stede uñ vast holden wille. Alle desse vorscreuenen stucke wille we deme vorbeñ rade der stad to honovere, de nu synd uñ noch tokomende synd, stede uñ vast holden also beschedeliken, dat id wedder unsen heren den keiser uñ dat Romissche Ryke nicht en sy (entgegen sei). Geven to Luneborch Na goddis bord dritteynhundert Jar darna in deme vif unde Seuentigesten Jare des negesten vrydages vor pinxsten." — Rethmeyer berichtet in seiner Braunschweig-Lüneburgischen Chronik pag. 1850, daß die mehrgedachten Herzöge am Freitage vor Pfingsten 1375 der Stadt Hannover ein Privilegium ertheilt hätten, nicht allein die Juden in der Stadt zu dulden, sondern auch „die Fischerei zu Lauenrode, so sie erkauft, zu dero beständigem Gebrauch und Besitz zu conferiren." Ist diese letzte Angabe, die sich indeß wenigstens in der eben mitgetheilten Urkunde nicht findet, richtig, so hätten wir in derselben einen Grund, aus welchem der in der Nähe des ehemals auf dem Berge befindlichen Schlosses Lauenrode gelegene, den Neustädter-Markt und Kirchhof wie den Ort, wo die Neustädter Kirche erbaut ist, umfassende und erst in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts mit Sand ausgefüllte Teich den Namen Judenteich führte, nämlich weil das Recht der Fischerei in demselben, wie wir so eben erfahren haben, den Juden übertragen worden ist. Es wäre

demnach nicht so „ohne Zweifel", wie Andreä in seiner Chronik der Stadt Hannover pag. 2 meint, anzunehmen, daß der Teich den Namen Judenteich erhalten hätte, „weil in den verschiedenen Perioden der sich häufig erneuernden Judenverfolgungen mancher Israelit als ein Opfer des Aberglaubens und der Vorurtheile darin seinen Tod fand," da sich nirgends für eine solche Ertränkung der Juden in dem Teiche ein Beleg findet. — Sonstige Nachrichten in Betreff der Juden Hannovers aus dem vierzehnten Jahrhunderte finden sich nicht. Auch die aus dem Anfange des folgenden Jahrhunderts herrührenden, auf die Juden bezüglichen Urkunden betreffen die Juden der Stadt Hannover nur insofern, als die letztere in Niedersachsen gelegen ist. Im Jahre 1403 ertheilte nämlich der römische König Rupert in Anerkennung der Dienste, welche die Gebrüder Bernhard und Heinrich, Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, ihm geleistet hatten, diesen die Erlaubniß, von allen Juden, die im Sachsen-Lande ansässig waren, den Gulden Opferpfennige und die Steuer, welche die Juden jährlich dem Reiche zu zahlen verpflichtet waren, einzuziehen; doch sollten die Herzöge die Hälfte dieser Einnahme zurückerstatten [20]). Wie es indessen scheint, kamen die Juden diesem Befehle nicht nach und auf eine Beschwerde, welche die Herzöge deshalb bei dem Reichsgerichte führten, sah sich der Hofrichter Engelhard genöthigt, den Juden im Jahre 1407 den königlichen Befehl nochmals einzuschärfen, indem er ihnen aufgab, entweder die goldenen Opferpfennige bis zu den nächsten Pfingsten zu bezahlen oder sich vor dem Hofgerichte deshalb zu vertheidigen. Thäten sie dies nicht, so sollte die Reichsacht und andere Strafen über sie verhängt werden [21]). Am 22. Juli 1415 bevollmächtigte Kaiser Siegismund den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, in den Erzbisthümern Magdeburg und Bremen, den Bisthümerm Hildesheim, Halberstadt und Schwerin und den Fürstenthümern Braunschweig und Lüneburg, Thüringen, Hessen,

Meißen, Pommern, Mecklenburg und Holstein die Gulden, Opferpfennige, Steuern, Zinsen und Gefälle, welche dem Kaiser von allen dortigen Juden zustanden, so lange einzufordern, als diese Vollmacht von ihm oder seinen Nachfolgern im Reiche nicht widerrufen würde [22]). — Eine auf die Juden der Stadt Hannover sich direct beziehende Nachricht findet sich erst wiederum im Jahre 1439 und zwar in der das Hannoversche Stadtrecht enthaltenden Handschrift, welche Grote und Brönneberg herausgegeben haben. Bei diesen letzteren pag. 191 heißt es nämlich: Lovet (verbürgt sich) en borghere vor ut lude (für Außenleute, Fremde) de in der stad nicht beseten sin. eme borghere eder Juden eder andersweme de in der stad wonet u. s. w., woraus genügend hervorgeht, daß 1439 Juden in Hannover wohnten. Eine andere gleichfalls die jüdischen Einwohner Hannovers betreffende Nachricht datirt aus dem Jahre 1445, in welchem auf den Beschluß des Rathes und der Geschworenen einem jeden in Hannover Wohnhaften bei fünf Bremer Mark Strafe verboten wird, einem Juden oder Leinweber zu gestatten, auf dem Damme bei dem Brühle vor Hannover, d. i. an dem Orte, wo jetzt die lange Straße ist, zu wohnen [23]). — Um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts wurden, wie in anderen Ortschaften, auch die in Hannover ansässigen Juden, genöthigt, ein Abzeichen zu tragen. Am 4. August 1451 hatte nämlich Bischof Nicolaus von Minden, vielleicht durch die auf der Kirchenversammlung zu Basel im Jahre 1434 gefaßten Beschlüsse veranlaßt, von denen einer bekanntlich dahin ging, daß die Juden bei schwerer Strafe gezwungen sein sollten, ein Kleid zu tragen, durch welches sie sofort von den Christen unterschieden werden können, verordnet, daß sämmtliche in den zur Diöcese Minden gehörenden Städten, also auch in Hannover, wohnenden Juden auf ihrem Oberrocke oder Mantel vor der Brust einen runden gelben Fleck tragen sollten, dessen Durchmesser nicht kleiner sein dürfte, als der Finger

eines gewöhnlichen Menschen; ebenso sollten die jüdischen Frauen auf ihren Oberkleidern zwei deutlich zu erkennende bläuliche Streifen (duas blavias rigas visibiliter apparentes) zu tragen gehalten sein. (Vgl. Würdtwein Subsidia diplomatica VII, 360 und ejusdem Nova subsidia diplomatica XI, 386.) — Außerdem bewahrt das hiesige städtische Archiv aus dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts ein auf die Juden Hannovers Bezug nehmendes Document,*) welches von bedeutendem Interesse ist. Es ist dies nämlich ein am 5. Juni 1499 zwischen dem hiesigen Rathe und vier Juden geschlossener Vertrag, in welchem der Rath diesen letzteren verspricht, sie auf acht Jahre lang nebst ihrem Rabbiner und Vorbeter (ש"ץ ומ"ץ) und dessen Sohne, wie auch mit ihren Frauen, Kindern und sonstigem Gesinde, das unverheirathet ist, in die Stadt aufzunehmen, sie gegen die Bürger und Einwohner zu schützen und ihnen Wohnungen einzuräumen, namentlich in des Rathes eigenem auf dem Zwinger gelegenen Hause. Sollten die Juden indeß noch ein anderes Haus zu ihrem Behufe miethen wollen, so könnten sie es auf eigene Hand thun, wobei sie vom Wächterdienst und Schoß frei, zu anderen Abgaben jedoch gleich den übrigen Bürgern in Betreff ihrer Wohnungen verpflichtet sein sollten. Dafür sollten die erwähnten Juden dem Rathe zum Behufe der Stadt beim Einzuge zwanzig rheinische Gulden und außerdem während der acht Jahre anderthalbhundert rheinische Gulden jährlich zu zahlen verbunden sein. Dann wollte der Rath aber auch nur die vier gedachten Juden und ihren Lehrer und Vorsänger nebst dessen Sohne mit ihren Frauen, Kindern und unverheirathetem Gesinde während der verschriebenen acht Jahre in die Stadt aufnehmen und ohne ihren Willen keinem anderen Juden hier zu wohnen gestatten. Sollte einer der gedachten Juden ein Kind oder mehrere haben, deren Stand er verändern wollte,

*) Original auf Pergament mit angehängtem Stadtsiegel.

so mag er es nach der Verheirathung noch zwei Jahre lang in seiner Wohnung und in seinem Brode behalten; sind diese beiden Jahre jedoch verstrichen, dann sollen dieselben hier nicht mehr wohnen dürfen, es sei denn mit Einwilligung des Rathes, welche deshalb besonders einzuholen sei. Falls aber einer der vier Juden unter der vergönnten Zeit von hier wegzuziehen beabsichtigen sollte, so möge er es thun; die andern würden dann jedoch nichtsdestoweniger zu den jährlichen Zinsen an den Rath verpflichtet sein und wollten sie dann einen anderen Juden an dessen Stelle nehmen, so dürften sie es ebenfalls thun. Entstände indeß Zank und Streit zwischen den Bürgern und den Juden, so sollten jene gleich diesen lediglich bei dem Rathe ihr Recht suchen und bei Dem, was von diesem in der Sache geschieht, sollte es sein Bewenden haben. Auch sollten die Juden die Freiheit besitzen, zu schlachten, gleich den anderen Bürgern; hätten sie jedoch Fleisch, das sie nicht brauchen könnten, so möchten sie es außerhalb der Stadt tragen und dort verkaufen, jedoch nicht in der Stadt. Ferner sollten die Juden auf kein geistliches Gut oder Wappen jemals Geld oder Gold leihen; hätten sie auch Pfänder, die gestohlen wären, so sollten sie solche demjenigen, der sich dieselben aneignen und mit Recht nachweisen kann, daß sie ihm gehören, gegen die Hauptsumme zurückgeben, ohne die Zinsen von vier Wochen dabei in Anrechnung zu bringen. Dergleichen Pfänder sollten sie nicht verhehlen und hätten sie deren, die den Bürgern gehörten, so sollten sie dieselben Jahr und Tag aufbewahren, und würden sie während dieser Zeit nicht eingelöst, so sollten sie damit verfahren, wie es in der Stadt recht ist. Hätten die Juden etwas Kupfergut, so sollten sie es nicht auswärts verkaufen, sondern es zuvor dem Rathe zu Kaufe anbieten. Wären aber die acht Jahre verstrichen und der Rath sollte sie nicht länger hier wohnen lassen oder sie nicht länger hier wohnen bleiben wollen, so sollte dies Einer dem Anderen ein ganzes Jahr zuvor zu wissen

thun und wenn dann die acht Jahre abgelaufen wären, sollte dieser Vertrag machtlos und unbündig sein. Diese ebenfalls noch nirgends abgedruckte interessante Urkunde lautet im Originale also: „Wü Borgermestere und radtmanne der stadt Honover Bekennen openbare in düssem unsem openem vorzegelden breve, bevestet midt unser stad Secrete vor unß unse nakomilinge und alßweme, dath wü midt wetende (Wissen) und vulborde unser stadt medesworen uns hebben vordragen und vordragen unß gegenwardigen in craft düssest breveß midt düssen nabescreven joden, nomptliken Lauwe, Samson, Salomon van asterslеve (Oschersleben) und*) bynnen unser stadt düsse erstvolgeden achte jare to Sunte johanniß dage tho middensommer schirkuntlich anstande (der demnächst bevorsteht), tho wonende in nabescrever wise, so dath wü de erben. veer joden und midt thodaet (Zuthat) Salomon alse oren lerer und sankmester eder eynen anderen und sinen sohne Humprecht, midt oren fruwen, kinderen und dergelikest gesinde dede unberaden (unverheirathet) sint, in unser stadt liden und upnehmen und gelick anderen unsen burgeren bynnen unser stadt vor unsen bürgeren und medewonern der wy ungeferlich mogende und mechtich sin, truweliken beschütten beschermen und hanthoven (behandeln) nha unsem vermoge, dar tho see midt wonunge nomptliken midt unsem nigenhuse by deme dwenger gelegen, dat wü ohne willen nha nottroft bequeme maken lathen besorgen willen; averst wolden see noch eyn huß huren (miethen) tho orem behove Schullen see uppe ohr eygen handt dohn, dar tho schullen see und de ore fry sin uthwacht und schoteß (von Wächterdienst und Schoß), averst ander uplicht schullen se ghelick anderen unsen burgeren van oren wonungen vorplichtet syn, dar vore schullen und willen de erben. joden sammtliken uns tho behoff unser stadt am anghange (Eingang) gheven und vallen lathen twintich rinsche

---

*) Hier ist in der Urkunde eine unbeschriebene Lücke.

gulden, dar to de erben. achte jare over jarlikeß in (sic!) anderhalf hundert rinsche gulden de helfte der gulden tho winnachten und de anderen helfte to Sunti johanniß dach tho middensommer unſ tho ghevende vorplichtet ſyn. Dar vore willen wü de erben. veer joden und den fülften oren lerer und ſankmeſter und ſinen ſohne erben. midt oren fruwen, kinderen und gheſinde unberaden de vorſcrevene achte jare over alleyne und neyne mehr joden ahne ore vulbort und medewetent hiyr bynnen unſer ſtadt tho wonende upnehmen und liden, Hedde ock de erben. joden welck kindt eder kindere de hee voranderen (verheirathen) wolde, mach hee na der biſlapinge (Hochzeit) by ſick in ſiner woninge und in ſinem brode beholden twe jarlank nha eynander volgende; wan over de twe jar vorſchenen (vorüber) ſindt, ſchullen ſee hiyr nicht wonen, idt ſy midt vulborde deſ radeß und ſcholden deſ radeſ willen dar inbeſunderenheit ummemaken, wolde ock der erben. veer joden welck under düſſer vorghunden (vergönnten) tydt van hiyr teyn und unſe ſtadt rümen, mach hee dohn, averſt de anderen ſchullen nichtmynder tho unſen jarlicken tynſen vorplichtet ſyn, wolden ſee ock eynen anderen joden in de ſtede neymen, mogen ſee dohn, Stunde ock upp unwille und graem unſen burgeren, inwoneren und den unſen und den erben. joden und den oren wü dath thoqueme (wenn der Fall eintrāte), Schullen de unſe, wü vorberort, gelick den joden nergen ſoken (nirgends Recht ſuchen) ſunder vor unſ deme rade alleyne und weß wü deme dar inne donde werden, Schullen ſee dat dorby lathen. De erben. joden ſchullen ock hebben de fryheit midt deme ſlachtende gelick unſen anderen burgeren, averſt hedden ſee fleſck, dat ohne nicht geraden were, mogen ſe hen buthen dragen und dor vorkopen und nicht hyr binnen; ock ſchullen de ſulven joden upp neyn geiſtlick gudt oder wapen je nicht gelt oder golt lehnen, hedden ſee ock pande (Pfänder) de geſtolen weren, wanner de jenne (wann derjenige) kumpt, de ſick ſodane pande thoteyn

(zuziehen) kan, alse recht ist, dat see syn sindt, Schullen see sodane pande wederovergheven vor den hovetsummen, ahne woker veer weken lanck, Se schullen ock sodane pande nicht vorheylen, hebben see ock pande bede unsen burgeren eder medeworen behorich weren, schullen see holden jar und dach, worden see undermiddeltydt nicht geloset, denne schullen see by den panden waren, alse unser stadt recht ist, Hebben de erben. joden ock jenich kopper gudt (etwas Kupfergut), schullen see nicht vorkopen uthwendich Se schullen dath ersten uns deme rade thokope beden. wan averst dusse anstanden achte jare vorschenen sindt, wolde denne der radt see hyr nicht lenger liden to wonende edder se ock hyr nicht lenger wonen wolden, schal eyn deme anderen eyn ghans jar vorwitlick dohen und wan sodane achte jare vorlopen sint, schal dusse vordracht (Vertrag) machtloß und unbindende syn. Alle dusse artikel dusseß breveß sampt und besunderen loven und reden wy Borgermestere und rathmanne to Honover vor unß und unse nakomilinge so vele see uns anroren, den erben. joden und oren medebenannten stede vast unde unvorbreken in guden truwen wol to holdende. Gegheven nha Goddes bort dusent verhundert darnha in deme neyen und negentigesten jare am dage Bonifacii Sancti."

Im Jahre 1500 hatte sich eine Jüdin hier entleibt und befindet sich im hiesigen königlichen Archive aus der Städte-Registratur der Neustadt Hannover ein Aktenstück, das dem Rathe zufallende Gut derselben betreffend.

Die Hildesheimsche Stiftsfehde, welche von 1519—1523 gedauert hatte und in welche auch Herzog Erich der Aeltere verwickelt war, hatte dem Lande große Summen gekostet, zu deren Herbeischaffung auch die Juden beitragen mußten, denen damals Erichs Gemahlin, die Herzogin Katharina, den ferneren Aufenthalt im Lande nur unter der Bedingung einer „stattlichen Hilfe" gewähren wollte[24]. — Am Tag des Apostels Jacobi d. i. am 25. Juli 1529 vergönnte (wie

Rethmeyer loc. cit. pag. 1861 mittheilt) der Rath zu Hannover auf Herzog Erichs Befehl dem Juden Michael von Derneborch (einem Kloster im Hildesheimschen) auf der Neustadt vor Hannover ein Haus zu bauen und mit seiner Frau, seinen Kindern und seinem Hausgesinde als Knechten und Mägden in selbigem zu wohnen und versprach, sie gegen alle auf der Neustadt Wohnende, so lange der Rath dieselbe Pfandesweise inne haben würde, wie auch gegen die Bürger in- und außerhalb der Stadt zu beschützen und zu beschirmen. Dafür sollte er dem Rathe zur Erkenntniß jährlich acht rheinische Gulden geben. Wie es jedoch scheint, hatte der Rath der Stadt Hannover sich später nicht allein die Oberhoheit über die in der Altstadt wohnenden, sondern auch über die unmittelbar unter dem Schutze des Herzogs stehenden Juden anzueignen gesucht und sogar mehrere derselben zu Verhör und Behandlung in Haft gehalten, worüber sich letzterer in einem im hiesigen städtischen Archive vorhandenen, an „den Ersamen und fürsichtigen unsern lieben, getrewenn Bürgermeister und Rathe unser Stat Hannobber" gerichteten Schreiben vom 26. Februar 1539 ernstlich beschwert. Das Schreiben lautet:

Vonn gotes gnaden Erich der Elter, Herzogk zu Brunsweig und Luneburgk rc. Unsernn grus zu vorn Ersamen und fursichtigen lieben getrewenn. Uns kumpt fur und werdenn berichtet, das Ir die Sachenn mit dem boßhaftigen Juden so in unser und ewer Stat in ewer hefte durch unsern vogt gebracht worden zuverhor und handlung zu nehmen Bedacht gewest, welches uns nicht gering befrembdet und beschwert. Weil wir euch In unserm vorigen schriften dafur gebetten und die sachen uns und nicht euch zukomen, begern demnach darumb mit besondernn ernst genediglich, Ir wollet in derselben Sachen ane unsernn vorwissen und willenn nichts handellen oder furnehmenn, dan wo solichs geschehen solt, hettet Ir zu bedenckenn, das wir uns des billigen gegen euch

nicht gering zu beschweren und unser nottorft dargegen zu suchen hetten. Das wir euch darnach zu richten nicht mogen vorhalten. Datum Calemberge am Mitwochen nach Invocavit Anno XXXVIIII. Herczoge Erych.

Nach des Herzogs Erich des Aeltern im Jahre 1540 erfolgten Tode hatte dessen zweite Gemahlin Elisabeth fünf Jahre die Regentschaft für ihren noch unmündigen Sohn, Erich den Jüngeren, geführt. In dieser Zeit war es, wo nach der im hiesigen königlichen Archive noch vorhandenen Anklageschrift ein auf der Neustadt vor Hannover wohnender Jude, Abraham aus Peine genannt, beschuldigt wurde, einen Christen, von dem er sich funfzig Thaler gegen einen versiegelten Beutel, in welchem sich angeblich 30 Korsaten (wohl crusados) befinden sollten, geliehen hatte, dadurch betrogen zu haben, daß in dem Beutel keine Korsaten, sondern nur etliche Groschen und Korallen gewesen seien. In Folge dieser Anklage kam er ins Gefängniß, aus welchem er jedoch später auf seine oder Anderer Fürbitte wieder entlassen wurde. Bei seiner Entlassung am 2. Juli 1553 mußte er folgende Urfehde schwören: „Ich Abraham vonn Peine, Jude auf der Newstadt vor Hannober, Bekenne hiemit vor mich, meine erben und Judgenossen, auch alle andere, die sich meiner annehmenn muchtenn, gegen menniglichen offenbar, Nachdem anstat vnnd von wegen meines gnedigen Fürsten und Hernn, Herzogen Erichs p die durchlauchtige hochgebornne furstin und frawe frawe Elisabet, geborne Markgrauin zu Brandenburgk p Grauin und frawe zu Hennenbergk mein gnedige furstin vnnd frawe mich meiner verwirckungk halben und aus woluerdientenn vrsachen, Inn gefengnus vnnd hafften gelegt aber enntlich widerumb uff beschehener furbitt erledigt — So hab ich dagegenn Irer f. g. zugesagt mit einem Judenneidt, Das ich solichs gefenglichenn einzugs halben oder sunst gegen Irer f. g. vnnd die Irenn, auch gegen hochgemeltenn meinenn gnedigen hern oder die seinenn vnnd gegen niemandes, der sei gleich

wer er wolle, auch gegen die von Hannober, Deßgleichen gegenn Cleger vnnd andere, die hierzu rath oder that muchten gegebenn haben weder in noch außerhalb nichts mit worttenn oder wergkenn, In keinerlei weise oder wege, nichts furnehmenn, auch andere darzu nicht kauffenn oder auffnehmenn will, sundern mich hiennfurter solicher vnnd dergleichenn stücke vnnd mißhanndelung genzlich ennthaltenn, Inmaßen Ich deß Irenn f. g. nachbenannte Juden zu rechten selbschuldigenn burgenn gesetzt, Vnnd wir Isaac, Sander vnnd Feibes, Judenn binnen Hannober, Deßgleichenn wir Menlynn, Lazarus, Feibelmann, Dauidt Meyer und Simonn, Judenn auf der Newstadt vor Hannober, Bekennen hiemit vor unns vnnd vnsere erbenn, Das wir vor obgemeltenn Abraham Judenn, selbschuldig gelobet vnnd burgen wordenn seint Dergestalt wo er nicht hielte Das wir alsdann Inenn widerumb ann denn ortt lebendig oder thott, daraus er Itzo mit gnaden genohmmenn, stellenn vnnd allen schadenn so daraus erwachsenn, abtragenn sollenn vnnd wollenn One alles geuerde. Inn vrkunth habenn wir Principal vnnd burgenn diesenn Brief mit eigenenn hanndenn vnterschriebenn. Gescheen am Montage nach Visitationis Mariä anno ℘ 53."

Als Bürgen haben diese Urkunde unterschrieben:

יצחק בר ישראל ז"ל — אלכסנדר בר יוסף אברהם ז"ל
אני משולם בר יצחק שליט — אורי בר אליעזר ז"ל
מנחם בר שלמה הכהן ז"ל — יהושע בר יעקב ז"ל
שמעיה בר יעקב ז"ל — אליעזר בן הקדוש ר' יצחק הי"ד
דוד בר יצחק שליט

Aus dieser Urfehde geht hervor, daß damals mindestens drei Juden auf der Altstadt und fünf auf der Neustadt vor Hannover wohnten. Ob dieser Abraham aus Peine derselbe war, dessen Elisabeth (Vgl. Havemann: Elisabeth pag. 83) in einem Schreiben an ihren Sohn Erich seinen Diener nennt, steht dahin. Daß übrigens Elisabeth auch mit Juden in Verkehr stand, geht daraus hervor, daß sie (vgl. Havemann

loc. cit. pag. 106) dem Juden David Berela in Cöln*) eine Schuldverschreibung von 65 Thalern für etliche Goldwaaren überwies.

Das Recht zu münzen, welches Anfangs nur dem Landesherrn zustand, ging im Laufe der Zeit auf den städtischen Rath über und auch die Juden scheinen sich neben dem Handel und dem Wechselgeschäfte, welches letztere sie gleich den Lombarden vorzugsweise betrieben, mit dem Münzen befaßt zu haben. Dies geht wenigstens aus dem strengen Befehle hervor, welchen der gegen die Juden und Protestanten mit gleicher Härte verfahrende Herzog Erich der Jüngere am 8. Januar 1553 gegen die Juden erließ und krafft dessen er sie aus seinem Fürstenthume verbannte. Da wir nämlich vernehmen, heißt es in dem Befehle, daß die Juden durch den Wechsel und allerlei sonstige verbotene Handthierungen wie des Münzens gegen des heiligen Reiches Verordnungen und uns zum Nachtheile, da Münze und Wechsel zu unseren Regalien gehören, wie zum Verderben und Schaden unseres Fürstenthums Land und Leute handeln, da die Juden ferner die Christen, welche sie um Geld ersuchen, abgesehen davon, daß sie sich durch Pfänder von hinreichendem Werthe sicher stellen, auch noch durch Wucher übersetzen, da sie außerdem in ihren Versammlungen, Schulen und an sonstigen Oertern Gott und seinen lieben Sohn wie auch alle gläubigen Christen lästern und verfluchen (!), was wir als ein christlicher Fürst nicht dulden mögen, so haben sie sich hierdurch aller Gnaden, Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten, so sie deren welche hätten, verlustig gemacht und verbannen wir dieselben hiermit sammt ihren Weibern und Kindern nebst aller ihrer Habe aus unserem Fürstenthume, erklären sie als Geächtete und befehlen allen

*) Die Notiz im Jüdischen Volksblatte 1859 pag. 192, nach welcher zwischen 1425 und 1795 kein Jude in Cöln wohnte, ist also unrichtig.

Räthen, Städten u. s. w., sie nirgends mehr zu dulden und ihnen in keiner Weise Vorschub zu leisten; wo sich solche nach Publication dieses Edicts in unseren Fürstenthümern finden, sollen sie angehalten und gefangen genommen werden. Wer dagegen handle, sollte derselben Strafe wie die Juden verfallen [25]). Ob dieser Befehl in seiner ganzen Strenge befolgt wurde, wissen wir nicht; keinesweges scheint dies jedoch in den Städten der Fall gewesen zu sein, welche bereits seit lange das Recht, Juden aufnehmen zu dürfen, besaßen und in denen diese unmittelbar unter dem Schutze des Rathes standen. In Hannover wenigstens waren noch, wie aus der oben mitgetheilten Urfehde erhellet, am 2. Juli des Jahres 1553 sowohl in der Altstadt als auch in der Neustadt Juden wohnhaft. Auch 21 Jahre später müssen daselbst Juden gewohnt haben, da im hiesigen königlichen Archive früher Aktenstücke über die Gefangennehmung zweier Juden vorhanden waren, von denen sich jetzt nur noch der Umschlag findet, auf welchem zu lesen ist: „Zwei Juden Moscheh und Carpel sind auf Anhalten Albrecht Gugels zu Hannover gefänglich eingezogen und was darin geschrieben 1574". — Am 28. Mai 1571 wurden, wie Bünting in der neuen Braunschweig-Lüneburgischen Chronik (edit. Magdeburg 1620 pag. 542) berichtet, zwei Juden, Manoach und Simon aus Schwerin, angeblich weil sie in Springe eine Frau nebst deren beiden Kindern erwürgt hatten, nachdem der letztere noch zuvor zum Christenthume übergegangen war, auf dem Calenberge vor Hannover geviertheilt.

Der im November 1584 erfolgte Tod Erich's des Jüngern eröffnete für den Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, als nächsten Agnaten, die Nachfolge in den Fürstenthümern Goettingen und Calenberg, deren Huldigung er denn auch ein Jahr später und zwar in Hannover am 16. Juli 1585 entgegennahm. Dieser treffliche Fürst, den wahre Frömmigkeit und aufrichtige Treue gegen Gott und Menschen auszeichnete, hatte sich bereits früher, näm-

lich im Jahre 1578, als er noch über seine angestammten Fürstenthümer Braunschweig-Wolfenbüttel allein regierte, den Juden günstig erwiesen und den grausamen Befehl seines Vaters, Heinrich's des Jüngeren, krafft dessen dieser im Jahre 1557 seine jüdischen Unterthanen eben so grausam und unter einem ähnlichen Vorwande wie Erich II. aus seinem Lande wies, wiederum aufgehoben, bei welcher Gelegenheit er denselben nicht allein gestattete, in seinem Lande zu wohnen und darin Handel zu treiben, sondern auch bei einer Strafe von fünf Heinrichstädtischer Mark verbot, sich an ihnen zu vergreifen, sie zu belästigen und zu verhöhnen [26]). Es ist kaum zu bezweifeln, obgleich kein besonderes Edict hierüber vorhanden ist, daß er seine humanen Ansichten auch in den neu erworbenen Fürstenthümern zur Geltung brachte und daß es somit den Juden auch wiederum gestattet wurde, sich in den Fürstenthümern Göttingen und Calenberg niederzulassen. Die Stadt Hannover selbst betreffend, ist zu erwähnen, daß, wie Meißner in seinen Beiträgen zur Kenntniß der Verfassung der Königlichen Residenzstadt Hannover pag. 57 mittheilt, im Jahre 1580 am 4. November der Rath einem Juden Namens Levi den Schutz ertheilte, wobei derselbe 100 Rheinische Goldflorins für den Schutzbrief und außerdem jährlich 20 Rheinische Goldflorins für den Schutz bezahlen mußte. Auch erwähnt Isaac aus Salzuffel im Jahre 1583 in einem Schreiben an den Senat in Hamburg [27]), in welchem er um Aufnahme in die genannte Stadt bittet, der Juden Hannovers als Beweis, wie überall im deutschen Reiche und unter evangelischen Fürsten den Juden die Niederlassung gestattet werde. Es verlebten indeß um diese Zeit die Juden Hannovers ihre Tage keineswegs in Ruhe und Gemächlichkeit, sie hatten vielmehr mit Plackereien und Anfeindungen aller Art zu kämpfen, da sich bei dem Volke damals theils in Folge des von Erich II. gegen sie erlassenen Edicts theils und ganz besonders in Folge der von der städtischen Geistlichkeit, welche damals aus dem

Senior ministerii und Pastor an der Kreuzkirche Conrad Weck, dem Pastor an der Marktkirche Heinrich Garber und dem Pastor an der Aegidienkirche Georg Niemeier bestand, wider sie gerichteten aufregenden Predigten eine sehr gereizte Stimmung gegen sie zu erkennen gab. Die Prediger glaubten nämlich damals sammt und sonders, von der Kanzel keinen besseren Gebrauch machen zu können, als wenn sie gegen die Juden aufs heftigste losstürmten, sie des Wuchers ziehen, durch welchen sie die Bürger „aussaugten" und ihnen sogar vorwarfen, daß sie die christliche Religion und deren Stifter fortwährend lästerten. Hierbei vergaßen sich die Prediger so sehr, daß sie selbst den Rath und andere Obrigkeiten, welche den Juden Schutz verliehen hatten, aufs schärfste angriffen und laut erklärten, daß, wenn auch den Juden der Schutz verbrieft worden wäre, man ihnen doch nicht Wort zu halten brauchte, da sie als Ketzer zu betrachten wären. Dem Rathe konnte, zumal da die durch die Predigten veranlaßte Volksaufregung bereits einen bedenklichen Character angenommen und der Pöbel nicht Unrecht zu thun geglaubt hatte, wenn er auf der Straße mit Steinen nach den Juden warf, das Verfahren der Geistlichkeit um so weniger gleichgiltig sein, als die Angriffe der letzteren auch ihn trafen und das Benehmen der Prediger, eben weil sie allesammt und unausgesetzt dasselbe Thema behandelten, ihm wie eine Auflehnung gegen die vorgesetzte Behörde vorkommen mußte. Indeß, sei es aus Mangel an Energie oder aus Furcht vor dem Einflusse der Geistlichkeit, sei es, weil er selbst noch in den Anschauungen der damaligen Zeit zu sehr befangen war, der Rath griff, bevor er etwas Entscheidendes in dieser Angelegenheit unternahm, zu einem damals so sehr beliebten Auskunftsmittel, er erbat sich nämlich das Gutachten der theologischen Facultät zu Helmstedt wie das der juristischen Facultäten zu Helmstedt, Leipzig und Wittenberg und begehrte namentlich Auskunft darüber, ob man verpflichtet sei, den Juden den ihnen verbrieften Schutz zu halten, wie man sich

der von den Juden verübten Gotteslästerung wegen zu benehmen habe und ob und auf welche Weise die Prediger zu veranlassen seien, ihre aufregenden Predigten einzustellen. Der hierauf von der theologischen Facultät zu Helmstedt im Jahre 1587 eingegangene Bescheid, ein die damalige Zeit trefflich characterisirendes Document lautet nach den im hiesigen königlichen Archive befindlichen Acten also:

„Gottes gnade und segen durch Christum sambt Unseren ganz willigen Diensten Zuvor, Ersame und Wollweise gunstige Hern und Freunde. Was E. W. sowoll an die Juristen-Facultät als an Uns wegen der Juden bei euch in einer schrifft gelangen lassen, Das haben Wir In Unserm Collegio verlesen und In Gottesfurcht erwogen, Demnach Dan E. W. Vermelden, wie Sie In Ihrer Stadt ezliche wenig Juden bei sich wohnen haben, welchen E. W. selige Vorfahren Kegen gepurliche erstattung die Miedtwohnung daselbst und Andere freiheit, uff eine gewisse Zeit und maß verbriefet und beschrieben und außer der Stadt uff der Rewstadt viel andere Juden wohnen, sich auch befunden, das dieselben E. W. mitburg. und andere mit Ihrem Jüdischen Wucher algemach außaugen und merklich beschweren, Ob dan wol E. W. Predicanten anfenglich undt nun Viel geraume Jahr hero solches nicht sonderlich hart geeifert, So hetten sie doch sampt und sonders Neulig angefangen in allen Predigten auff die Juden zum hefftigsten zu schelten, nicht allein Ihres übermeßigen Wuchers halben, sondern auch wegen Ihrer Gotteslesterung darunter sie auch E. W. und andere Obrigkeit zum höchsten und schersfesten angreiffen sollen, Dahero sich der gemeine Pofel bedunken lassen, sie thun nicht unrecht daran, das sie mit Steinen off die Juden werffen, mit mehrem anhange. Was E. W. deshalben bei Ihrem Ehrwürdigen ministerio mit erbietung gesucht, Dasselbe sich auch hinwieder erklert haben soll, darauf E. W. bitten, wir wolten demselben unser bedenken mittheilen.

Erstlich ob E. W. Ihrer Vorfahren ausgegebene und von

den Juden Inhabende verschreibung berurten Juden zu halten oder nicht.

Zum Andern Wo E. W. dieselbe Verschreibung zu halten verpflichtet, wie mit den Hern des ministerii zum füglichsten zu reden. Und womit sie dahin zu bewegen, das sie das hefftige straffen, so sie diesfalls in allen Predigten veluti Conspiratione aliqua facta vorgenommen etwas einstellen oder zum wenigsten so messigen muegen, Alß erkennen wir uns Ambtshalben schuldig E. W. Unser Christlich bedencken zu Rettung der gewissen zu erofnen, Und ist traun ganz schmerzlich zu vornehmen, das unter Christen bey dem Hellen licht des Evangely leute gefunden werden sollen, die umb Gottes willen, welches E. W. gebürliche erstattung Nemen, den Juden nicht allein die beywohnung gunnen, Sondern auch Andere Freiheiten geben, die sie zu Lesterung unseres werden hern und heilands Jesu Christi und Außaugung Ihrer receptatorn und nachbauren und Christen zu gebrauchen pflegen, Derwegen zu wünschen wehre E. W. Vorfahren hatten sich hierin Christlicher bedacht und besser vorgesehen, Aldieweil aber etwas geschehen und nunmehr gefraget wird, was E. W. in angezogenem gefehrlichen Zustande gepuhren wolle, Erkennen wir gottes wordte gemeß sein, daß E. W. Ihrer Vorfahren Außgegebene und von etzlich wenig Juden Inhabende Vorschreibung so fern zu halten schuldig sein, Alsfern den Juden dadurch nicht mehr Als die beiwohnung vergunnet und gepührend Obrigkeitsweltlicher Schutz vorgewalt zu recht zugesaget ist.

Da sich aber die Vorschreibungen In Ihren Buchstaben zu solcher freiheit erstrecken theten, das die Juden bei Ihrem von dem wahren Gott Israelis Abtrunigen wahn und heimblichen oder öffentlichen Lesterungen unseres Erlösers und seligmachers Jesu Christi und Jüdischen Wucher ganz inturbirt gelassen oder gesetzet werden sollte, daß solcher fall und so weit, weren E. W. vor Gott gewissenshalben schuldig, die Außgegebenen briefe so viel mueglich zu cassiren, und weil sich

mit anziehung weltlicher redligkeit derjenige, so anders nicht als unchristlich zugesaget worden war, nicht beschonen und bementeln lassen, wo man sich gottselig und mit Aufrichtigem herzen und reinem gewissen vor gottes Angesicht zu stellen, nicht aber mitt scheinlich hendeln vor den Menschen, vorgeblich aufszuhalten bedacht ist, Würde sich auch der Buchstabe angezogener Verschreibung dahin, wie gemeldet, nicht ziehen, die Juden aber wie Vermuthlich und gleublich weil E. W. Von bekehrung derselben nicht das geringste andeuten, die vorschriebene beywohnung und freiheiten dahin verstunden und brauchten, daß Sie in Ihrem Mammelukischen und Unchristlesterischem Wesen und Ubungen, auch den Wucherischen hendeln ungerüget verharren möchten, und verlassen werden musten, so hetten E. W. desto weniger zu furchten, daß sie briefe und siegel brechen, wo Sie die Juden Außjegten, sondern der mißbrauch der receptation und freiheit, Sonderlich wo derselbe auf E. W. untersagung und anhalten von den Juden nicht genzlich und gewiß abgeschafft werden konte, Machte die Juden bruchig undt dringe E. W. gewißen, die Juden ungeachtet, Weltliches undt Im gewißens Recht ungegrundeten Einwendens Ernstlich zu straffen undt Abzuschaffen, Wir wollen auch aus Christlichem herzen treulich gewarnet undt gebeten haben, E. W. wolle sich hinfort solcher verschreibung enthalten Undt ihres gewissens Ihrer Gemeine undt Kirchen Deß schonen.

Das aber E. W. uf diesen fall Anhengen undt fragen, wie sie sich in dem Kegen Weltliche Ansprache schutzen möchten, Wissen wir alß lehrer der gewißen ferner nicht zu unterrichten, Alß das man ohne Weißagunge undt ohne Menschenfurcht mit freidigem Keist thun, was Godt wil, befehle den Ausgang demselben gutigen Godt undt schicke sich zur gedult, Wan Godt etwas so fleisch und bludt gern geubrigt Were, verhengen wurde, Die Augen des Hern behüten guten Raht, spricht der weise Köning Salomon in seinen Sprüchen Am 22. Capittell, Von denen Aber, die sich mit Weißagung undt fürchten, des

leidens darwieder uffhalten, Spricht er daselbst, der Faule Spricht, Es ist ein Lew daraußen, Ich müchte Erwurget werden auf der gassen undt am 20. Capittell, umb der Welt willen wil der Faule nicht pflügen, So muß er In der Erndte betteln und nichts kriegen.

Waß zum andern E. W. Erwirdiges Ministerium undt Christliche Predicanten belanget, Ist es Christlich Rühmlich, das E. W. nicht mit der Ruchlosen Welt denselben Ihre gewalt entkegen gesetzt, sondern sich Gottsehligen Raths erholen undt Gottes wort und befehl zu bequemen gesinnet sein, Wir können aber denselben Predigern keineswegs verargen, das sie es vor große schreckliche Sünde anziehen Vndt davon nach Gottes befehl undt erheischen der notturfft nach offentlich Ruffen, Das Christliche Obrigkeit einen oder mehr Juden bey Gotteslesterlichem leben undt Außaugung der untderthanen unter weltlichen schein uff nimmet undt schützet, do demnach E. W. hirin nur Im geringsten schuldig, Rahten wir treulich undt bitten fleißig, E. W. Wollen es vor eine sonderliche Wolthat Gottes erkennen, das die Wechter eurer sehlen nicht stumme Hunde sein, Sondern erheben ihre stimme alß eine Posaune Undt verkündigen euch eure sünde, damit ihr Busse thun undt sehlich werden möchtet, E. W. wollen sich auch nicht von Weltweisen dahin bereden lassen, das des Geistes einigkeit unter den Predigern vor eine conspiration gehalten undt außgeruffen werde, Sondern sich als Gotfürchtende Regenten Erinnern, was der her aller Herz Im 105 Psalm verbeut. Tastet, spricht er, meine gesalbten nicht an, Undt thut meinen Propheten kein leidt. Es haben auch die Christlichen Obrigkeiten Negst Gott dem heiligen Predigambtt zu danken, das sie in ihrem stande verehret werden, Jedoch wo E. W. bey den Juden in der Stadt erhalten würden, das sie sich entweder zum Christlichen glauben wendeten oder bey straff der verweisung angelobten, das sie sich Aller und Jeder lesterung unseres gecreutzigten Seligmachenden Christi sowol

in geheim alß offentlich auch der Synagogischen Convention sowohl auch alles Wuchers undt unziemblichen übersetzung undt Nahrung enthalten, darkegen aber ehrliche undt im Christenthumb zugelassene handtierung treiben wolten darauf dan E. W. ein wachendes Auge haben, auch den burgern undt Einwohnern alß sich E. W. schon erbotten durch einen offenen Anschlag Ernstlich intertieiren und verbieten undt darob fest halten wurden, Das sie den In undt Auswendigen Juden zu vortreibung Ihres Judischen Wuchers gar kein gelt mehr vorstrecken durfften dergestalt hielten wir dafur, das die Er. Prediger mit E. W. friedlich sein, Undt mit straffen hirin fort mehr verschonen könten, denn wenn der Zuhörer sich bekert undt nicht mehr sundiget, hat der Lehrer nicht mehr ursach zu straffen. Es werden auch die Er. Predicanten wie billich den Mißbrauch Ihrer Predigten undt also des Pouelß unordentlichen Eifer und eigene Rache, damit sie E. W. vorgriffen undt wieder Godt handeln offentlich zu straffen undt mit Unterricht auß Gottes Wortt Im stille undt gehorsamb zu behalten sich befleißen und da sie darin seumig weren, wurden sie mit Christlicher bescheidenheit deß pillig erinnert. Wir wirden auch nicht hoffen wollen, das sie Ihr straffambt weiter alß uf Ihre befohlene Schäfflein undt sonderlich in specie über Abwesende Obrigkeit, deren Seelsorgere Ihnen nicht aufgedragen worden, Außstrecken sollten, Doch bekennen wir, das Sie diese thesin ohne vorweiß bei gottseligkeit gebrauchen muegen: Wenn sie E. W. in entstehung gepuhrlicher Abschaffung, so erfordt werden kann straffen oder sonst diese Lehr treiben mußen, Es versündigt sich Christliche Obrigkeit sehr hoch undt schwerlich, welche diejenigen aufnimmet undt schützet, davon sie berichtet ist, daß die receptati unsers seligmachers Jesu Christi offentliche Feinde und offentliche Lesterer sein, auch die Undthanen Außaugen und in Armuth pringen. Dann solche thesis in gottes Wort und soll umb Menschen willen nicht geleugnet werden, Do auch Jemand bei

sich befindet, das er darunter begriffen, Dem gepuhret Demuth und gehorsamb Regen Gott undt sein heiliges Wordt, Es fuhren aber trewe Prediger solche gemeine Sententz umb deren willen, Welcher Bluedt an Jennem tage von Ihren henden gefordert werden soll, Ob schon viel andre, die Ihnen also nicht angehen, dorunter konnen gezogen werden, Et candidi candide juticant, Welches wir E. W. uff derselben bitte nach unserm verstande und gewißen berichten solten, Bitten hinwieder freundlich, E. W. wollen es wie Christen von uns in gutem ufnehmen, Gott unser Heilandt, der die Obrigkeit bestetiget undt das heilige Predigtambt eingesetzet hat, wolle mit gnaden wirken, das beide theill Ihr Ambt nach gottes befehl ohne ungepührliche schew unnachleßig verrichten, damit gott geehret, die Kirche erbauet undt friede undt ruhe in aller gottseligkeit und erbarigkeit erhalten werde. Datum Helmstedt unter unser Facultät Secret am 12. Juli anno 87.

Decanus, Senior undt gesambte professores facultatis Theologicae der Julius Universität daselbst.

An Bürgermeister und
Rathmanne der Stadt Hannover."

Auch von den Juristen „Facultäten zu Helmstedt, Leipzig und Wittenberg waren Gutachten eingegangen und von allen dreien wurde erklärt, daß die den Juden eingehändigte Verschreibung zu halten sei. In Beziehung auf die von Seiten der Prediger gegen die Juden gerichteten aufreizenden Reden erklärt die Juristen „Facultät zu Helmstedt: „Weil den Juden beide in den allgemeinen beschriebenen Rechten und des heiligen Römischen Reiches publicirten und außgekundigten abscheiden wie auch per specialia und sonderbahre fürstliche indulta und begnadungen bei anderen Christen in Stedten zu wohnen, Ihre Synagogen zu haben, auch schutz und schirm gewircket, So konnen und mügen hiedurch eure Prediger Von Ihrem Uebermeßigen schelden und hefftigen straff Predigten billich

abgemahnet, Und die zu moderieren und einzuziehen ihnen woll untersaget werden". In Betreff der Klage wegen des Wucherns und der Gotteslästerung erklärt die Facultät zu Leipzig, daß es unbenommen bleibe, solche Juden in ernste Leib- und Geldstrafe zu nehmen oder gar wegzuschaffen, die Prediger könnten mittelst Strafpredigten sich gegen die angeblichen Lästerungen auslassen, „ohne des gepuhret ihnen, wan die Obrigkeit gepüerlichen exequiret die bescheidenheit Im Predigambt Vonn der Canzell dermaßen zu gebrauchen, damit keine Zerrüttung, Empörungen oder andere aufflauff Und Ergernus geursachet werden".

Am bündigsten spricht sich hierüber das Gutachten der Juristen „Facultät zu Wittenberg folgendermaßen aus:

„Unsere freundliche Dienste Zuvohr, Erbare Und Wolweise gute freunde. Als ihr uns eine Rechtsfrage zugeschickt und darinnen ausfurlich berichtett, das Ihr eine Alte Judin neben zweien ihrer Sohnen, Phibes und Jobst genandt, bei euch in ewrer Rinkmauer wonendt habt, welchen ewer Vorfahren Kegen geburliche erstattung der mitwohnung In der Stadt Und andere freiheit auff ewr gewiße Jahr schar maße Und weiß Verbrieffet und vorschrieben, es hetten deßen ungeachtet itzo nemlich eure Prediger Und Dienere Gottlichsworts sambt und sonders angefangen, auf obgedachte Juden nicht allein wegen ihres Uebermeßigen Judischen Wuchers, damit sie die Christen bei euch außugen und grewliche Gotteslesterung, da durch sie Unsern hern Und heilandt Verfluchen Und Verfolgen sollen, Zu schelten, auch daher Ursach genohmen, euch alß ihre Obrigkeit zum hefftigsten Und scherffsten auff der Cantzell anzugreiffen, Sondern auch hirüber sich Unterstanden, Einzufuhren und vorzugeben, es wehre den mehr erwenten Juden kein gelaub oder Verschreibung, Alß die von den Christlichen Kirchen wie Ketzer Abgesandt nicht zu halten, damit nicht darauß ein ergers erfolgte, Derwegen ihr auch daruber des Rechten zu beleren gebeten haben. Demnach unterrichten wir Vorordnete

des Churfürstlichen Sechsischen Consistorii zu Wittenberg Und erachten, sprechen und bekennen wir Dechandt, Senior und Andere Doctores der Juristen „Facultet In der Universitet daselbst Im Rechten ergrundet, Seidt ihr durch habende Regalien Ander privilegien oder sonsten befugt Und berechtiget, Juden einzunehmen, So gepurett auch ewren Predigern verwenden Und wiederfechtens Ungeachtet, die von ewren Vorfahren mit Vielgemelten Juden Auffgerichte Verschreibung Vermuge gemeiner beschriebener geistlichen Und weldtlichen Rechten, auch einhelligen schluß derselben lehrer zu halten Und seit denselben nachzusetzen schuldig.

Da aber mehr Angedeute Juden ewre oder Andre frembde Unterthanen mit ungöttlichem Wucher, Vorstehung der Pfande oder Anderer gestaldt beschweren Und Verderben, Auch sonst gotslesterliche reden wider Unsere Christliche Lehrer und gelauben, außgießen Und Andern damit ergernuß geben wurden, So ist euch die Juden darumb ernstlich Und mit denen darauff Vorordneten Und gesetzten straffen zu belegen Unbenohmen Und ihr seid euch darauff ein ,gebuerlich einsehen. Vermoge des Reichs Ordnung und Abscheidt pflichtich von Rechts wegen. Urkundtlich mit des Consistorii Und der Juristen Facultet Jnsiegell vorsiegelt.

Verordnete des Churf. Sechsischen
Consistorii zu Wittenbergk.
Dechandt, Senior und Ander Doctores
der Juristen Facultet In der Universitet
daselbst.

Den Erbaren und Wolweisenden Radt und Rathm. Hannover
Unsern guthen Freunden",

Bei den Acten über vorstehender Angelegenheit findet sich noch folgendes zwar nicht mit einer Unterschrift versehenes, aber wie aus Styl und Inhalt hervorgeht, wahrscheinlich von der herzoglichen Regierung erlassenes Decret in Abschrift:

„Unsere freundliche Dienste Zuvohr, erbar Ersame Und

Wolweise gunstige guthe freunde, Uff ihr frage und bitte berichten wir euch Vor Recht, Seit ihr der Regalien Vermuge der Reichs Abscheide befugt und Insonderheit privilegirt die Juden einzunehmen, Und haben also eure Vorfaren eine Judin mit zween sohnen bei euer burgerschafft einwohnen laßen, auch ihnen ihre geburliche nahrung zu suchen nachgelaßen, Und ihnen hirüber Zu ihrer sicherung Vorschreibungen und Siegell Und brieff Uebergeben, Dieweill nun die Juden Im Römischen Reich Von Chur Und fursten und Anderen Reichsstetten Und Standen geduldet, ihnen auch Vermuge der Reichs Abschiede Und Camergerichtsordnung ordentlich Recht Und hulff active und passive mitgetheilet werden, so seit auch ihr den Juden brieffe und Siegell zu halten schuldig Und In sollichen fall gebueret dem Predig Ambte dermaßen bescheidenheit Vön der Canzell zu gebrauchen, damit die Obrigkeit in ihrem Ambt nicht Voruneinigt In Vorachtunge gestellet oder andere Zerruttung, enpohrung, aufflauff Und ergernuß geursachet werde.

Zum Anderen. Do aber die Juden bei euch In ewrer Ratmeßigkeit mit offentlicher Gotteslesterung Und vorunehrung Unsers hern Und heilandes des sones gotts Christi Jesu Und Andern dergleichen schendungen desgleichen mit wucherlichen vorpothenen Contracten zuwider der außdrücklichen Reichs-Abschiede wurden ergriffen oder dessen überwiesen werden konten, So seit ihr Pflichtig eurer obrigkeit Ambt in Ernst zugebrauchen, solche Judenn In leibs oder geldes straffe zu zihen mit gefengnus zu beleggen oder auch gar auß ihren gerichten außzutreiben, Und in solchen hochstraffwidrigen fellen konten sich die Juden hinwieder mit eur Vorfaren Verschreibungen nicht schutzen, Sie hetten auch euch mit recht zu beclagen nicht fug, Aldieweile sie selbst wieder die ordentliche recht und reichs Abscheide Vergeßentlich gehandelt Und der Von euch habenden Verschreibungen Und Indulten sich deßfalls Verlustig gemacht Wie dan auch in diesem fall den Predigern wider der Juden Gotts Lesterungen mit ernster straff Predigt ihrem beruff nach

Ihr Ambt zu führen unuerboten. Von Rechtswegen, Urkundtlich mit unserem Insiegell Versiegelt".

Hierauf erfolgte am 3. Mai 1588 von Seiten des Rathes ein Erlaß, der nach einer ebenfalls bei den Acten des hiesigen königlichen Archivs befindlichen Abschrift folgendermaßen lautet:

„Wir Burgermeister undt Radtmanne der Stadt Hannover Fuegen allen undt Jeden Unsern Burgern Und einwonern negst erbietung unser freundlichen Dienste hiemit zu wissen,

Nachdem wir nun ein Zeithero erfaren, Das der Un Göttlicher Judischer Wucher bei Uns Oberhandt genomen, dadurch nicht allein Viel unser Armen Burger Zum aussersten und biß uf den gradt ausgesogen, sondern Auch unsern jährlich Schoß undt gemeiner Stadt „Aufffunfte Järlichs uf ein ansehnlichs geschmelert und geringert worden, Das wir Demnach vor hoch nötig erachtet, solichen Unheil Unser Armen Burgerschafft Zu trost Undt gemeiner Statt Zu gutem mit zeitigem radt vorzubawen,

Undt Alsdan Menniglich wissendt, Das die Juden bei uns Inn der Statt wie auch die Andern draussen uf der Neustadt gemeinlich undt mehres teils nicht sonderlichs hohes Vermüegens sein, Das sie den Christen unsern Mitburgern und andern mit Vorstreckung stattlicher gelt Summen Undt dahero mit so übermessigen, großem Wucher sonderlich Hochbeschwerlich sein konten, Da sich nicht Leute unter den Christen Undt etlichen Unsern Mitbürgern funden, die beide offentlich Undt Heimlich Ihre Handel mit Ihnen trieben, Ihnen geldt vorstreckten Undt auch des Uebermeßigen unGöttlichen Judischen Wuchers mit Ihnen Participirten, Welichs Unter denen, die Christen geheissen undt dafür geachtet werden wollen, dannoch Cleglich Undt schmertzlich Zu vernemen.

So haben wir mit Vorwissen unser Mit Rhattsgeschwornen, auch Aderleute, Werckmeister undt Zwantzig Man der gemeinde, mit gotem reiffem radt dahin geschloßen, Uns voreinigt, geordnet undt verabschiedet, Ordnen, beuehlen undt

Canzler und Räthe zu Wolfenbüttel an den Rath von Hannover geschrieben, daß der Herzog allen Juden, die von seinem Vater längere Schutzjahre nicht verschrieben hätten, den Schutz aufkündigen und sie nach anderen Ländern verweisen lasse und daß sie demnach an des Herzogs Stelle begehrten, der Rath möchte dies allen seinen Mitbürgern ungesäumt zur Kenntniß bringen, damit ein Jeder, der noch etwas bei den Juden ausstehen hätte, Solches vorher bei guter Zeit von ihnen abfordern könnte. Hierauf erfolgte am 6. Januar des folgenden Jahres von Seiten des Herzogs ein Decret, nach welchem ferner kein Jude, der nicht einen von seinem Vater Julius eigenhändig unterschriebenen und mit fürstlichem Secret besiegelten Schutzbrief aufweisen könnte, mehr im Lande zu dulden sei; selbst der Durchzug durch seine Lande sollte keinem Juden ferner gestattet werden und falls einen solchen der Weg nach dieser Gegend führe, sollte er das Land zu umgehen gezwungen sein. Die aber mit einem Schutzbriefe auf längere Zeit von seinem Vater versehenen Juden sollten dieselben im Originale auf fürstlicher Canzlei vorzeigen und nach Befinden ferneren Bescheid erwarten. Welcher Jude hingegen in Zukunft ohne Schutzbrief oder auch im Besitze eines solchen, der aber nicht präsentirt worden, im Lande betroffen werden würde, sollte Schutz, Schirm und Sicherheit an Leib, Habe und Gut nicht beanspruchen können [29]. Noch strenger war ein anderes Decret, welches derselbe Herzog Heinrich Julius am 28. Juni 1591 erließ und in welchem er erklärte, daß zwar aus den in der Canzlei abgelieferten Original-Schutzbriefen zu ersehen sei, daß sein Vater mehreren Juden den Schutz auf eine längere Zeit verliehen; da derselbe indessen sich und seinen Erben vorbehalten hätte, diesen Schutz jederzeit zurückzunehmen, so habe er sich aus allerhand Christlichen Ursachen und auf Ansuchen seiner getreuen Landschaft entschlossen, in Zukunft durchaus keine Juden, sie möchten Schutzbriefe vorgelegt haben oder nicht, länger als bis zum

nächsten Michaelis in seinem Lande zu dulden, zu welcher Zeit spätestens alle in seinen Fürstenthümern noch weilenden Juden abziehen müßten. Sie sollten sich seiner Lande gänzlich enthalten, sie nie betreten und wenn ihr Weg sie in deren Umgegend führe, sie umziehen. Würde aber nach dem genannten Termine noch ein Jude irgendwo in seinem Lande angetroffen, so sollte er des herzoglichen Schutzes verlustig und es einem Jeden erlaubt sein, ihn anzugreifen und zu beleidigen [30]). Somit mußten die Juden, welche bisher in den Braunschweig-Lüneburgischen Ländern gewohnt hatten, wiederum den Wanderstab in die Hand nehmen, um sich einen anderen Wohnsitz zu suchen. Wohin sie sich gewendet haben mögen, wissen wir nicht genau, aber sicher ist, daß sie durch Hildesheim zogen und vielleicht auch dort sich niederließen. In Hildesheim wurden nämlich von dem dortigen Stadtministerium die Magister Nicolaus und Georgius an den Magistrat geschickt: „man hebbe erfahren, dat de Juden hier in der Stadt in und uth gingen, man wolle den Rath erinnert und ermahnt hebben, darauf gote Achtung to hebben, um das Unglück, das daraus entstehen möchte, zu verhindern; solches gereiche zu Beförderung Gottes Ehre und vieler Menschen Heil und Wohlfahrt." [31]) In wie weit von dieser Ausweisung auch die Juden, welche unter dem unmittelbaren Schutze des Rathes zu Hannover standen, betroffen wurden, ist nicht genau zu ermitteln; nur Lohmann (in seiner topographischen, historisch-statistischen Beschreibung der Residenzstadt Hannover pag. 28) und Hoppe (loc. cit. 114) sagen, daß damals in der Stadt drei Schutzjuden zurückblieben, welche das Bürgerrecht erhalten hatten. Ohne Zweifel waren dies: die alte Jüdin Bruneche nebst deren beiden Söhnen Phibes und Jobst, welche bereits in dem oben mitgetheilten Gutachten der Juristenfacultät zu Wittenberg erwähnt worden sind und zwischen denen und dem Rathe der Stadt Hannover sich später ein bis ins siebzehnte Jahrhundert hineinreichender, die in der da-

maligen Zeit im deutschen Reiche obwaltenden Rechtsverhältnisse vorzugsweise beleuchtender Proceß entspann, in welchen auch die herzogliche Canzlei zu Wolfenbüttel und das Reichsgericht verwickelt wurden.

Auf Verwenden des Kaisers Rudolph II., des Herzogs Philipp zu Braunschweig-Grubenhagen und anderer vornehmer Herren ertheilte indessen Herzog Heinrich Julius, unter Aufhebung des früheren Decretes vom Jahre 1591, am 17. December 1594 den Juden wiederum die Erlaubniß, frei durch seine Lande unter der Bedingung ziehen zu dürfen, daß sie nirgends außer an Jahrmarktstagen mit seinen Unterthanen Geschäfte machten und an keinem Orte länger als eine oder höchstens zwei Nächte verweilten, es sei denn, daß während des Durchzuges durch einen Ort gerade der Sabbath einträte oder sie von Krankheit befallen würden. Nochmals wiederholt und aufs Nachdrücklichste eingeschärft wurde dieser letzte Erlaß von Seiten des Herzogs in dem Landtagsabschiede vom Jahre 1597, wo es § 24 heißt: „Nachdem der Gnädige Landes-Fürst auf S. F. G. getreuen Landschaft untertäniges ansuchen dy Juden numeer in S. F. G. Fürstentuum gänzlich abgeschaft, so sollen sy auch hyrnegst durchaus nicht widerum hinein genommen, jedoch inenn gleichwol von wegen der Röm. Kays. May. bei S. F. G. voor sy eingewanter unterschydlichen Allergnädigsten intercession der Durchzug und Paß, jedoch nicht weiter dan dero inenn von S. F. G. am 17. Decembris des verschinen 94 Jaars mitgeteilter und der Landschaft zu merer Nachrichtung Copeilich zugestellter Paß- oder Geleitsbriffs außweiset und mit sich bringt, gegönnet werden, es wil sich aber hyrbey der gnädige Landes-Fürst hinwider gänzlich versehen, S. F. G. Land-Stände und Untertanen als Christen werden sich Gottes Wort den bescribenen Rechten und Reichs-Abschiden in Handel und Wandel zu bequemen und zu gehoorsamen wissen." Da sich aber dennoch in einigen Städten heimlich Juden aufhielten und manche

Beamte hierbei ein Auge zudrückten, so wurde das Verbot in Betreff des Aufenthaltes der Juden in dem Landtagsabschiede vom Jahre 1601 aufs Neue wiederholt und die betreffenden Beamten mit harter Strafe bedroht. In § 48 des eben erwähnten Landtagsabschiedes heißt es nämlich [33]): „Ist voor nötig und nüzlich erachtet, auch von dem gnädigen Landes-Fürsten eingewilliget worden, daß . . . . dy Juden so noch heimlich in ezlichen Stäten stekken, vollends abgeschaffet und den Christen an ire stat übermäßige wucherliche Händel zu treiben keineswegs verhänget, noch auch die Tartern und Zigeuner in diesem Fürstentuum gelitten, sondern die Beamten und Gerichts-Herrn, welche mit inen und denn Juden durch dy Finger sehen, jedesmaal unachläßig gestraft und solche Strafe von dem Fürstl. Land-Fiscal eingezogen werden sol." — Nach solchen Verordnungen kann am Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts von Juden in Hannover kaum noch die Rede sein.

Noten.

1) Vergleiche Boysen Allgemeines historisches Magazin I, 102; Jost Geschichte der Israeliten VII, 185f. und Cassel in Ersch und Gruber Artikel Juden p. 65 not. 28 und 29. — In dem genannten Werke von Boysen III, 39 findet sich auch ein Beleg zu einem Ereignisse, welches R. Joseph ha Cohen in seinem Emek habbacha mittheilt. Derselbe berichtet nämlich, (siehe meine Uebersetzung p. 44) daß im Jahre 1272 ein Jude am Sabbath in die Pfütze eines Abortes gefallen sei und weil die Juden Bedenken getragen hätten, jenen am genannten Tage aus der Pfütze herauszuholen, hätte der אפיפיור, nachdem er hiervon Kunde erhalten, befohlen, daß fortan sämmtliche seiner Herr-

in seinem Churhannöverschen Kirchenrechte II p. 182 der Angabe Jung's und M. Cohen (Ueber die Lage der Juden nach gemeinem deutschen Rechte mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Hannover p. 17) sagt sogar, daß bereits im 12. und 13. Jahrhunderte die Juden in Hannover und Lüneburg eigene Straßen bewohnt haben sollen! — Die Judenstraße in Hannover betreffend, ist übrigens zu merken, daß in den ältesten Zeiten und noch im 15. Jahrhundert die jetzige Schuhstraße und später bis vor wenigen Jahren die jetzige Ballhofstraße, welche 1365 noch die kleine Straße und später die Bockstraße hieß, diesen Namen führten. Vgl. Grupen loc. cit. p. 333 und Hoppe: Geschichte der Stadt Hannover p. 70.

3) Siehe Lauenstein (historia diplomatica episcopatus Hildesiensis p. 94), dem auch Zeppenfeldt in den Beiträgen zur Hildesheimischen Geschichte I, 273 folgt. Wenn wir aber die Bestätigung dieser Nachricht bei dem sonst so gründlichen Lüntzel in seiner Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim vermissen, so kommt dies wohl daher, daß sich der die Culturgeschichte des 13. Jahrhunderts umfassende Abschnitt in dem Nachlasse dieses um die Geschichte seiner Vaterstadt so hochverdienten Mannes nicht vorfand.

4) Es heißt nämlich in jenem Erlasse (Vgl. Göschen die goslarschen Statuten p. 116): Nullam indebitam molestiam sive captivitatem Judei civitatis sustinebunt a nobis et defendemus ipsos amicabiliter et benigne tamquam specialis camerae servos: sed sicut debitum est, servient nobis tamquam domino suo et Romanorum regi. In Goslar war also der Judenschutz nicht wie in Hildesheim und später in Hameln und Hannover und in Rücksicht auf einzelne Juden auch in Göttingen, dem Rathe der Stadt übertragen.

5) Es heißt nämlich in demselben (Vgl. Göschen loc. cit. p. 117): Wir bestätigen den Bürgern die früher ihnen eingeräumten Rechte ita tamen quod jura nostra tam de Judaeis quam aliis in eadem civitate regali fisco de consuetudine et de jure cedencia nobis servent et servari faciant illibata.

6) Göschen loc. cit. theilt diese Urkunde, die Havemann in seiner Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg I, 637 unrichtig aus dem Jahre 1284 datirt (vgl. dagegen Böhmer's Regesten des Kaiserreichs p. 128) mit, welche ihrer Wichtigkeit wegen hier einen Platz verdient. Sie lautet: Rudolphus dei gracia Romanorum rex semper augustus universis Judeis Goszlariensibus camere sue servis graciam suam. Cum vos pro reparacione palacii nostri Goszlariensis sex marcas singulis annis persolvere debeatis, quas aliquibus annis solvere prout intelleximus neglexistis, devotioni vestre firmiter et

districte precipiendo mandamus precise volentes quatinus deinceps annis singulis dictas sex marcas cum refusione neglecte pecunie ad reparacionem et structuram dicti palacii predictis nostris civibus assignare nullatenus ommittatis. Datum Brisaci Kalend. Septembris, regni nostri anno duodecimo.

7) Die betreffende Urkunde (vgl. Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen p. 63, Jung loc. cit. p. 150 und Schlegel loc. cit.) lautet: Nos dei gratia Albertus et Wilhelmus Duces de Brunswic recognoscimus praesentibus publice protestando, quod matura deliberatione dilectis nostris consulibus in Gotingen demus auctoritatem et potestatem ut Moysen et suos veros heredes, nostros Judeos, recipiant in suum Jus commune civitatis et ipsos pro veris habeant Burgensibus, pro iisdem tanquam pro suis burgensibus fideliter placitando etc.

8) Vgl. Lauenstein loc. cit. p. 94 und 96, Beiträge zur Hildesheimschen Geschichte I, 273, wo auch die Urkunde in Betreff der Synagoge abgedruckt ist und Lüntzel loc. cit. II, 317.

9) Vgl. Heineccii Antiquitates Goslarienses p. 351, wo es heißt: Saniore consilio cives apud nos Judeis pepercere sive amplissimi Senatus auctoritatc a tanto scelere cohibiti sive de Judaeorum nostratium innocentia certi. Cf. auch Schudt Jüd. Merkw. III, 295.

10) Siehe Heineccius loc. cit.: Licebit colligere, pristinum Judaeorum coemeterium cadaveribus e peste obeuntium ita fuisse repletum ut de alio comparando fuerint solliciti. Monte St. Georgii diruto locus quoque Judaeorum coemeterio destinatus deseri coepit eorumque sepultura in vallum civitatis translata, ubi hodienum permanet. — Wie aber das bei Schudt loc. cit. I, 386 und III, 295 über die Geschichte der Juden Goslars Verzeichnete, so ist auch das im jüdischen Volksblatte 1856, p. 135 über die ältere Geschichte der goslarschen Juden Mitgetheilte nur aus dem mehrgenannten Chronisten Heineccius zusammengestellt.

11) Siehe Göschen loc. cit. p. 67 und 78: „Let en iude emme börghere oder emme gaste en pant upbeden, he scal it ime holden ses weken unde dre daghe er he sich des vrede werken late. — Welk iude enne edh don scal, de scal sine vorderen hant leghen in de vif buke Moyseses, unde scal spreken, de scult de men ime ghift dat he der unsculdich si; dat ime god also helpe unde de vif buke Moyseses unde de e (Ehe, Gesetz) de god gaf Moysi up dem berghe to Synay, de god de himel unde erden lof unde gras berch unde dal ghescapen hevet.“ Eine ähnliche Eidesformel war bei den Juden in Hildesheim üblich, die nach dem von Grote und

Grönneberg 1846 edirten hannoverschen Stadtrecht pag. 318 also lautete: „Van gnaden ludet der joden eeyt to hildensen aldus dat dek god so helpe unde de ee de god moysi gaff uppe dem berghe synai unde sodan eet (Eid) plecht de jode to donde uppe moyses bok.“ Vgl. auch Schudt loc. cit. IV, 247.

12) Ueber diese beiden Angaben siehe Havemann loc. cit. I, 637 und Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1857 p. 206.

13) Etwas Aehnliches findet sich in einer am 23. April 1349 von dem Rathe der Altstadt Salzwedel ausgestellten Urkunde (siehe Gerken Dipl. I, 324 und Riedel codex diplomaticus Brandenburgensis, erste Abtheilung XIV p. 94), in welcher er die Juden in seinen Schutz nimmt und ihnen Wohnungen einräumt. In derselben heißt es nämlich: „Were ock, dat en Kersten minsche enen Joden beschuldigen wolde, dat schal he don vor der Joden scole, dar wille wy unde de Vogedh de Jode helpen, dat ehm rechte schye.“

14) Das angeführte Privilegium trägt ausdrücklich die Jahreszahl 1335 „Datum Hameln, cum Burgenses ibidem nobis facerent fidelitatem, anno Domini 1335 ipso die Gordiani et Epimarii martyrum.“ Es ist also falsch, wenn Schudt loc. cit. III, 270 und Jung loc. cit. 78 und 151, dem wiederum M. Cohen a. a. O. folgt, 1362 als Datum für jenes Privilegium angeben. Herzog Ernst war übrigens schon am 2. Mai 1361 gestorben, er konnte mithin nicht ein Jahr später ein Privilegium ertheilen. Die falsche Angabe rührt aber daher, daß Leibnitz loc. cit. sagt: Hujus (i. e. Ernesti) filius Albertus anno 1362 constituit hic Advocatum sive judicem juratum, und Schudt und Jung nur dieses Datum im Auge behielten.

15) Leibnitz führt nämlich loc. cit. II, 191 aus Lerbecii chron. episcop. Mind. Folgendes an: Eodem anno (i. e. 1350) in Minda et aliis locis more pecorum mactaverunt immemores verbi propheciae in persona Dei dicentis: Inimicos meos ne occidas, ne obliviscantur populi mei. Sustinendi namque sunt et parcendum est eisdem, cum quia Christi mors in eis ad memoriam revocatur et recolitur, tum quia multi ad fidem convertuntur, tum quamvis nostri hostes tamen contra infideles et paganos nostri librarii et testes tandem in fine mundi omnes fidem Christi recipient et fiet unus pastor et unum ovile Nam eis objiciebatur causa pestilentiae, propterea in vigilia Mariae Magdalenae (d. i. am 21. Juli) occisi sunt, ut apparet in turribus de lapidibus eorundem. Nam undique occisi sunt, Osnaburgi, Lubbeke etc. Hieraus geht hervor, daß zu den von Zunz in der synagogalen Poesie pag. 40 angegebenen und von mir in meinem Emek habbacha Note 207 vervollständigten Ortschaften, über

welche sich damals die Verfolgung gegen die Juden ausbreitete, noch Osnabrück, Minden und Lübbeke zu rechnen sind. Vgl. auch Hannoversches Magazin 1814 pag. 1361 ff. Dasselbe ist auch mit Lüneburg (siehe die folgende Note) und München der Fall, denn in den Annales Matseenses bei Pertz Mon. Germ. IX, 829 heißt es: Ob hanc nemppe nefariam infamiam (d. i. des Brunnenvergiftens) in Salzburga et Monaco et in aliis infinitis civitatibus Judei fuerant cremati, cesi, secti et quomodo aliter trucidati et occisi.

16) Siehe Manecke: Kurze Beschreibung und Geschichte der Stadt Lüneburg p. 148. Die im Texte erwähnte Synagoge zu Lüneburg wurde am 12. Februar 1411 nebst zweien Häusern und dem Wassergange, wahrscheinlich der מקוה, dem dortigen Bürger Heinrich Rubow von Seiten des Rathes erblich verkauft. Siehe Hempel: Verzeichniß der Urkunden der Historie von Niedersachsen III, 34.

17) Vgl. Harland: Geschichte der Stadt Eimbeck I, 340 No. X und 382 No. LV, wo es heißt: „Wy de Rad to Einbeck bekennet openbar in düssem breve .... dat Essera de yodde hefft verkofft an sinem Huse, Hove unde stede, stande an der yoddenstraten twischen der yoddenschole und Albrecht Müllers boden vor visfteyn marck Embeckischer weringe, de ome al betalet sin .... Doch hefft Essera vorbenomt seck und sines Huses besitteren fulle macht hir inne beholden, dat se dusse marck geldes yerliker gulde mogen vor visfteyn marck Embeckischer weringe wedder aff kopen to allen tiden na tinses rechte, deß se dat den genanten Kipern erst vorkündigen eyn verndel Jares tovoren."

18) Vgl. die Noten zu meinem Emek habbacha pag. 187, wo die betreffende Inschrift mitgetheilt und erläutert ist.

19) Die ganze Urkunde ist abgedruckt im Vaterländischen Archiv 1833 pag. 379 ff. doch steht dort an unserer Stelle ebenso wie überall, wo diese Stelle citirt wird bis auf Andreae (Chronik der Stadt Hannover pag. 62), der sogar den Druckfehler bei Havemann loc. cit. I, 638, wo auf Jahrgang 1832 des vaterländischen Archivs verwiesen wird, nachschreibt, unrichtig von stunden an statt van staden an.

20) Siehe die Urkunde hierüber bei Jung loc. cit. p. 79. Aus derselben geht zugleich hervor, daß es falsch ist, wenn Cassel in seinem Artikel Juden im Ersch und Gruber p. 87 und 89 behauptet, daß der güldene Opferpfennig dem Kaiser allein gehörte und niemals verschenkt werden durfte.

21) Auch diese im hiesigen königlichen Archive befindliche Urkunde theilt Jung mit loc. cit. p. 80 f.

22) Die betreffende in Basel ausgestellte Urkunde ist abgedruckt

bei Riedel codex dipl. Brandenb. II, 3, 238. Vgl. auch Havemann loc. cit. I, 637.

23) Diese Nachricht befindet sich in dem im hiesigen städtischen Archive aufbewahrten Protocollbuche der Stadt Hannover de anno 1432—1450 pag. 314 aus dem Jahre 1445 und lautet die betreffende Stelle also: Item dosulves worden rad unde sworn eyn etc. Item nemend to Honovere wonhafftich, schull staden jenigem joden noch linewevere; to wonende uppe dem damme by [dem] brule vor Honovere by V Brem. mark.

24) Vgl. Havemann loc. cit. II, 59.

25) Der betreffende Befehl ist vollständig abgedruckt in: Des Herzogs Augusti Hofgerichtsordnung pag. 705 und bei Jung loc. cit. pag. 82.

26) Das Decret Heinrich's des Jüngeren vom Jahre 1557 ist abgedruckt in der genannten Hofgerichtsordnung p. 703 und bei Jung loc. cit. pag. 85 und das seines Sohnes Julius vom Jahre 1574 in Lunigs Reichsarchiv IX p. 284, Braunschweig. histor. Händel I, 82 und Jung loc. cit. p. 88.

27) Vgl. den Auszug aus einer Mittheilung Lappenbergs in Frankels Monatschrift 1858 pag. 416. Das dort erwähnte Freidtburch scheint indeß in jener Zusammenstellung schwerlich Freiburg in Baden zu sein, wie Kayserling a. a. O. p. 418 meint; eher schon könnte man an Friedberg in der Wetterau denken.

28) Siehe hierüber, wie über das Vorangehende, Schlegel: Churhannöversches Kirchenrecht II, 183.

29) Die betreffende vom 6. Januar (nicht vom 16., wie Rhetmeyer in seiner Chronik p. 1869 schreibt) 1590 datirende Urkunde ist abgedruckt in Braunschw. histor. Händel I, 85 und Jung loc. cit. p. 95 ff.

30) Siehe den Wortlaut dieser Urkunde in Lunig's Reichsarchiv IX, 312, in der genannten Hofgerichtsordnnng p. 215, Braunschw. histor. Händel I, 86 und bei Jung loc. cit. p. 100 f.

31) Siehe hierüber Zeppenfeldt in den Beiträgen zur Hildesheimischen Geschichte III, 48.

32) Die Urkunde über diese Erlaubniß findet sich vollständig in den Braunschw. histor. Händeln I, 88, in der genannten Hofgerichtsordnung pag. 218 und bei Jung loc. cit. p. 103 ff.

33) Siehe die mehrgedachte Hausgerichtsordnung p. 665 und 766.



VII.

Die Juden unter Ferdinand II.

Nach

Aktenstücken in den Archiven

der

k. k. Ministerien des Innern und Aeußern

von

G. Wolf

in Wien.



Menschen und Dinge wollen von einem gewissen Standpunkte aus betrachtet sein, wenn sie gehörig gewürdigt und anerkannt oder verdammt und verbannt werden sollen. Wie Bilder wollen sie ein gewisses Licht haben, um den gehörigen Effekt hervorzubringen. Die Geschichte muß auch den Umständen Rechnung tragen. „Wenn die reiche Ernte der Missethat in vollen Halmen steht, dann wird ein Schnitter sonder Beispiel gefordert," und die Geschichte kann nicht umhin, dem Manne die Gerechtigkeit widerfahren zu lassen daß er das gethan, was seines Amtes war. Persönlichkeiten, die über alle Zeiten und Geschlechter glorreich hervorragen, weil sie für alle segenreich gewirkt, gibt es nur sehr wenige, und die Namen dieser Männer, welche die Geschichte aufbewahrt, lassen sich an den Fingern abzählen.

Je nach dem Standpunkte des Historikers, erscheint die Bedeutung Ferdinand II., welcher den Beinamen „der Katholische" trägt. Während Katholiken ihn mit einem Glorienschein umgeben und ihn bis zu den Sternen erheben, haben protestantische Schriftsteller ihn verurtheilt und sein Angedenken gebrandmarkt. Wir sind nicht so anmaßend, und haben auch nicht die Absicht, ein endgiltiges Urtheil über Ferdinand II. feststellen zu wollen; wir behandeln blos die Frage: Wie war Ferdinand II. gegen die Juden?

Jene Zeit hat sich nicht damit beschäftigt die Judenfrage

zu studieren. Was waren auch die Juden, daß man sich mit ihnen hätte beschäftigen sollen! Spott und Verachtung war ihr Loos. Wenn man ihrer oder ihres Geldes bedurfte, hat man rechtmäßig, auf gesetzlichem Wege, oder unrechtmäßig sich ihres Besitzes habhaft gemacht. Um den Schatz der Glaubenswahrheit und der Gemüthsinnigkeit kümmerte man sich nicht, den verstand man nicht zu würdigen. Wir wollen hiermit ein Schlaglicht auf diese Zeit fallen lassen und setzen die Kenntniß der Verhältnisse im Ganzen und Großen voraus.

Die Rechtszustände der Juden in Deutschland zu jener Zeit, wenn wir sie so nennen dürfen, denn vom Menschenrechte war nicht die Rede, sind kurz zusammengefaßt: Die Juden waren Kammerknechte und als solche dem jeweiligen Kaiser unterthänig, zu gleicher Zeit waren sie auch Unterthanen jener Regierung und jener Obrigkeit in deren Land oder Besitz Juden sich aufhielten. Sie waren also doppelt unterthänig und hatten zwei Herren, die nicht immer die mildesten waren, zu dienen. So trübselig aber auch diese Zustände waren, so glauben wir darin mit eine Ursache zu erblicken, welche die wunderbare Erscheinung erklärt, daß die Juden trotz des furchtbaren Druckes nicht erdrückt werden; daß alle Verheerungen und Zerstörungen nicht vermochten, Juden und Judenthum zu vernichten.

Es kam nämlich den Juden zu statten, daß die beiden Herren nicht stets eines Sinnes und Geistes waren, und daß der Eine oder der Andere den Nutzen, welchen die Juden boten, nicht aufgeben wollte. — Wie sehr auch die Juden verhaßt sein mochten, wie fanatisch man auch gegen das Judenthum verfuhr — die Juden zahlten Steuern, Contributionen, liehen und verschafften Geld, zu einer Zeit, wo man dessen sehr bedurfte — und wenn die Bedrückung am härtesten wurde, fanden sie bei dem einen oder bei dem andern Herrn, der ihre Dienste in Anspruch nahm, Schutz. Es kam daher auch nicht selten vor, daß sich zwischen dem Kaiser und

den Reichsfürsten und Städten Streit erhob, wem die Berechtigung zustehe, diese Einnahmsquelle ausschließlich zu benutzen. Karl IV. z. B. hatte die Juden in Frankfurt a/M. der Stadt verkauft; bei den Türkenkriegen unter Kaiser Matthias erhob sich ein Streit, ob der Verkauf als rechtsgiltig anzusehen sei, da der Werth der Juden bedeutend höher geworden als die Verkaufssumma. Der Streit fand dadurch Nahrung, daß das Original des Verkaufsbriefes nicht vorhanden war und blos eine jüdische Abschrift desselben in den Händen eines Juden Sogen Seligman sich befand. — Während des Streites der herrschenden Parteien fanden die Juden bei der einen oder der andern Schutz, und sie waren vor gänzlichem Untergange gesichert.

Allerdings besaßen die Juden von den Kaisern seit den ältesten Zeiten gewisse Rechte und Gesetze, aber wer kennt nicht die Ordnung im heiligen römischen Reiche? Wer kümmerte sich um Recht und Gesetz, und insbesondere um die Rechte und Gesetze, die von den Kaisern für die Juden gegeben wurden? Wer wachte darüber, daß diese Gesetze in vollem Maße zur Geltung kommen sollten? — Das Rechtsbewußtsein wächst in dem Maße beim Volke, als es zur Einsicht kommt, daß dasselbe im Leben vollkommen zur Geltung gebracht wird. Gesetze, die blos auf dem Papiere stehen und nicht zur Ausführung kommen, führen den Nachtheil herbei, daß das Ansehen der Gesetze im Ganzen leidet. Das Volk hat auch gewissermaßen den Instinkt zu wissen, welche Gesetze strenge durchgeführt werden und welche blos eine Bereicherung der legislativen Produktionskraft sind. Wir haben in neuester Zeit mannigfache Belege dazu. In England hat ein einfacher Policeman das Ansehen und den Einfluß wie anderswo eine große Anzahl von Gensd'armen, und der Stab des Friedensrichters hat eine immense Bedeutung: weil das Volk weiß, daß hinter diesen England steht, und ihnen Anerkennung zu verschaffen bereit ist. Ein Gentleman wird das unbedeutendste

Gesetz beachten, selbst wenn er sich unbewacht von Seite der Behörde weiß; in anderen Staaten hingegen ist die Achtung vor dem Gesetze eine bei weitem lockerere. Jeder hält sich berechtigt die Gesetze zu kritisiren und nach eigenem Gutdünken zu handeln.

Die Judenverfolgungen zu allen Zeiten, sowie Verfolgungen überhaupt geben Zeugniß, daß sie nur gegen den stattgefunden, den man für schutzlos hielt, der außerhalb des Gesetzes stand, oder zu dessen Gunsten die Gesetze nicht in Anwendung gebracht wurden. Wie Kinder ihr Gespötte und ihren Muthwillen gegen Personen treiben, die ein Gebrechen haben, bei welchen sie keine Gegenwehr voraussetzen; so treibt auch das Volk seinen Muthwillen mit denjenigen, die es gleichsam als geächtet betrachtet. Ein Simson, wenn er geblendet ist, muß durch Späße den „süßen Pöbel" erheitern. Das Gefühl des Mitleides beim Anblicke der Schwäche, das Gefühl der Theilnahme vor einer gefallenen Größe, besitzen nur die Bessern, deren Zahl nicht groß ist. Der Menge gilt „der lebende Hund mehr als der todte Löwe."

Der Glaubensfanatismus, welcher bei den Judenverfolgungen mitspielte, in Verbindung mit der Rechtlosigkeit der Juden haben jene Monstruositäten erzeugt, über welche Liebe, Gerechtigkeit und Menschlichkeit trauern, und welche die Geschichte der Menschheit beflecken.

Daß wir für diese „schreckliche Zeit" nicht die deutschen Kaiser verantwortlich machen wollen, ergibt sich von selbst. Es ist bekannt, daß die Kaiser selbst ohnmächtig und öfters von ihren Vasallen abhängig waren. Deutschland war zu jener Zeit blos ein geographischer Begriff. Was wir aber hervorheben müssen, ist: daß Ferdinand II. die Rechte der Juden, so weit sie, wenn auch blos der Form nach, bestanden, nicht verkümmert hat. Er konfirmirte die bestehenden Rechte und Gesetze, und ging in mancher Beziehung weiter, als seine Vorgänger, in-

dem er kanonische Gesetze umging. Ebenso hat er die Rechte der Einzelnen nach besten Kräften gewahrt. — Es ist nicht unsere Aufgabe zu untersuchen wie so es kam, daß Ferdinand, der eifrige Katholik, der die Protestanten so sehr bedrückte, gegen die Juden, denen die Zeit im allgemeinen nicht günstig lächelte, sehr milde gesinnt und gestimmt war. Uns genügt es zu wissen, daß er, die damaligen Verhältnisse in Rechnung gebracht, sehr günstig gegen die Juden war.

Wir werden im Verlaufe der Darstellung viele Schattenseiten aufzuzählen haben; wir beginnen daher mit einer Lichtseite jener Epoche, die in neuester Zeit da und dort sich trübte. Die Juden waren in ihren innern Angelegenheiten und insbesondere in ihren religiösen Institutionen vollkommen autonom, und haben nach eigenem Gutdünken ihre religiösen Angelegenheiten geleitet und geordnet, ohne daß sie von außen in irgend einer Weise influenzirt wurden. — Wenn auch seit Konstantin dem Baue neuer Synagogen Hindernisse in den Weg gelegt wurden; um das, was in den Synagogen vorging, kümmerten sich die Behörden nicht, obschon zeitweilig Denunzianten und Ueberläufer Nachforschungen und Untersuchungen hervorriefen. Den Regierungen war es gleichgiltig, ob die Juden gewissermaßen reformatorisch oder orthodox waren, oder wie die Schlag- und Stichwörter jener Zeit hießen. Das innere religiöse Leben war frei und unangetastet. Wir müssen diesen Punkt näher in Betrachtung ziehen, denn in neuester Zeit wurde oft dagegen gesündigt, ohne daß die Anstrengungen den gewünschten Erfolg gehabt hätten.

Wir behaupten nicht, daß das Judenthum unabhängig von äußern Einflüssen ist; das Judenthum hat sich nie nach außen abgeschlossen und hat stets an dem Aufschwunge und dem Streben der Zeit Theil genommen: alle Zeiten geben Zeugniß dafür. Das Judenthum blieb auch nicht in seiner

Betrachten wir nun die anderweitigen Verhältnisse wie sie zu jener Zeit bestanden.

Es ist bekannt, daß deutsche Kaiser in alter Zeit einzelnen Fürsten Privilegien gaben, in ihren Gebieten Juden wohnen zu lassen. Sie lebten also an manchen Orten wo sie früher nicht gewohnt, nachdem sie die Bewilligung dazu erhielten; an anderen Orten, wo sie bereits Jahr und Tag wohnten, verblieben sie weiter. Oft jedoch trat der Fall ein, daß, hervorgerufen durch Krämerneid, durch Haß oder durch christliche Prediger, die Juden da und dort plötzlich fortgetrieben wurden. Es sei uns erlassen, Beispiele anzuführen; sie sind massenhaft. Es müßten nur diejenigen Orte, wo diese Brutalitäten nicht verübt wurden, angegeben werden, um auf die große Mehrheit der Städte, wo die furchtbarsten Menschenhetzen und Schlächtereien stattfanden, zu schließen. Kaiser Matthias hat seinen Vorgänger-folgend sie gegen solche Vorgänge durch ein Dekret schützen wollen, indem er erklärte, daß die Juden nur mit Bewilligung der jeweiligen Kaiser aus den Städten vertrieben werden dürfen. Ferdinand II. wiederholt dieses Dekret und gewährleistet den Juden aufs Neue den kaiserlichen Schutz gegen Willkür und Gewalt.*) Es blieb aber nicht blos bei diesem Generalmandate; er stand auch bei einzelnen Fällen nachdrücklich für das Recht der Juden ein.**)

Als Beispiel diene: „die Eltisten der Hoffjudenschaft" zu Wien nahmen sich der unglücklichen Juden zu Hanau an, mit denen sie „blutverwandt" waren und beklagten sich beim Kaiser darüber, daß man den Juden dort verbiete, Sonntags auszugehen 2c., und zwar wie es in dem Bittgesuche

---

*) S. Beilage II.

**) Allerdings erschien eine Generalausschaffung der Juden, welche sich nicht in den k. k. Archiven befindet, datirt vom 7. Jänner 1625; doch scheint sie blos der Form nach gegeben worden zu sein, zur Ausführung kam sie nicht, wie so manche andere derartige Verordnung.

heißt „ausvervrsachen derjenigen Prediger, so daselbst wohnen. So seynt auch diese Prediger in allen ihren öffentlichen Sermonen und Predigen wider die Juden also ergift, daß sie khein abscheih nehmen zu melden, daß die iezt wehrenden Kriegsleuff (aus göttlicher Straff) sich vmb deswillen erzeugen, weilen die Juden nit allein zu Hanaw sondern auch andern Orten des heyligen römischen Reichs gelitten werden."

Kaiser Ferdinand wendet sich hierauf an den Grafen zu Hanau und verlangt*), daß die Verfügung getroffen werde, „damit besagte vnter seinem gepiett wohnhaffte Judenschaft wieder Ihre privilegien nit beschwert und keine occasion zu aufwiglung des gemainen Volkhs bey diesen ohnedies gefehrlichen Leuffen gegeben werde." Trotz des damals herrschenden Vorurtheils, als würden die Juden den Krieg verschulden, wie man sie für Pest und Seuche verantwortlich machen wollte, nimmt sich der Kaiser der schwer Bedrängten und Bedrohten an.

Bedenkt man, daß ein Kaiser, der ein glühender, eifriger Katholik war, in solcher Weise für die Rechte der Juden eintritt und gegen die Prediger, die Judenhetzen organisiren, auftritt, so wird man ihm die gebührende Anerkennung nicht versagen.

Die Nahrungsquellen der Juden waren mannigfach verstopft; sie waren von allen Gewerben ausgeschlossen. Ihren Lebensunterhalt mußten sie sich durch den Handel verschaffen, welcher ebenfalls für sie sehr beschränkt war. Außerdem war es ihnen gestattet Interessen von dem Gelde zu nehmen, das sie liehen und zwar 8% wenn ein Pfand unterlegt wurde, und 10% ohne Pfand. Erwägt man, daß das kanonische Recht den Christen verbot Interessen zu nehmen; erwägt man ferner, daß der Handel zu allen Zeiten des Geldes bedurfte, so ergibt sich daraus der Nutzen, welchen die Juden dem

---

*) S. Beilage VI.

Handel im Allgemeinen brachten. Bekanntlich wurden Juden auch nach Venedig berufen (1366) um Leihbanken daselbst zu eröffnen.

Die Klagen wegen Wucher der Juden brauchen nicht eines weitern widerlegt zu werden. Wie man heutzutage die Drachen blos von der Sage kennt und Hexenprozesse Staunen und Verwunderung erregen; so wird man eines Tages über die Beschuldigung staunen, daß die Juden gewuchert haben. Die Wissenschaft hat es bereits zur Genüge bewiesen, daß Wucher nicht existirt und diese Theorie fängt bereits an im praktischen Leben sich Bahn zu brechen.

Wir brauchen es nicht in Erinnerung zu bringen, daß das mosaische Gesetz den Wucher auf's strengste verbietet; das Gesetz konnte jedoch nur in einem strenge ackerbauenden Staate Geltung haben, wo die national-ökonomischen Verhältnisse im Embryo waren.

Abgesehen aber davon, ist es eigenthümlich, daß man den Juden jener Zeit daraus einen Vorwurf macht. In einer Zeit wo man mordend und plündernd in die Häuser der Juden einfiel und ohne allen Rechtstitel ihnen Habe und Gut wegnahm, hält man es für ein Verbrechen, daß die Juden ihr schwer erworbenes Geld auf gute Interessen anlegen wollten, da sie überdies nicht sicher waren, daß man ihnen die Schuld bezahlen werde. Es bestand nämlich der Usus, begründet auf ein mißverstandenes Gesetz, daß Schulden die länger als zwei Jahre währten, nach Ablauf dieses Termins nicht eingefordert werden können. Daß viele dieses Gesetz oder diesen Usus benutzten, die Zahlungen verschleppten und die Gläubiger von Tag auf Tag und von Monat auf Monat vertrösteten, braucht nicht bemerkt zu werden. Dem gegenüber erließ Ferdinand ein Gesetz, welches bestimmt, daß der Rechtstitel der Schuld auch nach Ablauf einer Reihe von Jahren nicht erlischt*)

*) S. Beilage XI.

In derselben Weise vertrat er das Recht der Juden bei einzelnen sich ergebenden Fällen, wo man es ihnen verkümmern wollte. Wir führen zum Beleg ein Aktenstück*) an, in welchem der Kaiser die Stadt Worms auffordert, die Rechte des Hirzen zum Wetterhahn zu wahren und ihm nicht „das Nachsehen gelassen werde.“ Aehnliche Fälle gibt es mehr. So findet sich auch ein Brief an den Fürsten Ludwig zu Anhalt, daß der Jude Heli zu Cöthen in Sachen contra Braitenbach nicht rechtlos bleibe. Dabei ist zu bemerken, daß es sich hier um eine Schuldforderung an den General Altringer handelt.

Wenn wir vorhin die Juden von der Anklage des Wuchers freisprachen, so ist es im Interesse des Staates wie der Juden zu bedauern, daß man ihnen blos den Handel gestattete. Wie viele Kräfte sind dadurch zersplittert und vergeudet worden, die auf einem andern Gebiete Großes und Vorzügliches hätten leisten können! Wie viele Geister die einen hohen Aufflug genommen, die Wissenschaft bereichert und ihr auf Lehrkanzeln eine weite Verbreitung verschafft hätten, sind durch diese Ausschließung versumpft oder mindestens ohne segensreiche Folgen aus dem Leben geschieden! Wie viele Arme die die Schätze des Bodens hätten lüften und heben können, sind dadurch stumpf gemacht worden!

Wenn dieser Vorwurf jedoch zur Zeit des zünftigen Kastenwesens ausgesprochen ward, so lag gewißermaßen ein Sinn darin. Gevatter Schuster und Schneider hielt sich für begabter, hervorragender in der Gesellschaft; er glaubte, daß er einen edleren Beruf habe. In einer Zeit jedoch, wo der Handel eine derartig hervorragende Rolle spielt, wie jetzt; wo die Industrie mit Stolz von den edelsten Geschlechtern des Volkes betrieben wird, Fürsten und Grafen an der Spitze von Handelsunternehmungen stehen, halten wir den Kleinhändler, der im Schweiße seines Angesichtes arbeiten muß, für eben so be-

*) S. Beilage VIII.

rechtigt und eben so ehrenvoll, wie den großen Banquier, der von seinem comfortable und elegant eingerichteten Comptoir über Millionen disponirt.

Gegenwart und Zukunft haben mannichfaches Unrecht, das gegen Juden in Gesinnungen, Wort und That verübt wurde, zu sühnen.

So klein der Kreis war, auf welchem die Juden ihre Kraft erproben konnten, waren sie überdies gezwungen in den Ghettis zu bleiben, und wenn sie außer denselben sich bewegten, mußten sie jüdische Abzeichen tragen. Außerhalb dieser Gesetze stand eine große Anzahl derjenigen, denen Privilegien zu Theil wurden, überdies aber die sogenannten „Hofjuden." Es scheint die Zahl derselben nicht klein gewesen zu sein und waren sie die Agenten der Regierung. Zur Zeit des Krieges haben sie die ersprießlichsten Dienste geleistet, denn sie waren die Säckelmeister des Staates. Diese Hofjuden genossen besondere Privilegien, die wir später näher bezeichnen werden.

Eigenthümlich bezüglich des Ghetto ist die damalige Stellung der Juden in Wien. Sie wohnten bekanntlich da, wo heute der Judenplatz ist und in dessen Umgebung, wie es scheint unter der christlichen Bevölkerung. Es fehlte auch da wie anderswo nicht an Neid und Scheelsucht. Mancher Spießbürger mochte wohl glauben, daß sein Geschäft blühender dastehen würde, wenn die Juden entfernt würden. Die Regierung, in Geldverlegenheit, wollte dieses Moment benutzen.*) Man verlangte im Jahre 1620 von den Kaufleuten in Wien 20,000 fl. und wollte ihnen dafür die Begünstigung gewähren, die Juden auszutreiben; zu gleicher Zeit verlangte man von den Juden dieselbe Summa mit der Zusage, daß sie ferner verbleiben könnten. Die Juden verblieben weiter in Wien; wir wissen nicht, wie die Frage geschlichtet wurde, ob beide Theile oder nur einer derselben die Summa erlegt hat. Später

*) Hurter Geschichte Ferdinands II. 1|8. Bd. p. 39.

jedoch haben die Juden selber darum gebeten in ein vollständiges Ghetto versetzt zu werden und mit Dekret vom 6. Dec. 1624 *) wird den Juden die Leopoldstadt, damals genannt der „untere Werd," als Wohnplatz eingeräumt. — Mannigfache Gründe mögen die Juden zu diesem Bittgesuche veranlaßt haben. Größtentheils scheinen die sozialen Verhältnisse dieses herbeigeführt zu haben. In einem Ghetto war der Jude au sein de sa famille, wie er aus demselben trat, fröstelte es ihn mitten in der fremden Umgebung, die sich gar oft lieblos benahm. In derselben Weise wie man sich nach außen von den Juden abschloß und ihn als Paria in der Gesellschaft betrachtete, wollten sich die Juden nach innen abschließen. Wie sehr man auch nach außen über das Judenthum aus Unwissenheit spottete und dasselbe verhöhnte, der Jude wußte den Werth zu schätzen und zu würdigen, den ihm seine Religion und Glaubenslehre bietet. War er auf der Straße und im öffentlichen Leben Kammerknecht, in seinem Hause saß er wie „ein König mitten unter seinen Getreuen." Während die Außenwelt ihm nichts bot, fand er im Kreise seiner Gemeinde, in seinem Hause und in seiner Familie alles was das Herz stärken, den Geist kräftigen, den Muth stählen kann. Was sollte ihn also hinauslocken? Unter solchen außerordentlichen Um- und Zuständen mußten sich auch außerordentliche Erscheinungen bilden. Der Menschenfreund wird mit Bedauern auf die Auswüchse sehen, welche diese willkürliche und unwillkürliche Ab- und Ausschließung am und im Judenthume hervorgebracht haben; und nur die lebensfrische Kraft des Juden und des Judenthums bewirkte, daß Eines wie das Andere in dem engen Kreise nicht stagnirte. Auch in den trübsten, düstersten Zeiten leuchtete das Licht des Glaubens und der Gesetzesforschung und diese erhellten den ganzen Gesichtskreis und eiferten die Juden an auch andere Wissen-

*) S. Beilage V.

biner, den sie für den Vorgang verantwortlich machten. Jedenfalls zeigt die Behandlung und die Art und Weise der Inhaftirung nach den Mittheilungen der Autobiografie, daß man der Stellung des Verdächtigten Rechnung getragen hat.

Kehren wir nun zum Wiener Ghetto zurück, so haben wir eines andern kaiserlichen Briefes zu gedenken, welcher die Jurisdiction feststellt.*) Die Juden hatten ihr eigenes Gericht und stand ihnen die Fällung der Urtheile über alle Civilverbrechen, die von Juden gegen Juden ausgeübt wurden, zu; Kriminalverbrechen und höhere Staatsverbrechen standen nicht unter ihrer Jurisdiction. In Rechtsangelegenheiten jedoch, wo Juden mit Christen im Streite waren, standen die Juden unter dem k. Hofmarschallamte oder unter den Hofgerichten. Die Juden wurden durch diese Maßregel gewissermaßen gegen die Willkühr der Ortsbehörden, wo öfters die niedrigsten Interessen mit im Spiele waren, die das Urtheil trübten, geschützt. Nicht blos aber die Fällung des Urtheils, sondern auch die Bestrafung stand ihnen bei Civilverbrechen zu, deshalb wurde ihnen eingeräumt, ein Gefängniß zu halten, wo die Verbrecher die Strafe abzubüßen hatten; überdies stellte ihnen der Kaiser Militär zur Verfügung, um bei Ruhestörungen 2c. Hilfe zu haben.

So sehr man auch vom Standpunkte einer erleuchteten Gesetzgebung die Verschiedenartigkeit der Gesetze in einem Staate, welche die Menschen verschiedenartig beurtheilt und verurtheilt, nicht gut heißen kann; so ist nicht daran zu vergessen, daß zu jener Zeit überhaupt eine Mannigfaltigkeit der Gesetze für die verschiedenen Stände bestand, wie diese noch jetzt da und dort vorkommt.**) Der Grundsatz der heil. Schrift: „Ein

---

*) S. Beilage XII.

**) Es sei uns erlaubt hier zu bemerken: Die jüdischen Abzeichen bezüglich der Kleidung wurden bekanntlich deshalb angeordnet, damit man die Juden von den Christen unterscheide. Bei den späteren Erlässen mag vielleicht ein anderer Grund mit obgewaltet haben. Es herrschte nämlich nicht blos eine Verschiedenartigkeit der Gesetze für den

Recht sei für euch Alle" ist jetzt, in einer Zeit, die sich besonders der Erleuchtung rühmt, auch noch nicht ganz zur Geltung gekommen. Für die Juden aber mag es eine Beruhigung gewesen sein, nicht von Männern verurtheilt zu werden, welche gewöhnlich im vornhinein hart über Juden und Judenthum urtheilten. Der Ausdruck im täglichen Morgengebete: „Rette uns vor einem harten Gerichte" hat wohl öfters jüdische Herzen bewegt.

Wir müssen jedoch hinzufügen, daß auch Fälle eintraten, wo Juden mit der jüdischen Jurisdiktion nicht zufrieden waren, denen es als besondere Begünstigung gestattet wurde, bei den gewöhnlichen Gerichten Recht zu suchen, wie wir dieses an einem andern Orte nachweisen werden.

Mit Bedauern heben wir auch einen kaiserl. Brief *) Ferdinands hervor, den wir gerne mit Stillschweigen übergangen hätten. Leider hat dieses Mandat noch heute in dem Zeitalter der Humanität, wo die „Kultur alles beleckt," noch Bedeutung, und ist von großer Wichtigkeit. Wir meinen nämlich jenen Brief, in welchem der Kaiser getreu seinen h. Vorgängern und nach Ausspruch der Päbste den Wahn bekämpft, als würden die Juden Christenblut gebrauchen. Wahrlich, das Gemüth ist aufs tiefste empört auch nur ein Wort der Entschuldigung vorzubringen. Einige Vorgänge in neuester Zeit, worüber die Engel der Menschlichkeit und Barmherzigkeit mit tiefer Wehmuth das Gesicht verhüllen, legen die Pflicht auf, dieses Briefes eines Monarchen, welcher der Katholische genannt wird, zu gedenken.

Es hat den Juden und dem Judenthume nie an Feinden

Bürger eines und desselben Staates; man verlangte auch, daß sich die verschiedenen Stände durch ihre Kleidung unterschieden. Ferdinand I. ertheilte am 1. Juni 1542 eine Kleiderordnung, die nicht weniger Abnormitäten enthält, wie der gelbe Fleck und die gehörnten Hüte 2c. Der exclusive Geist zeigte sich da wie dort.

*) S. Beilage III.

gefehlt und die Klageschriften gegen sie füllen eine bedeutende Bibliothek. Wir muthen nicht allen diesen Gegnern zu, ihre ultima ratio sei: daß Judenblut vergossen werde und Szenen sich erneuern, wie sie zur Zeit der tiefsten Barbarei vorfielen. Es waltet manchmal auch der fromme Wahn ob, man hebe die eigene Partei, je mehr man die andere beschimpft. Wir wollen dieses nicht weiter untersuchen. Was aber an den Wortführern als sträflich anerkannt werden muß, ist: daß sie gegen das Judenthum sprechen und schreiben ohne es zu kennen. Was würde man wohl von Jemanden sagen, der die Kirchenväter oder irgend ein beliebiges profanes Werk, blos aus der Uebersetzung einer Anthologie kennend, die vom Parteistandpunkte angefertigt wurde, beurtheilen und verurtheilen würde? Und ein solcher Vorgang findet gegen jüdische Schriften statt. Es ist notorisch, daß der größte Theil dieser Berserker die Bibel in der Ursprache schwer lesen und kaum verstehen, den Talmud aber gar nicht kennen. Der Talmud hat wiederholentlich die Feuerprobe bestanden. Wäre das Werk von dem Geiste erfüllt, welchen die Gegner aus Unkenntniß demselben zumuthen; wahrlich, es wäre längst von all den Folianten kein Blatt mehr übrig. Wenn das Werk allen Anfeindungen zum Trotze bis auf den heutigen Tag sich erhalten hat und jetzt wie vor Jahrhunderten ungeschwächt seine Macht auf Geister und Gemüther übt, so liegt schon darin die Bürgschaft, daß der Talmud nicht jene schauderhaften Lehren und Grundsätze enthält, die ihm seine Feinde mit überschwänglicher Fantasie andichten.

Wenden wir uns von der unerfreulichen Erscheinung ab und kehren wir uns wieder der Wirksamkeit Ferdinands II. für die Juden zu.

Der Friede war zu jener Zeit geschwunden, der dreißigjährige Krieg wüthete. Der Krieg wurde durch den Krieg geführt. Die neueste Zeit hat trotz ihrer Humanitätsprinzipien den Krieg um nichts menschlicher gemacht. Die Waffen sind

fürchterlicher geworden und das Requisitionssystem nicht milder. In dieser Zeit dachte der Kaiser daran die Rechte der Juden zu schützen und er erließ einen Brief an die Militärbehörden*), daß sie von den Juden in Worms keine besonderen Kriegssteuern erheben, sie nicht mit Einquartierungen belästigen rc. Eben so waren die Juden in Wien, Prag rc. von Kriegssteuern befreit. Hätten wir auch sonst keine Nachrichten über Ferdinand, wie er gegen die Juden gesinnt und gestimmt war, als dieses Aktenstück allein: es würde hinreichen von der humanen Gesinnung Ferdinands um so mehr Zeugniß abzulegen, wenn man die damaligen Zeitverhältnisse dabei mit in Rechnung bringt.

Die Juden selber haben sich bei den Kriegen lebhaft betheiligt und in patriotischer Weise zum Heile des Vaterlandes gewirkt. Die Juden haben es verstanden, zu einer Zeit wo Geld sehr selten war, dem Staate Geld zu verschaffen. Der Kaiser erkennt dieses an in einem Dekrete**), in welchem er den Familien Marburger, Gradisch, Ventura Parente und Pinkherl die erhaltenen Freiheitsbriefe und Privilegien bestätigt. Diese Männer standen während des Krieges mit der Republik Venedig nicht blos mit ihrem Gute, sondern auch mit ihrem Blute ein; Juden kämpften auch im kaiserlichen Heere. Es ist noch nicht lange her, daß man den Juden den Vorwurf der Feigheit machte. Während sonst behauptet wurde, daß der Jude in seiner Gesichtsbildung, in seinem Temperament den Typus seiner Abstammung trage, stellte man es in Abrede, als würde in seinen Adern das Blut Gideons, Davids oder der Makkabäer fließen. Jetzt ist diese Anklage freilich verstummt. In der östreichischen Armee befinden sich beiläufig 17,000 jüdische Soldaten, die gewiß um nichts feiger und erschrockener als ihre tapfern Kampfesgenossen sind. Wir müssen es auch zur Ehre Oesterreichs sagen, daß seitdem

*) S. Beilage XIII.

**) S. Beilage IV.

Erzherzoge Karl sel. Angedenkens das Commando in den Kriegen gegen Napoleon übernahm, wurde den jüdischen Soldaten das Avancement möglich, da in den Militärpässen die Rubrik Religion wegblieb. Beim Avancement konnte daher prinzipiell nicht Rücksicht auf das Religionsbekenntniß genommen werden. Während dem Juden die andern Wege verschlossen blieben, öffnete man ihm diesen Weg der Ehre. Es ist auch bekannt, daß die Juden in der alten Zeit, nachdem sie Reich und Land verloren hatten, als wackere Soldaten in dem Lande, wo sie lebten, für Fürst und Vaterland kämpften. So in Babylon, Persien, Griechenland ꝛc. Trotzdem der Jude um die Wiederkehr nach Jerusalem betete, trotzdem das Vaterland, in welchem er lebte, wo die Gräber seiner Väter waren und die Wiege seiner Kinder stand, die Faust gegen ihn ballte; hing er doch diesem Vaterlande an und opferte für dasselbe Gut und Blut „ungesparten Fleißes," wie Kaiser Ferdinand es bezeuget. Unsere Zeit hat wiederholentlich aufs glänzendste bewiesen, in welchem Maße der Jude seinem Vaterlande anhängt. Die Schlachtfelder bei Leipzig, in der Krimm, bei Magenta und Solferino sind ewig beredete Zeugen.

Ueberhaupt scheinen viele Juden dem Kaiser in den venetianischen Kriegen Dienste geleistet zu haben. Es wird dieses Momentes insbesondere erwähnt in den Freiheitsbriefen für Emanuel, Sohn des Samson in Bozen, dessen Ahnen ebenfalls dem Kaiser Maximilian in venetianischen Kriegen Dienste geleistet, Libermann Hebräer ebenfalls in Bozen ꝛc. — Eben so scheinen die Juden in Prag unter Ferdinand II. in unzweideutiger Weise ihren Patriotismus kundgegeben zu haben. Nach der Schlacht am weißen Berge wurden die Juden in Folge kaiserl. Befehles von der allgemeinen Plünderung verschont.*) Zu jener Zeit wurde ein Jude Jakob Bas-Schewi

*) S. Grabschriften des alten israel. Prager Friedhofes von K. Lieben. Gal Ed.

in den österreichischen Adelsstand erhoben mit dem Prädikate von Treuenburg.*)

Bezüglich der Hofjuden haben wir zu bemerken, daß sie folgende Privilegien hatten: Sie durften wohnen überall, wo Juden im deutschen Reiche wohnten oder wo man sie dulden wollte, selbst wenn sonst keine Juden daselbst wohnten. Es war ihnen gestattet Häuser zu kaufen, wo sie sich niederließen. Sie durften die Waaren im Großen und im Kleinen verkaufen; Fleisch nach jüdischem Ritus schlachten und das trefa (nach jüdischem Ritus nicht erlaubte) verkaufen. Ferner konnten sie einen Rabbiner und das andere zur Synagoge nothwendige Personale bestellen und einen Begräbnißplatz kaufen. Jüdische Abzeichen zu tragen war ihnen erlassen und durften sie nicht mit Mauth- und Zollabgaben höher belästigt werden, als die Christen. —

Die Hofjuden Salomo und Beer Mayer lieferten das Tuch zur Ausrüstung von vier Reiterkompagnien bei Gelegenheit der Hochzeit des Kaisers mit Eleonora von Mantua.**)

Wir finden ferner als Hofjuden von Ferdinand II. aufgenommen Samuel zum Drachen und Samuel zum Straußen aus Frankfurt a/M., Selka und David Schay, Schmuel zum weißen Drachen, Simon Falkh, Element Gütscher (Cuzer oder Kunzer, der Beiname wechselt), Medic. Dr. Elia Halfanus ꝛc.***) Es scheint auch, daß die Vorsteher der Hofjudenschaft zu Rathe gezogen wurden, wenn der Kaiser Jemanden zum Hofjuden

*) S. Gal Ed.

**) S. Hurter Geschichte Ferdinands II. 2|9. Bd. p. 187. Hurter meint auch 1|8. Bd., p. 299, daß der Münzmeister zu Wien Jesias Jessensky unverkennbar von jüdischer Abkunft gewesen sei. Wir wissen jedoch nicht was zu dieser bestimmten Annahme berechtigt, der Beiname ist nicht jüdisch und getaufte Juden behielten wohl nicht den Namen Jesaias bei.

***) Die hiesige k. k. Hofbibliothek besitzt aus dessen Nachlaß mehrere Werke. (S. Krafft's Katalog.)

ernannte. Ueber Selka und David Schay findet sich ein derartiges Gutachten vom 13. Mai 1620. Die Unterschriften sind hebräisch: David, Sohn des Pinehas Lewi Hurwiz und Moses Jeremias Gerson, Sohn des Moses Kohn sel. Angedenkens. Die Grabstätten von Dr. Halfanus und des Vorstehers Hurwiz befinden sich auf dem alten jüdischen Friedhofe in Wien. (S. Frankl Inschriften des alten jüdischen Friedhofes in Wien.)

Wir bringen in den Beilagen*) das Dekret der Hofjuden Samuel zum Drachen und Samuel zum Straußen; in derselben Weise beiläufig sind auch die andern abgefaßt.

Was wir dabei hervorheben müssen, ist, daß diese Privilegien für Hofjuden nicht blos für die betreffenden Persönlichkeiten galten, sondern auch für ihre Kinder, Verwandte ꝛc., so daß diese Begünstigungen Vielen zu Theil wurden.

Es sei hier auch eines Briefes erwähnt, welchen der Erzherzog Leopold an seinen Bruder den Kaiser Ferdinand II. schreibt**), in welchem er ihm die Angelegenheit des Lewi aus Bonn empfiehlt, und auf die Verdienste desselben hinweiset.

Fassen wir das Ergebniß der gebotenen Dokumente kurz zusammen, so war die Stellung der Juden unter Ferdinand II., abgesehen von den allgemein bestehenden drückenden Gesetzen, folgende:

Die Juden waren in religiösen Angelegenheiten vollkommen autonom; nach ihrem Gutdünken konnten sie über innere Fragen urtheilen.

Ohne Einwilligung des Kaisers durften sie nirgends im deutschen Reiche verjagt und vertrieben werden, und da wo sie wohnten konnten sie Synagogen haben, das betreffende Beamtenpersonale anstellen, Begräbnißplätze ankaufen ꝛc.

---

*) S. Beilage X.
**) S. Beilage I.

Schuldner wurden verhalten die Pflichten gegen ihre Gläubiger zu erfüllen.

Es wurde nicht gestattet, daß während der Kriegszeiten die Juden mit Einquartirungen rc. belästigt wurden, eben so mißbilligte es der Kaiser, daß Aufreizungen gegen die Juden stattfinden. In Uebereinstimmung mit seinen Vorgängern und mit den Aussprüchen der Päbste weist er das Vorurtheil zurück, als würden die Juden Christenblut gebrauchen.

Das Recht des Einzelnen wird im vollen Maaße gewahrt und geschützt.

Dabei ist hervorzuheben, daß die kaiserlichen Briefe von einem wahrhaft religiösen Geist der Milde und Liebe durchweht sind. Wiederholentlich wird darin bemerkt, daß die Stellung der Juden eine sehr verkümmerte sei, da ihnen die Handwerke zu betreiben rc. nicht gestattet ist.

Von den allgemeinen drückenden Gesetzen waren die Hofjuden bis zu einem gewissen Punkte ausgenommen. Sie durften sich freier bewegen, konnten überall wo sie wohnten Häuser ankaufen und waren nicht mit Zöllen und Abgaben belästigt; die Judenzeichen zu tragen war ihnen erlassen.

Ferdinand II. achtet den patriotischen Eifer der Juden, die mit Gut und Blut für die Rechte des Vaterlandes einstanden.

Betrachtet man die damalige Stellung der Juden, würdigt man den Geist, der durch jene Zeit strömte; so wird man die Verdienste Ferdinands um die Juden in vollem Maaße anerkennen. Die Geschichte wird diese Aktenstücke nicht übersehen und auf die Wagschale Ferdinands legen, wenn sie über ihn zu Gerichte sitzen wird.

Erzherzoge Karl sel. Angedenkens das Commando in den Kriegen gegen Napoleon übernahm, wurde den jüdischen Soldaten das Avancement möglich, da in den Militärpässen die Rubrik Religion wegblieb. Beim Avancement konnte daher prinzipiell nicht Rücksicht auf das Religionsbekenntniß genommen werden. Während dem Juden die andern Wege verschlossen blieben, öffnete man ihm diesen Weg der Ehre. Es ist auch bekannt, daß die Juden in der alten Zeit, nachdem sie Reich und Land verloren hatten, als wackere Soldaten in dem Lande, wo sie lebten, für Fürst und Vaterland kämpften. So in Babylon, Persien, Griechenland ꝛc. Trotzdem der Jude um die Wiederkehr nach Jerusalem betete, trotzdem das Vaterland, in welchem er lebte, wo die Gräber seiner Väter waren und die Wiege seiner Kinder stand, die Faust gegen ihn ballte; hing er doch diesem Vaterlande an und opferte für dasselbe Gut und Blut „ungesparten Fleißes," wie Kaiser Ferdinand es bezeuget. Unsere Zeit hat wiederholentlich aufs glänzendste bewiesen, in welchem Maße der Jude seinem Vaterlande anhängt. Die Schlachtfelder bei Leipzig, in der Krimm, bei Magenta und Solferino sind ewig beredete Zeugen.

Ueberhaupt scheinen viele Juden dem Kaiser in den venetianischen Kriegen Dienste geleistet zu haben. Es wird dieses Momentes insbesondere erwähnt in den Freiheitsbriefen für Emanuel, Sohn des Samson in Bozen, dessen Ahnen ebenfalls dem Kaiser Maximilian in venetianischen Kriegen Dienste geleistet, Libermann Hebräer ebenfalls in Bozen ꝛc. — Eben so scheinen die Juden in Prag unter Ferdinand II. in unzweideutiger Weise ihren Patriotismus kundgegeben zu haben. Nach der Schlacht am weißen Berge wurden die Juden in Folge kaiserl. Befehles von der allgemeinen Plünderung verschont.*) Zu jener Zeit wurde ein Jude Jakob Bas-Schewi

*) S. Grabschriften des alten israel. Prager Friedhofes von K. Lieben. Gal Ed.

in den österreichischen Adelsstand erhoben mit dem Prädikate von Treuenburg.*)

Bezüglich der Hofjuden haben wir zu bemerken, daß sie folgende Privilegien hatten: Sie durften wohnen überall, wo Juden im deutschen Reiche wohnten oder wo man sie dulden wollte, selbst wenn sonst keine Juden daselbst wohnten. Es war ihnen gestattet Häuser zu kaufen, wo sie sich niederließen. Sie durften die Waaren im Großen und im Kleinen verkaufen; Fleisch nach jüdischem Ritus schlachten und das trefa (nach jüdischem Ritus nicht erlaubte) verkaufen. Ferner konnten sie einen Rabbiner und das andere zur Synagoge nothwendige Personale bestellen und einen Begräbnißplatz kaufen. Jüdische Abzeichen zu tragen war ihnen erlassen und durften sie nicht mit Mauth- und Zollabgaben höher belästigt werden, als die Christen. —

Die Hofjuden Salomo und Beer Mayer lieferten das Tuch zur Ausrüstung von vier Reiterkompagnien bei Gelegenheit der Hochzeit des Kaisers mit Eleonora von Mantua.**)

Wir finden ferner als Hofjuden von Ferdinand II. aufgenommen Samuel zum Drachen und Samuel zum Straußen aus Frankfurt a/M., Selka und David Schay, Schmuel zum weißen Drachen, Simon Falkh, Clement Gütscher (Cuzer oder Kunzer, der Beiname wechselt), Medic. Dr. Elia Halfanus ꝛc.***) Es scheint auch, daß die Vorsteher der Hofjudenschaft zu Rathe gezogen wurden, wenn der Kaiser Jemanden zum Hofjuden

*) S. Gal Ed.

**) S. Hurter Geschichte Ferdinands II. 2|9. Bd. p. 187. Hurter meint auch 1|8. Bd., p. 299, daß der Münzmeister zu Wien Jesias Jessensky unverkennbar von jüdischer Abkunft gewesen sei. Wir wissen jedoch nicht was zu dieser bestimmten Annahme berechtigt, der Beiname ist nicht jüdisch und getaufte Juden behielten wohl nicht den Namen Jesaias bei.

***) Die hiesige k. k. Hofbibliothek besitzt aus dessen Nachlaß mehrere Werke. (S. Krafft's Katalog.)

Beilagen.*)

I.

Schreiben des Erzherzogs Leopold an Ferdinand II., worin der Jude Lewi aus Bonn empfohlen wird.

(Wien, 2. September 1619.)

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster König ꝛc., Königl. May. vndt L. seyen vnser Freundt vndt bruederlich willigen Dienst vndt waß wir sonsten liebes vndt guetes vermägen zuuor, Freundlich geliebter Herr Brueder.

Nachdem vnß Lewi Jud zu Bonn in gehorsam angesuchet, daß an Ew. kön. May. vndt L. wir Ihme vmb bestettigung sein vndt seiner Kinder privilegien sowohl auch eine Audienz in gewissen zu Ew. kön. May. vndt L. selbst nutzen vndt vortheil gereichenden sachen zu erhalten, vnser vorschrifft ertheilen wolten, haben wir Ihme solches der fürnemblichen Vrsach nit verweigern mögen, daß Er Lewi Jud vmb seiner vnß in den Gülchischen wesen geleisten gueten officien wohl recomandiert vndt derwegen Ihme zu gueten gern verhelffen mögen. Vndt ist darauff an Ew. kön. May. vndt L. vnser Freundt vndt Bruederliches ansinnen hiermit, Sie Ihme Juden nit allein die begehrte Audienz ohnschwer verstatten, sondern vff den Fahl auch mit Confirmation sein vndt der seinigen freyheiten also gdst beykhomen wollen, daß Er darbey sich vnser Vorschrifft zu erfrewen Wie daran Ew. kön. May.

*) Der größte Theil der Aktenstücke, die wir hier mittheilen, befindet sich in den k. k. Archiven als Copien.

vndt L. vnß ein bruederlich angenem wohlgefahlen thuen vndt haben im Vbrigen vnß mit erweisung trewer bruederlicher Dienstwillickheiten Jederzeit ganz bereyt vndt ergeben.

Wien 2. Sept. 1619.

Ewer kön. May. vndt L.

dienstwillig v. geneigter Bruder biß in todt

Leopold.

II.

Confirmatio Privilegii daß die Juden so zu Franckforth seßhaft ohne Vorwissen vndt Bewilligung aines Röm. Kaysers nicht ausgeschafft werden.

(Wien, 2. März 1621.)

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden Erwölter Röm. Kayser rc. zu Hungarn, Böhaimb rc., König rc. Bekhenen offentlich mit diesem Brieff vndt thun kundt allermeniglich, daß vns gemaine Judischait in Vnseren vndt des heyl. Reiches Statt Frankfort am Mayn seßhaft in glaubwürdigem Schein, vnterthäniglich haben vorbringen lassen ainen Freyheitsbrieff vndt privilegien daß sie, so lange Juden im h. r. Reiche sein vndt bleiben aldorten nicht ausgeschafft oder vertrieben noch an Iren Ceremonien vndt handtirungen verhindert werden sollen, welcher Freyhaitsbrieff vndt Privilegien Ime von weiland vns. geliebten Herrn Vettern, Vatter vndt nächstem Vorfahren am Reiche Kaiser Mathias rc. Christmildigster gedächtnuß unterm dato Prag, 13. Nov. 1612 genedigelich ertheilt vndt gegeben wortten, auch von Wort zu Wortten hernach geschrieben stehet vndt also lauttet:

Wir Matthias rc. bekennen offentlich mit diesem Brieff vndt thun kundt allermeniglich obwohl von Vnserem hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römische Kayser vndt Könige die gemaine Judischait mit sonderbaren Privilegien, Vnter ndern aber so weit versehen, das kain Stand des Reichs

unter welchen Juden gesessen vndt allda dieselben vom alter her Ihre Synagogas gehalten macht vndt gewaldt haben sollen ohne aines Regierenden Römischen Kaysers vorwissen vndt Bewilligung bemelte Juden abzuschaffen zu bekümmern vndt zu beschweren. So haben wir doch als itzt regierender Römischer Kayser Gemainer Judischait zu Frankforth am Main gesessen aus sonder erheb vndt beweglichen Vrsachen diese gnade gethan vndt Freyheit gegeben Thun auch solches aus röm. Kaisers Machtvollkommenheit wissentlich in Crafft dies Brieffs vndt mainen setzen vndt wollen, das nun hinfüro so lang im heyl. Röm. Reich Juden sein vndt bleiben werden, Die Jenigen Juden, so wie gemelt zu Frankfort wohnen, nicht abgeschafft noch auch an Ihren Privilegien handtierungen, Ceremonien vndt gebreuchen angefochten, gesperrt, gehindert, Sondern Sie bey denselben geschutzt vndt gehandhabt werden, ohne aller Mänigliches Irrung ein trag vndt behelff vnnd gepieten Darauff allen vndt jeden Churfürsten, Fürsten, Geystlichen vndt weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schultheißen, Burgermeistern, Richter, Räthen, Burgern, Gemainden, vndt sonst allen andern Vnsern vndt des Reiches Vndthanen vndt getrewen, was wurden stands oder wessens die sein, Sonderlich aber den Ersamen Vnsern vndt des Reichs lieben getrewen N. Burgermeister vndt Rath obbemelter Statt Frankfort am Mayn das sie mehr besagte Jüdischait daselbst bey dieser Vnserer gnad vndt Freyhait damit wir Sy wie obgehört versehen vndt begabt haben in einich weg nicht anfechten, bekümmern vndt beschweren, Sondern Sy derselben geruhig vndt Unverbrüchlich frewen geprauchen vndt genießen vndt genzlich dabey bleiben lassen. Darwieder nicht thun noch das yemandt andern zu thun gestatten in kain weiße als lieb ainen Jeden Insonderheit ist Vnsere schwere Ungnad vndt Straff vndt darzu ein Poen nemblich zwanzig Mark lötigen goldts zu

uermeiden, die ein Jeder so offt er freuentlich hinwieder thete, Vns halb in Vnserer Cammer vndt den anderen halben Theil viel berührten Judischait zur Frankfort a. M. Vnnachlessig zu bezahlen verfallen sein sollen. Mit Vrkundt dieß Brieffs versigelt vndt vnser kayserlich anhängendes Insiegel der geben ist auff vnserem kayserlich königlichen Schloß zu Prag den dreyzehenden tag des Monaths November Nach Christi vnseres lieben Heren vndt Seligmachers Geburt Sechszehen hundert vndt im zwölfften Vnserer Reiche des Römischen im Ersten des Hungarischen im Vierten vndt des Böheimischen im andern Jare.

Matthias. Ad mand. ꝛc. J. S. Pucher.

Vnd vnß darauff gedachte Judischait zu Frankforth, diemuettiglich angerueffen vndt gebetten, daß wir Jnen ob einuerleibten Freyhaitsbrieff vndt Priuilegium als yetzt regierender Römischer Kayser zu ernewern zu confirmiren vndt zu bestätten genedigelich geruheten.

Daß haben wir angesehen solche Jre diemuettig zimbliche Bitte vndt darvmb mit wolbedachtem mueth, guettem rath vndt rechtem wissen, gemelter gemainer Judischait zu Frankforth obinserirtes vnseres geliebten Herrn Vettern vndt Vatters Kaisers Matthias ꝛc. erthailte Priuilegium vndt Freyhaitsbrieff in allen seinen Wortten, Puncten, Claußuln, Innhaltungen, Mainungen vndt Begreiffungen als yetzt regierenden Römischen Kaiser genedigelich ernewert Confirmirt vndt bestättet. Ernewern, Confirmiren vndt bestätten Jnen denselben auch hiemit, auß Röm. Kays. Machtvollkommenheit wissentlich vndt wolbedächtlich in Crafft dieß Brieffs waß wir Jnen von rechts und Billichkait wegen daran zu confirmiren bestätten vndt ernewern sollen vndt mögen. Vnd mainen sezen vndt wollen, daß obinserirter Freyhaitsbrieff vndt begnädigung in allen vndt yeden seinen Wortten, Puncten, Clausulen, Inhaltungen, Mainung vndt Begreiffungen, kräfftig, mächtig vndt

fahren Röm. Kayser vndt Könige seel vndt hochlöbl. gedächtnus vndt vns auch andere Fürsten und Herrn löbl. begabt, gefrayet vndt versehen seyn, zu schützen zu schirmen vndt zu handhaben, Vndt dann Jetzo dieselbe Vnsere Jüdischhait des kays. Röm. Reichs avff diessen Vns. gegenwärtigen Reichstag zu Speyer für vns komen ist vnd mit hohen Beschwerden Klagweiß fürgebracht wie etliche aus Inen über vndt wieder solche Inen gegebene vndt begabte Päbstl. vndt Kays. Freyhaiten vnsern vndt des Reichs aufgerichten vndt außgekündeten Landtfrieden, gulden Bullen in kays. Reformation auch über das Sie einen Jeden so einig Sprüch vnd anforderung zu Ihnen zu haben vermeine, vor vnß Vnsere k. Camergerichten im heyl. Reich oder an Endten, da sich solches Ihren Freiheiten vndt privilegien nach gebührent Rechtens vndt herkomens nie vorgewesen vndt noch nicht seyn, gewaltiglich, freventlich vndt muethwillig an Iren Persohnen, Leben, haaben vnd guetern, mit todtschlagen, rauben, wegfahren, austreibung Ihrer häußlichen wohnung, Versperrung vndt Zerstörung ihrer Schulen vnd Synagogen desgleichen an gelaiten vnt Zöllen beleidigt vnd beschweret, auch in andere Weeg an Ihrer Leibsnahrung so sie hin vnd wieder alten herkomen vnd gebrauch nach, Edlen vnd Vnedlen in Ihren Nöthen auf trewen vnd gueten Glauben und gebürlichen gewin ausleihen, verhindert vnd beschädigt werden, also daß zu besorgen, wo von unß alß Röm. Kaysser hier nicht einsehen beschehen sollte, daß zuletzt aus solchen erfolgen vnd dahien komen, daß die Jüdischheit an mehr Orthen im heyl. Reich teutscher Nation nicht allein Ires haab vnd Guethes entsetzt, geplündert vnd ausgetrieben sondern auch ohne alle äußere rechtliche Erkentnus gefangen, gepeinigt, Vertilgt vnd vmb Leib vnd gueth komen werden, Vndt vns darauff alß Röm. Kayser zu den Sie alß Ihren rechten einigen Herrn vndt Beschirmer auf Erdten Ihre Zuflucht vnd Hoffnung tragen demuetiglich angeruffen vnd gebetten daß wir Inen hiermit Vnsere kaysserl. Hülff vnd Mildigkeit

mitzutheilen, Sie bey Ihren gegebenen Freyheiten, Schutz vnd Schirm vnd gelaidt zu handhaben Inen dieselbe alle vnd Jegliche insonderheit zu vermeiden, zu confirmiren vnd zu bestätigen vnd dieselbe Vnserer Jüdischheit in Vns. vnd des heyl. Reichs Verspruch Schutz, schirm auch gleit vnd sicherheit zu empfahen gnediglich geruheten 2c. Wann wir nun gemelter Jüdischheit demuetiglich anzeigen vnd bitten gnädiglich vernommen vnd vnß alß Röm. Kaysser Meniglichen von gewaltigen handlungen vnd Beschwerden zu behüthen gebithet vnd zusteht, So haben wir darvmben vns den oberzehlten vnd andern Trefflichen Vrsachen Vnß darzu bewegendt vnd mit wohlbedachtem Mueth guethen Rath vnd rechten wissen gemeiner Jüdischheit alle vnd jegliche ihre gnad Freyheiten vnd Privilegien Schutz, Schirm vnd glaidt damit Sie von denen heyl. Vättern vnd Päbsten, gemeiner Concilien, Vnsern Vorfahren Röm. Kaysser vnd Königen, Fürsten vnd Herrn auch Vns vnd dem heyl. Reich gefreyet, begnadigt vnd versehen seyn, alß Röm. Kaysser wiedervmb gnediglich vernewert, Confirmirt, beståttet vnd darzu diesselbe Vnsern gemainen Judischheit von Newen in Vnsern vnd des heyl. Reiches, Verspruch, Schutz vnd Schirm genomen vnd empfangen vnd Inen darzu Vnsere vnd des Reichs freye Sicherheit vnd glaidt für gewalt vnd zurecht gegeben, vnd ferner mit diessen hernach beschriebenen Freyheiten vnd gnaden begabt, gefreyet vnd versehen 2c. Vernewern, Confirmiren, bestetten nehmen vnd empfahen, freyen geben vnd thun, das alles wie ob vnd nachstehet, hiermit von Röm. Kays. Macht Vollkomenheit wissentlich in Crafft dieses Brieffs, alßo daß nun hinfüro gemaine Jüdischheit so in den heyl. Reich vnd desselben Fürstenthumben, graffschafften, herrschafften, Landen, Stätten, Märkten, Dörffern oder Weylern, häuslichen wohnen oder gesessen seindt, Ire Schulen vnd Synagogen Niemmandts, was Standts oder Wesens der oder die seyn, versperren, verschließen, noch sie deren entsetzen sondern Irer gewohnheit nach vnd wie Inen das in den heyl. Con-

eilien vnd Iren Freyheiten zugeben worden ist, bleiben vnd das alles ruhiglichen gebrauchen lassen vnd Inen daran keine Irrung, Gezwang, Eintrag oder Verhinderung thun soll, in keine Weis noch Weeg ꝛc. Ob auch jemandts was Standts oder Wessens der oder die waren, hinführan einigen Juden oder Judin an Iren leiben, haaben vnd guettern wieder Unsern Kays. ausgekündten Landtfrieden vergewaltigen, beschädigen, berauben, wegführen oder fenglich heimblich oder offentlich enthalten würde, alß dann eine Jede Obrigkeit für sich selbst oder auff eines Jeden anruffen vnd begehren nach denselben thätern, desgleichen iren Enthaltern wo Sie die Ire leib, haab vnd guether betretten mögen, greiffen vnd gegen denselben vmb solch Ire Handlung vnd that, wie sie nach Vermög Unsseres kays. ausgekündeten hochverpönten Landtfrieden deß Reiches Ordtnung vnd Rechten gebühren wirdt, mit Ernst procediren und handtlen vnd was sie alßo wie obstehet fürnehmen vnd handtlen, daß Sie darmit weder gegen vnß vnd dem heyl. Reich noch sonsten Jemandts andern gefränelt oder gehandelt haben, noch yemandts darvmben zu antworitten schuldig seyn. Es sollen auch hinfüro alle Juden vnd Jüdinen mit iren leiben, haaben vnd guettern es wäre in Kriegsläufften oder sonsten allenthalben in dem heyl. Reich ihrer Notthurfft nach zu Wasser vnd Landt sicher handlen vnd wandlen vnd von einer Jeden Obrigkeit auff Ihr jedes ansuchen mit notthurfftigen genugsamen gleit fürsehen vnd hierin auch mit Zoll vnd Mauthgelt nicht höher oder weiter, dann von Unseren Vorfahren Röm. Kaisser vndt Königen vnd Uns hiervon auffgesetzt vnd bestimbt ist, beschweret, besteigert vnd beläftigt, auch außerhalb der Stadt, Markthen vnd Flecken, darinnen Sie gesessen vnd wohnhafft seindt oder dadurch Sie zu raisen haben, auf gemeinen Straßen in Iren hin vnd wieder ziehen zu Wasser vnd Landt Jüdische Zeichen zu tragen nicht schuldig noch verpflichtet seyn, noch derhalben von Jemandts gerechtfertiget werdten; Es solle auch hinfüro kein Jud oder

Jüdin die nach Vnserer Kays. Crönung in dem heyl. Reich, desselben Fürstenthvmben, Graffschafften, Herrschaften, Landen und Gebiethen sonderlich in Vnsern vnd des Reiches Stätten, Märkten, Dörffern vnd Weylern häuslich gewohnt haben vnd gesessen seyn oder noch darinen wohnen vnd sitzen von niemandts, wer der oder die seyn, hoch oder Niedern Standtes eigenes Willens oder sonsten ohne äußere sondern zulassung vnd Erlaubnus, nicht austreiben oder entsetzt werden sondere nach ausweißung vnd Vermög diessen vndt anderen vorigen Freyheiten vnd sonderlich Vnserer Freyheit am 18. Tag des Monaths May des dreyssigsten Jahres der mindern Jahreszahl nechst verschienen zu Insprug außgangen, alß ruhiglich Sie vnd ihre Nachkomen vnvertrieben bleiben sitzen vnd wohnen sollen mögen ꝛc.

Vnd nachdem auch Vnsere Juden vnd Jüdinen in Vnserer vnd des Reiches Statt Frankforth in denen Anlagen vndt Hülffen mit leib, haab vnd gueth höher als die Christen belegt vnd angeschlagen vnd aber darneben weder liegende guetter noch andere Stattliche Handtierungen Ambter vnd Handwerkh bey den Christen haben vnd treiben daruon Sie solche anlagen erstatten vnd Ihr nahrung bekhommen außerhalb was Sie von Ihren paarschafften zu wege bringen; so lassen wir zu vnd gönnen denselben Juden vnd Jüdinen, daß Sie herwiederumb in gleichnuß vnd nach maß vnd gestalt Ihrer anlagen damit Sie also wie obsteht angehalten und belegt werden Ihre Paarschaften und Zinß vnd sonnst zu Ihrem nutz vnd notturft vnd so viel desto höher vnd etwa weiters vnd mehreres dann den Christen zugelassen ist anlegen vnd werden vnd Ihnen solches geduldet werden möge vnd wo man denenselben etwas zu thun schuldig were vnd daß man Ihnen Ihre Schultbrieff handschrifft. Bürger vnd mündtlicher Versprechung daß Capital vnd interesse wie es von guetter gewonheit herkhommen gehalten werden Contentiren vndt bezahlen, auch in Verweigerung eines oder deß andern auff an-

rueffen ieder Zeit von ieder Obrigkeit die billige Justitia ertheilt werden soll.

Vnd nachdem Vns die Jüdischheit ferners zu erkhennen geben, wie daß Sie von Ihren widerwertigen offtmals beschuldigt werden, daß Sie zu Ihrer notturfft Christenbluth haben müssen vnd dadurch vmb Geschichte vnd Handlung willen so Sie deshalb an Christen Menschen begehen sollen nicht aus offenbahren oder wissentlichen Thaten oder auff genugsame Beweissung vnd anzeichen, sondern aus Vrsachen Verdenkhens vnd argwohn oder auff blosses anbringen Ihrer Mißgönner vnangesehen was Vnsere heyl. Vätter die Päpste hierüber erklärung gethan vnd das zu glauben verbotten vnd weyl. Vnser lieber Herr vnd Ahnherr Keyser Friedrich löbl. gedächtnuß auff solche päpstliche declaration insonderheit ernstliche Befelch vnd gebottsbrief an alle Stände des Reichs vnd etliche derselbigen insonderheit außgehen vnd Ihnen von solchem Vornehmen abzustehen auch daruor zu seyn vnd solche nicht zu gestatten, sondern wo solche Sachen ichts vorhanden, deshalb an seine Mayestät als Obrigkeit Herrn und Richter der gemeinen Jüdischheit ohne mittel zugehörig gelangen zu lassen, ernstlich gebetten hirbei auch wider Ihr der Juden Freiheiten vnd alt herkommen zum höchsten beschwehrt gefangen, gemartert von leben zum Todt bracht und Ihnen Ihre haab vnd guetter gewaltiglich genommen worden. Vnd wir dann auf solche päpstliche erklärung vnd Vnserer Vhrahnherrn Kaysser Friedrichs Seel. außgegangenen Befehl so viel berichts empfangen das solches so den Juden also zugemessen wirdt notthurfft halb nit seyn muß. *)

*) Der Doge Pietro Mocenigo schrieb bezüglich des Gebrauches von Christenblut am 22. April 1475 an die Statthalterei auf dem festen Lande:

Quae res quantum nobis displiceat quam molesta et ingrata sit, optime intelligere pro vostra prudentia potestis. Credimus certe rumorem ipsum de puero necato commentum esse et artem, ad quem

Hierumb auch aus andern bewegenden Vrsachen mehr, vndt weilen wir in glaubwürdige erfahrung kommen, das man die Judenschaft zu Frankfurth jüngsthin durch dergleichen Beschwerung in grossen schreckhen vnd gefahr bringen wollen; Sezen und wollen wir das niemandt hinfüro keinen Juden oder Jüdin derhalben fahen und ohne vorgehende genugsame anzeigung oder beweißung glaubwürdiger Zeugen oder befindung der That peinigen vnd martern noch vom Leben zum Todt richten soll. Sondern wo dergleichen Klag oder Anzeige vorfahlen dasselbige zuuor an Vnß oder Vnsere Nachkommen Röm. Kaysern und Könige als der gemeinen Jüdischheit in Frankfurt Obrigkeit gelangen lassen vnd daselbst bescheidt erwarten. Ingleichen soll auch kein hohe oder niedere Standespersohn des Reiches so gegen gedachte Judenschaft insgesambt oder sonderlich itzt oder künfftig einige forderung zu haben vermeinten, sein selbst eigener Richter sein der oder dieselbige, deren Nachkommen oder deren haab vnd guetter bekhimmern arrestiren oder auffhalten sondern wer zu Ihnen sambt vnd sonders einige forderung hat den oder dieselben an keinen frembden orth anklagen oder laden sondern vor Vnser vnd des Reiches gericht zu Frankfurth alldahin die Judenschafft vnderworffen recht annehmen vnd geben, woselbst demselben alle billichen ausrichtung beschehen vnd den ausgang rechtens erwarten solle. Ebenmeßig soll kein Rabbi oder Judenrichter oder sonsten er habe Nahmen wie es wolle außer Ihrer zu Frankfurth sesshafft auffgenommenen Jüdische Obristen Rabbiners vnd alda seßhaft vnd durch Sie erwählte Jüdischen Vierzehen vnd Vorsteher der gemeinen Judenschafft insgesambt oder insonderheit nichts zu befehlen, beschwehren aufferlegen zu citiren oder mit jüdischen pann belegen macht vnd Gewalt

finem viderint alii. Nos vero semper voluimus ut in terris et locis nostris Judei secure et impune inhabitarent, omnis injuria absit ab illis non secus quam ut erga ceteros fideles et subditos nostros. (S. Lasttes; Venezia e la sue lagune.)

haben oder können gegeben werden; so auch darwieder geschehen solt, alles keine kraft noch macht haben vnd dadurch den Frankfurther Juden oder Jüdinen einiger Schaden zugefuegt oder gebracht werden soll vnd der oder denen die Sie wider Unser Gnadt vnd Freyheit beschwehren aller poen in diesem Brieff verfallen seyn.

Nachdem auch diese Judenschafft, was Sie vnder Ihnen oder gegen den andren zu thun wegen Ihrer gelter schulden oder Anlegung halber einzubringen auch in exercirung Ihrer jüdischen Ceremonien vnd zu verhütung aller Betrug vnd Untreu sowohl vnder Ihnen selbsten als auch gegen denen Christen die jüdischen Vorsteher zu ihrer execution anderst nichts haben als den Jüdischen pann denselben menniglich Unverhindert brauchen vnd Ihnen dawider kein Eintrag beschehen soll. Die gesambte Judenschafft auch Ihren Vorstehern allen schuldigen respect vnd gehorsam zu zeigen schuldig vnd verbunden sein vnd die Ubertreter gestalten sachen nach von denen jüdischen Vorstehern exemplariter sollen gestraft werden.

Wir mainen auch setzen ordnen declariren vnd wollen dem allen noch von obberüerter kayss. macht Vollkomenheit vnd rechten wissen, das hinfüro alle jüdischen erlangten Freyheiten, Brieffen, Privilegien, gnaden, schutz, schirm, sicherheit, Gelaydt vnd Confirmation in allen vnd iegleichen ihren puncten, articuln, clausulen, einhaltungen, mainungen vnd begreiffungen gantz kräftig und mächtig sein, stätt gehalten vnd vollzogen werden in allen Maß, als ob die alle vnd jede insonders von Worth zu Worthen in diesem Unserem keyss. briff geschrieben vnd begriffen wehren, wie wir auch hinfüro genugsamb angezogen vnd benannt haben wollen, auch der gemeinen Judenschaft in Frankfurth vnd ihre Nachkomen gemeiniglich vnd sonderlich die obgeschriebenen vnseren Freyheiten Gnaden, Schutz, Schirm, sicherheit vnd Gelaydt haben darbei pleiben vnd weilen im gemein oder in sonderheit darüber weder mit Raub beschädigung Ihrer leib haab vnd Guetter noch auß-

treibung vnd beschliessung Ihrer Synagogen noch sonst in anderen Wegen nicht beleidigt, belästigt oder bekhümmert werden. Sondern Sie und Ihre Nachkommen sie geruhiglich gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen von allermeniglich vnuerhindert.

Vnd ob hierüber aus Vergéssenheit vnd Vnpestimmbten anhalten von Vnserer oder Vns. Nachkommen im Reiche etwas des obbestimmbten diese Vnsére Freiheit zuwider sein aussgehen oder gegeben werde dessgleichen wie denen zuwieder einig Vertrag oder anderes ohne Vnser Wissen und bewilligung auffgericht vnd führgenommen wehre: das alles soll hierwiedr keine Wirkung Crafft noch macht haben, sondern ganz vnbündig vnkräfftig vnschädlich sein wann wir solches alles vnd iedes besonders itzt als dann vnd dann als itzt auffheben cassiren, abthun vernichten in Crafft dies brieffs.

Vnd gebieten darauff allen vnd ieden Churfürsten, Fürsten (ad longum) gegenwärtig vnd zukünfftig ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff vnd wollen was sie gemelte Frankfurther Judenschafft in Gemein vnd sonderheit bey obgeschriebenen Kaysser Carls und Matthiassen vnd andere römische Keyser vnsern Vorfahren ertheilten Priuilegien vnd Freyheiten vnd dieser vnser keys. Confirmationsbestättigung vnd ernewerung extension geruhiglich pleiben deren Vnuerhindert freyen gebrauchen vnd geniessen lassen auch von Vnsert vnd des Reicheswegen darbei handhaben vnd schützen schirmen vnd Sie daruon nicht irren noch verhindern auch hierwieder nicht thun noch diess niemandts andern zu thun gestatten in kein Weis noch Wege als lieb einem ieden seye Vnser und des Reiches schwehre Vngnadt vnd straff vnd darzu ein paen nemblich sechzig Marckh lötiges goldts zu vermeiden die ein ieder so offt er freuentlich hier wider thäte vns halb in Vnser vnd des Reiches Cammer vnd den andern halben Theil gemeiner Jüdischheit vnd denen so hierwider beleidigt wurden vnnachlässig zu bezahlen verfallen sein soll.

Mit Vrkhundt dieß Brieffs besiegelt mit Vnserem kayßl. Insigel rc. rc.

Wien, 2. Marty 1621.

IV.

Privilegium für die Juden Josel Pinkherle von Görz, Moises und Jacob Marburger von Gradisch, Ventura Parente in Triest.

(Wien, 12. Februar 1624.)

Wir Ferdinand der Ander rc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff vnd thuen kundt allermeniglich, daß für vnns kommen seyn Josel Pinkherle von Görz, Moises vnd Jacob Marburger von Gradisch auch Ventura Parente von Triest für sich selbst vnd anstatt Ihrer Kinder vnd Bluetsverwanten an yetzt bemelten Ortten vnd haben vns weilandt Kayßer Maximilian des Ersten Vnseres Vrvrahnherrns Freyhait datirt zu Eustasa im kayserl. Här den 18. October 1509 Mehr Kaisers Ferdinandi deß Ersten Vnseres Ahnherrn Privilegien datirt alhier zu Wien den 30. Martij 1528 nit weniger Erzherzogen Carls zu Oesterreich Vnseres geliebten Herrn Vetters, allen drei christmiltesten Angedenkhens, bewilligung datirt zu Grez den 14. December 1565 vnd unser selbsteigenen Concession alhier zu Wien geben den 15. Juny 1621, in aller Vnderthenigkeit für gebracht vnd gebetten yeßt angezogene freyheiten alle vnd yede so ihren Vorfordern vnd dero Erben verliehen worden, vmb willen Ihrer im negstvergangenen Venedischen Krieg erzeigten vnd mit glaubwürdig Khundschaften bewießen rhumblichen verdiensten vnd daß Sy den vorigen in yetztbenenten freyheiten specificirten Juden descendenten vnd Erben seyn, sonderlich aber von Kayserlichen Gnaden wegen in eine Freyheit zu bringen vnd solche mit allem zu bestettigen, sondern auch auf vnsere Erbkönigreiche vnd Lande, wie auch auf das heilige römische Reich zu extendiren vnd Sy auch Ihre

Kinder vnd Nachkommen derselben theilhafftig zu machen vnd erwiedern dieselben förmblich an nachfolgenden Punkten, Nemblich daß zu vorangezogene Ihren Vorvordern sambt Ihren Weibern, Khindern, Ayden, Knechten, Havsgesind vnd allen andern Ihren Haab und Guettern in Ihren vnd des heyl. Reiches Verspruch, Schutz vnd Schirm an vnd aufgenommen Ihnen sicherhait vnd Glait gegeben vnd allen gnaden freyheiten, Vortl, Recht vnd Gerechtigkait der andern Juden im Reich vnd Erblichen Fürstenthumben vnd Landen so vnder Ihrer Mayestät Schutz und Schirm sein theilhafftig gemacht haben vnd daß Sie Ihren Gewerb und Kauffmannschafften Ihrer Notthurfft nach zu Wasser vnd Lande veberal frey sicherlich fuehren handeln vnd wandeln vnd Ihren Mayestät Pattend tragen mögen; aber jüdische Zeichen zu fuehren vnd sich an die Zohl vnd Mauthstetten für Juden anzuzaig nit schuldig sein, sondern die Zohl vndt Mauth von Ihren Kauffmannsguettern allein wie andere Christen reichen sollen; Mehr daß Sy Ihre Vorfordern vnd Erben Heuser, Grund vnd Weingarten bekhommen Innhaben, Nuzen, nießen, verkauffen, versetzen vnd in all andern Weeg darmit handeln vnd thun sollen vnd mögen wie mit andern Ihren eigenthumblichen Guettern ohne menigliches Irrung, Verhinderniß ohne Widersprechen, dabey Sy auch allergnedigst zu schützen vnd zu schirmen vnd daß Sy Juden sambt Ihren Vettern, befreundten und haußgesindt vngeachtet der publicirten Generalien in Crain, Grafschaft Görz, Gradisch, Triest vnd andern daselbst einraimenden Stätten vnd Flekhen ausser des Judenzeichen, wohnen, handeln vnd wandeln vnd werben mögen vnd daß die für gesetzte Obrigkait Sy von aller Gewalt vnd beschwärung beschützen vnd beschirmen vnd wider die Gebühr nit beschweren lassen sollen. Nit weniger daß Sy Ihre Kinder vnd befreundete zu Hoff Juden vnter Vnsern Schuz vnd Schirm an vnd auffgenommen werden vnd daß Sy sambt Ihren Brodtgesindt überall zu Wasser vnd Landt, frey sicher, wie andere befreyte

Hoffhandelsleuth ohne Beschwer durchziehen in allen vnsern Königreichen, Fürstenthumben vnd Landen, Stätten, Märckthen vnd Gebietten sonderlich aber alhier zu Wien menigliches Vnverhindert wohnen Ihre Nahrung vnd Handtierung in Ihre Zimmern oder offenen Gewölben mit Kauff- vnd Verkauffung suchen vnd fuehren vnd alß andern Hoffhandelßleuth allen andern Gerechtigkeiten fähig seyn mögen, yedoch gegen raichung gebührlichen christlichen Mauth, Dreissigst, auffschlag vnd dergleichen gebührnissen mehr von Ihren Kauffmannswahren allein vnderworffen sein vnd vnser Hofflager nachziehen vnd Quartierzimmer bekhommen mögen.

Hierauff haben wir angesehen Ihrer Vorfordern den Römischen Kaysern vnd vnsern dem löblichen Hauß Oesterreich wie auch vnß selbsten zumehrmahlen gelaiste gehorsamiste sehr nuze Dienst, sonderlich aber in negstvergangenen Venedischen Krieg erzeigte sonderbare threue in dem Sie leib Guett vnd Bluett wider Vnsern Vheind vngesparten Vleiß dargestrekht vnd sich in allen Fällen guetwillig brauchen lassen. Vnd haben auß sonderbaren kayserl. königl. vnd Landsfürstlichen gnaden gleichsam zu einer ergötzlichkeit Ihrer gelittenen Schäden ob eingeführte Freiheiten alle vnd yede für Sie vnd Ihre Kinder bluettsverwandten vnd befreundeten zu Görz, Gradisch vnd Triest nit allain bestättigt sondern auch auf alle Unsere Erbkönigreiche, Fürstenthumb vnd Landen sonderlich aber auf das heyl. Röm. Reich teutscher Nation an ortten vnd enden da Juden gehalten werden, doch daß Sy sich der Policeyordnung gemäß daselbsten erhalten sollen, extendirt; ihnen solches auch hiermit wissentlich wolbedachtig vnd in Crafft dieses brieffs also daß Sy vnd Ihre Kind, bluettsverwahnten auch Brottgesündt sich solcher Freiheiten überall Ihrer gelegenheit nach gebrauchen sollen vnd mögen ohne menigliches Irrung widersprechen vnd Verhindernuß.

Gepietten hierauf allen vnd yeden nachgesetzten Geistlichen vnd weltlichen Obrigkeiten Sy die Juden von Görz, Gradisch

vnd Triest auch Ihre Kind vnd brodtgesindt bey solch freyhaiten vestiglich handtzuhaben zu schützen vnd zu schirmen vnd keinem Ichts darwider zu thun auch zu handlen zu gestatten, Alß lieb Ihnen ist vnser vnd des Reichs schwere Vngenadt vnd Straff vnd darzu ein Poen nemblichen 20 Markt löttiges Golts zu vermeiden die ein Jeder so oft er fräuentlich hierwider thäte, Vns halb in Vnsern vnd des Reiches Cammer vnd den andern halben Thail vilbesagten Juden, von Görz, Gradisch vnd Triest vnnachläßlich zu bezahlen verfallen sein solle.

Mit Vrkhund dieß Brieffs besiegelt mit Vnserem kayserlich anhangenden Insiegel.

Geben zu Wien, den 12. Februar 1624.

V.

Wienerisch Judenschaft.

(Wien, 6. Dezember 1624.)

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. Bekennen für vns, Vnsere Erben vnd Nachkommen offentlich mit diesem Brieff vnd thun kundt Meniglich, darnach wir aus genedigst bewegenden Vrsachen, welcher Maßen Vnser Statt Wien nicht ein sehr große Anzahl ihrer Heußer sich begreift, die Innwohner aber derselben, auch daß wir selbsten Vnser Kayserlich Residenz vnd Vnserer geliebten Kinder hoffhaltung allda haben. Vnd die an Vnseren Kayserlichen hoff anwesenden auch ab vnd zureisenden Pottschafften und Abgesandte sich ziemlich vermehren in sonder Notthurft zu erweiterung Vnserer Kayserlichen Quartiers zu sein erachtet, wie die bißhero in der Statt gewohnte befreyte Judenschafft von der Statt abgesondert vnd außerhalb derselben Ihr Unterkommen vnd Wohnung gemacht vnd eingeben werden mögte. Alß haben wir Vnß zu diesem End noch hievon allergnedigst resolvirt Vnd Ihnen denen Juden etliche

heusser, Stättel vnd Gärten vor der Statt enthalb der Schlagbrucken im Vntern Wertt genannt zu bewohnen deputiert vnd durch Vnsere dazu verordnete Commissarios auf vorhero beschehene Kaufsvergleichung So der Jude mit denen ehrsamen Weisen Vnser besonders lieben Vnd getreuen N. Bürgermeister vnd Rath vnserer Statt Wien alß Grundobrigkeit wegen berührter heusser, Städel vnd Gartten getroffen. Wir auch dieselben allerdings ratificirt vnd bestättigt eingeben lassen, wenn Sie hierüber Inmaßen Sie zuvor in der Zeit vnter Vnserem Kayserl. vnd landesfürstlichen auch Vnseres löbl. hauß Osterreich sonderbaren Schutz, Schirm auch freien Sicherheit und Salva guardia gelebt und de novo inn derselben Vnser kayserl. vnd landesfürstlichen auch Vnseres hauß Osterreich sondern Verspruch, Schutz, Schirm, freie Sicherheit vnd Gelaidt auf Ewig allergenedigst an- vnd aufgenommen. Thun daß auch aus kayßerlicher vnd landtsfürstlicher Macht Vollkommenheit wissentlich in Craft dieses Brieffs vnd meinen, setzen vnd wollen, daß Sie vnsere befreyten Juden an gedachten Orth in Vntern Wertt sampt Weibern, Kindern, Arzden, Töchtermännern, Brodtgenossen vnd allen andern Zugehörigen Persohnen In vnser kayßerl. vnd landtsfürstlichen auch Vnseres löbl. hauß Osterreich Schutz, frey, sicher wohnen vnd bleiben mögen vnd von denen Ihnen eingeraumbten häußern Städl vnd Gartten dem Magistrat zu Wien an Jährlicher Steier mehreres zu geben vnd zu reichen nicht schuldig seyn, alß was die hievon selbiger Orthen gewohnte Christen geraicht oder die Juden sich deßwegen mit bemelten denen von Wien in einer gewissen Summa geldt Jährlich zu geben vnd zu raichen vergleichen werden. Sonsten aller aber vnd jeder bürgl. Contribution Steuer Hülffgeldt auch extraordinari Anlagen vnd Bewilligung wie die nahmen haben mögen, genzlich vnd allerdings befreyt sein vnd Sie die von Wien mit einigerlei dergleichen oneribus vnd executionen in keinerley Weiß oder Weeg zu beleg oder von Ihnen zu begehren vnd einzufordern Noch

sich einer Jurisdiction mit Geboth oder Verboth tam in civilibus quam criminalibus, sowohl auch weder in personal alß real Pflichten vnd sachen gegen Ihnen anzumaßen vnd zu gebrauchen Macht vnd Gewalt haben. Sondern Sie Juden wie hiervon jederzeit also auch noch hinfüro vns vnd vnsern Obristen Hofmarschalchen oder in Vnserer Abwesenheit da wir irgend verraißen solten Vnser landtsfürstlicher Gubernator oder derjenigen Obrigkeit darauf wir Sie weisen werden allein vnterworffen seyn vnd bleiben vnd alldort denjenigen So wider sie Spruch zu haben vermeinen zu redt stehen auch recht nemen vnd erwarten wie Sy dann auch sampt Ihren Weibern, Kindern, Arzden, Töchtermänern, Brodtgenossen vnd allen andern Zugehörigen vnd Verwanten auch Ihren Hab vnd Guettern von Niemanden Hohen vnd Nidern Standespersohnen. Geist oder Weltlichen mit Arrest, Khummer, Repressalien, Pfendung frembder Schulden oder dergleichen Vnordentlichen Mitteln weeder zu Wasser noch zu Landt angegriffen, aufgehalten oder beschwährt Sondern derselben ganz frey vnd allerdings vnangefochten gelassen werden sollen vnd da einer oder der andere zu Ihnen samptlich oder jeden insonderheit zusprechen Solches durch ordentlichen Weeg rechtens bey Ihrer gepührenden Instanz alß von Vns oder Vnserem Obristhoffmarschalchen Ampt denen Sie Juden allda statt zu thun schulden, suchen vnd außtragen vnd sich dasselbe ersättigen vnd benüezen lassen. — Ihnen Vnsere befreyte Juden Solle auch der freye Aus vnd Eingang in Vnserer Statt Wien ohne Tragung einiger jüdischen Zeichens vnverwehrt sein vnd Sie in solchen von Niemanden, wer der auch sey weder In oder außerhalb der Statt mit Worten oder Werkhen nicht angetast, weniger mit Stößen, Schlägen, Werffen oder andere üble Tractirung vergewaltigt oder beschädigt Sondern bey Vermeydung derjenigen Straff so jüngstlich in Vnserem deßwegen publicirten Ruef bestimpt worden ganz friedlich vnd von jedermänniglich Vnangefochten vnnd vnbelastigt gelassen

an den Ihnen von der Statt zu Ihrer Wohnung ausgezeigten vnd angeraumbten Orth in Vnteren Wertt wie auch den abgeschriebenen Gnaden Gaben Freiheiten und Zulassung nicht Irren oder verhindern noch darwider handeln, sondern vielmehr bei dem allem wie obsteht von Vnsertwegen handhaben Schützen vnd Schirmen hierwider nicht dringen, bekhümmern oder beschwehren noch iemandts andern zu thun gestatten in kein Weiß noch Weeg Alß lieb einem Jedem sey Vnsere schwehre Vngnad vnd Straff vnd darzu ein poen nemblich fünfzig Marcks lötiges Goldts zu vermeiden, die ein Jeder so oft er freventlich hinwider thäte Vnß in Vnsere kayserliche Cammer vnnachläßlich zu bezahlen verfallen sein. — Mit Vhrkundt dieß Brieffs besigelt mit Vnseren kayffl. anhangenden Insiegel der geben ist In Vnser Statt Wienn den sechsten Tag des Monats Decembris nach Christo Vnseres lieben Herrn vnd Seligmachers Geburth Im sechzehnhundert vnd vier vnd zwanzigsten Vnserer Reiche des Römischen im Sechsten des Hungarischen im Siebenden vnd des Böhaimischen im achten Jahre.

Ferdinand.

Joh. Bapt. Werda v. Werdenberg.

Ad mandat. sac. caes. Majest. prop. Tobias Pertinger.

VI.

An Graff Philipp Moritz zu Hanaw die vnter Ihm gesessenen Juden wider ihre Privilegien nit zu erschweren.

(Wien, 13. Juli 1627.)

Wir Ferdinand!

Wohlgeborner lieber Getrewer, waß maßen sich die Eltisten der Judenschaft allhier in Vnserer Statt Wien in namen vnd wegen der Judenschafft vnter deinem gepiett zu Hanaw seßhaft in denn zum hefftigsten beclaget, das Inen die Jenige Gassen darinen ermelte Judenschafft sich aufhaltet an Son vnd Feyer-

tagen dergestalt versperret, daß kein Judt es für fiel, die Gefahr so groß wie Sy immer wolle zur Abwendung derselben den Außgang haben kenne, Vnnd daß allerhandt hiezugefehrliche reden von den von Inen bemeldten Persohnen wider Sy ausgesprengt werden, daß gibt die beyligende Copia Inen einbringend mehrers zu erinnern.

Wann vnß dan außer ietz gedachtes Einbringen von der aigentlichen bewandtnus der Sachen keine Wissenschaft nit zukhommen, Alß haben wir vmbt souil mehr dasselbige dir einzuschließen aine Notturfft erachtet mit den gnädigsten beuelch, daß du die vneingestellte verfügung thuen wollest, damit besagte vnter deinen gepiett wohnhaffte Judenschafft wieder Ire privilegien nit beschwert vnd keine occasion zu aufwiglung des gemainen Volkhs (in massen von diesen änderswo beschehen) bey diesen ohne daß gefehrliche leuffen gegeben werde, wie nun daß obliegender schuldigkeit von dir billich beschicht alß gestattest vnns darmit vnsern gnedigsten gefelligen Willen vnd seint dir mit Kays. gnaden vnd allen gueten beygethan.

Geben zu Wien den 13 July 1627.

VII.

Die Juden in Prag sollen die Judensteuern von Böhmen vnd Schlesien eincassiren vnd niemand soll sie darin hindern.

(Prag, 27. Jan. 1628.)

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. Entbiethen allen vnd Jeden vnseren Vorgesetzten Obrigkeiten, Landleuthen, deren Pfarrer vnd Verwallter auch sonst allen andern vns. Vndterthanen in getrewen vns. Erbkönigreiches Böhaimb vnd Herzogt. Schlesien in deren Gebiett Juden wohnen vnd seßhaft sein denen dieß vns. kays. vnd kön. Patent fürgezeigt werdet waß würden, Standes, vnd Wesens die seint vns. gnadt vndt alles guetes vnd geben Euch hiermit gnädiglich zu erkennen: Nach-

dem wir der ganzen Judenschaft so sich sowole hier zu Prag als auch in allen andern Ortten in gedachtem vns. Erbkönigreiche Böheimb vnd Herzogt. Schlesien hin vnd wieder in denen Stätten, Markthen, Flecken vnd andern Gebiethen auf dem landt befinden eine gewisse Jährliche Geldtcontribution vns zureichen auferlegt die Außthaillung des Anschlages aber unter Inen selbst zu machen gnedigst bewilligt und sich nun bei Einforderung desselben dießes weigern mecht, daß sich die der andern Gebiette gesessene Juden, durch hilff, Cancerung vnd Fürschub Irer Obrigkeit zuvor erleg vnd richtiges Parer bezahlung der gebührenden quota zu entschütten unterstehen derfte, welches wir aber keinesweegs zu erstatten gesinnt. Als hat vns hierdurch die alhier zu Prag wohnende Judenschafft demuetigest angeruffen und gebetten, daß wir zu Erhaltung ainer denen Juden bei allen denselben Obrigkeiten auf den landt vnd andere Orten durch gemessenes Patent gnädigst verfügen wollen, damit alle vnd jede Juden Sy wohnen in Vns. Erbkönigreich Böhaimb vnd Erzherz. Schlesien wo Sy wollen niemandts außgenomben von Irer Obrigkeit wann die quota von Inen Juden begert werdet in einer ihrer bezüglicher Verweigerung nit geschützt sondern vielmehr zu new erlegten Bezahlung wirklich verschafft, compelliert vnd Ernstlich angehalt werden sollen. Wann wirr dann solches an Inen selbst für ganz billich halten, Als beuehlen wir Euch obemeltes allen vnd für jeden insonderheit unter dem oder welchen, vill oder wenig Juden seßhaft sein hiermit gnädigst auch Ernstlich, daß Ir besagte vnter Euch wohnende Juden, wann von denselben die von ihnen gebührende quota begehrt vnd eingefordert wird von raichung derselben am wenigsten nit abhaltet oder etwa selbige dadurch Euch oder Eurigen selbst einzufordern untersteht sonder von Jene Juden vns. allhiesigen Pragerschen Judenschaft vnweigerlich erlegen lasset, Inen auch auf begebendten Fahl in Erthaillung der schleinigen Execution wie rechtlich beispringet vnd mit der ernstlichen

Compellirung dermaßen verhilflich erscheint, auf daß wir in widrigen zu Abrichtung angeregter Contribution nit aufhalt vnd Arrestirung die Juden zu erfahn oder auch gegen Euch, da Ihr mit der Excution verziehet vnd durch die Finger zusehen sollt andere Mittel für Zunemben nit verordnet werde. Da wirr dann auch benebenß allen vnd jenen Juden hiermit gemessen auferlegt vnd ernstlich anbefohlen haben wollen daß Sy sich bei Vermeidung vnnachläßiger Straff wan vnd so offt Sy oder jemandts auß zur von der Prager Judenschaft vndt Irer hierzu verordnete nacher Prag gefordert werde alsbalden vnverwaigerlich vnd gehorsamblich stellen vnd der Inen gebührende Contributionsquota auf ainicherlei weiß oder entschuldigen nicht wieder setze, sondern diesenfalls auch begehrenden Einforderung vnverlangt Paar entrichte vnd bezahle. Hieran beschicht unser gnädigster gefelliger auch endlich Ernstlicher Willen vndt mainung. Geben auf uns. k. Schloß zu Prag den sieben und Zwanzigsten Januarÿ Anno 1628, vnſ. Reiche der röm. im neundten, des Hungarischen im zehenten vnd des Böhaimbschen im elften.

VIII.

An die Statt Wormbs für Hierzen zum Wetterhan Juden zu Frankfurth.

(Wien, 27. Marti 1629.)

Ferdinand!

Ersame liebe getrewe! Vnß hat Hierz zum Wetterhan Judt von Frankfurth in vnderthenigkeit gehorsamst clagend zu erkennen gegeben welcher maßen vnd gestalt Er drey vnderschiedliche wechselbrieff P. 4685 Reichsthaler so von Christoff vnd hannß Jacoben Walthern gebruedern wohnhafft in Vnserer vnd des Reichs Statt Wormbs herrühren mit rechtmessigen Titel an sich gebracht haben vnd weilen dieselbe mit abzahlung beruerten Wechselbrieff saumig gewesen hette er Sie

bey Euerem Stattgericht alda dieselbe diese Schuld gestanden verclaget, daß Sie also entlich loco cautionis einen auf die Statt Cassel lautenden Schuldtbrieff P. 14000 Rthlr. hinder gemeiner Statt Wormbs Rechenampt bis auf andere Verordnung vnd Zahlungsmittel deponirt vnd obwol er Judt verhoffet, gedachter Walther werde auf Geltmittel trachten, vnd die vorangezogene deponirte obligation zu Jren Handen widerum pringen, So hette Sie sich doch vnderstanden die an obberürten Gültbrieff verfallenen penitiones seiner vnwissent einzufordern vnd sich dahin zu bewerben, wie sie an Capital einst noch jemand, souiel möglich herausspringen möchten. Damit aber clagender Judt bey so beschaffenen Sachen nit gefehrt vnd Jhme daß nachsehen gelassen werden, Alß hat Er vnnß vmb einwendung vnseres Kays. promotorial schreiben vnderthenigst angeruffen vnd gepetten.

Wan wir dan tragenden Kays. Ampts halber meniglich Rechtenß zu ertheilen vnß obliegend zu sein befinden vnd bey so gehörter Bewandtnuß der Sach sich in Allweeg gepieren will daß klagend Judt keineswegs Rechtloß gelassen, sondern Jhme zu dem Seinigen wider geholffen vnd Er ichtwas oder nit in gefahr gesetzt werde.

Alß beuehlen wir Euch hiermit gnedigst Jr wollet an gehörigen Ortten davor sein, vnd die Verordtung thun, damit gedachten Juden hierinen zu dem Jenigen, wozu er von Rechts wegen befuget .... vnfehlbar geholffen vnd dieses vnsere erthailte promotorial schreiben fruchtbarlich gewiß würklich empfinden möge.

An deme beschicht die selbst pillichkeit vnd vnser gnedigster gefelliger Will vnd wir sein Euch mit 2c.

Geben zu Wien, 27. Marty 1629.

IX.

An die Eltisten vnd den Rabbiner zu Prag bei Vertheilung der Steuern die Armen nicht zu bedrücken.

(Wien, 2. May 1629.)

Wir Ferdinand der Ander 2c. füegen wir dem Rabbiner vnd Eltisten der Judenschaft unserer Statt Prag hiermit zu wissen, daß uns glaubwürdig fürgebracht wurdet, wie daß Ihr der Jennigen Contribution so uns Ir Jährlich in Vnsere Camer von Quartal zu Quartal Zeiten reichet vnd abführet mit einbringung derselben vnter der Judenschaft alda zu Prag ein große Vngleichheit halten Sie auch mit der Quota vnd andere beschwerde vnd Verfolgungen gar zu hoch beladen vnd dermaßen graviren sollet, daß wann Sy schon mit Vorbringung Irer Vnvermögenheit vnd anderen erheblichen Vrsachen vmb linderung bei Euch anhalten dennoch die Vrsachen verworffen vnd hingegen die Juden mit jüdischen Paan Gefengnuß vnd in andern Weeg, zu erlegung der auf Sy geschlagenen Quota beängstiget vnd gedrungen werden, da doch wie vorkhombt, Sy Vnbirtige seyen, wann nur ein proportion in den Anschlag gehalten, die auf Sy khomenden gebürniß willigst jederzeit zu entrichten, Vnns derowegen zu remedir vnd Abstellung dergleichen Vngebür vnd Bedrangnuß, demuettigist angeruffen vnd gepetten. Wann wir dann für ganz billich halten vnd erkhennen, daß hiervmb eine solche Gleichheit vnd proportion gehalten, damit der Vermeglich den armen Vebertrage vnd also dadurch zu erlegung unserer willigen Contribution (dabei wir es genzlich vnd allerdings verbleiben lassen Euch die Abführung derselben von Quartal zu Quartal hiermit nochmals vnd alles Ernstes bey Vermeidung vnserer Straff anbeuolen haben wollen) ein richtige gewißheit gemacht werde, daß Jeder sein auf Ime der billichkeit nach geschlagene Quota unfählbarlich erlegen vnd bezahlen khönnen. Alß ist vns. gdist gemessener vnd ernstlicher Beuelch an Euch

obbemeldeten Rabbiner vnd Eltiste Juden vnserer Stadt Prag, daß Jr zu desto bessern vnd größern erlegung obbesagter järlicher Contribution alsbalden aus der Judenschafft so anderer Orthen außerhalb vns. Stadt Prag wohnt vnpartheiisch von Euch vnd den Beschwerdten Thailen erwölte jüdische Richter zu Anhörung vnd Abhelffung aller hierin vermeldten vnd etwa anderen noch mehreren fürbringenden beschwernissen verordert, welche vnder denen gemainen vnd ärmern Juden ain billiche Gleichheit in Jrer Contribution gebür vnd Quota machen, die Sachen auch dahin anstellen vnd beständig erhalten damit hierin der Reich den Armen übertrage vnß aber dardurch im wenigsten an der völligen Contribution ainiche Verhinderniß noch Störung bey oben angetroheter Straff nit gemacht oder causirt werde. Wie so dann auch Inmitls vnd hinfüro jederzeit gegen denen beschwerenden Juden mit bedrohung des Jüdischen Paanes gefängnuß vnd anderen zwangs Mittel bis zu Vnpartheyischer erörterung aller beschwernisse bei abermalliger Vermeidung vnserer vnnachläßlichen Straff genzlichen stillstandt halten sollet. Hiervon erstattet vnd Vorgehet In vnseren gnädigst gefelligen auch endlichen ernstlichen Willen vnd Meinung. Geben in vns. Stadt Wien den andern Tag May im 1629 vns. Reichs, des röm. im 10., des hung. im aylfften vnd des behaimb. im 12. Jahre.

Ad mand. Tobias v. Pertinger.

X.

Dekret für die Hofjuden Samuel zum Drachen und Samuel zum Straußen.

(Regensburg, 13. Aug. 1630.)

Wir Ferdinand der Ander rc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff vnd thuen khundt allermeniglich, daß wir von Samueln zum Drachen vnd Samueln zum Straußen sowohl für sich als in Jhrer Kinder Namen in vnderthenigkeit be-

richtet worden, waß maßen Sie von vnseren Vorfahren Herrn Vettern vnd Vattern weylandt Kayser Matthias in christmiltester gedechtnus erstlich vnder dato Prag den 2. Novembris verwichenen 1612 vnd dan zum andern von 5. Xbris verflossenen 1613 d. Jahres zu Lynz auß sonderbahren bewegenden Vrsachen sampt Iren Hauß vndt brothgesindt vnd deren aller leib, haab vnd guetter in gnedigster protection schuz, Schirm vnd Verspruch gnedigst aufgenomen vnd empfangen vnd Inen dan zu Vnser vnd des heyl. Reichs frey Sicherheit vnd glaidt für gwalt zum Rechten der gestalt gegeben vnd mitgetheilt hatten, daß Sie mit Iren Weib, Kindt, hauß gesindt vndt brothgenossen, haab vnd guetter in Vnserem vnd des heyl. Reichß Verspruch Schutz, Schirm frey Sicherheit vndt glaidt sein vnd sich derselben vnuerhindert menigliches geprauchen sowol auch im heyl. Römischen Reiche vnd Vnsern Erbkönigreich vndt landen aller Ortten wo Juden vnd Jüdin sich aufhalten für ihr einkomen, wohnen; hausen, handtieren vndt an solch Irer Handtierung vnd Iren jüdischen Ceremonien geprauch vnd begräbnuß, wie auch sonsten wieder gemainer Judenschaft habenden Kays. Freyheit vnd Reichsconstitution keineßwegs beschwert gehindert, sondern allenthalben im römischen Reiche zu Wasser vnd landt frey sicher ohne Jüdische Zeichen durchpassiren handlen, wandlen vnd sich derselben jüdischen Ordnung vnd Freyheit so die gemaine Jüdischheit von vns oder vnsern Vorfahren am Reich haben geprauchen sollen vnd mögen alles Poen 30 Marklöttigen golds vnd ohne menigliche Einrede oder Verhinderung maßen vnß die obgedachten Juden solch letzten von Kayser Matthias erlangte Schutz, Schirm vnd Glaidtsbrief in vndthenigsten gehorsam fürgepracht vnd vns daneben demuetigest angerueffen vnd gepetten haben, daß wir alß Römischer Kaiser solchen obgehörten Schutz vnd Schirmbrieff von Kays. Machtvollkommenheit in allen dessen Inhalt, Main vnd Begreifung nicht allein gnädigst Confirmirt vnd bestettigt sondern denselben auch in

obbemeldeten Rabbiner vnd Eltiste Juden vnserer Stadt Prag, daß Ir zu desto bessern vnd größern erlegung obbesagter järlicher Contribution alsbalden aus der Judenschafft so anderer Orthen außerhalb vns. Stadt Prag wohnt vnpartheiisch von Euch vnd den Beschwerdten Thailen erwölte jüdische Richter zu Anhörung vnd Abhelffung aller hierin vermeldten vnd etwa anderen noch mehreren fürbringenden beschwernissen verordert, welche under denen gemainen vnd ärmern Juden ain billiche Gleichheit in Irer Contribution gebür vnd Quota machen, die Sachen auch dahin anstellen vnd beständig erhalten damit hierin der Reich den Armen übertrage vnß aber dardurch im wenigsten an der völligen Contribution ainiche Verhinderniß noch Störung bey oben angetrohgeter Straff nit gemacht oder causirt werde. Wie so dann auch Inmitls vnd hinfüro jederzeit gegen denen beschwerenden Juden mit bedrohung des Jüdischen Paanes gefängnuß vnd anderen zwangs Mittel bis zu Vnpartheyischer erörterung aller beschwernisse bei abermalliger Vermeidung vnserer vnnachläßlichen Straff genzlichen stillstandt halten sollet. Hiervon erstattet vnd Vorgehet In vnseren gnädigst gefelligen auch endlichen ernstlichen Willen vnd Meinung. Geben in vns. Stadt Wien den andern Tag May im 1629 vns. Reichs, des röm. im 10., des hung. im aylfften vnd des behaimb. im 12. Jahre.

Ad mand. Tobias v. Pertinger.

X.

Dekret für die Hofjuden Samuel zum Drachen und Samuel zum Straußen.

(Regensburg, 13. Aug. 1630.)

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff vnd thuen khundt allermeniglich, daß wir von Samueln zum Drachen vnd Samueln zum Straußen sowohl für sich als in Ihrer Kinder Namen in vnderthenigkeit be-

richtet worden, waß maßen Sie von vnseren Vorfahren Herrn Vettern vnd Vattern weylandt Kayser Matthias in christmiltester gedechtnus erstlich vnder dato Prag den 2. Novembris verwichenen 1612 vnd dan zum andern von 5. Xbris verflossenen 1613 d. Jahres zu Lynz auß sonderbahren bewegenden Vrsachen sampt Iren Hauß vndt brothgesindt vnd deren aller leib, haab vnd guetter in gnedigster protection schuz, Schirm vnd Verspruch gnedigst aufgenomen vnd empfangen vnd Inen dan zu Vnser vnd des heyl. Reichs frey Sicherheit vnd glaidt für gwalt zum Rechten der gestalt gegeben vnd mitgetheilt hatten, daß Sie mit Iren Weib, Kindt, hauß gesindt vndt brothgenossen, haab vnd guetter in Vnserem vnd des heyl. Reichß Verspruch Schutz, Schirm frey Sicherheit vndt glaidt sein vnd sich derselben vnuerhindert menigliches geprauchen sowol auch im heyl. Römischen Reiche vnd Vnsern Erbkönigreich vndt landen aller Ortten wo Juden vnd Jüdin sich aufhalten für ihr einkomen, wohnen; hausen, handtieren vndt an solch Irer Handtierung vnd Iren jüdischen Ceremonien geprauch vnd begräbnuß, wie auch sonsten wieder gemainer Judenschaft habenden Kays. Freyheit vnd Reichsconstitution keineßwegs beschwert gehindert, sondern allenthalben im römischen Reiche zu Wasser vnd landt frey sicher ohne Jüdische Zeichen durchpassiren handlen, wandlen vnd sich derselben jüdischen Ordnung vnd Freyheit so die gemaine Jüdischheit von vns oder vnsern Vorfahren am Reich haben geprauchen sollen vnd mögen alles Poen 30 Marklöttigen golds vnd ohne menigliche Einrede oder Verhinderung maßen vnß die obgedachten Juden solch letzten von Kayser Matthias erlangte Schutz, Schirm vnd Glaidtsbrief in vndthenigsten gehorsam fürgepracht vnd vns daneben demuetigest angerueffen vnd gepetten haben, daß wir alß Römischer Kaiser solchen obgehörten Schutz vnd Schirmbrieff von Kays. Machtvollkommenheit in allen dessen Inhalt, Main vnd Begreifung nicht allein gnädigst Confirmirt vnd bestettigt sondern denselben auch in

hierwider thete Vnß halb in Vnser vnd des Reichs Camer vnd den andern halben Thail mehrofts gedachten Juden vnd denen ihrigen so hierwider beschwert werden vnnachläßlich zu bezahlen verfallen sein soll.

Mit Vrkhundt dieß Brieffs besiegelt mit Vnsern Kayſ. anhangenden Insiegel. Geben zu Regenspurg, 13. Aug. 1630.

XI.

Dekret bezüglich der Schuldner der Juden.

(Regensburg, 8. November 1630)

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. Bekhennen für vns vnd Vnsere Nachkomen am Reich offentlich mit diesem Brieff vnd thun kundt allermeniglich daß vns N. vnd N. die ambtlichen vierzehner vnd Vorsteher gemainer Judenschafft in vnserer vnd des heyl. Reichs Statt Frankfurt gehorsambst zu erkhennen geben obwolen bey jetzt gemelten Rath zu Frankfurt vnd dann der Judenschaft daselbst von Alters her dise Vbilche obseruatio gehalten worden daß in deren sonderlich liqdirten vnd bekhandtlich Schuldten damit die Bürgerschafft zu Frankfurth Ihnen zu thun gewesen war khein geferlicher Wucher dabei gesucht worden vnd der schuldige Theil nichts erhebliches dagegen einwenden mögen von den Bürgermeistern vnd Obern alda ob auch schon eine solche Schuldt in zwei, drei, vier, fünf vnd mehr Jahren nicht eingemahnt worden wäre dennoch die schleunige obrigkeitliche Hilff zu der Bezahlung Ihnen mitgetheilt vnd die Obligationes für cräfftig gehalten werden. Daß doch dem zuwider erst bei 2 vnd 3 Jahre auch in deren Schulden (so über 2 Jahr ungemahnt vnd vnbezalt geblieben obschon die jährlichen Interessen dauon erstattet werden vndt der Schuldtner die zwei jährige Zeit mit seinem nutzen vnd willen selbst prorogirt) Inen den Juden die obrigkeitliche Hilff abgeschlagen vnd die Obligation in Haubtguett vnd Interesse zu höchsten Ihrem schaden cassirt worden vndt solche

zwar darumbe, weillen in Ihrer begnadigten giltigkeit der §. „Sy sollen auch kheinen Schuldbrieff" ꝛc. etwas dunkhel vnd die zwei Jahr so ungemahnt auch Cassirung deß Capitals vnd Interesse extendirt werden wollen da doch hingegen der nachfolgende §: „ferner ist auch hiermit verordnet" ꝛc. anderst disponire auch daß Inen hierüber von weilandt vnseren hochgeehrten Vorfahr (den 12. Oct. 1612) ertheilt vnd confirmirte privilegium geworden, daß in liqdirten bekhandtlichen Schulden auf des Clagers antueffen executio parata, erfolgeden Schultnern auch mit sein Einreden ehender nicht gehört werden sollte Er habe dann die Schuldt zuuor würkhlichen bezahlt oder der bezahlung wegen genugsambe Caution gethan vnd weilen dann also diese beiden §§. etwas wider einander auch der Schultner ohne das in den 2 Jahren mit der Execution non numeratae pecuniae auch andere im Rechte zulässige Exceptiones sich zu behelffen, hingegen aber da nach verfließung der anderten 2 Jahr so die schuldt vnermahnt erligen solte haubtsuma vnd Interessen ganz cassirt vnd verfallen sein sollten Sy sich in Ewigkeit kheiner bezahlung zugetrosten hatten deretwegen Sy sich auch mit diesen proceß umb souil mehr zu beschwören, daß also auch in den liquidirten schulden, da mit guten Vorwissen vnd Willen des Schultners zu dessen nutzen eine Schult über 2 Jahr aufgeschoben vnd die Interessen richtig erstattet werden, Sy mit Verlierung des Capitals et Interessen vnd Verzinsung zu straff gezogen werden wollen.

Alß haben Sy Vns dabei sub vnserer. kays. Declaration in erleutterung obangeregter beeder §, unterthänigist demuttigst flehentlichst angeruffen vnd gebeten, Damit Sy sich darnach zu richten vnd Ihre in solcher Schultforderung bißhero über 2 Jahr vngemahnt verbliben angeregten beschwärlichen Erkhandtnussen Cassirung des Capitals vnd Interessen verschont werden möchten.

Wann wir dann überdieß der Judenschafft zu Frankfurt

unterthänigist demütigistes pitten vnd ansuchen, nothwendigen berecht. Information vnd rathsambes guettbedünckhen einholen lassen darauß verstandten wir dann auch der sachen vmbstand nach souil abzunemen daß dißfalls mehrgemelten Rath zu Frankfurt in seinen Decreten vnd Erkhandtnussen auf die in der angezogenen Stettigkheit einuerleibte wortt in §. Sy sollen rc. ohngemahnt Ihr Absehens gerichtet vnd denselben auch auff die liqdirte vnd bekhandtliche Schulden mit welchen außer allen gefehrlichen wucherlichen Gesuch verfahren vnd dawider von den debitoribus nichts erhebliches eingewendet werden mag da solche über 2 Jahr ungemahnt vnd vngefordert gestanden gedeutet vnd extendirt also ganz neuerlich vnd wider die von alters hero übliche observanda procedirt werden wollen ganz vnerachtet daß dergleichen schuldtverschreibung oder Confessen also bewandt, daß solche von den schuldigen thail nichtig Abrede gestelt die jährliche Interessen yedesmals zu gebürenden Zeit guetwillig vnd gegen empfahung richtiger Quittungen oder auf die Handschrifften verzeichneten empfangener vnd also von denselben die zwey jährige Zeit mit der debitoren einwilligen vnd nun selbst prorogirt dabei dann auch zu vermerken da dergleichen liqdirten schulden nach verflissung der 2 Jahre nicht mehr gesucht vnd eingefordert werden khöndten daß den jüdischen creditoribus gefahr vnd schädliche nachtail vnd praeiudicium auf den halß geladen vnd entstehen werde. Sintemalen ohne daß nach außweisung der gemainen beschriebenen Rechten ynnerhalb 2 Jahren der debitoris contra creditores die Exceptio non numeratae pecuniae zu statten käme vnd also vor vnd nach erscheinen Jahr der creditor theilß per exceptionen mon numeratae pecuniae theilß per exceptionem debito determinato tempore post biennimo exacte repellirt vnd abgewiesen auch also vor erlangung deß debiti (so den Rechten vnd billigkeit zuwider wäre) verstoßen werden khöndt dabey sich dann auch legal holen möchte daß theils den Schulden mit den Christen vor der hiebeuorn ein-

geschlichenen Münzstaigerung in alten wertt contrahirt werden vnd Inmittelst bey vorhändenen hohen Münz valor wegen merklichen schadenß nit gefordert werden khönnen damit den creditoribus die obliegende schuldige bezahlung anstatt Rechtmessigen ausgeliehenen werts damals erstaigerten restringirten Münz Valuta mit hochempfindlichen schaden vnd Verlust nit auffgetrungen vnd vielleicht zu solchen durch obrigkeitliche zwangsmittel angewisen werden möchten Richt wenig auch durch die contienirliche Krigßunruhen alle commercia gewerb vnd handtierung in sehr großen Abfall vnd schmellerung gerathen hingegen aber nit nur allein den armen Feld vnd Bauersmann sondern waß ins gemain Jedermeniglich also erschöpft daß Er sich zu recolligiren vnd nur allein die tägliche Lebensnahrung für sich weib vnd Khinder zu erwerben mehr als genug zu schaffen dannenhero auch von Jenen den Jüdischen Creditoren mit starkher einforderung den vor diesem gemachten vnd noch vnbezahlt Schulden bei also beschaffenen Dingern vnd schweren übertheuern Zeit an sich gehallten vnd geduldt getragen auch ermessen werden sein mag, daß dadurch niemandten einiger nachtail zugezogen werden Vnd dann auch insonderheit obangezogener Stättigkeit zu sehen, daß im ermelten §. Sie sollen ꝛc. dieser zwey järige Zeit mit etwas dunckheln wortmeldung beschicht aber in dem folgenden Contextu, in §, vnd dennoch sich befinden obuerstande Verordnung dergestalt declarirt würdt, daß nemblichen in solch liqdirten bekandtlichen schulden, wann der Schultner mit aigener handschrifft vnd offenen vnd Obrigkeitlichem becräfftigten Documenten über wissen vermög obberührten Erl. 1612 ertheilt in confirmirten Privilegien auf anruffen des Clägers parata executio erfolgen vnd ohne dergleichen unterschidt des Schultners vorgeschützten Außflucht Einreden vnd Auffzug die seyn beschaffen wie Sy wollen in kein weeg ehe vnd zuuor gehört werden sollen, Er habe dann zuvorderst die schuldt alsobaldt ohne widerrödt würkhlich bezahlt oder deßwegen ohne einig

Vorzug vnverlengter zu zahlen genugsame Caution gelaistet, Gestalt dann. auch weiter versehen (?) wäre daß in den Jenigen föhlen vnd schultforderungen in welchen wegen verlengerter 2 jähriger anmahnung die Juden straffbare Zinsen befunden nichts desto weniger solliche auffgesetzte bestraffung weiter nit alles allein auf das nach verflossenen zweyn Jahren erschienen Interessen kheineswegs aber auff das ganze Capital vnd weniger (?) bezahlt betragt Jahrzinß zu erstrekhen.

Hierüber vnd in erwegung iezt angeregter Vmbstandt zu wehlen auch zu erachten da nach besagte Juden bey obangedeuter Stettigkeit, wie auch üblich herkommen observanz deßfals nit gehandhabt vnd bey Ihrer gewerb vnd zugelassenen handtirung ohne ainich Unterschidt der Schultsachen in dergleichen einigen bestimbten Zeit der 2 Jahre neben bestraffung des Capitals vnd Interessen arretirt vnd geführt werden sollte daß solches zu Abbruch Ihrer habenden Begnadigung vnd schmelerung Ihrer Handtierung vnd genzlich verderben eins vnd andere bürgerl. debitori, gemacht müsse In denen die Juden auff besagten Fahl bei diesen jetzigen schweren Zeiten die angetrohte Straff zu uermeiden veranlaßt werden ohne einiges verschon vnd mitleid vnd Ihre debitores zu tringen vnd dadurch zu causiren daß einer oder der andere vor Erflissung der 2 Jahre seine Jüdisch Creditor die Zahlung der jüdischen Gelter thun missen.

Alß haben wir Vns hier auff nachfolgender maßen gnädigst resolvirt vnd erklärt, thun vnd erclären Vnß auch hiermit von Röm. Kays. Machtvollkommenheit vnd alß vorgesetztes Oberhaubt wissendtlich in crafft alberait dieß brieffs also vnd dergestalt, daß weil die allberührt (?) vor diesem bekanndtlich gemachten confessierten Schulden betrifft mit solchen vnangesehen Sy vor Außgang mehrbesagter 2 Jahre weg obuerstanden erhebliche Vrsach vngefordert vnd vnaufgekhündt verbleiben nichts desto weniger daß der gemainen beschriebenen Rechte vnd alten üblichen gerichtlich gebrauch gemäß verfahren

vnd exequirt deßgleichen wenn die Schuldt auffgefordert vnd die Schultner darumb rechtlich beklagt wurden, daß auff solch fahl da die creditores der Schuld gestendig jedoch dilatorische vnd peremptorische Exceptios darwider einzuwenden understehen wolten selbige ehe vnd zuuor von Ihnen die wirkhliche bezahlung beschehen oder darüber genauigste Caution geleistet vermög vorhergegangener Stettigkeit nicht gehört werden sollen.

Diejenig Schulden aber anraichent so khünftiger Zeit contrahirt vnd von den Jüdischen Creditoren einzufordern sind, daß diser Vndschidt vnd deffinition gehalten werden solle, Remblich wann von den debitoribus jährlich die Interessen guetwillig bezahlt solches auf die obligat verzaichnet oder deßwegen Quittung vorhanden oder auf den jüdischen creditores anhalten vor verscheinung der 2 Jahr die Schult durch den Stattdiener zu Frankfurt ordenlich auffgehollt worden wie auch da die Schultner sonsten mit Vermögen versehen, genugsamb salvendo vnd ohne daß fürnehme Personen vnd handlsleuth wäre daß auff solichen Fählen die bestimmte zweyjährige Zeit Inen den Juden zu nachtail nit gereich sondern deren Vnangesehn Inen zu schleunigten execution verholffen werden Sonsten aber in. fahl die Schuldt bey handwerk oder andern gemainen leuth stünden, da wenig vermögen vorhanden vnd daß die Schuldt gar verlohren wurde allen Vmbstand nach vermutlich zu befürchten, selbige auch vor außgang der 2 Jahre nit auffgeholt noch die Interessen dauon abgestattet worden, daß es alsdan bey vilgenanter Stadt Frankfurt reformation ordnung Jänner 1578 vnd der darauff im Jahre 1611 erfolgte erweiterte Ordnung §. 6 (darin versehen vnd den Juden eingebunden, daß Sy keine Schultverschreibung den Bürgern zu Frankfurt noch auf conceß oder bekandtnuß so in das Gerichtsbuch Inen beschen über 2 Jahr ungemahnt vnd vngefordert die Schulden hinder sich behalten. Da der Schultner an der bezahlung seumig sein würde die Schuldverschreibung alsda im Recht eröffnen vnd gegen den Schuldner da-

rauff clagen vnd auf die Bezalung tringen sollen, damit sich das Interesse zu verderblichen Schaden der Bürger durch langwierige vnd gefährliche hinderhaltung sollicher Schultverschreibung nicht heuffe vnd da die Juden solch Punkte überfahren alles Intereße so nach ablauffung obgedachter 2 Jahre erschienen wäre genzlich verwürkht ja verlohren haben sollen verbleiben vnd gelassen werden sollen.

Das mainen wir ernstlich mit Urkhundt diß brieffs besigelt mit Vnserem ks. anhangenden Insiegel.

Geben zu Regensburg den 8. Nov. 1630.

XII.

Wienerisch Judenschaft Jurisdiction.

(Wien, 23. Nov. 1632.)

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. Bekhennen offentlich mit diesen Brieff vnd thun kundt allermeiniglich, daß unß unsere befreyte Wienerische Judenschaft gehorsambist zu vernehmben geben obwolen sie zu richtiger erlag vnd Bezahlung der von vns Ihnen auferlegten jahrlichen Juden Contribution sich mit denen andern in Landt hien vnd wieder an unterschiedlichen Ortten wohnenden Juden Ihrer zutragenden quota halber auf ein gewisses verglichen wie auch darüber zu erhaltung gebührender Gleichheit vnd vnfehlbarlicher abstattung solcher verglichenen Quota gedachter Judenschafft noch vor diesem unserem kayßerlichen Patent an alle nach gesetzten Obrigkeiten, darunter die Juden wohnen gnädigst ertheilen lassen in mainung ein ieder würdte sich mit denienigen waß ihnen zu reichen vnd zu geben gebührt durch würdeliche Bezahlung willig vnd bereith erweisen. So wollen doch vnangesehen dessen allen, ainige geleb vnd vollziehung in Werkh nicht erfolgen, sondern die auf dem Landt hien vnd her wohnenden Juden allerhandt außflucht, verwaigern vnd entschuldigung under dem pretext deß suchenden

Schutzes Ihrer Obrigkeiten fürzuwenden sich unterstündten welches auch under ihnen befreyten Juden in dero wohnstatt allhier, von theils ihren mitgenossen solcher gestalt verweißen wolle, daß sich dieselben in dieser vnd vielen andern sachen wider Ihre Rabbinen Richter vnd Eltisten sehr widerwärtig vnd vngehorsamb erzeugen, Ingleichen andere fremde Juden alhiero in unser Statt Wien heimblich einschleichen vnd bey theils Christen in der Statt ihr auffenthalt suchen und haben aber ihrem Gesez nach in denen jüdischen Ceremonien Policei vnd andern Civilsachen vnd Ordnungen wie auch denen unter einander exercirenden Contracten Handlungen, Geldschulden vnd dergleichen ebenfals denen Rabinen Richtern vnd Eltisten einigen gehört vnd nit wissen wollen, woll aber inn vnd außer der Statt under Christen vnd Juden allerhandt angelegenheiten anstifften vnd verüben thun dessen Sie befreyte Juden offtmahls mit bösem nachklang vnd verfolgung entgelten müssen, Vnß derowegen vnderthenigst angeruffen vnd gebeten weil sonsten die Juden an andern fürnehmben ortten im Römischen Reich vnd unser Königreich Böheimb wo sie mit Vnserer Bewilligung wohnen zugelassen werde zu erstlichen Verschaff vnd anhaltung der Vngehorsamben auch anderen hin vnd wieder schweiffenden Frembden Juden, ain Jüdische Gezwungung neben einer gewissen Gefengniß für die straffmeßigen zu halten, wie gleichsalls Ihr der befreyten Judenschaft zu Wien zu weniger behelligung der christlichen Obrigkeit derley jüdische Gezwungung vnd Gefengniß in Irer wohnstatt vnder Inen vnd Irer Mitgenossen anzustellen vnd zu exerciren genedigst geruhen wollen.

Wann wir dann im Ersten für ganz billich halten, daß alle vnd iede im Landt wohnende Juden vmb willen sie deß allgemeinen Schutzes genießen vnd darinen geduldet werden auch ihre Handtlung vnd gewerb hin vnd wider mit großem Nutzen treiben zu abstatt vnd erlegung der uns jährlich gebührenden contribution in gleiches mitleiden nach gestaldt iedes

Vermögen gezogen werden, alß wollen wir Ihr der Judenschaft hiemit nachmalen gnädigst erlaubt zugelassen vnd bewilligt haben, Thun daß erlauben zulassen vnd bewilligen auch derselben, daß Sie auf alle vnd jede nicht allein alhier zu Wien in ihrer Wohnstatt anwesendt, sondern auch auf die in Landt wohnenden Juden in waß herrschafften vnd gebieth dieselbe gesessen, Niemandts außgenomben, wegen gedachter jährl. Contribution ein gewisse quotam vnd portion so viel ihr vermögen ertragen kann schlagen vnd einfordern mögen, dieselb auch von männiglich auß denen Juden ohne einige Verwaigerung oder sonstwo suchenden schutz Irer Obrigkeiten dar unter Sie wohnen deren Rabbiner, Richter vnd Eltisten der alhiesigen Befreyten Judenschafft zu erlegen schuldig vnd verbunden sind. Da auch einer oder der ander mit erlegung seiner Quota vnd Portion saumblich sein werdte oder derselben sich genzlich verweigern wollte Sy Juden auf solchen Fall lle gebührliche Compellirungsmittel, wie sie können mit arrestirung ihrer Persohnen oder derselben hab vnd guetter auch Sperrung ihrer Gewerb vnd Handtlungen so lang verfahren mögen vnd sollen biß die gebühr der schuldigen Quota vnd portion allerdings völlig entricht vnd bezahlt worden.

Vber dieses vnd damit zum andern daß Böße vnder ihnen gestrafft, entgegen alle guete pollicai vnd ordnung erhalten werden Alß vnd zum Fall wegen Ihr der Juden miteinander vnd vnder ihnen selbsten allein aufgerichten Contracten, handtlungen, Gesellschaften Geldschulden vnd allen andern Civilsachen wie die genandt: Streit, irrungen, Zwietracht, Injurien auch Rauff vnd Rumor händel, zutragen oder auch auß ihnen vnd ihren mitgenossen sich jemandt wer der auch sei wider ihr Jüdisch gesetz Ceremonien vnd Policei sich vngehorsambed widersessig erzeigen oder den Rabbiner, Richter vnd Eltisten Verordnungen vnd Auflagen nicht pariren noch gehorsamben wolten, So geben Wir auf vorhero von vns. Oberhoffmarschalchen abgefordeten Bericht vnd gutachten Ir der Judenschafft

dieße Macht vnd Gewaldt, daß sie in allen vnder ihnen wie oben vermeldet fürfallenden Civilsachen (außer den Criminal vnd anderen verübenden hohen Verbrechen) durch Guete oder aber mit der schärffe für sich selbsten nach gehör vnd vernehmbung der sachen beschaffenheit verfahren vnd daß so sie unrecht befunden mit gebührender straff an denen verbrechern exequiren vnd vollziehen auch zu solchen Endte in Ihrer wohnstatt an einen gewissen Ort einen carceren oder Gefängniß wie zu Prag in der Judenstatt gebrauchig zu verwahrung der Uebertreter erbauen aufrichten vnd halten, die deliquenten durch gewisse auß Ihnen Juden davon zu bestellten Persohnen ergreiffen vnd annehmben lassen auch da irgendt solche Persohnen bei einziehung der straffmäßigen Juden zu schwach vnd man sich derselben widersetzen wolte Sie Judenschaft Sich der itzigen Zeit in ihrer wohnstatt ihnen bewilligten Soldaten wacht zu Compellirung gebrauchen vnd also die Verbrecher vnd vngehorsamben in den gefengniß, so lang enthalten abstraffen vnd bezwingen sollen vnd mögen, biß sie sich der Gebühr nach accomodirt vnd der verdienten Straff ein völliges Benügen geschehen. Doch wollen wir daß diese vnsere gnädiglichste Concession vnd Bewilligung allein auf wolgefallen unser auch vnser Erben vnd nach Komben widerruffen verstanden wie nicht weniger vnser Obersthoffmarschall davon an dessen haben, den Jurisdiction vnd sonsten meniglichen in Ihren Rechten vnd Gerechtigkeiten allerdings vnpräiudicirlich sein vnd die Juden sich der Gefängniß im wenigsten nicht daß brauchen, auch ain vnd der andere so bei Ihnen vnbillichkeit beschwert vnd recurs wird machen.*)

Gebieten darauf allen vnd ieden vnseren nachgesetzten Obrigkeiten insonderheit jetzig vnd künfftigen vnseren Statthaltern, Kanzlern, Regenten vnd Camerräthen vnserer Nö. Landte, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Ritter vnd Knechten, Land-

*) Hier sind drei Zeilen des Dokumentes unleserlich.

marschällen, Landteshaubtleuthen, Landvogten, Haubtleuthen, Vizthomben, Vogteien, Pfleger, Verwesern, Ambtleuthen, Schuldtheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden vnd sonst allen andern Vnseren Vnterthanen vnd getreuen weß würdten, standts oder Wesens die sein Ernstlich vnd vestiglich mit diesen Brieff vnd wollen daß mehrbenante vnsere befreyte Judenschafft vnd ihre nach Komben bei dieser Vnserer Inen gnädigst ertheilten concession vnd bewilligten Judengefengniß oben verstandener maßen ruhig vnd allerdings vnperturbirten Verbleiben derselben gegen den vngehorsamben straffmeßigen Juden exerciren üben vnd gebrauchen lassen, sie auch an solchen allen nicht sondern bekommen oder beschwehren, noch daß jemandts anderen zu thun gestattet in Kein Weiß noch Weeg, alß Lieb einen jeden sei, vnßer schwehre vngnadt vnd Straff zu vermeiden. Mit Vrkundt dieß Brieffs besigelt mit vnserem anhängenden kayserl. Insiegel das geben ist in unserer Statt Wien den 20. Nov. 1632.

Ferdinandt.

Ad mand.

Jos. Bap. Gf. v. Werdenberg. Tobias Pertinger.

XIII.

Mandat an die militärischen Befehlshaber, die Juden in Worms nicht durch Einquartirungen oder wie sonst zu belästigen.

(Wien, 17. May 1636.)

Wir Ferdinandt der Ander 2c. Entbieten allen vnd jeden unsern Obristen, Obrist-Lieutenanten, Rittmeistern, Haubtleuthen, Lieutenanten, Fendrichen, Quartiermeistern, Feldwebeln, Forriren vnd in gemein allen vnd jeden unßern Kriegsleuthen zu

roß vnd fuß, weß Nation, wurdten Standts vnd Weesens sie sein, alß auch allen vnd jeden Zufuhr, Einlogir vnd Quartirungs Comisarien, so dieser Zeit vorhanden oder ins künfftig verordnet werden möchten vnser gnad vnd alles gutes vnd geben Euch hiermit gdst. zu vernemmen daß wir die gesambte Judenschafft in vnserer kays. Reichs Statt Wormbs samt allen denselben Inwohnern vnd andern Zugehörigen wie diese immer nahmen haben mög nichts ausgenomen in vnser kays. Gelayt, Schutz vnd Schirm an vnd aufgenomen sindt, von allen gewaltthätigen einlagen, Einquartirung vnd andern dannenhero rührenden krigsbeschwehrlichkeiten gänzlich vnd allerdings elimirt vnd befreyet haben. Befelchen derohalben hierauf Euch allensambt vnd jeden insonderheit bevor aus denen verordneten Quartirungs-Commissarien, Quartiermeistern vnd Forriren daß Ihr berührte Judenschaft zu Wormbs sambt allen an vndt zugehörung bey vernachlässigter höchster straff ausser vnserer gemessenen verordtnung vndt befelch ganz inperturbiret vnd quartierfrey verbleiben lassen die inwohner mit eigenmächtigen executionen, Brandt vnd geldtschätzung oder in andere weg nit beschwehren Ihnen ihr groß vnd klein Vieh, Roß, wägen, getreid, Victualien vnd alles anderes wie das immer genannt werden mag, weder mit gewalt noch sonsten hinweggenommen, einige ungelegenheit beschwerd oder schaden zufüg, weniger andern solches zu thun verstatten sondern Euch dessen allen bei unausbleiblicher Straf gänzlich enthalten vnd wider diesen unseren gemessenen Willen vnd meinung auch deßwegen ertheilte Salua guardia nichts vornemen, ja vielmehr selbige wirklich nach geleben vnd demnach mehrgenannte Judenschafft zu Wormbs wie auch alle derselben Inwohner vnd angehörige in allen fürfallenheiten dabey schützen vnd handhaben sollet. Daß meinen vnd Wollen wir ernstlich bey vermeidung vnserer vngnad vnd vnnachlässiger höchster straff auch widererstattung alles verursachenden schadens vnd wird hieran vnser gdgst. gemessener will, meinung vnd befehl vollzogen.

Geben in unser Statt Wien den 17. Monatstag May ao. 1636 Vnseren Reichs des Röm. im 17., des hungarischen im 18. vnd des böheimischen im 19.

Ferdinandt.

Hendrich Schlick, Graff zu Passau.

Ad mandat. sac. caes. Majest. prop. Vincenz Ernst Ottman.

(Bemerkung: I, II, III, IV, VI, VIII, X, XI, XIII befinden sich im Archive des Ministeriums des Aeussern; V, VII, IX, XII im Archive des Ministeriums des Innern.)